

Wissenschaftliche Aufarbeitung zu sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch durch Pastor Klaus Vollmer

**Bericht der unabhängigen Aufarbeitungskommission
im Auftrag der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

24. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Beauftragung und Gegenstand der Untersuchung	2
2.	Vorgehen der Kommission	4
2.1.	Theoretische Vorannahme und Begriffsbestimmungen	4
2.2.	Die systemische Perspektive	5
2.3.	Leitende Fragestellungen der Aufarbeitung	7
2.4.	Methodik der Aufarbeitung	9
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen	13
3.1.	Staatliches Recht im Untersuchungszeitraum	13
3.2.	Kirchliches Recht im Untersuchungszeitraum	21
4.	Klaus Vollmer – Leben und Wirken	38
5.	Zur Theologie Klaus Vollmers	51
6.	Auswertung der Interviews	58
6.1.	Einleitung	58
6.2.	Minderjährige	59
6.3.	Die Brüder	64
6.4.	Die Frauen	82
6.5.	Junge Männer im Umfeld der Bruderschaft	90
6.6.	Die Vertreter:innen der Landeskirche	95
7.	Einordnung und Bewertung der Erkenntnisse	102
7.1.	Bewertung nach staatlichem Recht	102
7.2.	Bewertung nach kirchlichem Recht	111
7.3.	Systemische Bewertung	128
7.4.	Theologische Bewertung	146
8.	Zusammenfassung, abschließende Stellungnahme und Empfehlungen der Kommission	154
	Anhang	171

1. Beauftragung und Gegenstand der Untersuchung

Am 18.10.2022 wurde eine unabhängige Aufarbeitungskommission durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers damit beauftragt, die Vorwürfe sexualisierter Gewalt durch den früheren Pastor der Landeskirche, Klaus Vollmer (1930-2011) aufzuarbeiten. Der Kommission gehörten an: Dr. Georg Gebhardt, Vizepräsident des Landgerichts Hildesheim, Susanne Hilbig, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und Psychotherapeutin, bis 2025 Erste geschäftsführende Vorsitzende des Niedersächsischen Instituts für systemische Therapie und Beratung Hannover (NIS), Eike Höcker, Präsidentin i.R. des Landgerichts Bückeburg, Dr. Walther Rießbeck, Ltd. Kirchenrechtsdirektor i. R., Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Prof. i.R. Dr. Ulrike Wagner-Rau, Professorin für Praktische Theologie an der Universität Marburg und Pastoralpsychologin (Supervisorin DGfP, Sektion Tiefenpsychologie). Da Eike Höcker im August 2024 aus gesundheitlichen Gründen aus der Kommission ausgeschieden ist, wird der vorliegende Bericht von den übrigen vier Kommissionsmitgliedern verantwortet.

Die Arbeit der Kommission erfolgte selbstständig und von der Landeskirche völlig unabhängig.

Nachdem innerhalb der heutigen Evangelischen Geschwisterschaft e.V. auf sexualisierte Gewalt hindeutende Informationen durch den Brief eines langjährigen Mitglieds der Gemeinschaft bekannt wurden, hatte diese zunächst selbst eine Aufarbeitungskommission eingesetzt und deren Bericht im Jahr 2020 veröffentlicht. Der Bericht ist auf der Homepage der Geschwisterschaft zugänglich.¹ Diese Aufarbeitung, bei der auch Mitglieder der Geschwisterschaft selbst mitwirkten, wurde von der Landeskirche nur finanziell unterstützt. Sie bezieht sich ausschließlich auf Vorgänge in der Bruderschaft bzw. der Geschwisterschaft. Parallel zum Aufarbeitungsprozess der Gemeinschaft wurde das Landeskirchenamt durch einen Betroffenen informiert, dass Klaus Vollmer ihn als Minderjährigen in den 1990er Jahren missbraucht habe.

Daraufhin erfolgte der Beschluss des Landeskirchenamtes, eine weitere Untersuchung durch eine unabhängige Aufarbeitungskommission einzuleiten. Gegenstand sollte „das Handeln und Wirken von Klaus Vollmer als Pastor der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sowie die aufsichtliche Begleitung durch die Landeskirche“ sein. In den Eckdaten für den Aufarbeitungsprozess wurde dieser Gegenstand folgendermaßen präzisiert:

„Gegenstand der Untersuchung sind:

¹ Vgl. http://www.geschwisterschaft.de/ueber_uns/page28/downloads-5/index.html

- die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt, die Klaus Vollmer neben seinem Machtmissbrauch innerhalb der Bruderschaft insbesondere gegenüber minderjährigen Personen ausgeübt hat,
- die aufsichtliche Begleitung seines Dienstes einschließlich seiner internationalen Tätigkeit (Berufung in das Amt für missionarische Dienste der Landeskirche im Jahr 1958) und seiner Tätigkeiten im Ruhestand durch verantwortliche Personen und Stellen in der Landeskirche, bis zu seinem Tod,
- die Identifikation von Strukturen, die seinen Machtmissbrauch und die von ihm ausgeübten Taten sexualisierter Gewalt ermöglicht oder erleichtert haben oder die eine Aufdeckung erschwert oder verzögert haben,
- mögliche Empfehlungen für die Begleitung des Dienstes von Pastor:innen sowie anderer Mitarbeitender und für die Prävention sexualisierter Gewalt im Verhältnis zwischen der Landeskirche und den mit ihr verbundenen Geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten, denen die Landeskirche als Teil der Vielfalt des geistlichen Lebens Begleitung und Unterstützung anbietet.“²²

Laut dem Protokoll ihrer Sitzung vom 24.11.2022 verständigt sich die Kommission über diese Eckpunkte als Basis der Arbeit und bekräftigt:

- „Gegenstand der Untersuchung ist nicht nur das Verhalten von Pastor Klaus Vollmer gegenüber Mitgliedern der Bruder- bzw. Geschwisterschaft. Untersuchungsgegenstand ist auch das Verhalten des Pastors gegenüber weiteren Personen.“
- Gegenstand der Untersuchung ist auch, inwieweit theologische Denkweisen und Glaubenshaltungen ein Fehlverhalten (des Pastors) begünstigt haben können.“

Die Beauftragung der Kommission wurde durch die Landeskirche veröffentlicht. Sie ging zunächst bis zum 15. Oktober 2024 und wurde dann bis zum 30. Juni 2025 verlängert.

²² Aufarbeitungsprozess Klaus Vollmer – Eckdaten für die Zusammenarbeit, Hannover, 18.10.2022, S.1.

2. Vorgehen der Kommission

2.1. Theoretische Vorannahme und Begriffsbestimmungen

Die Aufarbeitungskommission verwendet ebenso wie die ForuM-Studie den Begriff „sexualisierte Gewalt“ zur Beschreibung des zu untersuchenden Geschehens. Damit ist ein umfassenderer Phänomenbereich fokussiert als durch den Begriff des sexuellen Missbrauchs, der juristisch auf einen bestimmten Geltungsbereich beschränkt ist (vgl. Kap. 3.1).

Sexualisierte Gewalt und geistlicher Missbrauch wird im Folgenden im Kontext von „Machtmisbrauch“ thematisiert, der nach der Analyse der Kommission im Umgang von Klaus Vollmer mit Menschen in seinem Umfeld in verschiedener Hinsicht zu beobachten ist. Auch hierin folgt die Kommission den theoretischen Vorannahmen der ForuM-Studie, in der es heißt:

„Im Fokus der Analyse stehen Machtgefälle in Abhängigkeitsverhältnissen, die z. B. aufgrund generationaler und geschlechterhierarchischer Strukturen entstehen. In kirchlichen und religiösen Kontexten werden zudem Machthierarchien problematisiert, die sich auf religiöse, pastorale und kirchenrechtliche Argumentationen beziehen. Kritisiert wird unter anderem eine Tabuisierung des Themas Macht, durch die Machtausübungen in der Kirche verleugnet bzw. verschleiert würden. Auch hier spielt eine geschlechter- und generationenreflexive Perspektive, beispielsweise im Hinblick auf religiös begründete Sexualethiken, eine wesentliche Rolle. Eine unzureichende Berücksichtigung machtkritischer Perspektiven wird generell in der Debatte um sexualisierte Gewalt in Institutionen problematisiert.“¹

¹Forschungsverbund ForuM: Abschlussbericht, 2024, S.9.

Folgende Formen des Machtmissbrauchs durch Klaus Vollmer lassen sich beobachten:

- Sexualisierte Gewalt und ihre Rechtfertigung durch theologische und philosophische Denkmuster,
- geistlicher Missbrauch durch Ausnutzung seiner Stellung als Pastor und der damit verbundenen Seelsorgebeziehungen,
- Entwertung und Ausgrenzung von Frauen,
- Übergriffe in die Berufsplanung und in das partnerschaftliche und familiäre Leben von Menschen, die in Abhängigkeitsverhältnissen zu ihm standen.

2.2. Die systemische Perspektive

Neben anderen Perspektiven war die systemische Perspektive für die Aufarbeitung leitend. Diese analysiert die Ereignisse im Umfeld von Klaus Vollmer als Ergebnis von Kommunikation und Interaktion verschiedener Beteiligter, die in spezifischer Weise miteinander verbunden waren.

Systemisch zu beobachten ist es z.B.

- wie mit Konflikten umgegangen wird,
- welche Lebenswege als wünschenswert angesehen werden,
- wie Geschlechterrollen bestimmt werden,
- wer Verantwortung übernimmt,
- wem Macht zugesprochen wird,
- was verboten und was erlaubt ist.

Ein abgrenzbares Konstrukt von sozialen Interaktionen und Vorstellungen der Wirklichkeit lässt sich als ein System beobachten (z. B. Familie, Organisation, Gesellschaft). Dabei gilt: Realitätskonstruktionen und Verhaltensmuster bedingen sich gegenseitig. Die individuelle oder auch die kollektive Wahrnehmung der Realität beeinflusst das Verhalten. Gleichzeitig formen sich durch wiederkehrende Interaktionsmuster innerhalb eines Systems ungeschriebene Regeln, die dann wiederum die Wahrnehmung prägen.

Ein System lässt sich im Blick auf unterschiedliche Aspekte beobachten, nämlich auf:

- individuelle Realitätskonstruktionen, d.h. der Blick richtet sich auf die innere Landkarte der Einzelnen, die Motivation und Verhalten steuert.
- gemeinsame Realitätskonstruktionen, d.h. der Blick richtet sich auf einen sozialen Zusammenhang (Familie, Organisation, Gesellschaft) und die in ihm geteilten Vorstellungen, die als „Paradigma“, „Ideologie“ oder „Codex“ bezeichnet werden können.
- individuelle Verhaltensmuster, d.h. der Blick richtet sich auf das Verhalten der Einzelnen als Ausdruck ihrer individuellen Überzeugungen und Motive.
- Interaktionsmuster im System, d.h. der Blick richtet sich auf die Dynamik zwischen den Mitgliedern eines Systems, die bestimmten Regeln und Mustern folgt und sich in einem Zusammenspiel rhythmisiert.

Was als System wahrgenommen wird und welcher der genannten Aspekte jeweils im Vordergrund steht, hängt von der Perspektive der Beobachtung ab. Im Fall der Kommissionsarbeit ist jene bestimmt durch den Aufarbeitungsauftrag, der die Frage betrifft, ob und wie sexualisierte und geistliche Gewalt im systemischen Zusammenhang des pastoralen Handelns von Klaus Vollmer ausgeübt wurden, was diese ermöglichte und u.U. ihre Verhinderung oder Aufdeckung unmöglich machte. Insofern ist der systemische Ansatz wichtig für die Deutung der von der Kommission geführten Interviews, für das Verständnis der handelnden Akteure und für die Betrachtung der Geschehnisse aus der Betroffenenperspektive.²

Eine Studie zur systemischen Analyse spiritueller Gewalt in katholischen Gemeinschaften hebt folgende Aspekte hervor:³

- In Glaubensgemeinschaften, in denen systematischer Missbrauch auftritt, werden menschliche Grundbedürfnisse – insbesondere Wünsche nach Zugehörigkeit, Anerkennung und Sicherheit – funktional genutzt, indem sie zur Stabilisierung asymmetrischer Machtverhältnisse eingesetzt werden. Gefährdet sind dadurch insbesondere emotional oder sozial bedürftige Personen, die durch gezielte Aufmerksamkeit, scheinbar bedingungslose Annahme und intensive Beziehungs pflege in emotionale Abhängigkeit gebracht werden („Love Bombing“).
- Durch die Möglichkeit, sich am Leben der Gemeinschaft aktiv zu beteiligen, entsteht ein Empfinden erhöhter Selbstwirksamkeit und Zugehörigkeit. Gleichzeitig

²Vgl. Helm Stierlin, Prinzipien der systemischen Therapie, in: Lebende Systeme. Wirklichkeitskonstruktionen in der systemischen Therapie, hg. von Fritz B. Simon, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1290 Frankfurt am Main 1997, S78ff; Thomas Großbölting, Die schuldigen Hirten. Geschichte des Mißbrauchs in der katholischen Kirche, Freiburg i.Br. 2022, S.141 ff.

³Vgl. Stephanie Butenkämper: Missbrauch als systemisches Geschehen (<https://katholisch.de/article/46158-we-are-family-in-den-faengen-toxischer-geistlicher-gemeinschaften>).

geben hohe Ideale und moralisch aufgeladene Regeln klare Orientierung und einen innerhalb der Gruppe geteilten Lebenssinn. Oft ist ein elitäres Bewusstsein der Mitglieder der Gemeinschaft zu beobachten, während die Selbstverantwortung der Mitglieder eher zurücktritt.

- Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft wird an hohe Anpassungsleistungen geknüpft. Das Streben nach Autonomie – z.B. in der Lebensführung, den Beziehungen oder der Weltanschauung – wird kritisiert und u.U. durch Ausgrenzung sanktioniert.
- Das zugrunde liegende Weltbild ist häufig dichotom („Schwarz-Weiß-Denken“), Ambivalenz wird durch geistlich überhöhende Argumente abgewehrt.
- Führungspersonen agieren autoritär und legitimieren ihre Position mit spiritueller Erwählung und göttlichem bzw. biblischem Auftrag. Unterstützt werden sie durch loyal eingebundene Mitglieder („Bystanders“ vgl. Großbölting 2022). Ein Verlassen der Gemeinschaft ist erschwert, indem – befürchtet oder als Drohung ausgesprochen – ein Verlust von sozialer Einbindung und Lebenssinn antizipiert wird.
- Differenzen und Konflikte im System werden verleugnet oder durch Schuldumkehr und Abwertung derer, die sie äußern, neutralisiert. Die Gruppe erscheint als geschlossenes System mit abgeschotteten Grenzen. Die Gemeinschaft beansprucht, im Besitz der Wahrheit und moralischer Überlegenheit zu sein. Dies dient zur Rechtfertigung von Kontrolle, hierarchischer Kommunikation und Fremdbe-stimmung.
- Das spirituell missbräuchliche Handeln, so die Hypothese, wird ermöglicht in einem System, das einerseits Gemeinschaft und klare Identität verspricht, sich aber andererseits durch rigide Grenzziehung, autoritäre Kommunikation und die Tabuisierung von Ambivalenz stabilisiert – und damit gegenüber Kritik und Verände- rung weitgehend immun ist.

Es wird zu prüfen sein, ob diese Hypothesen auch für das Verständnis der systemischen Zusammenhänge im Umfeld von Klaus Vollmer erhelltend sind bzw. wie sie zu modifizieren sind.

2.3. Leitende Fragestellungen der Aufarbeitung

Der Gegenstand und die Ziele der Aufarbeitung, wie sie in der Beauftragung der Un-abhängigen Aufarbeitungskommission formuliert sind, haben sich im Laufe der Unter-suchung in folgende leitende Fragestellungen ausdifferenziert.

- Was ist wann und wo geschehen?
 - Wie lässt sich das Wirken von Klaus Vollmer vom Ende der 1950er Jahre (Beginn seiner Tätigkeit für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) bis zu seinem Tod 2011 beschreiben?
 - Wie ist sein beruflicher bzw. pfarrberuflicher Auftrag und Dienst in diesem Zeitraum zu verstehen?
 - Welche Zeugnisse von Betroffenen und andere Hinweise auf sexualisierten und geistlichen Machtmissbrauch durch Klaus Vollmer gibt es aus dieser Zeit? Wie lässt sich weiteres einschlägiges Material generieren?
 - An welchen Orten in Deutschland und international wirkte Klaus Vollmer, und was ist über dieses Wirken bekannt?
 - Welche Rolle spielen Mitglieder der Bruderschaft und weitere Personen aus dem Umfeld Vollmers in diesem Zusammenhang?
 - Auf welche Weise waren landeskirchliche Aufsichtsgremien und -personen mit dem Handeln Klaus Vollmers vertraut und befasst?
- Lassen sich systemische und strukturelle Zusammenhänge erkennen, die missbräuchliches Verhalten Klaus Vollmers in der bruderschaftlichen Gemeinschaft und darüber hinaus ermöglicht, gefördert, verborgen oder verleugnet haben?
 - Welche Kommunikations- und sozialen Strukturen werden sichtbar?
 - Gibt es lokale Bedingungen (z.B. die konzentrierte Wohnsituation auf Hof Beutzen oder die ausgeprägte Reisetätigkeit Klaus Vollmers), die eine Bedeutung haben?
 - Welches Verständnis von Leitung wurde vertreten? Wie und durch wen wurden Entscheidungen getroffen?
 - Wie wurde mit Konflikten und Kritik umgegangen?
 - Welches Verständnis der Geschlechterrollen und der Beziehungen zwischen den Geschlechtern lassen sich beobachten?
 - Haben theologische Denkfiguren und geistliche Praktiken missbräuchliches Verhalten gefördert, legitimiert oder zu seinem Verschweigen beigetragen?
- Welche Folgen lassen sich erkennen
 - für Betroffene?
 - für die Geschwisterschaft?
 - für die Landeskirche?
- Wie sieht die Verantwortungsübernahme im Zusammenhang der Geschehnisse bis heute aus?
 - Wer hat auf welche Weise zur Aufklärung beigetragen?
 - Wurde versucht, die Aufklärung zu verhindern oder zu erschweren?
 - Welche Formen der Verarbeitung des Geschehenen (bei Betroffenen, in der Ev. Geschwisterschaft, in der Landeskirche oder an anderen Orten) lassen sich beschreiben?
- Welche Empfehlungen gibt die Kommission aufgrund der Ergebnisse ihrer Arbeit?

Insgesamt ist es das Ziel der Aufarbeitung, ein möglichst klares Bild des Geschehens im Wirkungsbereich Klaus Vollmers zu zeichnen. Es geht darum, Verletzungen und Leid der Betroffenen deutlich zu beschreiben und anzuerkennen sowie die Verantwortung Klaus Vollmers, etwaiger Aufsichtspersonen und der Landeskirche als Institution zu benennen.

2.4. Methodik der Aufarbeitung

Die folgenden methodischen Schritte führten zur vorliegenden Gestalt des Berichtes:

2.4.1. Erste grundlegende Informationen wurden gesammelt aus der kritischen Lektüre folgender Quellen:

- Aufarbeitungsbericht der Evangelischen Geschwisterschaft e.V.,
- Festschrift für Klaus Vollmer,
- Personalakte Klaus Vollmer,
- Berichte und E-Mails von Betroffenen, die die Landeskirche der Kommission zur Verfügung stellte,
- theologische Schriften von Klaus Vollmer.

2.4.2. Interviews mit Betroffenen und anderen relevanten Informant:innen

Die wichtigste Quelle für die Einsichten der Aufarbeitungskommission waren die mit 35 Personen geführten, teils mehrfachen Interviews von jeweils ein bis zwei Stunden Dauer. Sie fanden in Präsenz bzw. per Videokonferenz statt. Die Interviews wurden durch die Erstellung eines Leitfadens vorbereitet und strukturiert. Ihren Auftakt bildete jeweils eine Phase des freien Erzählens über die Erfahrungen mit Klaus Vollmer und der Bruderschaft, ehe danach vertiefende Nachfragen gestellt wurden. Fast durchgehend waren mindestens zwei Mitglieder der Kommission, in vielen Fällen die gesamte Kommission an den Gesprächen beteiligt. Die meisten Interviews wurden – mit dem Einverständnis der Gesprächspartner:innen – als Film- oder Tondokument aufgezeichnet und durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin transkribiert. Einzelne Gespräche

wurden protokolliert. Sowohl die Protokolle als auch die Transkripte wurden von den Interviewten autorisiert.

Die Gesprächspartner:innen wurden auf unterschiedliche Weise gewonnen:

- Acht Personen meldeten sich auf den Aufruf der Kommission. Dieser wurde insgesamt dreimal nicht nur in Deutschland, sondern auch international (Südafrika, Chile, Schweiz, Österreich) in unterschiedlichen Organen und Sozialen Medien veröffentlicht. (vgl. Anhang, Dok. 1 - 3)
- Die meisten Interviewten wurden von der Kommission um ein Gespräch gebeten, weil sie durch die Nennung ihres Namens in schriftlichen Dokumenten oder durch Hinweise Dritter als mögliche Informationsgebende in den Blick gerieten. Nicht alle Angefragten haben auf den Kontaktversuch reagiert. In einem Fall schrieb eine Person, dass sie eine unerwünschte homosexuelle Handlung mit Klaus Vollmer in den 90er Jahren erfahren habe. Die Person konnte sich aber nicht zu einem Gespräch mit der Kommission entschließen.

Die Auswertung der Transkripte und Protokolle erfolgte in der Form einer qualitativen Inhaltsanalyse. Diese Methode, die – je nach Material – im Einzelnen verschiedene Vorgehensweisen zulässt, wird in der Sozialwissenschaft verwendet, um unterschiedliche Arten von Texten systematisch und für Dritte nachvollziehbar auf die in ihnen enthaltenen Inhalte hin auszuwerten. Auch für die Auswertung der Transkripte der Interviews im Zuge der Aufarbeitung hat sich diese Methode als geeignet erwiesen. Dabei wurden folgende Schritte vollzogen:

- Die Textteile wurden zunächst anhand eines vorgegebenen Kategoriensystems (deduktives Codieren) geordnet, das sich aus den Forschungsfragen und dem Wissen über die Vorgänge um Klaus Vollmer aus dem Bericht der Geschwisterschaft und den übrigen Quellen ergab. D.h. markante Teile der Texte wurden jeweils folgenden Kategorien zugeordnet: 1. Kontakte zu und Erfahrungen mit Klaus Vollmer, 2. Kontakte zu den anderen Mitgliedern der Bruderschaft bzw. Geschwisterschaft, 3. Auswirkungen dieser Kontakte und Erfahrungen, 4. Persönliche Aufarbeitungsprozesse, 5. Beziehungen zur Landeskirche, 6. Resonanz der Landeskirche. Im Zuge der Codierung wurden die einzelnen Kategorien, durch die im Prozess sich entwickelnden Erkenntnisse ergänzt und ausdifferenziert (induktives Codieren).
- Nach der Codierung wurden die Texte in einem zweistufigen Prozess auf die für die Forschungsfragen wesentlichen Aussagen verdichtet, und zwar wurde 1. eine Kurzfassung der Informationen aus den einzelnen Interviews hergestellt und 2. die Kurzfassungen jeweils zu Gruppierungen zusammengefasst, dabei nochmals verdichtet und zu einem lesbaren Text verarbeitet.

Alle Schritte wurden nach dem Vier-Augen-Prinzip vollzogen. Die jeweilige Endfassung des Textes wurde von der gesamten Kommission geprüft, korrigiert und als dem Interviewmaterial angemessen bestätigt.

2.4.3. Datenschutz

Den alleinigen Zugriff auf die Daten aus den Interviews hatten die Mitglieder der Kommission sowie zwei Personen, die mit der Transkription beauftragt waren. Diese wurden vor Aufnahme ihrer Arbeit schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Interviewtranskriptionen bzw. Protokolle wurden unmittelbar nach einer Qualitätskontrolle pseudonymisiert. Die Audiodateien der Interviews und die Interviewtranskriptionen bzw. Protokolle, die Rohdaten beinhalten, wurden nach Abschluss der Erstellung des Berichtes gelöscht. Die Transkripte bzw. Gesprächsprotokolle werden nach Abschluss der Kommissionsarbeit 10 Jahre an einem sicheren Ort aufbewahrt und dann gelöscht.

Die Interviewten wurden vor den Gesprächen informiert, dass ihnen das Transkript bzw. das Protokoll übersandt werde, um dieses zu überprüfen und zu autorisieren. Außerdem wurde ihnen Vertraulichkeit zugesagt.

2.4.4. Weiteres Material

Weitere Informationen gewann die Kommission durch:

- das Studium von Protokollen aus der Geschichte der Geschwisterschaft und anderen Texten,
- Akten, Texte und Mailverkehr, die der Kommission durch die Landeskirche und durch die Interviewten zur Verfügung gestellt wurden.
- zwei Audioaufnahmen mit Tondokumenten

2.4.5. Berücksichtigung des zeitgeschichtlichen Kontextes

In der Arbeit berücksichtigt wurden der zeitgeschichtliche Kontext des Wirkens von Klaus Vollmer und die jeweils gültige Gesetzeslage im Strafrecht, im Pfarrdienstrecht und im kirchlichen Disziplinarrecht.

2.4.6. Ergebnissicherung, Diskussion und Formulierung des Berichtes

In einem längeren Diskussionsprozess wurde das auf diesem Weg generierte Material in der Kommission diskutiert. Dabei wurde durch die verschiedenen Fachperspektiven der Mitglieder der Kommission eine interdisziplinäre Auswertung vorgenommen, die (kirchen)rechtliche, systemische und theologische Aspekte integriert. Alle Texte des Berichtes wurden in der Kommission diskutiert und werden gemeinsam verantwortet.

2.4.7. Grenzen der Aufarbeitung

Insgesamt ist die Arbeit der Kommission ermöglicht wie auch begrenzt durch die Bereitschaft von Betroffenen und anderen Befragten, offen über das Geschehen im Umfeld von Klaus Vollmer zu berichten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Berichte aus heutiger Perspektive gegeben wurden und insofern auch eine Veränderung der Sichtweise gegenüber früheren Zeiten widerspiegeln können.

Am Ende des Aufarbeitungsprozesses ist manches deutlicher geworden, aber ebenso ist erkennbar, dass die gewonnenen Einsichten lückenhaft bleiben. Angesichts des zeitlichen Abstandes und der großen Zahl der Kontakte, die Klaus Vollmer im In- und Ausland unterhalten hat, kann das, was hier dokumentiert wird, nur einen Ausschnitt abbilden.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1. Staatliches Recht im Untersuchungszeitraum

Aus rechtlicher Sicht wirft das Verhalten Klaus Vollmers in erster Linie Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf (3.1.1.). Ferner stellen sich Fragen einer zivilrechtlichen Haftung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Anstellungs-körperschaft des Pastors Klaus Vollmer (3.1.2.).¹

Der vorliegende Abschnitt behandelt diese Fragen abstrakt. Unter 7.1.1. wird die Verantwortlichkeit des Pastors Klaus Vollmer bezogen auf die unter 6. geschilderten Einzelfälle betrachtet und eine mögliche Haftung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für diese Einzelfälle thematisiert (7.1.2.).

3.1.1. Strafrecht

3.1.1.1. Straftaten Klaus Vollmers

a) Sexualdelikte gegenüber Minderjährigen

Die von der Aufarbeitungskommission festgestellten, unter 6.2. beschriebenen sexuellen Übergriffe Klaus Vollmers gegenüber Minderjährigen fanden zwischen 1983 und 1990 statt. Dieser Zeitraum ist zu bewerten nach der Gesetzeslage, die zwischen 1973 und 1994 bestand.

Mit Strafe bedroht waren in diesem Zeitraum vor allem folgende sexualisierte Handlungen gegenüber Jungen und Männern:

¹ Zu Ansprüchen aufgrund Sozialrechts bei sexualisierter Gewalt vgl. Knickrehm, Soziales Entschädigungsrecht und sexualisierte Gewalt, SRa 2024, 246 ff.; Echterhoff/Kranig, Zur Entschädigung der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs im System der sozialen Sicherung, NZS 2023, 561 ff.

aa) Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Strafbar waren und sind bis heute der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- I. Wer sexuelle Handlungen
 1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.
- II. Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- III. Der Versuch ist strafbar.
- IV. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

bb) Der sexuelle Missbrauch eines Kindes (unter 14 Jahren) (§ 176 StGB)

Strafbar waren und sind ferner der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB).

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

- I. Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- II. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

- III. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder
 - 2. das Kind bei der Tat körperlich schwer misshandelt.
- IV. Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
- V. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 - 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
 - 3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.
- VI. Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Abs. 5 Nummer 3.

cc) Einige Erheblichkeit (§ 184h StGB)

Strafbar waren und sind dabei nur sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit.

§ 184h StGB Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. sexuelle Handlungen - nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
- 2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person - nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

b) Homosexuelle Handlungen (§ 175 StGB)

aa) Rechtslage

Unter der Überschrift „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ stellte das Strafgesetzbuch in der Zeit zwischen 1945 bis 1969 Homosexualität unter Strafe.

§ 175 StGB Unzucht zwischen Männern

- I. Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.
- II. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht in besonderen leichten Fällen von Strafe absehen.

Ab 1969 war Homosexualität unter erwachsenen Männern keine Straftat mehr. In der zwischen 1969 und 1973 geltenden Gesetzesfassung war das geschützte Rechtsgut zwar weiterhin die „Sittlichkeit“. Eine Strafbarkeit war jedoch nur noch dann gegeben, wenn einer der beiden Handelnden unter 21 Jahren war.

In der Zeit zwischen 1973 und 1994 bestand § 175 StGB fort. Schutzgut war nicht mehr die „Sittlichkeit“, sondern nunmehr der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Minderjähriger. Strafbar war nunmehr noch, wenn ein Mann über 18 Jahren sexuelle Kontakte zu einem Mann unter 18 Jahren hatte.

§ 175 StGB Homosexuelle Handlungen

- I. Ein Mann über 18 Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- II. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift abssehen, wenn
 - der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war oder
 - bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Erst im Jahr 1994 wurde § 175 StGB aufgehoben. Seit Juni 1994 wird die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger geschlechtsunabhängig von § 182 StGB n.F. geschützt. Dieser lautet:

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

- I. Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- II. Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- III. Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- IV. Der Versuch ist strafbar.
- V. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- VI. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

bb) Bewertung

Die Aufarbeitungskommission teilt nicht die Bewertung des früheren Gesetzgebers, dass homosexuelle Kontakte zwischen erwachsenen Männern strafbar oder auch nur verwerflich sein können. Die Aufarbeitungskommission hat die frühere Rechtslage jedoch dargestellt, um die emotionale Zwangslage der frühen Bruderschaft offensichtlich werden zu lassen. Diese dürfte aus Sicht der Aufarbeitungskommission dazu beigetragen haben, dass innerhalb der Bruderschaft die sexuell orientierten Kontaktversuche Klaus Vollmers nie offen thematisiert wurden und noch heute mehrere ehemalige und aktuelle Mitglieder der Geschwisterschaft nachdrücklich differenzieren zwischen „homoerotischen“ und „homosexuellen“ Kontakten.

3.1.2. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

3.1.2.1. Haftung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG

Bei sexuellem Missbrauch durch Amtsträger kommt eine Haftung der kirchlichen Körperschaft gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG in Betracht.

a) Haftung der korporierten Religionsgemeinschaften nach Amtshaftungsgrundsätzen

Die Haftungsvorschriften des § 839 BGB und des Art. 34 GG finden bei Amtspflichtverletzungen kirchlicher Amtsträger entsprechende Anwendung².

Korporierte Religionsgemeinschaften wie vorliegend die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers haben einen öffentlich-rechtlichen Status und sind mit bestimmten hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. Sie verfügen damit über einen erhöhten Einfluss in Staat und Gesellschaft. Von den korporierten Religionsgemeinschaften wird deshalb in weitergehendem Umfang als von einem Bürger Rechtstreue verlangt. Zwar sind korporierte Religionsgemeinschaften insoweit an die einzelnen Grundrechte nicht unmittelbar gebunden. Die Zuerkennung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts bindet sie jedoch an die Achtung der fundamentalen Rechte der Person, die Teil der verfassungsmäßigen Ordnung ist. Angesichts der ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Machtmittel und ihres erhöhten Einflusses in Staat und Gesellschaft liegen ihnen die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutze Dritter näher als anderen Religionsgesellschaften.³

Dementsprechend können insbesondere die Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche Amtshaftungsansprüche auslösen, da es sich um allgemeingültige Pflichten zum Schutz Dritter handelt, andere Personen nicht an ihren Rechtsgütern zu schädigen.⁴

b) Haftungsvoraussetzungen

Haftungsvoraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach Amtshaftung sind, dass der kirchliche Amtsträger drittschützende Amtspflichten (aa) in Ausübung seines Amtes verletzt (bb) und dadurch schulhaft (cc) einen Schaden bewirkt (dd).

² BGHZ 22, 383, 387 ff. = NJW 1957, 542; BGH VersR 1961, 437; OLG Düsseldorf, NJW 1969, 1350; BGH NJW 2003, 1308; LG Köln, NJW 2023, 2496, Rn. 54; LG Aachen Urt. v. 2.7.2024 – 12 O 444/23, BeckRS 2024, 19157 Rn. 14; Sprau, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 839 Rn. 125; Wöstmann, in: Staudinger, BGB, 2020, § 839 Rn. 751; Wiss. Dienst des Bundestags, Gutachten 144/10, S. 5 f.

³ Vgl. BGH NJW 2001, 3537.

⁴ Zum gleichen Ergebnis einer möglichen Haftung der Evang.-lutherischen Landeskirche gelangt man, wenn man eine Haftung der korporierten Religionsgesellschaften auf die Grundsätze der Organhaftung nach §§ 823 Abs. 1, 31, 89 BGB stützt. Vgl. hierzu Eichholt, NJOZ 2010, 1859, 1863 ff.; ders., NJOZ 2022, 993, 994 f.; Ehlers, ZevKR 44 (1999), 4, 20 ff., die eine Haftung analog § 839 BGB, Art. 34 Abs. 1 GG mangels Regelungslücke ablehnen und stattdessen eine Organhaftung nach §§ 823, 31, 89 BGB annehmen. Organ, für das die Kirche gemäß §§ 823, 31, 89 BGB haftet ist der einzelne Pastor. Der Organbegriff ist weit auszulegen. Er umfasst alle Personen und Gremien, die eine leitende Funktion haben, denen eine Funktion zur selbstständigen Erledigung übertragen ist bzw. die die Körperschaft sozusagen repräsentieren. Eine interne Weisungsgebundenheit steht der Eigenschaft als Organ nicht entgegen (vgl. Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 31 Rn. 6, § 89 Rn. 5; bejahend für Pfarrer auch KG JW 38, 1253).

aa) Verletzung einer drittschützenden Amtspflicht

Der sexuelle Missbrauch eines Minderjährigen stellte und stellt stets eine Verletzung einer Amtspflicht dar, die zugleich dem Schutz Dritter, hier der Minderjährigen dient (zu den Amtspflichten des Pastors ausführlich unter 3.2.4. und 7.2.1.).

bb) In Ausübung des Amtes

In Ausübung des Amtes im Sinne des Art. 34 Satz 1 GG ist eine Tat begangen, wenn zwischen ihr und der Amtserfüllung ein nicht nur zufälliger Zusammenhang besteht. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen einer haftungsauslösenden Amtsausübung einerseits und einer die Haftung nicht begründenden privaten Tätigkeit andererseits ist zunächst, ob die Zielsetzung des Handelnden der amtlichen Tätigkeit zuzurechnen ist. Zu entscheiden ist, ob zwischen der schädigenden Handlung und der amtlichen Zielsetzung ein so enger äußerer oder innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung noch dem Bereich amtlicher Tätigkeit zuzurechnen ist.⁵ Von Relevanz ist neben der Zielsetzung auch, ob ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

Für die vorliegenden Fälle gilt: Geschehen sexuelle Übergriffe in einem sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Seelsorgetätigkeit kann man das Verhalten des Pastors nicht in die Ausübung der Seelsorge einerseits und die Missbrauchshandlung andererseits aufspalten. Vielmehr ist entscheidend, dass die Missbrauchshandlungen unter Ausnutzen des seelsorglichen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses geschehen.⁶ Eine Pflichtverletzung in Ausübung des Amtes ist in diesen Fällen gegeben (vgl. hierzu ausführlich unter 7.1.1.).

cc) Verschulden

Ein vorsätzliches Handeln und damit ein Verschulden des handelnden Pastors bei sexuellen Übergriffen auf zweifelsfrei als solche erkennbare Minderjährige ist regelmäßig zu bejahen.

dd) Schaden

Für die Schadensbemessung im Rahmen des Anspruchs aus § 839 BGB, Art. 34 GG analog sind die §§ 249 ff. BGB anwendbar. Es ist der gesamte materielle Schaden zu ersetzen. Als Schadenspositionen kommen Verdienstausfall, vermehrte Bedürfnisse, Therapie- und Heilbehandlungskosten in Betracht. Zusätzlich kommt für immaterielle

⁵ Statt aller BGH NJW-RR 1989, 723 (725); Sprau, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 839 Rn. 17 ff. m.w.N.

⁶ Vgl. BGH NJW 2002, 3172; Eicholt, NJOZ 2010, 11859, 1864.

Schäden wie Schmerzen oder Leiden nach § 847 BGB a.F.⁷ oder § 253 Abs. 2 BGB ein Ausgleich in Geld in Betracht.

ee) Verjährung - Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26.6.2013 (StORMG) verjährten Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung nach Ablauf der dreijährigen Regelverjährung gemäß § 195 BGB.⁸ Beginn der Regelverjährung war gemäß § 199 Abs. 1 BGB der Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte von den anspruchsbegründenden Umständen, insbesondere der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hatte.

Die Verjährung ist lediglich als Einrede ausgestaltet und wird im gerichtlichen Verfahren erst berücksichtigt, wenn der Schuldner sich auf sie beruft (§ 214 Abs. 1 BGB). Die Forderung bleibt somit auch nach Verjährungseintritt erfüllbar.⁹

3.1.2.2. Haftung der Evang.-luth. Landeskirche gemäß § 823 Abs. 1 BGB aufgrund Organisationsverschuldens

Eine Haftung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche gemäß § 823 Abs. 1 BGB kommt zudem in Betracht, wenn ihr ein Organisationsverschulden zur Last fällt.¹⁰

Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sie Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen nicht untersucht, sie auf eine ausreichende Dienstaufsicht verzichtet oder Beschäftigte, die entsprechende Taten begangen haben, weiterhin (ungeschützt) in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen belässt und es infolgedessen zu einem weiteren Übergriff kommt.¹¹

Eine Pflicht zur anlasslosen Überwachung von Seelsorgern im Hinblick auf sexuellen Missbrauch und eine dahingehende Verdachtskultur besteht nicht. Soweit ein

⁷ Bei - wie hier - Taten vor dem 1.1.2002 (Art. 229 § 5 S. 1 EGBGB).

⁸ Seit Inkrafttreten des StORMG am 30.6.2013 verjährten Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gem. §§ 197 Abs. 1 Nr. 1, 199 Abs. 2 BGB in einer Frist von 30 Jahren ab dem Schadensereignis. Seit dem 1.1.2002 gelten zudem die §§ 208, 209 BGB, wonach bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung die Verjährungsfrist zudem bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gehemmt sind.

⁹ Zur Hemmung der Verjährung nach § 203 BGB wegen Verhandlungen zwischen den Parteien über noch nicht verjährige Ansprüche und zu Ansichten über die Treuwidrigkeit einer Einredeerhebung vgl. Gerecke/Roßmüller, NJW 2022, 1911, 1913 Rn. 16-25. Ausführlich zum Verjährungseinwand und zur Verjährung auch LG Aachen, Urteil vom 2.7.2024 – 12 O 144/23, BeckRS 2024, 19157, Rn. 12 ff.

¹⁰ Zum Organisationsverschulden vgl. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 110 ff.

¹¹ Eichholt, NJOZ 2010, 1859, 1863.

erstmaliger Verstoß vorliegt, ist den Personalverantwortlichen daher regelmäßig kein Vorwurf zu machen.¹²

Zum Erfordernis einer Präventionsarbeit wird auf die Ausführungen unter 8. verwiesen.

3.2. Kirchliches Recht im Untersuchungszeitraum

Für die Zeit des beruflichen Wirkens von Klaus Vollmer kommen zunächst diejenigen kirchlichen Vorschriften in Betracht, die die Rechte und Pflichten von Pfarrer:innen regeln. Sie finden sich im kirchlichen Dienstrecht.

Für die Frage, ob die kirchliche Dienstaufsicht über Klaus Vollmer ordnungsgemäß wahrgenommen wurde, sind ferner diejenigen kirchlichen Vorschriften heranzuziehen, in denen die aufsichtlichen Gestaltungs- und Interventionsmöglichkeiten der Landeskirche gegenüber Pfarrer:innen geregelt sind. Auch diese Bestimmungen gehören zum Bereich des Dienstrechts.

Den Untersuchungszeitraum dieses Abschnitts bildet die Zeit vom 1.7.1962 bis zu Vollmers Tod am 4.6.2011. Der Zeitraum umfasst die bis zum 31.8.1972 währende Tätigkeit Vollmers als Pfarrvikar (zunächst im Hilfsdienst) und das sich daran ab 1.9.1972 anschließende Wirken als Pastor der hannoverschen Landeskirche, auch über den Eintritt in den Ruhestand am 1.1.1996 hinaus.

Alle von der Kommission näher untersuchten Vorgänge fallen in diesen Zeitraum. Die vorausgegangenen Jahre, in denen Klaus Vollmer ab 1.9.1955 als Sozialsekretär bei der Evangelischen Akademie Loccum und ab 1.11.1957 als Volksmissionar auf Dienstvertrag angestellt war, werden in der folgenden Darstellung daher nicht berücksichtigt.

3.2.1. Zum rechtlichen Charakter des Pfarrdienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Pfarrer:innen ist in aller Regel kein Arbeitsverhältnis. Es handelt sich vielmehr grundsätzlich um ein dem staatlichen Beamtenrecht strukturell vergleichbares öffentlich-rechtliches Dienst- und Treuverhältnis auf Lebenszeit zu einer

¹² Eicholt, NJOZ 2022, 993, 995.

Landeskirche, das von dieser nicht durch Arbeitsvertrag, sondern durch Ernennung begründet wird.¹³ Alle Gliedkirchen der EKD und alle gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (EKD, VELKD, UEK) können aufgrund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Dienstherrenfähigkeit¹⁴ als Körperschaften des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen, ohne hierbei an staatliches Arbeitsrecht gebunden zu sein.

Das ebenfalls durch die Verfassung garantierte Selbstbestimmungsrecht¹⁵ der Religionsgemeinschaften berechtigt die Kirchen, durch eigene Rechtssetzung die Voraussetzungen für das Zustandekommen und die wesentlichen Inhalte der kirchlichen Dienstverhältnisse autonom zu regeln.

Zu den Grundlagen jedes Pfarrdienstverhältnisses gehört auch die Ordination, mit der Pfarrer:innen, die in ein kirchliches Dienstverhältnis treten wollen, durch einen liturgischen Akt Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden. Die Ordination ist ebenfalls auf Lebenszeit angelegt.

In allen Pfarrdienstgesetzen finden sich Regelungen, in denen die Pflichten der Pfarrer:innen kirchengesetzlich festgeschrieben sind. Hierzu gehören die unmittelbar auf die pfarramtliche Tätigkeit bezogenen Vorschriften (z.B. Verschwiegenheitspflichten, Residenz- und Präsenzpflicht) ferner besondere Verhaltenspflichten (z.B. über das Auftreten in der Öffentlichkeit) bis hin zu Lebensführungspflichten, die auch die Privatsphäre von Pfarrer:innen tangieren.

Die Rechte der Pfarrer:innen gegenüber ihrem Dienstherrn (das ist in der Regel die jeweilige Landeskirche) wurzeln überwiegend in der Fürsorgepflicht. Zu nennen ist der Anspruch von Pfarrer:innen auf Schutz in ihrer Berufsausübung sowie die Pflicht zur Alimentation der Pfarrpersonen und ihrer Familie.

Alle Pfarrdienstgesetze enthalten Bestimmungen zur Dienstaufsicht über die Pfarrer:innen, die durch vorgesetzte Personen und Stellen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit ausgeübt wird.

Aus dem Charakter des Pfarrdienstverhältnisses als Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit folgt, dass die Kirche auf Verstöße von Pfarrer:innen gegen Dienstpflichten nicht mit den Mitteln des Arbeitsrechts, also etwa mit einer Kündigung, reagiert. Die

¹³ In Ausnahmefällen können auch privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse auf Dienstvertrag oder auch Dienstverhältnisse im Ehrenamt begründet werden.

¹⁴ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichverfassung (WRV)

¹⁵ Art 140 i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

Ahndung von Dienstvergehen erfolgt, ebenso wie im staatlichen Beamtenrecht, mit den Mitteln des Disziplinarrechts, das ebenfalls kirchengesetzlich geregelt ist.

3.2.2. Zur Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts und des Disziplinarrechts

Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer:innen aller Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse im Bereich der EKD sind seit 2010 im Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfDG.EKD) einheitlich geregelt. Damit wurde als Ergebnis eines mehrjährigen Konsultationsprozesses die bis dahin gegebene Zuständigkeit der einzelnen Gliedkirchen bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für das Pfarrdienstrecht abgelöst. Dass dies möglich war, lag nicht zuletzt daran, dass die früheren partikularen Pfarrdienstgesetze inhaltlich oftmals gleichlautend oder doch miteinander kompatibel waren. Durch Öffnungsklauseln im PfDG.EKD können die einzelnen Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse jedoch weiterhin in Teilbereichen gesonderte Vorschriften erlassen.

Das PfDG.EKD löste insbesondere das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ab, das für die Gliedkirchen dieses Zusammenschlusses gegolten hatte. Zu den Gliedkirchen, in denen bis 2010 das PfG der VELKD galt, gehört auch die hannoversche Landeskirche.

In das PfDG.EKD wurden seit 2010 verschiedene Bestimmungen eingefügt, die der aktuellen Problematik der sexualisierten Gewalt Rechnung tragen. Mit diesen Änderungen liegt das PfDG.EKD nunmehr in einer Neufassung vom 15.2.2021 vor.¹⁶

Parallel zum Pfarrdienstrecht wurde im Jahre 2010 auch das zuvor ebenfalls in gliedkirchlicher Zuständigkeit stehende kirchliche Disziplinarrecht vereinheitlicht. Das kirchliche Disziplinarrecht richtet sich nunmehr in allen Landeskirchen nach dem Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD), das strukturell an das Disziplinargesetz des Bundes (BDG) angelehnt ist. Bis dahin hatte für die Gliedkirchen der VELKD deren Disziplinargesetz gegolten.¹⁷

Auch das DG.EKD liegt nunmehr in einer Neufassung vom 15.1.2021 vor.¹⁸

¹⁶ ABI. EKD S. 34.

¹⁷ Es handelt sich um das Amtszuchtgesetz der VELKD vom 7.7.1965, das später als Amtspflichtverletzungsgesetz und ab 2001 als Disziplinargesetz bezeichnet wurde.

¹⁸ ABI. EKD S. 2.

3.2.3. Zur Vorgehensweise

Die folgende Erläuterung des für die rechtliche Bewertung maßgebenden kirchlichen Rechts erfolgt nicht chronologisch. Vom heute geltenden Pfarrdienstrecht der EKD ausgehend, werden zunächst die einschlägigen Regelungen zu den Dienstpflichten und zur Dienstaufsicht dargestellt. Diesen werden dann die jeweiligen Vorschriften gegenübergestellt, die zur Zeit des Wirkens von Klaus Vollmer galten.

3.2.4. Zu den Dienstpflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer

a) Nach § 2 PfDG.EKD ist das Pfarrdienstverhältnis ein kirchengesetzlich geregeltes, auf Lebenszeit angelegtes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, das Rechte und Pflichten erzeugt. Die einzelnen Dienstpflichten der Pfarrer:innen finden sich überwiegend in § 3 und in den §§ 30 bis 46a PfDG.EKD geregelt.

Bereits die Ordination begründet echte Pflichten. So bestimmt § 3 Abs. 2 PfDG.EKD, dass Ordinierte sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten haben, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes (d.h. Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung) nicht beeinträchtigt wird. Diese allgemein formulierten Verhaltenspflichten sind für Theolog:innen, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, echte Dienstpflichten (§ 3 Abs. 3 PfDG.EKD). Ihre Einhaltung kann dienstaufsichtlich überwacht und ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden.

Die Generalklausel des § 3 Abs. 2 PfDG.EKD hat Auffangfunktion. Sie geht davon aus, dass die im Gesetz punktuell geregelten Einzelpflichten als solche nicht ausreichen, um die Pflichtenstellung von Pfarrer:innen lückenlos zu regeln. Jede Pfarrperson ist daher stets verpflichtet, ihr Verhalten im Dienst und in der persönlichen Lebensführung danach auszurichten, dass die Glaubwürdigkeit der Kirche nicht Schaden nimmt. Worin diese nicht näher bezeichneten Pflichten im Einzelnen bestehen, ist angesichts der allgemeinen Formulierung des Gesetzeswortlauts immer neu nach Maßgabe des Einzelfalls durch Auslegung zu bestimmen. Dabei fließen notwendig theologische und rechtliche Wertungen ein, in denen sich gewandelte Verhältnisse in Kirche und Gesellschaft widerspiegeln. Ein Verhalten, das früher als Glaubwürdigkeitsproblem galt, wird heute u.U. anders bewertet. Umgekehrt mögen Verhaltensweisen von Pfarrern früher toleriert worden sein, die heute nicht mehr hingenommen werden.

b) Dass schon die Ordination als solche Dienstpflichten erzeugt, war im PfG der VELKD erst seit 1989 geregelt. Danach hatte sich „der Ordinierte“ in seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht (§ 4 Abs. 1). Bestand

ein kirchliches Dienstverhältnis, handelte es sich bei den durch Ordination übertragenen Pflichten um echte Dienstpflichten.

In früheren Fassungen des PfG der VELKD fehlt der Nexus zwischen Ordination und Dienstpflichten. Die Ordination wurde zunächst als rein theologisch begründeter Akt verstanden und noch nicht als eigenständige Rechtsquelle für Dienstpflichten angesehen.¹⁹ Eine allgemeine Regelung zu den Dienstpflichten musste daher noch eigens hinzugefügt werden: Für Pfarrer²⁰ waren demnach die Agende, die kirchlichen Gesetze und sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich.²¹ Der Pfarrer war ferner dazu verpflichtet, „sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen“. Er unterstand der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.²²

Anlässlich der Begründung des Dienstverhältnisses, also im Rahmen der Ernennung, wurde der Pfarrer zudem auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten eigens verpflichtet.²³

c) Die Vorschrift über die Amtsführung der Pfarrer:innen in § 24 PfDG.EKD stellt heute klar, dass Pfarrer:innen in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtung aus der Ordination und an die Ordnungen der Kirche gebunden sind. Sie müssen aber in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind. Ihre Pflichten haben sie mit vollem persönlichem Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.²⁴

Nach der entsprechenden Regelung in § 24 Abs. 1 PfG VELKD (1963) war der Pfarrer verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. § 24 Abs. 4 bestimmte dazu: „Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.“ Diese Vorschrift wurde in einer späteren Fassung des PfG noch verschärft: „Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln“.²⁵ Wer als Pfarrer ungeistlich handelte, verletzte daher seine Amtspflicht. Die Schwierigkeit lag darin, wie ungeistliches Handeln zuverlässig bestimmt werden konnte. Für den Vollzug hat die Bestimmung daher kaum eine Rolle gespielt. Eine ausdrückliche Regelung im PfDG.EKD fehlt. Man wird annehmen können, dass das Verbot ungeistlichen Handelns in der Generalklausel des § 3 Abs. 2 PfDG.EKD aufgegangen ist.

¹⁹ § 3 PfG VELKD (1963).

²⁰ Pfarrerinnen gab es erst nach einer 1976 erfolgten Änderung des § 5 PfG VELKD (1972).

²¹ § 3 Abs. 2 PfG VELKD (1963).

²² § 3 Abs.3 und 4 PfG VELKD (1963).

²³ § 19 Abs. 1 PfG VELKD (1963).

²⁴ § 24 Abs. 3 und 4 PfDG.EKD.

²⁵ § 31 Abs. 4 PfG VELKD (1989).

d) Eine gewichtige Rolle im Pflichtenkanon spielt die Pflege der Gemeinschaft der Ordinierten. Nach § 26 Abs. 3 PfDG.EKD sollen sie bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. Sie sind außerdem verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen. Das PfG der VELKD von 1963 ging noch darüber hinaus mit der Bestimmung: „Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.“²⁶

e) Nach dem PfG der VELKD von 1963 war jeder Pfarrer verpflichtet, „in seinem Aufreten stets die Würde des Amtes zu wahren“.²⁷ Auch dieses Anliegen, bei dem es um das Ansehen der Kirche und um die Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns geht, ist in der Generalklausel nach § 3 Abs. 2 PfDG.EKD aufgegangen.²⁸

f) In der geltenden Fassung des PfDG.EKD wird dem Phänomen der sexualisierten Gewalt in einigen wichtigen Vorschriften Rechnung getragen. So gilt die in § 31 Abs. 1 PfDG.EKD geregelte Amtsverschwiegenheit nicht in den Fällen, in denen einer bestimmten Stelle (etwa einer Ansprechstelle) ein durch Tatsachen gestützter Verdacht mitgeteilt wird, dass kirchliche Mitarbeitende sexualisierte Gewalt ausgeübt haben oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben.²⁹

Die Pfarrergesetze der VELKD kannten eine Regelung solchen Inhalts noch nicht, was in der Vergangenheit dazu geführt haben dürfte, dass wichtige Informationen über sexualisierte Gewalt, die die Dienstaufsicht zur Intervention veranlasst hätten, nicht zur Verfügung gestellt wurden, weil Pfarrer sich an die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gebunden glaubten.

§ 31a PfDG.EKD macht es nunmehr allen Pfarrer:innen zur Pflicht, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes (§ 31b PfDG.EKD) oder sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende einer von ihrer Kirche bestimmten Stelle mitzuteilen. Um eine kritische Situation richtig einschätzen zu können, müssen sie sich ggf. beraten lassen. Diese Mitteilungspflicht soll auch in den Fällen gelten, in denen sich der Verdacht gegen einen befreundeten Pfarrer richtet oder den privaten Bereich betrifft. Eine Pflicht, sich selbst oder Familienmitglieder zu belasten, besteht hingegen nicht.³⁰

Es ist fraglich, ob bzw. inwieweit eine Verpflichtung zur Mitteilung im Sine von § 31a PfDG.EKD auch nach dem früheren Pfarrdienstrech der VELKD bestand. Eine

²⁶ § 31 Abs. 4 PfG VELKD (1963).

²⁷ § 41 Abs. 1 PfG VELKD (1963).

²⁸ Dass es bei dem Verhalten von Pfarrer:innen auch um das Ansehen der Kirche geht, kommt besonders in § 1 Satz 3 des Disziplinargesetzes der EKD (DG.EKD) zum Ausdruck.

²⁹ § 31 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c PfDG.EKD.

³⁰ Vgl. die nichtamtliche Begründung des Gesetzentwurfs zu § 31a.

entsprechende Regelung gab es nicht. Daraus zu folgern, dass Pfarrer über deutliche Anzeichen sexuellen Missbrauchs durch Kollegen hinwegsehen konnten, geht sicherlich fehl. Aus dem Gedanken der Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn und der Verantwortung gegenüber dem oder der Nächsten wird auch nach früherem Dienstrecht eine Pflicht abzuleiten sein, einer vorgesetzten Stelle Tatsachen mitzuteilen, die auf gravierende Fälle sexualisierter Gewalt schließen lassen. Allerdings waren Pfarrpersonen nach dem damaligen Disziplinarrecht nicht gehalten, als Zeugen Tatsachen zu offenbaren, die ihnen selbst „zur Unehr“ gereichen würden. Sie hatten insoweit ein Auskunftsverweigerungsrecht.³¹

g) § 31b PfDG.EKD regelt nunmehr erstmals das sog. Abstinenz- und Abstandsgebot für Pfarrer:innen in ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit. So haben sie stets das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten. In Seelsorgebeziehungen oder vergleichbaren Vertrauensbeziehungen sind sexuelle Kontakte generell untersagt: „Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Ablaufsgebot)“.³²

Nach der Begründung des Gesetzes, die dem Gesetzentwurf beigefügt war, handelt es sich beim Abstinenz- und Abstandgebot um „selbstverständliche Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, die sich bereits in allgemeiner Form aus § 3 als Pflicht aus der Ordination ergeben.“³³ Das Abstandsgebot verpflichtet dazu, in jeder Situation die angemessene Distanz zu wahren. Den Maßstab bildet dabei das Empfinden des Gegenübers. Das Abstinenzgebot, so die Begründung, gilt hingegen unabhängig von den Wünschen des Gegenübers. Es wurde bisher aus den allgemein geregelten Verpflichtungen aus der Ordination abgeleitet und findet sich auch in Regelungen für medizinische, therapeutische, psychologische und pädagogische Berufe, für die bei Vorliegen eines typischen Gefälles eine besondere Nähe und Abhängigkeit entstehen kann. Eine solche Beziehung darf nicht parallel zu einer sexuellen Beziehung bestehen. Soll die sexuelle Beziehung gepflegt werden, so ist die andere hochsensible berufliche Beziehung zu beenden und umgekehrt.

Bei § 31b PfDG.EKD handelt es sich rechtlich also nicht um ein Novum. Die Vorschrift bringt vielmehr unmissverständlich zum Ausdruck, was schon immer im Pfarrdienstrecht gegolten hat. Dass in der Vergangenheit oftmals das Problembewusstsein dafür gefehlt hat, dass sexuelle Kontakte in einer Seelsorgebeziehung ausgeschlossen sind, ändert nichts daran, dass ein solches Verhalten bei Pfarrer:innen schon immer als eine schwere Amtspflichtverletzung anzusehen war. Die Verbindung von sexuellen

³¹ § 70 Abs. 5 DiszG VELKD in der Fassung vom 4.5.2001 (ABIVELKD Bd. VII, S. 150).

³² § 31b Abs. 1 Satz 3 PfDG.EKD.

³³ Nichtamtliche Begründung zum Entwurf des § 31b PfDG.EKD.

Kontakten mit der Seelsorge dürfte im Übrigen nach früherem Recht als ungeistliches Handeln nach § 24 Abs. 4 PfG VELKD anzusehen sein.

h) § 39 PfDG.EKD regelt, dass Pfarrer:innen auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination³⁴ gebunden sind. Weiter heißt es: „Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.“ Die Vorschrift ist damit nunmehr auch offen für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften bzw. Ehen. Soweit sie sich auf die verschiedengeschlechtliche Ehe bezieht, bringt die Vorschrift nichts Neues. Ehebruch und ehewidriges Verhalten verstößen grundsätzlich gegen die Lebensführungspflicht nach § 39 PfDG.EKD. Allerdings werden nach heutiger Praxis nicht mehr automatisch in allen bekanntgewordenen Fällen Disziplinarverfahren eingeleitet. Ob dies geschieht, hängt vor allem davon ab, ob im Einzelfall die kirchliche Glaubwürdigkeit beeinträchtigt sein kann.

Im PfG der VELKD (1963) und später waren die Verhaltenspflichten von Pfarrern in der Ehe umfassend geregelt, denn der Ehe eines Pfarrers kam für den Dienst eine besondere Bedeutung zu. Jeder Pfarrer, der eine Ehe eingehen wollte, hatte zu bedenken, „dass die Pfarrfrau an seinem Dienst besonderen Anteil hat“.³⁵

Der Pfarrer war i. Ü. verpflichtet, seine Ehe „recht zu führen“: „Gemeinsam mit seiner Ehefrau soll er um ein christliches Familienleben in der Zucht und Freiheit des Evangeliums bemüht sein.³⁶ Eine Berufstätigkeit der Ehefrau war vom Pfarrer anzuzeigen. Auf Verlangen hatte er sogar darauf hinzuwirken, „dass die Ehefrau um seines Dienstes willen von der Ausübung ihres Berufes absieht“.³⁷

Drohte eine Trennung oder Ehescheidung, war der Bischof zu unterrichten, der sich zu bemühen hatte, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.³⁸ Eine Ehescheidung konnte schwere Auswirkungen auf das Dienstverhältnis haben. Ihr kam häufig eine indizielle Wirkung für die Annahme einer Amtspflichtverletzung zu. Wegen des Verdachts auf Ehebruch wurden im Geltungszeitraum des PfG der VELKD viele Disziplinarverfahren durchgeführt, die nicht selten zur Amtsenthebung mit Versetzung in den Warte-stand, oftmals auch zur Entfernung aus dem Dienst führten.

Ausführliche Verhaltensmaßregeln zu Ehe und Familie finden sich auch in späteren Fassungen des PfG der VELKD. Der Gefahr einer Engführung der

³⁴ § 3 Abs. 2 PfDG.EKD.

³⁵ § 43 PfG VELKD (1963).

³⁶ § 46 PfG VELKD (1963).

³⁷ § 47 PfG VELKD (1963).

³⁸ § 48 Abs. 1 PfG VELKD (1963).

Lebensführungspflichten auf die Ehe begegnet die Fassung von § 51 PfG (1989): „Der Pfarrer ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.“

Es bedarf keiner ausführlichen Erörterung, dass im Geltungszeitraum des Pfarrgergesetzes der VELKD außereheliche sexuelle Beziehungen nicht mit den Pflichten eines Pfarrers, ob verheiratet oder unverheiratet, in Einklang zu bringen waren.

i) Homosexuelle Betätigung tritt als Dienstvergehen in der Vollzugspraxis kaum in Erscheinung, galt aber, auch im Hinblick auf die noch bestehende Strafbarkeit, als schwere sittliche Verirrung und als gravierender Verstoß gegen die kirchliche Lebensordnung. Einschlägige Urteile kirchlicher Disziplinargerichte fehlen. Bekannt ist lediglich eine Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD vom 7.9.1984 gegen einen Hilfspfarrer der hannoverschen Landeskirche, der in einer homosexuellen Lebensgemeinschaft lebte. Gegen diesen wurde allerdings kein Disziplinarverfahren geführt. Vielmehr wurde ihm durch die Kirchenverwaltung die Eignung für den pfarramtlichen Dienst abgesprochen mit der Folge, dass er nicht in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen wurde.³⁹

3.2.5. Zur Dienstaufsicht über Pfarrer:innen

Nach § 58 PfDG.EKD soll die Dienstaufsicht über Pfarrer:innen sicherstellen, dass diese ihren Dienst ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, die Pfarrer:innen in ihrem Dienst zu unterstützen und bei Konflikten angemessen zu intervenieren. Wer die Dienstaufsicht innehaltet, kann Anordnungen treffen, die für die Pfarrperson bindend sind. Seelsorge und Dienstaufsicht sind streng voneinander zu trennen.⁴⁰

a) Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Regelung, die die Inhaber der Dienstaufsicht dazu verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und diese im Verfahren zu unterstützen.⁴¹ Eine vorgesetzte Person, die solches unterlässt, verletzt ihrerseits die ihr obliegende Amtspflicht.

b) Das PfDG.EKD macht es erstmals den Pfarrer:innen zur Pflicht, an von den Gliedkirchen jeweils bereitgestellten Maßnahmen der Personalentwicklung teilzunehmen. Hierzu zählen auch regelmäßige Gespräche, die im Rahmen der Dienstaufsicht

³⁹ Fall Brinker, vgl. NJW 1985, S. 1862.

⁴⁰ § 58 Abs. 3 PfDG.EKD.

⁴¹ § 58 Abs. 4 PfDG.EKD. Gleiches regelt § 6 Abs. 2 DG.EKD.

nach einer festen Ordnung geführt werden und in denen verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.⁴² Das Institut der Jahresgespräche hat sich nach anfänglichem Widerstand seitens der Pfarrerschaft weitgehend in der Praxis durchgesetzt. Sein Zweck ist nicht die Überwachung und Kontrolle der Pfarrer:innen, sondern deren gezielte Förderung durch den Dienstherrn. Es gehört damit eher in den Bereich der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

- c) Nach dem PfG der VELKD von 1963 war es der Zweck der Dienstaufsicht, den Pfarrer „bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.“⁴³ Hier kommt ein stark hierarchisch geprägtes Amtsverständnis zum Ausdruck, allerdings gemildert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach zur Rüge erst gegriffen werden sollte, wenn mildere Mittel (Beratung, Anleitung, Mahnung) keinen Erfolg versprachen. Die einzelnen im PfG beispielhaft genannten Instrumente der Dienstaufsicht fehlen im PfDG.EKD, sind aber natürlich nicht ausgeschlossen.
- d) Es wäre falsch anzunehmen, dass es jemals Aufgabe der Dienstaufsicht über Pfarrer gewesen sei, deren Dienst und Verhalten ständig engmaschig zu überwachen und zu kontrollieren. Das ist, etwa bei Gemeindepfarrer:innen, schon angesichts der räumlichen Gegebenheiten nicht denkbar. Zu verweisen ist auch auf die relativ große Unabhängigkeit, in der Pfarrer:innen auf der Grundlage ihrer Ordination ihren Dienst tun. Der pfarramtliche Dienst ist meist durch schriftliche oder auch mündliche Dienstordnungen geprägt, die in der Regel mit der vorgesetzten Stelle vereinbart werden und deren Einhaltung in gewissen Abständen überprüft wird. Für Vorgesetzte von Pfarrer:innen besteht erst dann ein Grund, mit den Mitteln der Dienstaufsicht zu intervenieren, wenn sich hierfür ein Anlass zeigt, etwa ein Konflikt, der zu eskalieren droht, eine drohende Überforderung der Pfarrperson oder eben das Bekanntwerden von Umständen, die auf eine Dienstpflichtverletzung schließen lassen.

3.2.6. Zur Visitation in der hannoverschen Landeskirche

§ 57 PfDG.EKD macht es Pfarrer:innen zur Pflicht, sich visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken. Die Visitation erstreckt sich sowohl auf Kirchengemeinden als auch auf Einrichtungen, in denen Pfarrer:innen Dienst leisten. Näheres regelt das gliedkirchliche Recht. Für die hannoversche Landeskirche gilt seit dem 1.1.2013 das Kirchengesetz über die Visitation. Es bezieht ausdrücklich Werke, Einrichtungen und Dienste ein. Diese können visitiert werden, wenn das Landeskirchenamt dies

⁴² § 55 PfDG.EKD.

⁴³ § 55 PfG VELKD (1963).

vorschlägt. Unterliegt eine Einrichtung nicht der Aufsicht der Landeskirche, bedarf es für die Visitation eines Antrags dieser Einrichtung.

Auch im Geltungszeitraum des PfG der VELKD waren Pfarrer:innen dazu verpflichtet, sich visitieren zu lassen.⁴⁴ Die Visitation erstreckte sich als Instrument der Dienstaufsicht auch „auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde“.

Im Untersuchungszeitraum galt in der hannoverschen Landeskirche zunächst noch das Kirchengesetz über die Kirchenvisitationen vom 30.1.1930⁴⁵ und die Rechtsverordnung zur Durchführung von Kirchenvisitationen vom 20.9.1968. Nach diesen Vorschriften unterlagen ausschließlich Kirchengemeinden der Visitationspflicht. Einrichtungen, Werke und Dienste und auch geistliche Gemeinschaften waren von der Visitation noch nicht erfasst.

Erst auf der Grundlage der Neuregelung der Visitation durch Kirchengesetz vom 12.12.1980⁴⁶ wurden auch kirchliche Werke, Einrichtungen und Dienste berücksichtigt. Solche Visitationen konnten durch den Bischofsrat auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Landeskirchenamtes angeordnet werden. Ob dies geschah, lag wohl im Ermessen des Landeskirchenamtes bzw. der Bischofsrates. Es ist nicht davon auszugehen, dass Visitationen von Einrichtungen ebenso planmäßig und flächendeckend durchgeführt wurden wie Visitationen von Gemeinden.

Den Sonderfall einer Visitation stellen Visitationen dar, die vom Landesbischof oder der Landesbischöfin in allen Bereichen der Landeskirche durchgeführt werden können. Das bischöfliche Visitationsrecht ergibt sich unmittelbar aus den durch die Kirchenverfassung geregelten Befugnissen des Bischofsamtes.⁴⁷ Für solche Visitationen, die meist aufgrund eines bestimmten Anlasses durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der Visitationsgesetze nicht, können aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit entsprechend herangezogen werden.

Die Visitationspraxis in vielen Landeskirchen zeigt, dass die Bedeutung von Visitationen als Mittel der Dienstaufsicht stark abgenommen hat. Maßgebend ist dagegen die Leitvorstellung eines geschwisterlichen Besuchsdienstes.

⁴⁴ § 54 PfG VELKD (1963).

⁴⁵ KABI S. 5.

⁴⁶ KABI 1981, S. 2.

⁴⁷ Vgl. Art. 52 Abs. 3 Kirchenverfassung Hannover.

3.2.7. Versetzbarkeit von Pfarrer:innen

Das PfDG.EKD geht ebenso wie die früheren Pfarrdienstgesetze der VELKD vom Grundsatz der Unversetzbarkeit von Pfarrer:innen „um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen“ aus. Sie können deswegen nur unter bestimmten kirchengesetzlich geregelten Voraussetzungen versetzt werden.⁴⁸ In den meisten Landeskirchen gilt es allerdings als wichtiges Anliegen, dass Pfarrer:innen im Laufe ihres Dienstes regelmäßig die Stelle wechseln und nicht ihr gesamtes Berufsleben in einer Gemeinde bzw. Funktion verbringen. § 81 PfDG.EKD überlässt es daher den Gliedkirchen zu bestimmen, dass Gemeindepfarrer:innen nach mindestens zehn Jahren Dienst in einer Gemeinde versetzt werden können, wenn sie das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Versetzung einer Pfarrperson gegen ihren Willen sind gleichwohl rechtliche und faktische Grenzen gesetzt.

Im Geltungszeitraum des PfG der VELKD war der Grundsatz der Unversetzbarkeit noch kaum eingeschränkt. Faktisch kam er auch Pfarrer:innen mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag zugute, die jederzeit versetzt werden konnten, wenn dies im Interesse des Dienstherrn lag.

3.2.8. Zum Disziplinarrecht im Untersuchungszeitraum

a) § 44 Abs. 1 PfDG.EKD lautet: „Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- und Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.“ Weiter heißt es: „Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht [...].“

Die Frage, ob ein Dienstvergehen vorliegt, bestimmt sich immer nach dem jeweiligen Pfarrdienstrecht, d.h. heute nach dem PfDG.EKD und früher nach dem Pfarrergesetz der VELKD. Die durch die Pflichtverletzung veranlassten Rechtsfolgen, nämlich die zu verhängenden Maßnahmen, sind im Disziplinargesetz geregelt. Dort finden sich auch sämtliche Verfahrensbestimmungen.

Das Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD) von 2010 wurde aufgrund der Vielzahl bekannt gewordener Fälle sexualisierter Gewalt in der Kirche mehrfach geändert. Es liegt nunmehr in der Fassung der Neubekanntmachung von 2021⁴⁹ vor.

⁴⁸ § 79 Abs. 2 PfDG.EKD.

⁴⁹ ABI. EKD S. 2.

b) Die grundlegende Bestimmung des § 1 DG.EKD regelt den Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren wie folgt:

„Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes, eine auftragsgemäße Amtsführung und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern.“

Diese Regelung bringt in klarer Sprache zum Ausdruck, was schon nach früherem Recht galt: Das kirchliche Disziplinarrecht verfolgt keine absoluten Strafzwecke wie Schuld und Sühne. Maßgebend sind allein die Zwecke der Prävention. Durch eine angemessene Disziplinarmaßnahme soll zum einen eine beschuldigte Person dazu gehalten werden, künftig keine Amtspflichtverletzungen mehr zu begehen (Spezialprävention). Zum andern sollen andere Mitarbeitende davon abgehalten werden, ihrerseits Amtspflichten zu verletzen (Generalprävention). Wenn es die Funktionsfähigkeit des Dienstes gebietet, muss sich die Kirche aber auch von Mitarbeitenden trennen können, die sich aufgrund ihrer Pflichtverletzungen als ungeeignet für den Dienst erwiesen haben. Durch die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen soll auch in der Öffentlichkeit die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages aufrechterhalten werden.⁵⁰

c) Das DG.EKD enthält in einem eigenen Abschnitt ⁵¹ sämtliche Maßnahmen, die je nach Schwere der Amtspflichtverletzung verhängt werden können. Sie reichen von Sanktionen mit geringer Intensität (z.B. Verweis, Geldbuße) über einschneidendere Rechtsfolgen (Versetzung, Zurückstufung) bis zur Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst. Letztere ist durch ein kirchliches Disziplinargericht immer dann auszusprechen, wenn durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren gegangen ist oder wenn das Verbleiben einer Person im Dienst der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich schaden würde.

⁵⁰ Vgl. hierzu die Anmerkungen in der nichtamtlichen Begründung des Gesetzentwurfs von 2010 im Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKD.

⁵¹ §§ 9 bis 23.

Dies gilt auch, wenn sich die beschuldigte Person im Ruhestand befindet, unabhängig davon, ob ein Dienstvergehen vor oder nach Beginn des Ruhestandes begangen wurde.⁵²

Eine Verjährung, vergleichbar etwa dem Strafrecht, kennt das Disziplinarrecht nicht. Daher ist es vor allem im Hinblick auf den Zweck der Generalprävention rechtlich nicht ausgeschlossen, dass ein Pfarrer noch im hohen Alter wegen eines schweren Dienstvergehens zur Rechenschaft gezogen wird, das er in seinen ersten Dienstjahren begangen hat.

d) Das DG.EKD gilt als Verfahrensrecht auch für Amtspflichtverletzungen, die vor seinem Inkrafttreten in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen wurden.⁵³ Eine nach dem DG.EKD zulässige Maßnahme darf allerdings nur dann verhängt werden, wenn diese auch nach dem zur Zeit der Begehung geltenden Recht zulässig war.

e) § 6 DG.EKD korrespondiert mit § 58 Abs. 4 PfDG.EKD. Danach sind die kirchlichen Dienststellen und Gerichte zu umfassender Amts- und Rechtshilfe untereinander verpflichtet. Mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist zu kooperieren. Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen sind verpflichtet, Anhaltspunkte für den Verdacht einer Amtspflichtverletzung der disziplinaraufsichtführenden Stelle mitzuteilen und diese im Verfahren zu unterstützen. Wird dies schulhaft unterlassen, ist darin ein Dienstvergehen der vorgesetzten Person zu sehen.

f) § 24 Abs. 1 DG.EKD bestimmt:

„Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaraufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.“

Wie im Strafprozessrecht gilt damit auch für das Disziplinarrecht das Legalitätsprinzip. Es bedeutet, dass in allen Fällen, in denen Verdachtsmomente auf ein Dienstvergehen schließen lassen, ein Verfahren einzuleiten ist. Es liegt auf der Hand, dass dieses Prinzip in Fällen sexualisierter Gewalt, in denen häufig der Eindruck in der Öffentlichkeit besteht, die Kirchen wollten Pflichtverletzungen ihrer Mitarbeitenden vertuschen, von herausragender Bedeutung ist.

⁵² § 20 Abs. 3 DG.EKD.

⁵³ § 2 Abs. 2 DG.EKD.

Der Verdacht muss allerdings hinsichtlich der Person und des Gegenstandes hinreichend konkret sein. Bloße Vermutungen genügen nicht, können aber zu Vorermittlungen Anlass geben.

g) Für das Verständnis des Disziplinarrechts ist der Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens von besonderer Bedeutung. Er besagt, dass in einem Verfahren alle bekannten Pflichtenverstöße der jeweiligen Person zu verfolgen sind. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es im Disziplinarrecht nicht allein um die Feststellung und Maßregelung einzelner Verfehlungen geht, sondern um die dienstrechtliche Bewertung des Gesamtverhaltens der beschuldigten Person. Das Dienstvergehen ist damit die Summe aller einer Person zur Last gelegten Pflichtverletzungen. Die beschuldigte Person wird disziplinarisch nicht gemäßregelt, weil sie bestimmte Pflichten verletzt hat, sondern weil sie dadurch Persönlichkeitsmängel offenbart hat, die eine Pflichtenmahnung oder u.U. sogar eine Beendigung des Dienstverhältnisses für geboten erscheinen lassen.

3.2.8.1. Zum Disziplinarrecht der VELKD

Das DG.EKD hat das Disziplinarrecht der VELKD in der Fassung des DiszG vom 4.5.2001 abgelöst, die wiederum auf das Amtszuchtgesetz der VELKD (AZG) aus dem Jahre 1965 zurückgeht.

Wie dargelegt, gilt das DG.EKD als Verfahrensrecht auch für Dienstvergehen, die in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen wurden. Daraus folgt seine Anwendbarkeit auch für den Geltungszeitraum des Pfarrdienstrechts der VELKD. Die damals geltenden Vorschriften wären anzuwenden, wenn und soweit sie nicht mit dem PfDG.EKD übereinstimmen. Maßnahmen nach dem DG.EKD könnten allerdings, wie oben erwähnt, nur dann verhängt werden, wenn sie bereits nach dem Recht der VELKD möglich waren.

Interessant ist, dass das strenge Legalitätsprinzip erst spät, nämlich mit dem Disziplinargesetz der VELKD vom 4.5.2001 eingeführt wurde. Nach dem davor geltenden Amtszuchtgesetz (AZG) der VELKD von 1965 „soll“ ein Disziplinarverfahren nämlich erst dann eingeleitet werden, „wenn seelsorgerliche Bemühungen, besonders in der Gemeinschaft der Ordinierten und Maßnahmen der Dienstaufsicht unzureichend erscheinen“.⁵⁴ Diese Regelung, in der die Einleitung eines Verfahrens quasi als ultima ratio erscheint, hat vielfach zu Missverständnissen und Rechtsunsicherheiten geführt und das Legalitätsprinzip faktisch entkräftet. Die Vorschrift ist auch ein Zeugnis dafür,

⁵⁴ § 5 AZG VELKD.

wie schwer sich die Landeskirchen in früherer Zeit mit einem kirchlichen Disziplinarrecht taten.⁵⁵

Der Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens galt auch für das Disziplinarrecht der VELKD. So ist auch nach § 6 AZG im Verfahren „das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist“.

3.2.9. Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass die verschiedenen Novellierungen des Pfarrdienstrechts einschließlich des Disziplinarrechts vorhandene Rechtsinstitute im Bereich des Dienstrechts reformierten und konkretisierten, aber kaum neue Tatbestände schufen.

- a) Festzuhalten ist, dass die Verhaltens- und Lebensführungspflichten von Pfarrer:innen zu einem großen Teil im Wege der Auslegung aus einer Generalklausel abgeleitet werden können. Festzustellen ist auch, dass in den Regelungen des PfG der VELKD das Ansehen der Kirche und die Würde des Amtes besonders betont wurden. Demgegenüber geht es im PfDG.EKD und im DG.EKD in erster Linie um die Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns. Ein Neuansatz ist in dieser Akzentverschiebung jedoch nicht zu sehen.
- b) Aus allen Verhaltensvorschriften für Pfarrer:innen ragen die §§ 31a und 31b PfDG.EKD hervor. Richtigerweise muss zumindest § 31b als Konkretisierung einer bereits in der Vergangenheit bestehenden Dienstpflicht angesehen werden. Kirchliche Seelsorge unterlag daher schon immer dem Abstinenz- und Abstandsgebot. Dass gegen diese Pflicht in früheren Zeiten verstoßen wurde, ändert daran nichts. Wer als Pfarrer:in in der Seelsorge tätig ist und war, wird sich daher nicht auf Unkenntnis des Regelungsgehaltes berufen können.
- c) Die Vorschriften über die Dienstaufsicht wurden im Laufe der Zeit behutsam modernisiert. Ihr im früheren Recht spürbarer autoritärer Grundzug wurde beseitigt, ohne die Aufsichtsbefugnisse als solche qualitativ zu verändern. Dienstaufsicht trägt heute mehr als früher dem Gedanken der Personalentwicklung und damit auch dem Gedanken der Fürsorge Rechnung. Sache der Dienstaufsicht ist auch nach heutigem Recht nicht die kleinteilige Überwachung der einzelnen Amtsträger zur Vermeidung

⁵⁵ Vgl. zu dieser Problematik ausführlich Wolfgang Strietzel, Das Disziplinarrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse, Tübingen 1988, S. 37 ff.

von Amtspflichtverletzungen. Wer die Dienstaufsicht führt, ist allerdings rechtlich verpflichtet, bei gegebenem Anlass unverzüglich die jeweils angemessenen Maßnahmen zu treffen. Hierzu zählt auch die Mitteilung von Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens nahelegen, an die zuständige Stelle.

- d) Die Visitation ist neben anderen Zwecken auch ein Instrument der Dienstaufsicht. Ihr Schwerpunkt liegt herkömmlich im gemeindlichen Bereich. Kirchliche Einrichtungen können nach geltendem Recht ebenfalls visitiert werden. Auch wenn Visitatio-
nen u.a. die Amtsführung von Pfarrpersonen zum Gegenstand haben, ist dies nicht ihr Hauptzweck. Die Erfahrung in vielen Landeskirchen zeigt, dass Visitationen zur Aufde-
ckung von Missständen wenig geeignet sind.
- e) Das neue Disziplinarrecht der EKD erstreckt sich als Verfahrensrecht auch auf Sachverhalte, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben. Die Anwendung des früheren Disziplinarrechts z.B. der VELKD auf den Untersuchungszeitraum kommt da-
her nicht in Betracht. Auch die ausführliche Regelung der Zwecke eines kirchlichen Disziplinarrechts in § 1 DG.EKD ist mit dem früheren Recht vereinbar und gibt wieder, was im kirchlichen Disziplinarrecht schon immer angelegt war. Geschärft wurde ferner das Legalitätsprinzip, das nach früherem Recht noch in Konkurrenz zu Seelsorge und Dienstaufsicht gestanden hatte.

4. Klaus Vollmer – Leben und Wirken

Die folgende Skizzierung der Berufsbiografie von Klaus Vollmer und die Ausführungen zu der von ihm gegründeten Gemeinschaft der „Kleinen Brüder vom Kreuz e.V.“ basieren größtenteils auf den Personalakten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers¹ zu Klaus Vollmer sowie auf der von Georg Gremels herausgegebenen Fest- und Gedenkschrift für Klaus Vollmer mit dem Titel „Alles beginnt einmal ganz klein“.²

4.1. Der Weg der Volksmission

Klaus Vollmer wird am 30.12.1930 als drittes von sieben Kindern der ledigen Mathilde Lina Wefels (1907 – 1987) in Berlin geboren. Sein leiblicher Vater ist unbekannt. Er verbringt die ersten Lebensjahre bei den Großeltern und anschließend in einem Kinderheim in Duisburg/Rheinhausen. Am 11.8.1936 wird er durch Peter Vollmer (1887 – 1938), Buchhalter bei Krupp in Essen, und dessen Ehefrau, Friederike Vollmer, geb. Pieper (1891 – 1983), adoptiert. Nach dem Tod des Adoptivvaters wächst Vollmer in Enger, der Heimat der Adoptivmutter, auf. Er besucht dort die Grundschule und die Oberrealschule für Jungen, die er 1945 mit einem Abgangszeugnis abschließt.

Vollmer absolviert von 1945 bis 1949 eine Schlosserlehre. Nach der Gesellenprüfung arbeitet er in einer Maschinenfabrik und nach betriebsbedingter Kündigung bis 1952 bei den Ankerwerken in Bielefeld als Schlosser. Sein Berufswunsch ist Ingenieur.

In diese Zeit fällt ein nachhaltiges Bekehrungserlebnis des Achtzehnjährigen (1948), ausgelöst durch eine Predigt des Evangelisten Johannes Busch über das Kreuz. Busch wird zum bleibenden Vorbild für Vollmer.

Von 1952 bis 1955 lässt sich Vollmer am Johanneum (Wuppertal) ausbilden. Erst in dieser Zeit, am 25.5.1953, wird er getauft. Das Johanneum wird damals von Dr. Olav Hanssen geleitet, der im Leben und im beruflichen Werdegang von Klaus Vollmer noch eine große Rolle spielen wird. Nach bestandener Prüfung wird die Ausbildung mit der Einsegnung am 24.7.1955 abgeschlossen.

4.2. Anstellung bei der Landeskirche

Am 1.9.1955 erfolgt die Anstellung von Klaus Vollmer bei der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers als Sozialsekretär an der evangelischen Akademie Loccum. Von dort wechselt er mit Wirkung vom 1.11.1957 zur Kammer für Volksmission, dem späteren Amt für Missionarische Dienste der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers. Dieser Wechsel geschieht auf Veranlassung des damaligen Landesbischofs Lilje, dem Vollmer empfohlen wurde. Den Aufgabenbereich eines Volksmissionars im Reisedienst wird Vollmer für seine gesamte Dienstzeit bis Ende 1995 beibehalten.

Ebenfalls im Jahre 1957 wird Vollmers theologischer Lehrer Olav Hanssen zum theologischen Leiter des Missionsseminars nach Hermannsburg berufen.

Am 30.12.1959 erfolgt die Eheschließung mit Frau Kristin Tetzner, die Klaus Vollmer 1956 in Loccum kennengelernt hatte, wo sie zur Gemeindehelferin ausgebildet wurde. Aus der Ehe gehen drei Kinder hervor.

Am 2.5.1961 spricht sich der Leiter des Pastoralkollegs gegenüber Landesbischof Lilje dafür aus, Vollmer aufgrund seiner Fähigkeiten in der Volksmission theologisch fortzubilden. Daraus erwächst der Gedanke, ihn in die Laufbahn als Pfarrvikar zu übernehmen. Die acht Monate währende Ausbildung hierfür schließt Vollmer am 4.6.1962 ab. Er wird nach Ernennung zum Pfarrvikar-Amtsbewerber nach seiner Einsegnung (Ordination) durch LB Lilje in Bad Nenndorf im Rahmen einer Zeltmission als Pfarrvikar im Hilfsdienst angestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch von Klaus Vollmer werden ihm, abweichend vom Regelfall der Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, besondere kirchliche Aufgaben, insbesondere im Bereich der Volksmission, zugewiesen.

Aufgrund seiner volksmissionarischen Einsätze, zunächst vorwiegend in verschiedenen Kirchengemeinden und in der Zeltmission, leistet Vollmer nur gelegentlich Dienst in Münstedt, der Kirchengemeinde seines Dienstsitzes. Laut Personalakte spricht er dort in seinen Predigten bestimmte „pietistische Kreise“ an. Wegen häufiger Absenzen nimmt er, wie sein damaliger Vorgesetzter bemerkt, kaum an den Pfarrkonferenzen teil.

¹ Die Personalakte besteht aus zwei Bänden (nachfolgend PA 1 und PA 2). PA 1 (nicht paginiert) umfasst die Zeit von Klaus Vollmer als Volksmissionar (31.7.1958 – 28.6.1962), PA 2 besteht aus zwei Heftungen: Die I. Heftung (paginiert) beginnt am 19.6.1962 und endet mit dem Tod Vollmers, die II. Heftung (nicht paginiert) enthält Vermischtes, u.a. Material einer bischöflichen Visitation, eine zusammenfassende Beschreibung der Bruderschaft der Kleinen Brüder vom Kreuz und einige von Vollmer verfasste Arbeitsberichte.

² Georg Gremels (Hg.), Alles beginnt einmal ganz klein. Klaus Vollmer im Spiegel seiner Weggefährten, Marburg a. d. Lahn, 2. Aufl. 2012. Nachfolgend als „Festschrift“ bezeichnet.

Das Jahr 1967 wird von Vollmer nach eigenen Angaben als Zeit der Krise erlebt. Er fragt nach der Sinnhaftigkeit seiner Tätigkeit als Volksmissionar der Landeskirche und zieht sogar einen beruflichen Wechsel in Betracht. Die Entscheidung für den Verbleib in der Landeskirche ist verbunden mit einer durch ihn selbst gewählten inhaltlichen Neubestimmung der Arbeit. Künftig will Vollmer vor allem auf drei Ebenen wirken:

- Evangelisation im Dienst des Gemeindeaufbaus mit neuen Inhalten und Formen,
- Mitarbeiterschulungen durch Studentagungen und Herausgabe von Briefen unter Einbeziehung der Gruppe 153,
- Gewinnung leitender Mitarbeiter vorwiegend unter Studenten, die geistlich begleitet und zu einem Dienst in der Kirche ermuntert werden sollen.

Dieser „Drei-Ebenen-Dienst“ wird die Arbeit von Vollmer nach eigener Darstellung für seine gesamte weitere Laufbahn bestimmen.³

4.3. Klaus Vollmer am Missionsseminar in Hermannsburg

1968 wird Vollmer als Pfarrvikar ausschließlich mit der Arbeit der Volksmission in der Landeskirche beauftragt. Sein Dienstsitz ist nunmehr das Missionsseminar in Hermannsburg, Kirchenkreis Soltau. Er nimmt seine Adoptivmutter in seinen Haushalt auf.

Vollmer konzentriert sich seit dieser Zeit stark auf die Studentenmission. Kontakte zur Studentenmission in Deutschland (SMD) bestehen schon seit einiger Zeit.

Seit 1968, parallel zur Studentenbewegung, arbeitet Vollmer an dem Vorhaben, in den Universitätsstädten Heidelberg, Göttingen und Marburg christliche Wohngemeinschaften, sogenannte „Zellen“, zu bilden. Diese werden getragen von Studenten, die sich zu einem (gemeinsamen) christlichen Leben verpflichten und so nach außen wirken. Mit dem Begriff der „Provocatio“ verband sich eine Herausforderung zur verbindlichen Mitarbeit in der SMD.⁴ Aus Mitgliedern der Wohngemeinschaften in diesen drei Städten wird später die Gemeinschaft „Kleine Brüder vom Kreuz e.V.“ entstehen.

³ In der PA 2, I. Heftung befindet sich ein teilweise tabellarischer Lebenslauf, den Vollmer wohl anlässlich seines Ruhestandes für das Landeskirchenamt verfasst hatte.

⁴ Festschrift S. 94.

Im Rahmen der Studentenmission werden in den 1970er Jahren „Lordsparties“ gefeiert, ein neues, von Vollmer entwickeltes Format evangelistischer Verkündigung.

Die theologische Ausrichtung des Missionsseminars Hermannsburg wird durch die Persönlichkeiten Olav Hanssen, Reinhard Deichgräber und Wolfgang Bartholomae geprägt. Nachdem Klaus Vollmer dazugekommen ist, spricht man unter den Studenten von einem „Viererbund“.⁵

Vollmer stellt sich in seiner theologischen Arbeit mit Jungakademikern der Herausforderung des christlichen Glaubens durch Natur- und Geisteswissenschaften. Die Thematik der Sexualität wird in diesem Kontext nicht ausgespart. Viele seiner späteren Anhänger empfinden diese Offenheit als Befreiung.

Die Mitarbeiterschule der „Gruppe 153“⁶ wird 1969 an das Missionsseminar Hermannsburg angegliedert. Diese Vereinigung (der Name bezieht sich auf Joh 21) war als „Ev.-luth. Missionsdienst e.V.“ gegründet worden und versteht sich als Freundeskreis zur Unterstützung der damaligen „Hermannsburger Mission“. Im Laufe der Zeit erstreckt sich das Wirken der Gruppe zunehmend auf die laientheologische Bildung und die Arbeit mit Studierenden, die auf der damaligen Hermannsburger Mitarbeiterschule ein Jahr intensive Schulung für ehrenamtliche Tätigkeit in Kirchengemeinden in Anspruch nehmen konnten. Die Gruppe 153 besteht heute noch.

Vollmer erhofft sich von der Gruppe 153 wichtige Impulse. Viele durch ihn gewonnene Studenten stoßen dazu und nehmen an den Studentagungen teil. Klaus Vollmer sieht seine Rolle in der Gruppe 153 als „Beauftragter“, keinesfalls als deren organisatorischer Leiter.

1968 findet Vollmers erste Evangelisationsreise nach Südafrika (Johannesburg) statt. Viele weitere Reisen dorthin, aber auch in andere Länder (z.B. Kanada, Chile, USA) werden im Laufe der Jahre folgen. Sie sind in der Personalakte nur zu einem kleinen Teil als genehmigte Dienstreisen erfasst. Für die meisten Evangelisationsreisen, deren Kosten wohl von den einladenden Kirchen bestritten wurden, ist von einer allgemeinen Genehmigung auszugehen.

Am 1.9.1972 wird Klaus Vollmer zum Pastor der hannoverschen Landeskirche berufen, unter gleichzeitiger Übertragung der Aufgabe der Volksmission in der Landeskirche. Vollmer behält seine bisherige Tätigkeit nach diesem Statuswechsel unverändert bei.

⁵ Festschrift, S. 140.

⁶ Zur Gruppe 153 vgl. deren Homepage <https://www.gruppe153.de>

Er wohnt mit seiner Familie und einigen ehelosen Mitgliedern der späteren Bruderschaft der Kleinen Brüder von Kreuz im Anwesen Sunderstraße 18 in Hermannsburg.

Auf seinen Antrag wird Klaus Vollmer am 14.8.1978 von der Dienstwohnungspflicht entbunden. Die Familie zieht in das geräumige Anwesen Hof Beutzen 3, das seit dieser Zeit zugleich als Zentrum (Studien- und Einkehrhaus) der 1977 als e.V. gegründeten Bruderschaft der Kleinen Brüder vom Kreuz fungiert. Klaus Vollmer widmet sich neben seiner anhaltenden Reisetätigkeit hauptsächlich der Arbeit in der Bruderschaft. Einige der Brüder des engeren Kreises leben dauerhaft in Hof Beutzen.

Später (1987) wird für die jüngere Generation von Brüdern der Beutzener Kreis gegründet, dem vorwiegend Studenten angehören.

Nachdem die Bruderschaft die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten hat, wird sie von der Landeskirche als Teil der Tätigkeit Vollmers wahrgenommen. Nach der Darstellung seines damaligen Dienstvorgesetzten, OLKR Hasselhorn, wurde Vollmer für sein Engagement in der Bruderschaft jeweils für die Hälfte eines Monats unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Für die Landeskirche hatte die Arbeit mit den überwiegend jungen Theologen der Bruderschaft ebenso wie Vollmers Engagement in der Gruppe 153, ein großes Gewicht.⁷

Aus Platzgründen werden größere Tagungen nicht mehr auf Hof Beutzen durchgeführt, sondern in die Heimvolkshochschule Hermannsburg verlegt. In den Interviews wird davon berichtet, dass z.B. bei den Silvestertagungen ca. 200 Personen anwesend waren, darunter auch Schüler:innen.

Im Jahre 1988 unternimmt Klaus Vollmer zusammen mit anderen Mitarbeitern eine fast dreimonatige „Weltreise“, die ihn in die USA, nach Japan, Korea, Singapur und Bangkok führt. Er gewinnt in dieser Zeit die Einsicht, dass es nötig sei, „von einer versorgenden Kirche zu einer unternehmenden Kirche“ zu gelangen.

Die Wiedervereinigung der Jahre 1989 ff. führt zu verstärkten missionarischen Aktivitäten von Klaus Vollmer in den neuen Bundesländern. Auch dort liegt der Schwerpunkt seines Wirkens in den Hochschulen.

Am 15.2.1994 wird Klaus Vollmer im Rahmen einer Visitation des Amtes für Gemeindedienst – Arbeitsgebiet Missionarische Dienste – von Landesbischof Hirschler in Hof

⁷ Aus den Personalakten geht diese Freistellung nicht hervor. Der Hinweis entstammt dem Beitrag von OLKR Hasselhorn in der Festschrift, S. 155.

Beutzen visitiert. Seinen Aufgabenbereich beschreibt Vollmer in dem von ihm auszufüllenden Fragebogen⁸ wie folgt:

Spezieller Aufgabenbereich:

Evangelisation, Gemeindeaufbau, Kontakt zu Südafrika, Begleitung Studierender (vorwiegend in Göttingen, Hamburg, Münster, Clausthal, Berlin, Braunschweig, Köln, Jena, Dresden).

Zusätzlich übertragene Aufgaben:

Geistliche Führung der Bruderschaft der Kleinen Brüder vom Kreuz e.V. und die Geistliche Leitung der Gruppe 153 e.V.⁹

Die Frage nach den besonderen Schwerpunkten der Arbeit beantwortet Vollmer wie folgt¹⁰:

- „Evangelisation in neuer Form, Schulungstagungen (2 im Jahr je 10tägig) für Mitarbeiter und Studenten
- Geistliche Mitarbeit in der von mir gegründeten Bruderschaft Kleine Brüder vom Kreuz (z.Z. rund 40 Mitglieder)
- Leitung des Beutzener Kreises (eine geistlich-geistig verbindliche Gemeinschaft von Studenten, die wir bewusst für unsere Landeskirche gewinnen wollen)
- Herausgabe eines Mitarbeiterbriefes (alle zwei Monate) STUDIUM CREDO an rund 800 Mitarbeiter in unseren Gemeinden und Hochschulen
- Mitarbeit in Gemeinden und Hochschulen in den Neuen Bundesländern“

Als begleitendes Gremium wird der Mitarbeiterkreis der missionarischen Dienste unter Leitung von Superintendent Reske genannt.

Im Abschnitt „Anregungen und Wünsche“ schreibt Vollmer abschließend:

„Ich wünsche mir ein Gespräch mit unserem Bischof und leitenden Persönlichkeiten unserer Kirche über die Frage: Was müssen und können wir tun, damit wir innerhalb unserer Kirche aus den Versorgungsstrukturen in Unternehmungsstrukturen kommen?! Um weiter darüber zu sprechen: Was muss gedacht, geglaubt und getan werden, damit wir vor allem auch die junge Intelligenz für unsere Gemeinden gewinnen! Und: Was ist ratsam,

⁸ Vgl. PA 2, II. Heftung. Der Fragebogen umfasst 5 Seiten.

⁹ Vollmer merkt hierzu an, dass er in beiden Gremien nur „mitleitend“ wirke.

¹⁰ PA 2 a.a.O., Fragebogen S. 3.

damit wir im Miteinander von Ost und West geistlich und kirchlich einen Neuanfang finden bzw. die angefangenen Wege weitergehen können?!

In der Personalakte¹¹ findet sich folgende „visitatorische Äußerung“ des Landesbischofs vom 4.11.1994:

„Pastor Klaus Vollmer ist eine sehr eigenständige und eigenwillige Persönlichkeit. Er versucht immer wieder, auf fundamentale und interessante Analysen unserer Zeit und Entdeckungen im Bereich des Glaubens hinzuweisen und dadurch Menschen zu beeindrucken. Er hat große Erfahrungen in der Studentenarbeit. Er hat die Fähigkeit, junge Menschen mit biblisch orientierten, oftmals originellen Durchblicken durch die Probleme der Gegenwart zu gewinnen. Durch ihn haben viele zu einem selbständigen Glauben gefunden.“

4.4. Die Zeit nach dem Eintritt in den Ruhestand

Am 1.1.1995 tritt Klaus Vollmer in den Ruhestand. Ein amtliches Schreiben des Landeskirchenamtes würdigt seinen Dienst. Es findet sich darin auch ein Hinweis auf Schattenseiten im Sinne einer „wohl unauflösbar Spannung, in der Charisma und Institution zueinanderstehen.“

Bis zu seinem Ruhestand nimmt Vollmer noch an den Sitzungen des Bruderrats bzw. des späteren Konvents der Bruderschaft teil, zunächst noch als deren geistlicher Leiter, später in mitberatender Funktion. Danach taucht sein Name in den Sitzungsprotokollen nicht mehr auf. In einem Schreiben an das Landeskirchenamt bittet er, ausdrücklich darum, weiterhin im Namen der Landeskirche auftreten zu können.

Zunächst wohnt Vollmer noch in Hof Beutzen. Am 1.8.1996 erfolgt sein Umzug in eine private Wohnung in Hermannsburg.

Auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand wirkt Klaus Vollmer volksmissionarisch sowohl in Südafrika als auch in Ostdeutschland und in Russland.

¹¹ PA 2, II. Heftung.

Klaus Vollmers letzte Lebensjahre sind von gesundheitlichen Einschränkungen und zunehmender Demenz gekennzeichnet. Am 4.6.2011 stirbt er in einem Krankenhaus in Uelzen.

4.5. Von der „Bruderschaft der Kleinen Brüder vom Kreuz e.V.“ zur „Evangelischen Geschwisterschaft e.V.“

Die Bruderschaft „Kleine Brüder vom Kreuz e.V.“ gilt als persönliche Gründung von Klaus Vollmer.

4.5.1. Der Entstehungsprozess

Der Entstehungsprozess der Gemeinschaft lässt sich wie folgt skizzieren:

Wie bereits in 4.3 dargestellt, wirkt Vollmer von Hermannsburg aus ab 1968 verstärkt in der Studentenmission. Er gewinnt mit dem Projekt der „Provocatio“ einen Kreis von (männlichen) Studenten der Universitäten Heidelberg, Göttingen und Marburg, die bereit sind, in christlichen Wohngemeinschaften verbindlich zusammenzuleben. Damalige Teilnehmer erinnern an „rauschhafte Zeiten der Inspiration, der Bereitschaft zur bedingungslosen Nachfolge und dem Verzicht auf die Ehe.“¹²

Diese drei Wohngemeinschaften sind die Keimzelle der späteren Bruderschaft der Kleinen Brüder vom Kreuz.

Viele gemeinsame Reisen begleiten die Entwicklung der Gemeinschaft zur Bruderschaft in den nächsten Jahren. Zunächst hat Vollmer vor, die Brüder in die bereits bestehende Gruppe 153 zu integrieren. Dieses Vorhaben scheitert an unterschiedlichen Vorstellungen der beiden Gemeinschaften. Auf Kritik stößt nicht zuletzt eine einseitige

¹²Vgl. den Beitrag „Ein skizzenhafter Lebenslauf Klaus Vollmers“ in: Festschrift, S. 35 ff.

intellektuelle, akademische, und damit elitäre Ausrichtung der entstehenden Bruderschaft.

Um ein Zusammenleben der Brüder zu ermöglichen, wird 1972 das Anwesen Sunderstraße 18 in Hermannsburg angemietet. Hier kommt es zu internen Spannungen vor allem deshalb, weil das ursprüngliche Ideal der Ehelosigkeit aufgrund der Heirat einiger Brüder nicht aufrechterhalten werden kann. Es stellt sich damit grundsätzlich die Frage der Anwesenheit und der Rolle von Frauen innerhalb der Gemeinschaft.

Klaus Vollmer versteht sich zwar als Gründer der Bruderschaft, jedoch nicht als deren organisatorischer Leiter. Stattdessen wird er von den anderen Brüdern als charismatischer Führer anerkannt. Sein Verhältnis zu den Mitbrüdern ist das eines Meisters zu seinen Jüngern. Klaus Vollmer wird von den meisten Mitgliedern der Bruderschaft als absolute Autorität anerkannt.

Schon Jahre früher hatte Olav Hanssen versucht, in Hermannsburg seine Vorstellungen von einem gemeinsamen Leben in brüderlicher Gemeinschaft unter Wahrung des Ideals der Ehelosigkeit zu verwirklichen, um so die Kirche zu erneuern. Auf ihn geht die Gründung der „Koinonia“ im Jahre 1966 als einer verbindlichen Gemeinschaft zurück, die sich wiederum in unterschiedliche Gemeinschaften ausdifferenziert hat. Aus der sogenannten „roten Koinonia“ mit Sitz in Hermannsburg entsteht 1973 ein Kreis eheloser Brüder unter der Leitung von Hanssen. Nachdem sich zeigt, dass die entstehende Bruderschaft um Klaus Vollmer nicht in die Gruppe 153 integriert werden kann, schließt sich die Gruppe um Vollmer 1974 zunächst der roten Koinonia an. Als sich schon bald herausstellt, dass dies nicht gelingen kann, kommt es zum Austritt. Olav Hanssen fordert später (am 10.12.1976) Klaus Vollmer dezidiert auf: „Fang was Neues an!“¹³

Am Karfreitag 1977 kommt es auf einer Israelfahrt zur Gründung der Bruderschaft „Kleine Brüder vom Kreuz e.V.“ 1978 wird Hof Beutzen 3, ein altes Gutshaus in der Nähe von Hermannsburg, als Zentrum der Bruderschaft und als Studien- und Einkehrhaus durch die Bruderschaft angemietet und in gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen renoviert.

1979 verlässt Olav Hanssen nach seiner Pensionierung Hermannsburg und wirkt als Prior der Ehelosen-Gethsemanebruderschaft im Domkloster Ratzeburg.

4.5.2. Die Grundlagen und Grundsätze der Bruderschaft

Die Grundlagen und Grundsätze der Bruderschaft sind in einem kurzen Text aus dem Jahr 1979 beschreiben, der im Folgenden vollständig wiedergegeben wird:

Entstehung

Seit 1968 erwuchs aus einem Kreis geistlich engagierter Studenten eine Gemeinschaft, die sich am Karfreitag 1977 zu einer Evangelischen Bruderschaft konstituierte. Seit 1978 konnte die Bruderschaft *Hof Beutzen*¹³ bei Hermannsburg als Studien- und Einkehrzentrum mieten.

Name-Berufung-Auftrag

Der Name *Kleine Brüder vom Kreuz* weist auf eine bestimmte Weise geistlichen Lebens hin, zu der sich die Brüder im Glauben an den Herrn Jesus Christus gerufen und verpflichtet wissen.

Die Bruderschaft führt das ‚Kreuz‘ im Namen, um zu bezeugen, daß sie sich im Glauben, Denken, im Dienen und in der Lebensgestaltung von der Botschaft des Kreuzes bestimmen lassen will, wie sie von Paulus gelehrt (1. Kor. 1, 18 bis 2, 5) und von Martin Luther neu in das Zentrum christlichen Glaubens und Lebens gerückt wurde (Heidelberg Disputation 1518).

Die ständige Wiederentdeckung der Botschaft vom Kreuz und die Übersetzung dieser Botschaft für den Dienst in Kirche und Mission sind das innerste Anliegen der Bruderschaft.

Die Bezeichnung ‚Kleine Brüder‘ zeigt an, daß die Bruderschaft jedem Bruder helfen möchte, sein Leben in Einfachheit und hingebungsvollem Dienst so zu führen, wie es der Herr seinen Jüngern geboten hat (Matth. 20, 25-28; Joh. 13, 1-17). Der Wille zur Versöhnung bestimmt sein Leben. Jeder Bruder hütet sich vor Ämterhäufung und verzichtet nach Möglichkeit auf institutionelle Leitungsaufgaben. Die Bruderschaft gründet keine eigenen Gruppen oder Gemeinden, sondern sie stellt sich mit ihren Diensten den bestehenden Kirchen und Missionswerken zur Verfügung.

Die ‚Bruder‘-Existenz zeigt sich in einer geistlich-verbindlichen Gemeinschaft, in der jeder Bruder Rat und Hilfe in Anspruch nimmt und seine Hilfe zur Verfügung stellt, wo immer diese gebraucht wird. Soweit es die geschichtlichen Umstände erlauben, sollen

¹³ S. Festschrift, S. 37.

¹⁴ Hervorhebungen im Original.

die Brüder Formen gemeinsamen Lebens und Dienens wagen und gestalten. Gelebte Bruderschaft kreuzigt die Selbstherrlichkeit, durchbricht die Einsamkeit, lässt die Führung Jesu erfahren und schafft eine Lebensweise, die bevollmächtigt, allen Menschen brüderlich zu begegnen.“

Weisungen und Ordnungen in der Bruderschaft

Die *Kleinen Brüder vom Kreuz* verstehen sich nicht als Orden, sondern als bruderschaftliche Dienstgemeinschaft. Darum verzichten sie auf Regeln und Gelübde. Jeder Bruder legt nach gewissenhafter Prüfung ein Versprechen ab, das zwar einen sehr ernsten, aber keinen letztgültigen Charakter hat. Die Bruderschaft gibt sich für das geistliche Leben *Weisungen*, die jeder Bruder in Verantwortung vor Gott und der Gemeinde Jesu in evangelischer Freiheit befolgen soll. Ihre *Ordnungen* gestalten das Miteinander innerhalb der Bruderschaft und das Verhalten in der Öffentlichkeit.

Die *Weisungen* haben ihre Begründung und ihr Maß in der Botschaft vom Kreuz. Sie dienen als Hilfe zum Gebetsleben, zum Glauben, zur geistigen Wachheit, zu einem geheiligen Leben und zu einem bevollmächtigten Dienst. Die Weisungen werden auf den Brüdertagungen und in der persönlichen Seelsorge vermittelt. Ziel aller Weisungen ist das Reifen zu einer geistlichen Persönlichkeit (Hebr 13,9).

Die *Ordnungen* werden innerhalb der Bruderschaft gefunden und haben solange verbindliche Geltung, bis neue Ordnungen den Entwicklungen angepaßt werden müssen. Zu den Ordnungen gehören u.a.:

- das monatliche Opfer;
- die Teilnahme an den Treffen der Bruderschaft;
- die Zuordnung von Ehe und Ehelosigkeit;
- das Verhältnis unverheirateter Frauen zur Bruderschaft;
- die Regelungen von Aufnahmen und Entlassung;
- die Erhaltung des Zentrums der Bruderschaft, *Hof Beutzen*.

Weisungen und Ordnungen haben Sinn und Recht nur darin, daß sie dem Auftrag und der Berufung der *Kleinen Brüder vom Kreuz* dienen. Sie sind enthalten im *Brevier der Kleinen Brüder vom Kreuz*. Alles, was diesem Auftrag gemäß ist, wird angenommen, alles was ihm widerspricht oder ihn hindert, wird abgelehnt. So können neue Einsichten und Ereignisse jederzeit zu Änderungen der Weisungen und Ordnungen führen.“

In der Personalakte findet sich ferner eine Gebetskarte mit der Bibelstelle 1. Kor 2,2 und einem Kreuzsymbol. Anschließend sind die Namen von 54 Mitbrüdern, die Jesus-Bruderschaft, die Koinona, die Gruppe 153, sowie die Landeskirche samt Landesbischof und Mission aufgeführt.

4.5.3. Auseinandersetzung mit Klaus Vollmer und Aufarbeitung

Die Bruderschaft entfaltet in ihren ersten Jahren aufgrund des Charismas von Klaus Vollmer und der Verbindlichkeit ihrer „durchaus elitäre[n] Strukturen“ eine große Dynamik und Anziehungskraft. Das Engagement in der Bruderschaft wirkt sich teilweise stark auf die Berufs- und Lebenspläne mancher Mitglieder aus und wird zunehmend problematisiert.¹⁵

Mitte der 1980er Jahre beginnt ein interner Prozess der Wandlung. Nach Auseinandersetzungen mit Vollmer und untereinander, bei denen es auch um die Rolle der Frauen in der Bruderschaft geht, kommt es vermehrt zu Austritten von Brüdern. Vollmer tritt als Leiter nach und nach in den Hintergrund. Den Höhepunkt der Auseinandersetzungen bildet das von einigen Teilnehmenden so bezeichnete „Scherbeneggericht“ (1996), das sich während einer Tagung der Bruderschaft spontan aus einem Bibliodrama entwickelt. Insbesondere Vollmer muss sich dabei heftigen Vorwürfen von Mitgliedern der Bruderschaft stellen. Der Vorwurf sexualisierter Gewalt wird damals noch nicht erhoben. Vollmers Stellung innerhalb der Bruderschaft ist jedoch seither erschüttert.

Die Leitung der Bruderschaft obliegt nun einem gewählten Konventsrat. Immer mehr Frauen finden der Weg in die Gemeinschaft. Die Tagungen werden auch auf Familien ausgerichtet. Nach langer Diskussion wird im Jahre 2011 der Name der Vereinigung in „Evangelische Geschwisterschaft e.V.“ geändert.

Im Frühjahr 2017 wird unter den Mitgliedern der Geschwisterschaft bekannt, dass es in früheren engen Vertrauensverhältnissen mit Meister-Jünger-Charakter neben Abhängigkeiten auch sexuelle Übergriffe sowie längerfristige sexuelle Beziehungen gegeben hat. Diese Übergriffe und Beziehungen sollen sich über einen Zeitraum von den Anfängen der Bruderschaft bis Anfang der 1990er Jahre hingezogen haben.

¹⁵ Zu den folgenden Ausführungen vgl. die Selbstdarstellung der Evangelischen Geschwisterschaft auf ihrer Homepage <https://www.geschwisterschaft.de>

Um diese Vorgänge aufzuarbeiten, setzt die Geschwisterschaft im Juli 2019 eine eigene Kommission ein zur Klärung der Sachlage und zur Ermöglichung einer persönlichen und gemeinschaftlichen Aufarbeitung. Der Bericht dieser Kommission liegt seit November 2020 vor und ist seit 18.2.2022 auf der Homepage der Geschwisterschaft veröffentlicht. Die interne Aufarbeitung der Geschehnisse ist, so die Geschwisterschaft, noch nicht abgeschlossen.

5. Zur Theologie Klaus Vollmers

5.1. Allgemeine Aspekte

Die Kommission hat einige Schriften Klaus Vollmers gelesen, weil nicht zuletzt die Frage nach einem möglichen geistlichen Missbrauch durch ihn zu ihrem Auftrag gehört.¹ Um sich dieser Frage zu nähern, ist es wichtig, Grundzüge der Theologie Vollmers zu bestimmen.

Dabei fallen mehrere Aspekte auf. Zum einen sind die Schriften teils in hohen Auflagen erschienen. Das weist auf die breite Wirksamkeit Vollmers hin. Zum anderen lag offenbar die wesentliche Zeit seines Schreibens in den 70er und 80er Jahren, verlief also – historisch gesehen – parallel zu den großen sozialen Bewegungen dieser Jahrzehnte. Davon ist in der Form einer expliziten Auseinandersetzung in den Schriften kaum etwas zu spüren. Zum dritten ist – wenn von Menschen gehandelt wird – durchgehend von Männern die Rede. Schließlich wird oft das rhetorische Mittel gewählt, die Lesenden direkt anzusprechen. Insgesamt wiederholen sich zentrale Gedanken, die im Folgenden zusammengefasst werden.

5.2. Der kultur- und kirchenreformkritische Ausgangspunkt

Ausgangspunkt der Argumentation Vollmers ist jeweils eine kulturkritische Perspektive auf die Gegenwart. Am deutlichsten kommt dies in seiner Schrift zum Atheismus zum Ausdruck, in der er die Situation mit apokalyptisch grundierten Bildern zeichnet. Er schreibt: „Man steht vor dem Drama, daß die Menschheit erleben muß, wie ihre höchsten und heiligsten Güter versinken – wie die Städte bei einem Erdbeben. [...] Der Atheismus kommt über eine Kultur, wie die Kälte des Winters nach einem langen,

¹ Vgl. Aber Herr Noah...! Wuppertal ⁷1987 (Erstausgabe 1977); Man lebt – fragt sich nur, wozu? Wuppertal ¹⁴1983; Alte Wege – neu entdeckt. Handbuch zum geistlichen Gemeindeaufbau, ³1975; Wer nicht glaubt, glaubt auch. Gespräch mit Atheisten, ²1987 (Erstausgabe 1974); Der springende Punkt, Neuhausen/Stuttgart 1991 (erweiterte und aktualisierte Ausgabe zweier früherer Schriften); Der Römerbrief. Nichts kann uns scheiden von der Liebe Gottes, Wuppertal 1985. Inhaltlich ähnlich wie in diesen Schriften argumentiert Klaus Vollmer in den Studienbriefen für die Gruppe 153, den sog. Studium Credo-Briefen.

fruchtbaren Jahr kommt. Und die Völker müssen den Atheismus durchmachen, wie man ein Sterben durchmacht.“²

Ähnlich kritisch sieht Vollmer die Reformbemühungen in den Kirchen seit den 60er Jahren. Sie verfehlten seiner Meinung nach ihr Ziel, weil sie nicht die geistliche Erneuerung suchen, sondern sich an den Zeitgeist anpassen. Sie würden Zuflucht bei „außertheologischen Hilfsmitteln“ suchen, in „erkünstelten Liturgien“ und anderem „gutgemeinten Aktivismus“.³ Ähnlich so auch in anderen Texten, in denen Vollmer hervorhebt, dass der ganze Aktivismus der kirchlichen Reformvorhaben nichts nütze, sondern – hier schließt Vollmer an Joh 15,5 an: „Ohne mich könnt ihr nichts tun“ – ohne Jesus Christus man den Schaden der Gemeinde nicht erkennen könne und auch nicht den Weg in die Zukunft finde.⁴ Er setzt also hier voraus, dass die bisherigen Kirchenreformbemühungen ohne Jesus Christus stattgefunden haben und als rein menschliche Bemühungen scheitern mussten.

Die Glaubenskrise der Gegenwart, so in einem anderen Text, führe zu Relativismus. Weil das Leben gehaltlos geworden sei, ist es auch gestaltlos. Ohne die Gottesbeziehung als etwas, wofür es sich zu leben und zu sterben lohne, sei das Leben sinnlos.⁵

5.3. Jesus Christus – die absolute Antwort der Bibel

Der Weg aus der Kultur- und Kirchenkrise wie auch aus der Sinnkrise der Einzelnen, so Vollmer, führe über die Bibellektüre zu Jesus Christus. Die Bibel ist wesentlicher Bezugspunkt der Theologie Klaus Vollmers, ohne dass er diese biblizistisch gebraucht. Allerdings sind die für Vollmer wesentlichen Aussagen letztlich um wenige Bibelverse konzentriert, die seine hermeneutische Perspektive orientieren. Das Alte Testament und die synoptischen Evangelien spielen eine eher untergeordnete Rolle. Wichtig sind das Johannesevangelium und der Römerbrief, aus denen wesentliche Linien für das Bibelverständnis insgesamt abgeleitet werden.

² Wer nicht glaubt, 12.

³ Vgl. a.aO., 14f

⁴ Vgl. Alte Wege, S.9-15.

⁵ Vgl. Der springende Punkt, 25-41.

Der Mensch, so setzt es Klaus Vollmer voraus, ist ganz und gar sündig und deshalb unfähig, aus eigenem Antrieb seine eigene Lage, die der Kirche oder die politische Wirklichkeit zu verbessern. Das Leben bessern kann nur eine Entscheidung für Jesus Christus und die Hingabe an seinen Willen. In dieser Hinsicht ist das Johannes-Evangelium leitend, vor allem der Satz: „Jesus sagt: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater außer durch mich.“ (Joh 14,6) Im Anschluss an diesen Bibelvers formuliert der Autor: „Eine Theologie, die nicht von der Voraussetzung des Absolutheitsanspruchs Jesu ausgeht, kann überhaupt nicht christliche Theologie genannt werden und ist für die Menschen zutiefst unbedeutend [...] Und wo ein Mensch diesem letzten Gut, diesem Gott, diesem Herrn begegnet, da ereignet sich die Identität, da geschieht die Erfüllung des Lebens, da wird alles aufs Ziel ausgerichtet, da wird das Leben sinnvoll. Das ist die Antwort.“⁶ Diese Antwort sei durchaus eine schwere Zumutung, aber bringe „die Wende allen Lebens“, ohne die „wir getrost auf alles Religiöse verzichten“ wollen.⁷

Vollmer hebt das Drängende und nicht zu Ermäßigende der Entscheidung für Christus hervor. Zögerlichkeit hingegen sei verwerflich: „Eine [...] Haltung, die einiges Erträgliches an Jesus heraussucht, aber den Letztheitsanspruch herauslässt, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch unredlich und zeugt von einem feigen Geist.“⁸ Wer sich nicht ganz und gar auf Christus einlässt, ist in dieser Perspektive also moralisch disqualifiziert.

An diesem Punkt richtet sich Vollmer nicht nur an die Lesenden, sondern setzt sich kritisch von Verantwortlichen in Theologie und Kirche ab, die dem Anspruch Jesu nicht gerecht werden. Wenn „etliche Theologen vor lauter Angst, mit den Menschen ihrer Zeit Ärger oder Streit zu bekommen, die ICH-BIN-Aussagen Jesu unter den Tisch fallen lassen“⁹, dann müsse man annehmen, dass der Geist Gottes sie verlassen habe.

Die Entscheidung für Jesus Christus ist der „springende Punkt“ der Theologie Klaus Vollmers. Hier folgt er evangelikalen Frömmigkeitsmustern, die dieser Entscheidung als einem einmaligen und verbindlichen Akt eine zentrale Bedeutung geben. In einem eher praktisch orientierten Ratgeber schreibt Klaus Vollmer dazu: „Wer an (sic!) der Gemeinde Jesu Christi mittun will, der hat eine tiefe und weitreichende Entscheidung zu fällen: Will ich aus mir selber denken und arbeiten, oder soll der Herr allein über mein Denken, Reden und Handeln bestimmen?“ Es gehe darum, dafür bereit zu sein, „die völlige Abhängigkeit von unserem Herrn zu akzeptieren“.¹⁰

5.4. Schuld und Vergebung

Was ist nun der Gewinn dieser Entscheidung? Hier formuliert Klaus Vollmer eine sich auf Paulus und Martin Luther berufenden Kreuzestheologie, die die Sündhaftigkeit des Menschen und die Vergebung durch den Opfertod und die Auferstehung Jesu ins Zentrum stellt. Er schreibt: „Wenn Jesus wirklich die Macht des Lebens ist, wenn er wirklich Schuld löst und das Leben über die Vergänglichkeit und den Tod hinaus vollendet, wenn er wirklich einen gültigen Sinn und eine gültige Aufgabe gibt, dann ist auch für Sie eine großartige Lebensentfaltung möglich.“¹¹ Es ist charakteristisch, dass Vollmer die Erfahrung der voraussetzungslosen Zuwendung Gottes nicht etwa im Sinne Martin Luthers als einen täglich neu zu erfahrenden Prozess zwischen Zweifel und Glaube fasst¹², sondern als Grundentscheidung und einmalige Absage an das eigene Können und Wollen.¹³ Auch hier wird diese Entscheidung mit moralisierenden Bewertungen verbunden: „Wer sich hier vorbeimogelt, der hat wahrscheinlich dunkle Gründe, die Gemeinde hinters Licht zu führen.“¹⁴ Die Entscheidung für Christus hingegen schafft eine unverlierbare Wirklichkeit, die hier und jetzt erfahren wird: „Die Existenz des Christen ist in der Tat beispiellos. Er lebt im Heil. Dieses Heil wird ihn in Leib, Seele und Geist bestimmen. Die Gegenwart Jesu macht unendlich getrost und gewiß.“¹⁵ Dies gelte, auch wenn der Ruf Christi mit Nöten und Demütigungen verbunden sein kann.¹⁶

In Entsprechung zur totalen Absage an das eigene Wollen bestimmt Vollmer den christlichen Freiheitsbegriff in Abgrenzung zur modernen Gesellschaft: „Nach dem Freiheitsverständnis unserer Gesellschaft ist der Mensch Subjekt: Er ist umso freier, je mehr er in seinem Leben bestimmen kann. Nach dem christlichen Verständnis von Freiheit ist Jesus Christus Subjekt, und je mehr er den Glaubenden erfüllt und bestimmt, um so freier wird der Jünger Jesu. Je enger die Einheit mit Christus, um so freier wird das Leben der Erlösten.“¹⁷

⁶ Der springende Punkt, 40.

⁷ A.a.O., 43.

⁸ A.a.O., 49.

⁹ A.a.O., 54.

¹⁰ Alte Wege, 21.

¹¹ Der springende Punkt, 59.

¹² Vgl. Martin Luther: Der große Katechismus, in: Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherische Kirchen, Göttingen 2014, 1128.

¹³ Vgl. Alte Wege, 19f.

¹⁴ Alte Wege, 20.

¹⁵ Römerbrief, 86f.

¹⁶ Vgl. Der springende Punkt, 125.

¹⁷ Römerbrief, 91.

In diesem Zusammenhang schätzt Klaus Vollmer nicht nur der Beichte vor dem Abendmahl hoch, sondern auch die persönliche Beichte, die immer wieder mit der Erneuerung der Kirche verbunden gewesen sei.¹⁸

5.5. Verbindliche Lebensordnung und Gemeinschaft

Aus der verbindlichen Entscheidung für Jesus Christus folgt das verbindliche Leben in der christlichen Gemeinschaft.

Unter den biblisch begründeten Ämtern hebt Vollmer die „geistbegabten Theologen“ hervor, die sich mit den geistigen Kräften auseinandersetzen können, die „an die Gemeinde heranbranden“ und die Pastoren. Letztere „haben dafür zu sorgen, dass [ihre] Gemeinde durch alle Irrungen und Wirrungen der geistigen und seelischen Versuchungen in der Geschichte heil in der Ewigkeit ankommt“¹⁹. Sie sollen so „führen und leiten, daß auch das einzelne Gemeindeglied gestärkt wird, andere Menschen zu führen und zu leiten“²⁰.

Aus dem Glauben an Jesus Christus heraus sei es notwendig, sich an bestimmte Ordnungen zu binden, um das „Glaubensleben bewußt [zu] gestalten“. Hier kommt wieder die Verbindlichkeit in drängender Weise zum Ausdruck: „Wer zur folgenden einfachen Ordnung nicht ‚JA‘ sagen kann, der muß sich ernsthaft fragen, ob sein Glauben überhaupt irgendeine Bedeutung für sein Leben hat.“²¹ Zur verbindlichen Ordnung gehören tägliche Bibellese und Gebet, die Beichte, eine Ordnung der Zeit, bei der „50% des Urlaubs einem möglichen Dienst in der Gemeinde zur Verfügung stehen“. Es geht um „gesunde Lebensführung“ in einer „positiven Haltung zum Leib“, mit guter Ernährung, ohne schädigende Gifte. Es solle „tüchtig Sport“ betrieben werden; denn „der Apostel sagt: ‚Wir preisen Gott an unserem Leibe.‘“²² Auch „ein finanzielles Opfer“ sei festzulegen.

Zusammenfassend bemerkt Vollmer: „Es bleibt jedem Einzelnen überlassen, wie er diese Verbindlichkeiten im Einzelnen gestaltet, aber wer von Erneuerung der Gemeinde spricht und nichts von diesen Verbindlichkeiten einzubringen vermag, der soll die Gemeinde mit seinen Plänen von Stund an verschonen.“²³

¹⁸ Vgl. Alte Wege, 65f.

¹⁹ Alte Wege, 49.

²⁰ A.a.O., 52.

5.6. Verhältnis von christlichem Glauben und Wissenschaft

Die Offenheit und das Interesse Vollmers für die Wissenschaft richtete sich offenbar vorrangig auf naturwissenschaftliche Fragen. Zu diesem Themenkreis hatten auch mehrere der Brüder auf der Basis ihres naturwissenschaftlichen Studiums viel beizutragen. Es wird berichtet, dass Vollmer sie zu entsprechenden Vorträgen bei Tagungen und Sommerfreizeiten aufgefordert habe.

Wenige Hinweise gibt es darauf, dass Klaus Vollmer und die Bruderschaft sich mit der theologischen Wissenschaft und ihrer Pluralität auseinandergesetzt haben. Vielmehr dominieren hier abgrenzende Aussagen, die besonders die fehlende geistliche Dimension der universitären Theologie beklagen.

Auch die Naturwissenschaften sind für Vollmer letztlich keine Dialogpartner auf Augenhöhe, die mit ihren Erkenntnissen theologische Aussagen zu bereichern oder herauszufordern vermöchten. Vielmehr schreibt Vollmer: „Ein Mensch ohne Christus kann noch nicht einmal richtig mit der Welt umgehen. [...] Zwar können die verschiedenen Wissensgebiete vieles zu den Einzelgebieten [...] sagen, aber über das Wesen und den letzten Zusammenhang der Dinge [...] können diese Wissensgebiete keine Aussage machen. [...] Und genau in dieser Frage nach dem Wesen der Dinge steht der Anspruch und die Aussage Jesu [...] er fordert wie einer, der nicht zur Diskussion einlädt, sondern zur Aufgabe des eigenen Standortes und damit zur Übernahme seiner Wahrheit.“²⁴ Hier beruft sich Klaus Vollmer auf so unterschiedliche Personen wie u.a. die Physiker Carl Friedrich von Weizsäcker, Günter Howe, Pasqual Jordan und den Theologen Karl Heim, nennt allerdings nur deren Namen. Von den Genannten hätten wohl höchstens die beiden letzten Vollmers Positionen zugeneigt.

²¹ A.a.O., 62f.

²² A.a.O., 68.

²³ A.a.O., 69f.

²⁴ Der springende Punkt, 63f.

5.7. Zusammenfassung

Insgesamt vertritt Klaus Vollmer in seinen Schriften eine konservative lutherische Theologie, die sich mit einer evangelikal geprägten „Entscheidung“ für Jesus Christus verbindet. Diese versteht er als eine Unterwerfung unter Jesu bzw. Gottes Willen. Als sündiger Mensch in einem niedergehenden kulturellen Umfeld, in einer Kirche, die ihre Lebendigkeit verloren und einer akademischen Theologie, die geistlich wenig zu bieten habe, so Vollmers Aussage, liege die Freiheit darin, das Leben ganz auf Jesus auszurichten. Die als grundlegend angesehene intensive Bibellektüre dient der Begegnung mit der Wahrheit Christi, die den einzig richtigen und wahren Weg darstellt. In den Ausführungen Klaus Vollmers wird ausgespart, dass es in der Geschichte des Christentums sehr unterschiedliche Akzentuierungen in der Auslegung und im Verständnis dieser Wahrheit gibt.

In der Gemeinschaft von Männern, die Klaus Vollmer anzielt, stehen Bibellese, Gebet und missionarisches Handeln im Zentrum. Diakonisches oder auf gesellschaftliche Fragen hin ausgerichtetes Handeln spielt keine Rolle. Möglichst viele Mitglieder der Gemeinschaft sollen Theologie studieren, Pastoren werden und die Kirche im Sinn der Intentionen Klaus Vollmers prägen.

Der Grundzug von Klaus Vollmer Denken zeigt sich bis in die Formulierungen hinein als autoritär. Es gibt keine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Positionen. Und es lässt wenig Raum für subjektive Wünsche und Fähigkeiten. Vielmehr steht die Abhängigkeitsbeziehung zu Christus im Vordergrund. Entsprechend rigide sind auch die Vorgaben zur Lebensführung. Wer diese nicht ganz und gar übernimmt, gehört nicht mehr zur Gemeinschaft und ist auch moralisch disqualifiziert.

6. Auswertung der Interviews

6.1. Einleitung

Im Folgenden werden die Ereignisse im Umfeld Klaus Vollmers und ihre Folgen dokumentiert, so, wie sie sich der Kommission nach Auswertung ihrer Interviews darstellen. Die Kommission hat Gespräche mit 35 Personen geführt, teilweise mehrfach, die entweder nach einer Videoaufnahme transkribiert oder protokolliert wurden. Insgesamt erscheinen der Kommission die gesammelten Informationen ausreichend gesättigt, um sich ein begründetes Bild von den Beziehungs- und Kommunikationsmustern zu machen, die Klaus Vollmer und sein Umfeld prägten.

Um die Anonymität der Befragten zu wahren, wurden alle Hinweise, die zu ihrer Identifikation führen könnten, getilgt. Auch wörtliche Zitate bleiben aus diesem Grund ohne Angabe ihrer Quelle.

Die Interviews wurden für die Darstellung in folgender Weise gruppiert:

- Minderjährige Betroffene,
- der Kreis der Bruderschaft, der seit den 70er und 80er Jahren bestand,
- die Frauen,
- junge Männer, die nicht zur Bruderschaft gehörten, aber Kontakt zu Klaus Vollmer hatten,
- leitende Personen der Landeskirche und Vorgesetzte.

Die Gruppen werden jeweils unter folgenden Gesichtspunkten dargestellt, nämlich:

- Wie sahen die Begegnungen und Erfahrungen mit Klaus Vollmer und der Bruderschaft aus?
- Welche längerfristigen Folgen werden beschrieben?
- Welches Verhältnis der Beteiligten zur Landeskirche wird deutlich?
- Welche Reaktionen und Haltungen der Landeskirche werden erkennbar?
- Welche Wünsche an die Arbeit der Kommission werden benannt?

6.2. Minderjährige

6.2.1. Die Begegnung mit Klaus Vollmer und der Bruderschaft

Drei Personen unter den Befragten gehören in diese Gruppe (A1, A2 und A3). Es gibt keinerlei Anlass, am Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen zu zweifeln. Zwei unter ihnen haben sich auf eigene Initiative hin bei der Kommission gemeldet.

A2 – belastet durch schwierige häusliche Verhältnisse – kam bereits Ende der 1950er Jahre kurz nach seiner Konfirmation mit Vollmer in Kontakt. Vollmer wurde zehn Jahre lang zu seinem Beicht- und „Ersatzvater“, mit dem er sehr regelmäßige Einzelgespräche führte. Auch darüber hinaus bestand die Verbindung weiter. Der A2 hat keine körperliche Berührung durch Klaus Vollmer erlebt. Außer Disziplin und geistlichem Leben, so berichtet er, standen aber in den Gesprächen das Onanieverbot – um diesem gerecht zu werden, hat sich der Interviewte zeitweise ein Kreuz auf den Penis gemalt und dies mit Vollmer besprochen – und das Verbot vorehelichen Geschlechtsverkehrs im Mittelpunkt. Als er erste sexuelle Kontakte zu Frauen hatte, habe sich Vollmer in aufdringlicher Weise für deren Einzelheiten interessiert. Vollmer habe A2 zum Theologiestudium gedrängt, das er später mit Unterstützung anderer wieder habe aufgeben können. Zur Bruderschaft hatte er keine Kontakte.

Auch A3 kam aus einem zerrütteten Elternhaus, was ihn in seiner Individuation in vielerlei Hinsicht vor Herausforderungen stellte. Als Teenager begegnete er Vollmer auf einer Tagung. Dieser stellte große Nähe zu ihm her („er empfand es auch als Aufgabe, sich sozusagen um mich zu kümmern, weil ich eben auch als vaterloser Junge, so wie er selbst, da durch die Welt gestolpert bin.“). Danach sei er Vollmer regelmäßig auf Tagungen begegnet. In den 1980er Jahren lud Vollmer ihn ein, Zeit auf Hof Beutzen zu verbringen. Schon sehr bald – A3 gibt an, dass er anfangs noch minderjährig war – kam es im Anschluss an seelsorgliche Gespräche wiederholt zu sexuellen Übergriffen durch Klaus Vollmer. Unter einem seelsorgerlichen Vorwand nahm dieser bei diesen Gelegenheiten die Hand des Befragten und drückte sie mehrere Sekunden an seinen erigierten Penis. Zwei oder dreimal habe Vollmer ihn „gezwungen“, sich mit ihm aufs Bett zu legen (bekleidet) und habe versucht, ihn zu küssen. Einmal sei Klaus Vollmer in sein Zimmer gekommen, als er nach dem Duschen unbekleidet war und habe seinen Penis angefasst. Dazu sagte er: „Ja, einmal anfassen, muss Dir ja nicht gleich einen runterholen, aber anfassen darf man ja mal.“

Über die Geschehnisse wurde nicht miteinander gesprochen. Nach der beschriebenen Episode sexualisierten sie für A3 die Beziehung zu Klaus Vollmer insgesamt, so dass

das Vertrauensverhältnis erodierte. Alles, auch die unablässigen Berührungen Vollmers, erschien ihm von nun an in einem sexuellen „Zwielicht“.

A3 nimmt an, dass insbesondere die Ehefrau Vollmers offenbar von dessen sexuellen Absichten wusste, da sie entsprechende Bemerkungen ihm gegenüber gemacht hatte. Außerdem habe er in mindestens zwei Fällen sehr enge Beziehungen Vollmers zu anderen jungen Männern beobachtet, die ebenfalls durch besondere Übergriffigkeit geprägt waren.

Auch A3 wurde von Vollmer dazu gebracht, sich von seiner Verlobten zu trennen, habe sie aber später dennoch geheiratet. Das Theologiestudium, das er auf Anregung Vollmers begonnen hatte, hat er wieder abgebrochen.

A1 war als Minderjähriger vom 13. bis zum 17. Lebensjahr in den 1980er und 1990er Jahren wiederholt auf Hof Beutzen. Er war im Zusammenhang von sogenannten „seelsorgerlichen Gesprächen“ – A1 erinnert sich an fünf entsprechende Vorfälle – sexualisierter Gewalt durch Klaus Vollmer ausgesetzt. Durch die Verbindung zu einem der Brüder war er ohne seine Eltern zu mehrtägigen Besuchen auf dem Hof, später auch bei den Tagungen des Beutzener Kreises. A1 schreibt über die Handlungen Vollmers in einem Bericht: „In seinem Arbeitszimmer zündete er Kerzen an und legte sich dann zu mir auf den Boden. Meistens lagen wir auf der Seite, damit er sein steifes Glied an meiner Lende reiben konnte. - Seine Hose ließ er immer an. Er küsste mich in erregtem Zustand sehr intensiv, lange und immer wieder mit der Zunge.“

Vollmer wies den Jungen bzw. Jugendlichen an, die Vorfälle geheim zu halten und rechtfertigte sie als etwas, das unter liebenden Brüdern – wie z.B. unter arabischen Christen – ganz normal sei und zu einem erfüllten geistlichen Leben dazugehöre.

6.2.2. Längerfristige Folgen der Begegnung

Alle drei Betroffene berichten von einer langfristigen Beeinträchtigung ihres Lebens durch die Begegnung mit Klaus Vollmer.

A2 gibt an, zwei Psychoanalysen in Anspruch genommen zu haben, um zu geistlicher Freiheit und einer selbstbestimmten Sexualität zu finden. Bis zum Schluss war es ihm nicht möglich, Klaus Vollmer in einer Auseinandersetzung zu konfrontieren und den offenen Bruch zu wagen. Er habe neben der Therapie im familiären Umfeld Unterstützung gefunden, indem ein Verwandter ihm bestätigt habe, dass er einem mentalen Missbrauch unterworfen gewesen ist.

A3 hat erst nach Klaus Vollmers Tod in einer Psychotherapie, die er aufgrund einer „generalisierte[n] Angststörung inkl. Panikattacken“ begann, seine Erfahrungen aufgearbeitet. Bis zum Schluss sei seine Beziehung zu Klaus Vollmer von großer Ambivalenz bestimmt gewesen. Erst die Psychotherapie habe ihm Klärung gebracht. Heute sehe er es so, dass Klaus Vollmer sich ihm gegenüber schuldig gemacht habe. Er schreibt an die Kommission: „Klaus Vollmer hat durch seinen eklatanten Missbrauch des seelosgerischen Vertrauens- und Machtverhältnisses einen erheblichen, bleibenden und sehr schmerzhaften seelischen Schaden bei mir, einem eh schon sehr verunsicherten jungen Mann, verursacht. [...] Das Gefühl der Dankbarkeit und der freundschaftlichen Verbundenheit, das ich Klaus Vollmer gegenüber gern empfinden würde, ist vergiftet von unbeschreiblicher Scham.“

Die durch die sexuellen Übergriffe hervorgerufene, lange ungeklärte Ambivalenz seiner Beziehung zu Klaus Vollmer hatte psychische Beziehungs- und Anpassungskonflikte zur Folge, die sich seiner Aussage nach für ihn auch beruflich sehr nachteilig ausgewirkt haben. Im Gespräch mit der Kommission erzählte er zum ersten Mal jenseits der Therapie von seinen Erlebnissen.

A1, so berichtet dieser, hat mehrere Jahre nach dem Erlebten – als Student – die Kraft gefunden, mit seinem Vater über die sexualisierte Gewalt Klaus Vollmers zu sprechen und schließlich auch diesen selbst zu konfrontieren. Er schrieb einen Brief an Klaus Vollmer, in dem er diesem seine Verletzungen mitteilte, wollte ihm sogar – motiviert durch seine christliche Überzeugung – vergeben. Vollmer allerdings bezichtigte ihn daraufhin in einem Telefongespräch der Lüge und der Verleumdung. Nur gegenüber den Eltern von A1, die Vollmer kannten, entschuldigte dieser sich schließlich. Nie habe Vollmer aber das Gespräch mit A1 gesucht, um diesem sein Vergehen einzustehen und Reue zu zeigen.

Weiterhin informierte A1 in den Jahren kurz nach der Jahrhundertwende zwei Mitglieder der Bruderschaft über das Verhalten Vollmers ihm gegenüber. Diese Initiative aber brachte ihm keine weiterführende Unterstützung. Der eine Bruder bestätigte zwar die Information im Gespräch mit der Kommission, meinte aber, dass A1 weitere Maßnahmen und die Weitergabe der Information nicht gewollt habe. Deshalb habe er in der Geschwisterschaft nicht über die sexualisierte Gewalt an A1 gesprochen. Als die Aufarbeitung der Geschwisterschaft begann, habe er diesen davon in Kenntnis gesetzt. A1 merkt dazu an, dass er diesem Bruder ausdrücklich gesagt habe, dass er bereit sei, im Rahmen der durch die Geschwisterschaft selbst initiierten Untersuchungen vertraulich über die Vorfälle zu sprechen. Die Frau des Bruders habe daraufhin A1 empört angerufen, und ihn beschuldigt, „ihren Mann in etwas hineinzuziehen“. Sie haben ihn gefragt, ob ihm bewusst sei, was er tue. Mitgefühl für ihn habe sie nicht gezeigt. Einen Brief von Klaus Vollmer an A1, der bei der Auflösung des Nachlasses aufgetaucht war,

gab der Bruder erst nach Beginn der Aufarbeitung in der Geschwisterschaft an den Adressaten weiter. Er habe es „vergessen oder verdrängt“.

Der andere Bruder, der von A1 informiert wurde, gab im Gespräch mit der Kommission an, keine Informationen über einen Missbrauch von Minderjährigen durch Klaus Vollmer erhalten zu haben.

Über viele Jahre hin, so A1, sei er durch den Missbrauch schwer belastet gewesen. Infolge des Geschehens, der diffamierenden Reaktion Klaus Vollmers auf seinen Kontaktversuch und die Enttäuschung über ausbleibende Anteilnahme der Geschwisterschaft sei er schließlich aus der Kirche ausgetreten. Ihn belaste der Gedanke, dass evtl. weitere Minderjährige zu Schaden gekommen sein könnten und er dies durch früheres Sprechen hätte verhindern können.

Warum die Evangelische Geschwisterschaft seinem Fall in ihrem Aufarbeitungsprozess keinen Platz eingeräumt hat, ist A1 unverständlich. Die Einstellung Vollmers zur Pädophilie, über die er verharmlosend geredet hat, sei bekannt gewesen. Wiederholt habe dieser darüber gesprochen, dass Knabenliebe bei den Griechen völlig normal gewesen sei, und beispielsweise Michael Jackson mehrfach verteidigt, als dessen pädophile Neigungen thematisiert wurden. Dennoch habe es offenbar niemand hinterfragt, wenn Klaus Vollmer oft für 1-2 Stunden mit einem Jugendlichen in seinem Arbeitszimmer verschwand.

6.2.3. Verhältnis zur Landeskirche

A1 hat im Rahmen seiner Aufarbeitung der erlittenen sexualisierten Gewalt durch Klaus Vollmer den Kontakt zur Landeskirche gesucht. Im Mai 2019 wandte er sich in einem Mailwechsel an eine leitende Person des Hannoverschen Landeskirchenamtes und berichtete ihm, dass er als Minderjähriger von Klaus Vollmer missbraucht worden war und dass ihm daran gelegen sei, dass die Geschwisterschaft sich mit dieser Tatsache auseinandersetze, weil es keineswegs nur einverständige homosexuelle Beziehungen unter Erwachsenen gegeben habe. Er sei bereit, über seinen Fall sowohl in der Geschwisterschaft als auch in den verantwortlichen kirchlichen Gremien Auskunft zu geben, wenn sein Name in der Öffentlichkeit nicht genannt werde.

Diese Information wurde von der leitenden Person des Landeskirchenamtes nicht sachgemäß an andere leitende Verantwortliche und die Geschwisterschaft weitergegeben. Zwar informierte sie darüber, dass ein Missbrauch eines Minderjährigen durch Klaus Vollmer bekannt geworden sei, dieser habe aber nicht in der Bruderschaft,

sondern „im familiären Kontext“ stattgefunden. Der Betroffene wünsche keine weitere Befassung mit seinem Fall. Ob zeitnah weitere Personen der Kirchenleitung informiert wurden, ist nach Wissen der Kommission bisher nicht geklärt.¹

A1 wurde zwar darüber informiert, dass eine interne Untersuchung seines Falls von der Landeskirche eingeleitet worden ist, aber es liegen ihm bis heute keine Informationen darüber vor, wie diese ausgegangen sind, ob sie abgeschlossen wurden und welche Konsequenzen seine Informationen haben.

6.2.4. Wünsche an die Aufarbeitung

A1 liegt sehr daran, dass sein Fall anerkannt wird und statt einer Idealisierung Klaus Vollmers auch dessen dunkle Seite ins Bewusstsein der Geschwisterschaft rückt. Er schreibt: „Mein Ziel ist es, zu verhindern, dass sich die Bruderschaft in die Tasche lügt und die Taten von Herrn Vollmer beschönigt werden.“ Ihn störe, dass das Ansehen von Klaus Vollmer und der Bruderschaft offenbar nicht beschmutzt werden dürfe und als wertiger angesehen werde, als sein – A1s – Schicksal. Er schreibt: „Mein großes Anliegen ist, dass sich die Geschwisterschaft ihrer Verantwortung stellt – dass die dort handelnden Persönlichkeiten ihr Bedürfnis, einen Imageverlust zu vermeiden, nicht über mein Leid stellen und nicht versucht wird Dinge zu bagatellisieren, indem man beispielsweise im eigenen Untersuchungsbericht von ‚einem angeblich Minderjährigen Fall‘ spricht. Die Geschwisterschaft und die Landeskirche sollten sich öffentlich bei den Betroffenen entschuldigen und ihre Verfehlungen uneingeschränkt eingestehen. Ohne Wenn und Aber. [...] Die endlosen Untersuchungen und die fortwährenden Verzögerungen empfinde ich als unerhört und äußerst verstörend. Dieses Verhalten ist vollkommen unangemessen, unchristlich und unmenschlich und meiner Wahrnehmung nach also nicht mit dem Anspruch einer christlichen Kirche vereinbar.“

A2 ist es wichtig, dass die Landeskirche den Versuch einer evangelikalen Einmischung begrenze, umso mehr, wenn die Grundlage einer Gemeinschaft menschenverachtend sei und ein Pastor der Landeskirche seine Position missbrauche.

¹ Vgl. Näheres in Kap. 7.2.

6.3. Die Brüder

6.3.1. Vorbemerkungen

Die Kommission hat zwölf, teils ehemalige Mitglieder der Bruderschaft interviewt. Drei weitere haben ein Gespräch abgelehnt oder auf eine Anfrage nicht reagiert. Eine Szene wurde in diesen Bericht aufgenommen, die über einen nicht befragten Bruder erzählt wurde.

6.3.2. Alter und Umstände der Kontaktaufnahme zu Klaus Vollmer und zur Bruderschaft

Mit einer Ausnahme begegneten die Befragten Klaus Vollmer in der Zeit zwischen Mitte der 1960er und Ende der 1970er Jahre. Acht von ihnen waren zu diesem Zeitpunkt 20 Jahre alt, von einem fehlt die Altersangabe, zwei waren 14 bzw. 15 Jahre alt. Einer, der im Ausland lebte, war gerade 18 Jahre alt. Einer kam erst in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre in Kontakt zur Bruderschaft und war damals 25 Jahre alt. Die meisten kamen aus streng evangelikal geprägten Elternhäusern oder Jugendgruppen. Fast alle begegneten Vollmer als junge Studenten bei Veranstaltungen der Studentenmission in Deutschland e.V. (SMD). Mehrere berichten von persönlichen Krisen zu diesem Zeitpunkt. Die beiden Jugendlichen lernten Klaus Vollmer bei einer Silvestertagung in Hermannsburg kennen. Nach Aussage des einen waren dies Anlässe, zu denen 80-100 junge Menschen kamen, unter ihnen auch Schüler. Ein Bruder traf Klaus Vollmer Ende der 1970er Jahre auf einer Studenttagung im Ausland. Das waren Tagungen, die dort über fast zwei Jahrzehnte regelmäßig einmal im Jahr stattfanden mit 60 bis zu 200 Teilnehmenden. Mehrere der Befragten werden in vielen Interviews als die engsten Vertrauten Klaus Vollmers genannt. Drei Befragte übernahmen im Laufe der Jahre im Bruderrat leitende Verantwortung für die Bruder-/Geschwisterschaft.

6.3.3. Ausbildung und Berufstätigkeit der Befragten

Viele der Befragten wechselten unter dem Einfluss Klaus Vollmers aus oder nach anderen Studiengängen ins Theologiestudium bzw. studierten bereits Theologie zum Zeitpunkt der Begegnung. Nicht wenige wurden Pastoren, teils in leitenden Positionen. Bis auf drei Personen waren alle zum Zeitpunkt der Befragung im Ruhestand.

6.3.4. Die räumliche und soziale Situation auf Hof Beutzen und im ausländischen Kontext

In zwei Interviews wird die räumliche und soziale Situation auf Hof Beutzen genauer beschrieben.

In einem Interview wird berichtet: „Das Haus verfügte über eine Reihe von Einzel- und Mehrbettzimmern in zwei Stockwerken. Die Familie Vollmer hat im ersten Stock eine Zimmerflucht bewohnt. Im Dachgeschoß hat sich u.a. das Arbeitszimmer von Klaus Vollmer befunden. Daran angrenzend hat es ein weiteres kleines Zimmer gegeben, in dem ein Bett stand. Ein besonderer festlicher Anlass war am 30.12. immer die Geburtstagsfeier von Klaus Vollmer, die mit der Feier seines Hochzeitstages verbunden wurde. Die Brüder waren im Schnitt 20-30 Jahre jünger als Klaus Vollmer. Die Bruderschaft hat sich zeitweise wohl am Ideal eines Ordens orientiert. Dem gemeinsamen Leben ist eine besondere Bedeutung zugekommen. Einige Brüder hatten auf Hof Beutzen ihren ständigen und ausschließlichen Wohnsitz. Die anfallenden Arbeiten wurden gemeinsam erledigt, so auch das Putzen. Das Kochen und der Küchendienst war Sache der Frauen. Drei Brüder [...] hatten längere Zeit ihren ständigen Wohnsitz in Beutzen.“ Ergänzend heißt es bei einem anderen Befragten: „Dort lebten auch mehrere ledige Männer mit, die in Einzelzimmern untergebracht waren – [...] 1988 [...] waren dies fünf Personen. Zudem gab es Zimmer für Besuchende, die über eine oder mehrere Wochen blieben, um die Gemeinschaft kennenzulernen und das Leben zu teilen oder um Übernachtungsgäste bei den internen Treffen der Bruderschaft bzw. des Beutzener Kreises aufzunehmen [...] Zugleich bot Beutzen mit seiner räumlichen Nähe im Rückblick die ideale Voraussetzung für die sexuelle Übergriffigkeit bzw. den sexuellen Missbrauch seitens Klaus Vollmers.“ Sowohl in der Sunderstraße als auch in Hof Beutzen hatte Vollmer ein Arbeitszimmer, das nur mit seiner Erlaubnis betreten werden durfte. „Das war sozusagen der Ort, der verboten war. Das war sein Heiligtum.“

Einer der Befragten berichtet über die Seelsorgeangebote von Vollmer im ausländischen Kontext: „Es wurde ihm auch immer ein Zimmer gegeben, ein kleines Wohnzimmer, und ein Schlafzimmer. Also während den Tagungen und wenn er dann bei so einer Evangelisation war, gab es immer eine Ansage: ‚Klaus Vollmer ist zum Gespräch bereit und würde von dann und dann bis dann und dann an diesem oder jenem Ort sein oder mit ihm eine Verabredung machen.‘ Ich weiß von einigen, die sehr intensiv darauf eingegangen sind.“

6.3.5. Positive Erfahrungen mit Klaus Vollmer

In mehrfacher Hinsicht wird in den Interviews die Anziehungskraft deutlich, die Klaus Vollmer auf die jungen Studenten und Jugendlichen ausübt. Diese hatte mehrere Aspekte.

Zum einen wandte er sich einzelnen Befragten persönlich besonders zu. Konkret sah das so aus: Bei der Erstbegegnung, so erzählt es einer, sei Klaus Vollmer ihm gegenüber sehr zugewandt gewesen, habe Interesse an seiner Person gezeigt und ihn auf seine neue Kamera angesprochen. Ein anderer berichtet von schmeichelhaften Äußerungen Vollmers darüber, dass er so gut tanzen könne. Einer berichtet, dass Klaus Vollmer ihm, der sich inspiriert gezeigt hatte von dem, was Vollmer vortrug, bei der ersten Begegnung gesagt habe, er müsse Theologie studieren. Es ist von anregenden Gesprächen, Einladungen zum Mittagessen und persönlichen Einladungen nach Hof Beutzen die Rede. Vollmer sei ein großzügiger Mensch gewesen, „der uns allen ein bisschen großzügiges Leben vorgelebt hat, also was, ja, was Restaurantbesuche anging oder das Reisen, also irgendwie aus einer kleinen, engen Welt einen größeren Horizont zu finden“. Teils wird die persönliche Aufmerksamkeit auch geistlich eingeordnet. „Für mich war der Umstand, dass er meinen Namen wieder erinnerte, eine Art Ordal, jedenfalls ein eindeutiger Wink.“ U.a. aus solcher Zuwendung erwuchs die Motivation, weiterhin die Nähe Klaus Vollmers zu suchen.

Der zweite Aspekt bezieht sich auf die Weite und die Freiheit, die Klaus Vollmers Denken gehabt habe. Nicht nur für die Brüder, sondern für viele Menschen im In- und Ausland sei durch ihn ein geistlicher Aufbruch initiiert worden. Für Vollmer seien Glauben und Denken, Theologie und Naturwissenschaft keine Gegensätze gewesen. Sein Umgang mit der Bibel sei frei gewesen, nicht biblizistisch. Er habe Luthertum und Pietismus miteinander verbunden, theologisches Denken und fromme Praxis. Alle Brüder seien aus einer sehr engen evangelikalen Szene gekommen und hätten sich durch Vollmer „endlich in einer Weite des Lebens und, ja, auch der Lebenslust“ angekommen gesehen.

Diese Weite, so der dritte Aspekt, bezog ausdrücklich die Themen von Sexualität und Leiblichkeit ein. Einer der Befragten berichtet von der „vitalen Kraft“ Klaus Vollmers, die ihn überrascht und beglückt habe und die untypisch gewesen sei für die moralisierende Attitüde der Kirche. Großartig sei das gewesen. Ebenfalls habe ihn die Offenheit Vollmers im sexuellen Bereich angesprochen und dass dieser in religiöse Kontexte eingezeichnet werden konnte. Ein anderer sagt es ähnlich: Klaus Vollmer habe das Leid beendet, das in der SMD entstand, weil Sexualität und Spiritualität dort als einander ausschließende Phänomene angesehen wurden. Klaus Vollmer hingegen habe als geistlicher Lehrer vertreten: „Sexualität ist eine Gotteskraft [...] Sexualität kann man nicht unterdrücken, sondern ihr nur gestaltend begegnen. Wenn Sie versuchen Ihre Sexualität zu bändigen, dann kämpfen Sie gegen Gott. Den Kampf gegen diese Gotteskraft verlieren Sie immer.“ Besser sei es, „die Sexualität mit dem Gebet zu verbinden, sich Regeln für die Sexualität zu geben.“ Ähnliche Aussagen gibt es in anderen Interviews, die auch die Hermannsburger Szene insgesamt betreffen. So heißt es z.B.: „Da gab es um Klaus drumherum und überhaupt auch in Hermannsburg natürlich die Deutung: Also Leiblichkeit ist doch was Tolles, kann man zulassen, muss man gestalten und leben.“

Schließlich bot der Anschluss an Klaus Vollmer Zugang zu verschiedenen Gemeinschaftsformen mit geistlicher Praxis (Wohngemeinschaften in Heidelberg, Marburg und Göttingen, Tagungen, Reisen, Besuch der Mitarbeiterschule in Hermannsburg usw.), die schließlich für die Engagiertesten in die Gründung der Bruderschaft einmündeten.

In all dem wurde Klaus Vollmer für die Befragten zu einem geistlichen Lehrer, der entscheidenden Einfluss auf die geistige, geistliche und lebenspraktische Orientierung gewann. „Meine Erschütterung lag darin, dass er mich einer luziden und für mich überzeugenden Existenzanalyse unterzogen hat. Ich konnte mich erkennen. Und grundlegende Fragen zu dem, was ‚Religion‘ bedeuten kann, stellen und bearbeiten. Das war ein ganz neues und tiefes Erleben [...] Das war wie ein erhellender Schlag für mich. Eine ganz zentrale Begegnung.“ Vollmers Wirken wird auch als „Segen“ bezeichnet.

6.3.6. Beziehungsgeschichte mit Klaus Vollmer

Mit Ausnahme von wenigen Interviews, in denen im Wesentlichen positive Äußerungen über die Beziehung zu Klaus Vollmer zu finden sind, kann man in den übrigen mehr oder weniger starke Ambivalenzen ausmachen, die im Laufe der Beziehungsgeschichte zu entsprechenden inneren oder äußereren Distanzierungen führten.

Wesentlicher Ausgangspunkt für alle war eine Faszination durch Klaus Vollmer und der Wunsch, zum Kreis seiner engsten Vertrauten dazuzugehören. Es sei etwas „Besonderes“ gewesen, Teil dieser Gruppe zu sein. Andererseits seien auch andere „abgeblitzt“ bzw. Vollmer habe ihnen „die kalte Schulter“ gezeigt. Ein anderer sagt, die Nähe zu Klaus Vollmer habe ihn total „gebauchpinselt“. Es habe ihn auch aufgewertet, dass er als Vollmer-Schüler in anderen Kontexten, z.B. in seiner beruflichen Ausbildung, so etwas wie einen „Heiligschein“ erhielt. Wieder ein anderer beschreibt die Struktur der Gemeinschaft folgendermaßen: Klaus Vollmer habe, wie Jesus, drei verschiedene Kreise um sich gehabt, die sich „nach Fragen der Chemie“ gebildet hätten. „Je mehr Zeit man miteinander verbrachte, desto enger war die Beziehung.“ Der innerste Kreis, „quasi Petrus, Jakobus und Johannes“ [...] habe aus drei Personen bestanden. Zum zweiten Kreis, den Zwölfen, habe auch er selbst gehört. Dem weiteren und damit auch relativ distanzierteren Kreis gehörten um die 70 Personen an. Während des Studiums wurde der Kontakt aufrechterhalten und vertieft durch regelmäßige Besuche Vollmers in den Wohngemeinschaften und durch Aufenthalte der Studierenden in Hermannsburg bzw. auf Hof Beutzen.

Viele der Befragten haben kürzere oder längere Zeiten (zwischen einigen Wochen und zehn Jahren) auf Hof Beutzen gelebt. Klaus Vollmer war 20-30 Jahre älter als die anderen Brüder. Er war ihr „geistlicher Vater“ und Seelsorger. „[...] es entwickelte sich durchaus nicht nur zu den Brüdern, sondern auch zu Klaus Vollmer ein – bei ihm muss man sicherlich sagen, freundschaftlich-väterliches Verhältnis – was mir in vieler Hinsicht geholfen hat.“ Es gab „immer wieder auch intensive seelsorgerliche Gespräche mit Klaus Vollmer, die für meine Lebensorientierung sehr wichtig waren.“ Ein anderer sagt, dass Vollmer ihn bei seinem Christwerden begleitet und ihm dabei auch eine Art Lebensbeichte abgenommen habe. Ein dritter führt aus, Klaus Vollmer sei für ihn eine Art „geistlicher Vater“ gewesen, dessen Fähigkeiten er bewunderte. Er wollte gern zur ihn umgebenden Gemeinschaft gehören. Als Lehrer für Homiletik in der Mitarbeiter-schule hat Vollmer auch manche der Brüder unterrichtet. Als besondere Auszeichnung galt es, Klaus Vollmer in seinem Kombi, in dem er auch zuweilen übernachtete, zu Veranstaltungen im In- und Ausland zu fahren.

Auch diejenigen, die aus beruflichen Gründen nicht auf Hof Beutzen wohnen konnten, blieben oft nah im Hermannsburger Umfeld, besuchten die von Vollmer als verpflichtend angesehenen Zusammenkünfte und Tagungen der Bruderschaft und unterstützten die Gemeinschaft – teils bis an die Grenzen des ihnen Möglichen – mit Geldzuwendungen und praktischer Hilfe. Einer der Befragten sieht es heute als einen Vorteil an, dass er nicht in der Nähe von Hermannsburg leben konnte, weil er sich so leichter von den Ansprüchen Klaus Vollmers distanzieren konnte. Ein anderer sah Klaus Vollmer jährlich bei auswärtigen Studentagungen und war selbst nur zweimal in Hermannsburg.

Im Laufe der 1980er Jahre kam es in wachsendem Maß zu Konflikten mit Klaus Vollmer, in deren Prozess einige Brüder die Gemeinschaft verließen. Es sei um mehr Mitbestimmung gegenüber dem „Alleinimpresario“ Klaus Vollmer gegangen, ein Sich-Wehren gegen die Übergriffe im Bereich der persönlichen Lebensentscheidungen, später – in den 90er Jahren – um die Rolle der Frauen und den Einbezug der Kinder. Insgesamt seien die Ideale, unter denen man angefangen habe, nicht durchzuhalten gewesen, Vollmer sei als Leitungsperson zu autoritär und nicht geeignet gewesen. Einer berichtet, zunehmend Konflikte und Schwierigkeiten mit Vollmer gehabt zu haben. Er habe nicht immer in seinem Schatten stehen wollen und mit ihm gestritten, letztlich aber doch nachgegeben. Klaus Vollmer wird charakterisiert als Mensch mit einer narzisstischen Persönlichkeit, „der erwählte und eben auch nicht erwählte. Und das war schon greifbar in der Gemeinschaft, wer Gehör fand und wer eben kein Gehör fand.“ Einer berichtet, dass man durch Klaus Vollmer oder andere der ihm besonders nahen Brüder gemäßregelt wurde, wenn man nicht zu Tagungen erschien oder die falsche Kleidung trug. Einer der Brüder, bereits als 17-Jähriger zur Gemeinschaft hinzugekommen, habe in den 80er Jahren nur gegen „viel, viel Widerstand“ Vollmers und auch einiger Brüder eine Satzung für die Bruderschaft durchgesetzt, eine Struktur und Form mit dem Ziel, der charismatischen Persönlichkeit Vollmers Grenzen zu setzen. Danach sei dieser Bruder ausgetreten. Bereits zuvor habe ihn tief verletzt, dass sein leiblicher Bruder nach einer Kritik an Vollmer gewissermaßen fallengelassen worden sei und danach nicht nur aus der Bruderschaft, sondern auch aus der Kirche ausgetreten sei. Ein anderer berichtet, dass er sich im Laufe der Jahre sowohl theologisch als auch politisch immer weiter von den konservativen Positionen Vollmers abgewendet habe.

Im sog. „Scherbengericht“, einem Bibliodrama zur Geschichte der Hochzeit zu Kana, hätten sich die latenten Konflikte Bahn gebrochen, sei das benannt worden, was an Scherben aus Beziehungskonflikten unter den Teppich gekehrt worden war. Ein Interviewer berichtet, Klaus Vollmer habe ihn vor dem Wochenende „gefühlt dreißigmal“ angerufen. Er habe offenbar Angst gehabt, dass sein Beziehungsleben auffliegen könnte. Ein anderer sagt, Vollmer sei das ganze Wochenende über „enorm aufgeregt“ gewesen. Es sei teilweise heftig zugegangen, aber niemand habe das Thema der sexuellen Beziehungen angesprochen. Trotz der Dramatik der damals ablaufenden Szenen habe das Wochenende keine nachhaltigen Folgen gehabt. Einer ordnet dieses Geschehen ein als einen „transformativen Ritus“ im Ablösungsprozess von Klaus Vollmer und der Neuorientierung der Gemeinschaft weg von der kreuzestheologisch, auf Männergemeinschaft ausgerichteten Bruderschaft zu einer familienbezogenen, gleichberechtigten Gemeinschaft. Offengelegt wurden dabei die Autoritätskonflikte mit Klaus Vollmer, die sexuellen Themen blieben ausgespart. Der gesamte Prozess hielt bis in das neue Jahrtausend hinein an. Vollmer habe sich zwar nach und nach zurückgezogen, sei schließlich dementiell erkrankt, aber auch vorher zu einer konstruktiven Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nicht in der Lage gewesen.

Drei der Brüder berichten davon, dass Klaus Vollmer sie in existenziellen Herausforderungen allein gelassen bzw. unzumutbare Ansprüche an sie gestellt habe. Im ersten Fall habe er, als der Bruder und seine Frau ihr 19monatiges Kind an Leukämie verloren hatten, alles dafür getan, dass sie keine Unterstützung bekamen. „[...] das zieht uns runter, hat er gesagt. Solche negativen Sachen ziehen uns runter.“ Im anderen Fall wurde eine anstehende Geburt vorzeitig eingeleitet, damit die Anwesenheit des Bruders auf einer Ostertagung möglich war. In einem dritten Fall habe Vollmer einen Bruder gedrängt, nicht die Tagung zu verlassen, obwohl bei seiner Frau die Wehen eingesetzt hatten.

Einer berichtet, dass Vollmer ihn und andere in seiner Kommunikation nicht selten entwertet und „karikiert“ habe, was umgekehrt undenkbar gewesen wäre. Er habe klar eine „Oben-unten-Kommunikation“ gehabt.

6.3.7. Der Leitungsstil Klaus Vollmers

Das autoritäre Selbstverständnis Vollmers sei in seinem Leitungsstil deutlich geworden. Er duldet, so die überwiegende Darstellung, neben sich keine andere dominante Figur. Kooperation sei mit ihm nicht möglich gewesen. Er habe nur „im Gefälle“ wirken können, sei „der Meister“ gewesen, den niemand in Frage stellen durfte und der keine Gleichrangigen suchte, sondern Schüler haben wollte. Als eine Untergruppe der Bruderschaft zu einer Studientagung im Ausland auch Frauen einladen wollte, kam es zu einem „großen Eklat“, weil Vollmer empört darüber war, dass dies in einer – angeblich – von ihm gegründeten Gruppierung geschah, ohne ihn zu vorher fragen. Er habe sich selbst als den „geistlichen Vater“ der Bruderschaft bezeichnet, Dankbarkeit eingefordert, ihm zuwiderlaufende theologische Meinungen als unreflektiert zurückgewiesen. Man kann davon sprechen, so sagt es einer, „dass er auch diese geistliche Seite mitbenutzt hat, um seine Autorität hervorzustreichen und durchzusetzen“. Wenn jemand – meist in Opposition dazu – aus der Gemeinschaft ausscheiden wollte, habe Klaus Vollmer dagegen angekämpft. Dabei habe er sich auch auf Gott und Spirituelles bezogen. Man habe Energie aufwenden müssen, um sich „loszueisen“. „Und wenn die Schüler irgendwann erwachsen werden wollten, dann konnten sie das nur sozusagen, indem sie andere Strukturen schufen und ihm Grenzen aufwiesen.“ Auch gegen Ende konnte er die Rolle des „Meisters“ nicht verlassen, so „dass er, wenn er dann auftauchte in den Tagungen, eben auch mit den Kindern zusammen war und Süßigkeiten verteilte.“

6.3.8. Sexuelle und sexualisierte Beziehungen

Mindestens in elf Fällen, so wird aus den Interviews deutlich, hat es sexualisierte Berührungen oder sexuelle Beziehungen innerhalb der Bruderschaft gegeben. Ihre Intensität und Dauer stellen sich dar als Kontinuum zwischen einem einmaligen Ereignis, längeren Episoden und jahrelangen Geschichten, zwischen eher flüchtiger, wie zufälliger Berührung und intensiver sexueller Begegnung. Mit einer Ausnahme wird geschildert, dass die Initiative zur sexuellen Berührung und Beziehung von Klaus Vollmer ausging. Durchgehend heißt es, dass Vollmer von den sexuellen Begegnungen abließ, wenn das Gegenüber sie beenden wollte. „Es gab zwar das Antesten von Klaus, also geht zwischen uns was, aber sobald da einer ablehnend gegenüber war, das ist, glaube ich, oft gesagt worden, also der hat einmal angetestet, aber dann nie wieder.“ Die sexuelle Begegnung wurde von Vollmer als Teil des geistlichen Lebens der Gemeinschaft kontextualisiert, die dem Ideal der Ehelosigkeit folgte, obwohl Vollmer selbst verheiratet war und auf Hof Beutzen mit seiner Familie lebte.

Einer der Befragten schildert das so: Es sei um die Frage gegangen „ob man eigentlich seine erotischen Beziehungen auch anders leben kann als im sexuellen Kontext von Mann und Frau. Dazu müsste man aber seine Sexualität erstmals als solche bejahen, sagen: Liebe ist mehr als nur dieses. Man kann lieben, also in einer platonischen Stufenfolge. Das war vor allen Dingen Hanssens Ansatz gewesen, der sagte, der Eros hat viele Dimensionen. Die niedrigste Stufe ist die biologische, das zweite ist die erotische, bei der die Seele mitspielt. Eine dritte Stufe ist die geistige gewesen, und man kann alles lieben. [...] Und da war dann eine Möglichkeit sozusagen, also ja die Begegnung erstmal unter Männern, das zu erleben und zu sagen: Ach ja, das gibt es auch. Aber das war jetzt keine Beziehung, in der man sozusagen Sexualität sucht, sondern das war so eine Stufe, wie er sagt: Das geht jetzt, dabei bleibt es aber nicht; denn es geht darum, anders zu lieben, seine Aufgabe zu lieben, ja, die Kirche zu lieben [...] das Reich Gottes zu lieben. [...] Also ich bin, ja, das war gelegentlich, wenn man sich intensiv unterhielt und man sich verabschiedet hat und hat sich in den Arm genommen. Es ist nie, also wenigstens bei mir nie, also zur Penetration oder solchen Dingen gekommen. Es war Petting, das war es dann.“ Es sei darum gegangen, „Schöpfungswirklichkeit zu lieben“ und das „am eigenen Leibe“ [...] Solche Begegnungen seien im Zimmer der Brüder oder im Büro von Klaus Vollmer geschehen, wo dieser auch ein Bett hatte. Vollmer war der Initiator. Er wisse von fünf Personen, die solche Beziehungen hatten, man habe untereinander darüber nicht gesprochen. „Das war so was Besonderes, das war vielleicht, wenn Sie so wollen, Arkandisziplin. Ich kann mich nicht erinnern, mich mit jemandem darüber unterhalten zu haben.“ Ein anderer schildert es so, dass die jahrelange sexuelle Beziehung aus einer Situation intensiver Verliebtheit auch von seiner Seite aus hervorgegangen sei. Wieder ein anderer erzählt, dass Vollmer beim gemeinsamen Duschen den sexuellen Kontakt gesucht habe, obwohl der Interviewte sich bewusst gewesen sei, nicht homosexuell zu sein. Seine sexuellen Beziehungen zu

Vollmer hätten vom Ende der 70er bis in die frühen 80er Jahre hinein angedauert und seien sehr häufig gewesen, teilweise mehrmals in der Woche. Ein vierter Gesprächspartner erzählt, die von Klaus Vollmer ausgehenden körperlichen Annäherungen hätten ihn überrascht. Klaus Vollmer habe sein Vorgehen mit geistlich-theologischen Gesprächen verknüpft. Die sexuellen Kontakte hätten ca. 8 bis 12 Wochen gedauert, bis er sie beendet habe. Er sei 21 Jahre alt gewesen. Dass Klaus Vollmer mit ihm eine solche sexuelle Beziehung begonnen habe, habe ihn verwirrt, überrascht und verstört.

Mehrfach wird berichtet, dass Vollmer in einer geeigneten Situation sehr überraschend eine sexuelle Annäherung gesucht habe. Zwei Interviewte berichten, dass dies bei einer gemeinsamen Übernachtung im Hotel geschah. Der eine erlebte es folgendermaßen: „Und in dieser Nacht wache ich irgendwann auf und Klaus liegt auf mir. Und ich denke, hallo Klaus, was ist denn hier los, und wecke ihn. Also in meiner Erinnerung schlief er, war gar nicht bei Bewusstsein, hätte ich beinahe gesagt. Weckte ihn und er wurde auch wach und rollte sich zurück. In seine Bettseite. Und damit war das nachts eigentlich fertig, diese Szene.“ Am nächsten Morgen habe Vollmer das darauf geschoben, dass er dachte, seine Frau habe neben ihm gelegen und mit ihr habe er den Bruder verwechselt. Ein anderer erzählt, dass er ebenfalls bei einer Hotelübernachtung mit Klaus Vollmer im Doppelbett lag, sich mit ihm unterhalten habe und dieser ihn unvermittelt sehr intensiv auf den Mund geküsst habe. Ihn habe das völlig überrascht, er habe es nicht erwidert und damit sei es für ihn zunächst erledigt gewesen. Ein dritter Bruder, so berichtet ein anderer, dem jener es erzählt hat, habe erlebt, dass Vollmer in sein Zimmer kam. „Er lag oder saß im Bett, Klaus Vollmer kommt hinein, setzte sich neben ihn, sagte zu ihm, ‚Und das gab's auch noch‘, nahm seine Hand und legte sie auf sein erigiertes Glied.“ Ein vierter Bruder berichtet von einem Ereignis während einer langen Autofahrt: „Bei einem dieser Abende [...] fuhr ich ihn auf einem Berg zum Sonnenuntergang, da umarmte er mich und küsste mich. Ich war zu der Zeit noch sehr unbeleckt von romantischen Verhältnissen. Ich wurde ganz steif, ich reagierte sonst überhaupt nicht. [...] Klaus Vollmer kommentierte nur, dass ich sehr spröde wäre.“ Danach sei nichts Weiteres geschehen, er habe nicht darüber gesprochen und es verdrängt. Erst auf die Anfrage der Aufarbeitungskommission der Geschwisterschaft sei es ihm wieder eingefallen. Die Homosexualität Klaus Vollmers habe ihn nicht überrascht. Es habe bei diesem „diese starke Orientierung zu jungen Männern [gegeben], wo er immer wieder so einen Spezi hatte und ja die, auch die Einstellungen zu Frauen [...] Ich denke, das machte alles einfach nur Sinn.“

Andere berichten von intensiven Umarmungen, die selbstverständlich waren, oder davon, dass „das tiefe Einheitserlebnis [...] dann auch mal übergeschwappt [sei] ins Körperliche. Das war dann meist eine spontane Entwicklung.“

Mehrfach wird auch erwähnt, dass Klaus Vollmer immer wieder neue Kontakte zu jungen Männern aufnahm, von denen er schwärmte, die teils auf Hof Beutzen zu Besuch

waren und die meist dann irgendwann wieder verschwanden. Erst im Nachhinein sei deutlich geworden, was der mögliche Hintergrund dieser Kontakte war. Immer wieder seien durch seine Besuche an Universitäten neue Leute aufgetaucht, von denen Vollmer zunächst geschwärmt habe und die dann unvermittelt wieder verschwanden. „Und dann waren irgendwelche Studenten, kamen dann mal mit, die reisten dann 'ne Weile mit ihm rum. [...] Und, irgendwann denkt man: [...] Ja, jetzt hat er wieder einen Freund, mit dem reist er jetzt wieder rum, aber dass das irgendwas anderes sein könnte, bin ich nicht draufgekommen. [...] Ja, und dann kam er von Südafrika wieder und dann erzählte er, ah, im Flugzeug hätte er so'n netten Kerl getroffen und so. Im Nachhinein gibt das alles wieder 'nen Sinn [...]“

Mit der Begründung, dass diese Kontakte ja nicht auf die Gründung einer Familie zuliefen oder Kinder hätten entstehen können, werden teilweise die sexuellen Kontakte bis heute normalisiert. Sie würden deshalb keinen Ehebruch darstellen. Einer berichtet, er habe mit Vollmer verabredet, dass zwischen ihnen sexuell alles möglich sein sollte, außer einem Orgasmus. Dadurch wäre für beide die Grenze zum Ehebruch gezogen worden. Auch Vollmer selbst, so sagt es ein anderer, der diese Beziehungen heute sehr kritisch sieht, habe nie die Beziehung zu ihm neben seiner Ehe problematisiert, sondern von „seinen ehelichen Pflichten“ gesprochen, die er ja auch verrichten müsse. Die Brüder seien insgesamt in das Familienleben Vollmers eingebunden worden, hätten an Familienfeiern teilgenommen und jeweils an Silvester den Geburtstag Vollmers miteinander gefeiert.

Eifersucht untereinander habe es bei den teils parallellaufenden Beziehungen nicht gegeben.

Widersprüchlich sind die Aussagen darüber, ob und wieviel man voneinander gewusst hat. Hier reichen die Aussagen vom Wissen von fünf solchen Beziehungen, über Ahnungen und Vermutungen, die man hatte, bis zur Verneinung solchen Wissens. Einer sagt, dass mindestens diejenigen, die zeitweise im Haus wohnten, etwas gewusst haben müssten. Ein anderer: „Wenn zwei Menschen sich richtig mögen, und die begegnen sich [dann ist das] eine Gestalt und wenn Sie dann die Gesichter sehen, dann können Sie eine Vermutung darüber anstellen, ob es eine distanziertere Beziehung ist oder ob es eine engere Beziehung ist oder so.“ Jedenfalls ist offenbar untereinander über das Thema der sexuellen Beziehungen nicht gesprochen worden. Von einem der Befragten wird dies als „Arkandisziplin“ eingeordnet, andere sprechen von persönlichen Dingen, die man nicht teilte, oder von Scham.

Insgesamt wurden die sexuellen Kontakte im geistlichen Kontext verstanden. Sie waren Teil einer theologischen Argumentation, die Leibeslust als Gottes- oder Schöpfungsgabe verstand, sie wurden als Ausdruck der brüderlichen Liebe, der Liebe zur Schöpfung und zum Reich Gottes überhaupt eingeordnet, sie wurden in den Rahmen einer

Lebensform der Ehelosigkeit gestellt, sie wurden mit dem Gebet verbunden, sie fanden im Kontext von Seelsorgegesprächen statt, sie waren Teil des geistlichen Wahlspruchs "Ut omnes unum sint" (Auf dass alle eins seien) aus Joh 17. Es habe eine Verbindung zwischen geistlicher Dimension und der sexualisierten Beziehung gegeben: „[...] also, mindestens in einem sehr umfassenden Verständnis von menschlicher Beziehung, Freundschaft, Liebe, Vertrautheit. [...] Und die sich dann auch körperlich äußert. [...] Ja, Sie kennen das hebräische יָדָה (jadah), das begreifen heißt und dann auch sexuelle Konnotationen hat. Das spielte mit Sicherheit eine Rolle. Oder eben auch das Wort ‚begreifen‘, äh, sozusagen einen Menschen verstehen, sich in ihn hineinversetzen, mit ihm gemeinsam geistig-theologisch auf dem Weg sein und dann auch berühren.“

6.3.9. Übergriffe in die persönlichen Beziehungen und Berufsentscheidungen

Fünf der Befragten berichten davon, dass sie auf Druck von Klaus Vollmer die Beziehung zu einer Freundin – teilweise über Jahre hinweg – aufgelöst haben. „[...] ein wichtiges Argument ist immer gewesen, du bist doch hier an einer großen Sache. Es geht doch um das Evangelium, es geht doch um das Reich Gottes, willst du das einfach so hinter dir lassen?“ In diesem Zusammenhang ist wiederholt der Satz gefallen „Schick deine Inge in den Teich“, der im Aufarbeitungsbericht der Geschwisterschaft bereits benannt wird. Einer berichtet davon, dass er sich auf das Betreiben von Klaus Vollmer im Rahmen einer Freizeit, bei der auch seine Freundin anwesend war, von dieser, seiner ersten Liebe getrennt habe. Das empfinde er heute als einen starken Übergriff und als „das Finsterste“ für sich selbst.

Einige der Brüder – einer hat sich schließlich ausdrücklich dagegen verwahrt – sowie Olav Hanssen seien von Vollmer dafür eingespannt worden, heiratswillige Brüder von diesem Schritt abzubringen. Hanssen habe zu einem Bruder gesagt, dass er, wenn er die Liebe zu seiner Freundin höher achte als die Liebe zu Klaus Vollmer und die Wichtigkeit der Bruderschaft, dann zerbreche er das gesamte Gebäude der Bruderschaft. Schließlich haben doch alle geheiratet und sind offenbar durchgehend von Klaus Vollmer selbst getraut worden. Manche berichten, dass Vollmer mit dem Entschluss zur Heirat sofort von den sexuellen Kontakten abgesehen habe. In einem Fall war aber auch die Ehe eines Bruders dafür kein Hindernis. Heute ärgere es ihn, so sagt einer, dass Vollmer über „Askese gepredigt habe, die er ja selbst nicht gelebt hat. [...] Aber was er gesagt hat, wie man mit seinen Freundinnen umzugehen hat, also das ist sowas von grottenmäßig daneben. Da würde ich sagen, dass also, wenn ich das damals durchblickt hätte, wäre auch manches anders gelaufen jetzt in meinem Leben [...]“ Es habe Fälle unter den Brüdern gegeben, in der die Beeinflussung im Blick auf

Berufswahl und Partnerwahl so stark gewesen sei, „dass man nicht noch hat wieder eine Weiche umlegen können und es wieder in die Richtung hat bringen können, von der man denkt, dass man sie vielleicht von Anfang an hätte haben wollen.“

Einer der Interviewten berichtet davon, dass seine Studienentscheidung nicht nur von Vollmer allein, sondern in einer Runde von Brüdern in Frage gestellt wurde, bei der er deutlich das Gefühl hatte, dass es vorher Instruktionen von Klaus Vollmer und Absprachen gegeben hatte. Er sei trotzdem seiner eigenen Entscheidung gefolgt. Ein anderer berichtet, dass er auf Drängen Vollmers den mit seiner Frau gefassten Plan, ins Ausland zu gehen, aufgegeben habe und im Umfeld von Hermannsburg geblieben sei.

6.3.10. Verhältnis Klaus Vollmers zu Frauen

Durchgehend wird davon gesprochen, dass Klaus Vollmer ein entwertendes Verhalten gegenüber Frauen an den Tag gelegt habe. Es sei für ihn selbstverständlich gewesen und biblisch begründet worden, dass die Frauen dienten, d.h. für die Brüder kochten und bei Tagungen die Versorgungsleistungen übernahmen. Der Ärger darüber sei eines der Themen beim „Scherbengericht“ gewesen. Vollmer habe auch davon gesprochen, dass die jungen Männer nicht so viel „mit ihren Ingen unterwegs sein sollten“, und er habe bestimmt, dass die Frauen nicht zum inneren Kreis der Bruderschaft dazugehören durften. Dies sei erst später gegen seinen Widerstand durchgesetzt worden. Als eine der Frauen sich dem Ansinnen widersetzt habe, Dienste für eine Tagung zu leisten, habe er ihr vorgeworfen, sein Lebenswerk zu zerstören und zu gefährden. Sie habe darauf geantwortet, dass sie ihr eigenes Leben damit rette. Es habe die Vorgabe gegolten, dass „wirkliche Lebensentscheidungen“ und „geistliches Weiterkommen“ nur unter Brüdern stattfanden.

Es habe sehr viele Verletzungen gegeben, nicht zuletzt durch die beleidigenden Sprüche, die Vollmer für Frauen gebraucht habe: „Frauen sind wie Wasser, sie kommen überall durch.“; „Frauen denken mit dem Gebärschoß.“ Ja, das haben wir alles akzeptiert.“ Ein Bruder, der nur sporadisch anwesend war, äußert, dass er „durchaus befremdet“ gewesen sei, wie mit den Frauen auf Hof Beutzen umgegangen worden sei und wie sie aus den Versammlungen der Brüder und aus der Kapelle ausgeschlossen worden seien.

Ihre Frauen, so einige der Befragten, hätten Vollmer deutlich distanzierter und kritischer gegenübergestanden als sie selbst. (Vgl. dazu die Auswertung der Interviews der Frauen, Kap. 6.4.)

6.3.11. Persönliche Aufarbeitung und Aufarbeitung der Bruder-/Geschwisterschaft untereinander

In sehr unterschiedlicher Weise gehen die Befragten mit dem Erlebten um.

Fünf von ihnen sind – auch wenn sie Ambivalenzen in der Beziehung zu Klaus Vollmer wahrnehmen, vor allem im Blick auf sein autoritäres Verhalten und seine Übergriffe in das Privatleben der Brüder – anhaltend mit ihm identifiziert und sehen den Einfluss auf ihr Leben im Wesentlichen positiv und sich selbst nicht geschädigt. Einer spricht davon, dass sein Bild von Vollmer nie makellos gewesen sei, insofern sei er auch nicht erschüttert gewesen über das Offenlegen der schwierigen Ereignisse. Einer sagt, er habe sich nie als Opfer oder „übersteuert“ gefühlt. Er betrachtet die sexuellen Kontakte als nebensächlich gegenüber der prägenden geistlichen Beziehung zu Klaus Vollmer, er nennt jene „Beifang“. Einer hebt die bleibende Bedeutung Vollmers für sein Leben hervor, ohne den er nicht der geworden sei, der er ist. Einer, so erzählt es ein anderer, habe ihm gegenüber dargelegt, dass etwas in ihm habe „erwählt“ werden wollen, und dass dies in der Beziehung zu Vollmer geschehen sei. Einer berichtet davon, dass er sich selbst durch das Lesen anderer Aufarbeitungsberichte gefragt habe, ob er Missbrauch erlebt habe, und verneint das für sich.

Die sieben anderen distanzieren sich mehr oder weniger deutlich vom Verhalten Vollmers und teilweise auch von der Art des Umgangs der Geschwisterschaft mit den sexuellen Übergriffen Vollmers. Einer von ihnen ist bisher der einzige geblieben, der sich öffentlich zu der sexuellen Beziehung bekannt hat, die Vollmer zu ihm aufgebaut hat, und der auch den negativen Einfluss auf sein Leben und sein Leiden an dieser Beziehung deutlich artikuliert. Er spricht über seine anhaltenden Scham- und Schuldgefühle, die aus dem Geschehenen resultieren. Auch die Episode einer Suchterkrankung bringt er damit in Zusammenhang. Insbesondere die geistliche Rechtfertigung der Ereignisse belaste ihn heute schwer. Erst spät habe er die Kraft gefunden, sich gegen die geistliche Vereinnahmung durch Vollmer zu wehren. Als er nach Beendigung der sexuellen Beziehung mit Vollmer noch ein Gespräch hatte, um das Geschehene aufzuarbeiten, sei das nicht möglich gewesen. Vielmehr habe dieser ihn am Ende aufgefordert, noch mit ihm zu beten. Das habe er abgelehnt und sei damit erstmals auf Augenhöhe mit Vollmer gewesen. Im Nachhinein würde er sagen, Vollmer haben ihn selbst und andere Brüder „als Kind missbraucht“, obwohl sie erwachsen gewesen sind. Zweimal wird von Befragten die Vermutung geäußert, dass die Zurückhaltung der anderen, sich öffentlich zu ihrer sexuellen Beziehung zu Vollmer zu äußern, auch damit zu tun haben könnte, dass einige unter den Brüdern auf ihrem Berufsweg in kirchliche Leitungsämter aufgestiegen sind.

Für mehrere der Befragten erfolgte erst im Laufe ihrer Lebensgeschichte und verstärkt nach 2017 eine Neubewertung des Erlebten, die z.B. punktuelle Übergriffe Vollmers in einem anderen Licht erscheinen lassen. Im Nachhinein erscheine ihnen ihre eigene Wahrnehmung und Reaktion als naiv, verstünden sie sich selbst nicht mehr in ihrer Toleranz gegenüber dem Verhalten Vollmers. Auch Vollmers intensives Predigen über die Sündhaftigkeit des Menschen auf der einen Seite und seine Aussagen zu Sexualität und Leiblichkeit auf der anderen werden im Gesamtzusammenhang des Geschehens anders gelesen, nämlich so, dass er damit auch über sich selbst gesprochen habe.

Es zeigt sich, dass es vor dem Beginn der Aufarbeitung der Geschwisterschaft 2017 bereits in den 1970er/1980er Jahren unter einigen ein Wissen über die sexuellen Beziehungen Klaus Vollmers in der Bruder-/Geschwisterschaft gegeben hat, darüber aber nicht gesprochen wurde. In Zweiergesprächen begann der Austausch spätestens 2009, als einer der Brüder mit 8-10 der anderen sprach, nachdem sich ihm in der Erinnerung an eine überraschende sexuelle Annäherung durch Vollmer plötzlich die Frage aufdrängte, ob dies nicht ein Thema der Bruderschaft insgesamt gewesen sei. Alle von ihm Befragten hätten bestätigt, dass sie von den homosexuellen Kontakten Vollmers gewusst hätten und sich die meisten für „den einzigen“ hielten. Alle Gesprächspartner seien der Meinung gewesen, dass sie über diese Erlebnisse nicht in der Geschwisterschaft sprechen wollten. Ein weiterer Austausch jeweils zu zweit fand zwischen den Vorsitzenden des Geschwisterrates 2011 und 2014 bei der Amtsübergabe statt. Aber es kam zunächst nicht zum Austausch im größeren Kreis der Geschwisterschaft. Dieser folgte erst 2017 auf einen Brief eines Bruders hin, der zu diesem Zeitpunkt die mangelnde Bereitschaft der Brüder zur Auseinandersetzung und zur gemeinsamen Aufarbeitung nicht länger tolerieren wollte und deshalb aus der Geschwisterschaft austrat.

Die Interviews ergeben, dass die Aussage von vielen, über die sexuellen Annäherungen und Beziehungen Klaus Vollmers unter den Brüdern sei nicht gesprochen worden, nicht in Gänze gilt, wohl aber für den Kreis der Gemeinschaft insgesamt. Für manche der Befragten kamen die Enthüllungen 2017 überraschend.

Im Nachhinein sind einige der Befragten mit der Frage beschäftigt, warum über die sexuellen Beziehungen Vollmers unter den Brüdern geschwiegen wurde. Darüber ist in den letzten Jahren offenbar häufiger im kleinen Kreis gesprochen worden. Aber die Frage bleibe offen. Es sei ein gewisses Erschrecken darüber vorhanden, man habe sich die Frage gestellt, warum man nicht selber das Gespräch gesucht habe, obwohl Vermutungen vorhanden waren. Es habe eine Scheu gegeben, im Nachhinein aber auch die Frage, „was ist uns da eigentlich widerfahren, dass dies so im Heimlichen bleiben konnte?“ Vermutlich, so wird geäußert, habe dabei Scham eine Rolle gespielt, die Tatsache, dass die sexuellen Beziehungen als etwas sehr Persönliches empfunden

worden sind, auch die Scheu, den geistlichen Vater in ein negatives Licht zu setzen, zu entblößen oder zu verraten.

Durch die Aufarbeitung der Geschwisterschaft, so sagt es einer, seien viele Dinge für ihn in einem neuen Licht erschienen. Das gelte für die Übergriffe durch Vollmer, die er selbst erlebt hat. Er hält auch heute daran fest, dass ihm kein emotionaler Schaden entstanden sei, kommt sich aber im Nachhinein als naiv vor und sagt, dass sein Leben in mancher Hinsicht anders verlaufen wäre, wenn er mehr Abstand zu Vollmers Worten gehabt hätte.

Sowohl der Bruder, der die Aufarbeitung angestoßen hat, als auch derjenige, der sich als einziger im Blick auf die sexuelle Beziehung zu Klaus Vollmer „geoutet“ hat, berichten von aggressiver Herabsetzung durch andere. Beide wurden als „Nestbeschmutzer“ bezeichnet, die sich anmaßen, das Erbe Klaus Vollmers zu beschmutzen, obwohl alle Betroffenen erwachsen gewesen seien und sich hätten wehren können. Sie wurden von einem Teil der Gemeinschaft beschimpft, isoliert und gedrängt, Klaus Vollmer zu vergeben, der ein Segen gewesen sei. Zwischenzeitlich haben die Verleugnung und Idealisierung des Geschehens durch Mitbrüder einen Bruder an seiner eigenen Wahrnehmung und Einordnung zweifeln lassen, so dass er immer wieder therapeutischen und theologischen Rat einholen musste. Was ihn besonders ärgere, sei, dass Vollmer im Grunde die Bruderschaft missbraucht habe, indem er sie für sein persönliches Vergnügen, die Begegnung mit den jungen Männern missbraucht habe, die alle seelsorglich von ihm abhängig gewesen seien. Einer sagt: „Wir hatten die Idee, ganz klug, ganz fromm, ganz weltoffen. Das waren unsere drei Stichworte. [...] Und so wollten wir [...] der Welt begegnen, so wollten wir den Glauben hinausbringen in die Welt. [...] Und dann war's letztendlich, das war so die bittere Erkenntnis, die ich hatte, nur 'ne Ideologie.“ Viele Beziehungen seien in der Auseinandersetzung zerstört worden. Aber es habe auch unterstützende Personen gegeben, die den Beginn der Aufarbeitung begrüßt haben. Sehr aufgebracht gewesen sei ein mittlerweile verstorbener Bruder, der als Minderjähriger nach Hof Beutzen gekommen sei und der eine auch juristische Aufarbeitung gefordert habe. In einem Brief an den Geschwisterrat schrieb er im Mai 2018: „Entgegen einer möglicherweise verbreiteten Haltung der Bagatellisierung oder Marginalisierung möchte ich darum einmal eine sehr deutlich zugespitzte, mögliche Einschätzung dieser Vorgänge formulieren. Ich beziehe mich dabei auf den anliegenden Brief des Geschwisterrates, dessen Verteiler sowie die darin nur angedeuteten Vorgänge ich nicht kenne. Sollte ich mich in dieser Einschätzung irren, bin ich gern bereit, mich durch entsprechende Fakten korrigieren zu lassen. Klaus Vollmer hat in den 70er und 80er (und 90er?) Jahren unter Ausnutzung seiner seelsorgerlichen Vertrauensstellung einen fortwährenden homosexuellen Missbrauch von ihm abhängiger junger Männer betrieben. Diese Feststellung ist auch nicht dadurch zu entkräften, dass er – dem Vernehmen nach – niemanden bedrängt und ein Nein akzeptiert habe. Es ist ein klassisches Merkmal psychischer Gewalt, dass die Situation der Verweigerung erst gar

nicht eintritt, weil der Betroffene unter keinen Umständen die Gunst des Täters verlieren möchte. Klaus Vollmer hat unter dem Deckmantel einer geistlichen Gemeinschaft zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse eine sektenähnliche Gruppierung gegründet (später ‚Kleine Brüder vom Kreuz‘), in der viele ihm kritik- und widerstandslos ergeben waren, ja in der es einen fortwährenden Wettbewerb um den höchsten Platz in der Gunst des bedingungslos verehrten Meisters gab. Daran hat sich die innerbruderschaftliche Hierarchie ausgerichtet. Diejenigen, die, wie ich, von der geheimen Missbrauchsstruktur nichts wussten, dienten wohl als nicht unwillkommene Tarnung für den eigentlichen Zweck dieses Bündnisses.“ Tatsächlich wurde eine strukturierte Aufarbeitung der Geschehnisse, die seit 2017 dem Geschwisterrat und ab November 2017 auch der Geschwisterschaft insgesamt bekannt waren, dann 2019 durch die Beauftragung einer Kommission durch den Konvent der Geschwisterschaft begonnen. (Bericht der Aufarbeitungskommission der Ev. Geschwisterschaft e.V., S.10, http://www.geschwisterschaft.de/ueber_uns/page28/downloads5/files/Bericht_der_Aufarbeitungskommission_2022-02-17.pdf)

Ein dritter Bruder ist verstört und empört besonders darüber, dass sich nicht weitere von den sexuellen Übergriffen Betroffene offenbart haben und so den einen, der es tat, allein ließen. Er berichtet, dass es bei den Auseinandersetzungen in der Geschwisterschaft neben Empörung viel an Bagatellisierung gegeben habe. Man habe das Gute und den Segen betont, der von Vollmer ausgegangen sei. Man dürfe ihn nicht vorschnell verurteilen, zumal das Gericht „quasi nur Gott zukäme.“ Nachdem er seiner Empörung über die Verleugnung des Geschehenen in der Geschwisterschaft einmal lautstark Ausdruck gegeben habe und ausgetreten sei, hätten zwei der Brüder mit ihm das Gespräch gesucht. Er habe sich des Gefühls nicht erwehren können, dass sie fürchteten, er würde für sie ungünstige Informationen an die Landeskirche weitergeben.

Im Rückblick resümiert einer der Befragten, obwohl er sich Vollmer weiterhin sehr verbunden fühle: „Es sei immer die Frage, wo die Grenzen zum Unerlaubten zu ziehen sind. Aus heutiger Sicht sei ihm sehr klar: Die Grenze verlaufe sicherlich da, wo geistliche Mittel oder ein seelsorgliches Abhängigkeitsverhältnis – und das bestand bei Klaus Vollmer eindeutig – zur Verwirklichung eigener – auch sexueller – Bedürfnisse eingesetzt werden und wo das Selbstbestimmungsrecht des Gegenübers tangiert wird.“

6.3.12. Verhältnis zur Landeskirche

Unter den Befragten besteht Einigkeit darüber, dass Vorgesetzte Klaus Vollmers und die Bischöfe Lohse und Hirschler zwar einige Male auf Hof Beutzen gewesen seien,

aber sie kaum die Möglichkeit hatten, etwas von den inneren Beziehungs dynamiken in der Gemeinschaft mitzubekommen. Klaus Vollmer sei als „bunter Vogel“ und nicht regulierbarer Charismatiker wahrgenommen worden, dem man große Freiheit gab, ihn unterstützte und dessen missionarische Erfolge man hochschätzte. Über die sexuellen Aktivitäten Vollmers sei nichts nach außen gedrungen. Hirschler z.B. habe mit Sicherheit nichts davon gewusst. Vollmer habe eine ideale Situation für seine Bedürfnisse gehabt, aber wohl auch ein Bewusstsein dafür, dass davon nichts bekannt werden durfte. Zugleich sei er von einer inneren Überzeugung getragen gewesen. Von außen sei schwerlich etwas erkennbar gewesen, zumal selbst innerhalb der Bruderschaft und späteren Geschwisterschaft viele nichts über das missbräuchliche sexualisierte Verhalten von Klaus Vollmer gewusst hätten.

Allerdings habe es mit Vollmers Dienstvorgesetzten, der zeitweise die Fachaufsicht über ihn hatte, und dem er jährlich Bericht erstatten musste, Auseinandersetzungen über die Häufigkeit seiner Abwesenheit aus dem Gebiet der hannoverschen Landeskirche gegeben.

Die Gemeinschaft war als e.V. unabhängig von der Landeskirche, aber vereinzelt habe es „Geldzuflüsse“ aus der Missionskollekte gegeben. Es habe – so die Erinnerung eines Bruders – wohl auch einen Passus in der Satzung gegeben, dass das Vermögen bei Auflösung der Bruderschaft an die hannoversche Landeskirche geht.

Im Blick auf die dienstrechtliche Einschätzung der sexualisierten Übergriffe Vollmers sagt einer der Brüder: „Also, nach meinem Wissensstand waren ja alle Personen volljährig, natürlich waren das auch Formen von einvernehmlichem Sexualkontakt und Sexualverkehr, aus meiner Perspektive aber asymmetrisch und deshalb in keinerlei Weise zu verantworten, dienstrechtlich, theologisch überhaupt nicht – skandalös.[...] Ja! Ein Pfarrer, der untragbar war.“ Er habe zwischen 2017 und 2018 das Gespräch mit einem inzwischen verstorbenen Bruder gesucht. „Der hat auch gesagt, es ist aus seiner Perspektive eben nicht nur Sache der Geschwisterschaft, sondern es ist auch eine Angelegenheit der Landeskirche.“ Dieser verstorbene Bruder, so schildert es eine der von der Kommission befragten Personen, habe besonders empört reagiert und einen Brief „an das Landeskirchenamt“ geschrieben. Er habe für seine scharfe Position „viel Prügel in Kauf genommen“. Dieser Bruder, habe auch einer anderen Person gegenüber geäußert, dass die Vorgänge Missbrauch gewesen seien und nicht bagatellisiert werden dürften.

Aber kirchenleitende Gremien hätten nur durch Personen informiert werden können, die biographisch selbst in das Geschehen und in das langjährige Schweigen verwickelt waren. Es sei menschlich verständlich, dass das nicht geschehen sei, institutionell aber problematisch.

Im Zuge des Aufarbeitungsprozesses der Geschwisterschaft, so sagt es ein anderer, sei es deutlich geworden, dass im Fall des von Missbrauch betroffenen Minderjährigen Informationen des Landeskirchenamtes zurückgehalten wurden.

6.3.13. Zum Dienstaufrag Vollmers

Im Blick auf die Frage, inwieweit das Wirken Vollmers in der Geschwisterschaft Teil seines Dienstaufrages war, wird Folgendes gesagt:

Ausgangspunkt war seine Beauftragung zur Missionsarbeit unter Studierenden. Durch diesen Auftrag sammelte er mit seiner Verkündigung Anhänger, gründete die Wohngemeinschaften in Heidelberg, Marburg und Göttingen und lud nach Hermannsburg ein zu Tagungen, in die Mitarbeitereschule oder in das Theologenjahr. Diese Studenten wurden von Vollmer auch beauftragt, an ihren Studienorten selbst zu missionieren und andere Studierende einzuladen. Als unter einigen der Wunsch nach größerer Verbindlichkeit wuchs, sei in den 1970er Jahren ein Verein gegründet worden. „[...] da hat er sich im Vorfeld auch Rückendeckung aus der Landeskirche geholt, soweit ich das weiß. [...] Und ich meine sogar, man hat das dann irgendwann prozentual, was seinen Dienstaufrag anging, äh, benannt. Ich weiß nicht, zehn/zwanzig Prozent der Arbeit die Begleitung dieser Bruderschaft. Aber das kann ich jetzt nicht sagen, ob das wirklich so war.“ Ein anderer erinnert es so: „Irgendwann ist, glaube ich, auch von der Landeskirche dann die Aufforderung gekommen: Jetzt mach auch formal was draus aus dieser Truppe. Also gründe einen Verein, damit wir dich beauftragen können, diesen Verein zu leiten, da hätte sonst die Landeskirche gar nicht mit umgehen können. Welchen Dienstaufrag hätten sie denn schreiben sollen? [...] und als der Verein gegründet war, hat er ja das auch prompt als Dienstaufrag gekriegt, sich um diesen Verein, Kleine Brüder vom Kreuz e.V., zu kümmern.“ Vollmer selbst habe immer Wert darauf gelegt, dass er seine Tätigkeit auf Hof Beutzen als Pastor der Landeskirche ausübe. Seine Arbeit, habe „drei Schwerpunkte gehabt: (1.) den weiten Kreis der Menschen, die er durch seine – z.T. sehr großen – öffentlichen Veranstaltungen erreichte, (2.) Menschen im gemeindlichen Pfarrdienst und in sonstiger hauptamtlicher Tätigkeit und (3.) in der Bruderschaft.“ Das Wirken Klaus Vollmers in der Bruderschaft sei „selbstverständlich auch kirchlicher Dienst“ gewesen.

Bei seiner Tätigkeit im Ausland habe Klaus Vollmer immer Wert darauf gelegt, dass er im Auftrag der Kirche handele, von der Kirchenleitung der einladenden Kirche angesprochen wurde und vom zuständigen Dezernenten Dienstbefreiung und die Bestätigung bekommen habe, dass er im dienstlichen Auftrag reise.

6.4. Die Frauen

6.4.1. Umstände bei der Kontaktaufnahme zu Klaus Vollmer und zur Bruderschaft

Die Kommission hat – neben weiteren Frauen – fünf Frauen interviewt, die mit der Bruder-/Geschwisterschaft besonders verbunden waren und teils noch sind. Zwei unter ihnen erlebten bereits die frühen Jahre des Zusammenschlusses der Gemeinschaft Ende der 1960er bzw. Anfang der 1970er Jahre mit, die drei anderen kamen Ende der 1970er bzw. Mitte der 1980er Jahre mit Klaus Vollmer und der Bruderschaft in Kontakt. Für drei der Frauen sind dabei eine entsprechend geprägte gemeindliche Jugendarbeit bzw. Kontakte zur SMD im Studium entscheidend gewesen, die sie für ihren Glauben als wesentlich empfunden haben. Eine berichtet vom hilfreichen seelsorglichen Beistand durch einen der Brüder bei einem Sterbefall in der Familie. Für zwei wurde die entstehende Beziehung zu ihrem Mann, der zum inneren Kreis der Bruderschaft gehörte, zum Anlass des Kontaktes.

Bis auf zwei der Befragten haben alle u.a. Theologie studiert.

6.4.2. Haltung Klaus Vollmers und der Brüder zu den Frauen

Alle Befragten berichten, dass sie sich von Anfang an in einem gewissen Zwiespalt bewegt hätten. Auf der einen Seite habe sie Klaus Vollmers Predigt angezogen und ihnen einen Weg zum Glauben eröffnet. Sie wollten Teil des geistlichen Aufbruchs sein, der mit seinem Namen verbunden war. Auf der anderen Seite hätten sie von Anfang an gespürt, dass sie als junge Frauen „nicht wirklich erwünscht waren“ unter den Brüdern, dass ihre gymnasiale und akademische Bildung nicht wertgeschätzt wurde und dass es für sie keine Anerkennung durch und Nähe zu Klaus Vollmer gab. Sie waren eindeutig dafür zuständig, „sich um den Kartoffelsalat zu kümmern“. Es habe das Dilemma gegeben, „[...] auf der einen Seite fasziniert zu sein davon, dazugehören zu wollen, aber auch [...] festzustellen, das geht so nicht.“

Eine berichtet von Situationen Anfang der 1980er Jahre am Studienort, die sie und andere Frauen, die mit (angehenden) Brüdern verbunden waren, als ausgesprochen „bedrängend“ erlebt hätten. Klaus Vollmer sei „allgegenwärtig“ gewesen. Sobald er aufgetaucht sei, seien alle Mitstudenten verschwunden gewesen. „Und das war 'ne

Zeit, die ich doch im Rückblick als Zeit großer Unfreiheit, als bedrängend erlebt habe, dieses Gefühl, dass die jungen Männer – wir haben immer gesagt, die sind ferngesteuert. Also, die waren uns gegenüber anders, und dann kam Klaus Vollmer, und dann waren sie weg [...] für mich war es schon auch manipulativ in dieser Zeit, dass die jungen Männer dann Prioritäten gesetzt haben, die vorher nicht so galten. Es gab so'n unbedingten Vorrang von Klaus Vollmer, [...] Bei vielen von uns [...] war [...] auch die Sorge um die Beziehung damals ganz stark. Ich würde es im Nachhinein schon wirklich auch als seelische Not bezeichnen, in der wir damals gewesen sind. [...] dann raunte man sich so zu: Klaus Vollmer ist da und besucht die Männer. [...] Und [er] hat die reihum dann auch eingeladen mal mitzufahren. Und es drang auch immer wenig nach außen.“ Auch einige Jahre später sei die Situation noch ähnlich gewesen.

Auf Hof Beutzen sei es so gewesen, dass die Brüder im Kreis saßen und die Frauen in der zweiten Reihe. Auch später, als eine der Frauen selbst eine Bibelarbeit gehalten habe, sei das mit so viel Druck verbunden gewesen, dass sie kaum habe sprechen können und es nicht wieder versucht habe. Von Klaus Vollmer habe sie sich nie ernstgenommen gefühlt. Eine erzählt, dass sie auf Hof Beutzen immer im Kinderzimmer der Familie Vollmer habe übernachten müssen, damit „alles seine Ordnung habe“.

Mit dem Näherrücken der Gründung der Bruderschaft, so berichten zwei Frauen, sei die Atmosphäre für die Frauen immer enger geworden. Wir Frauen „[...] wurden so nach und nach rausgekettet, gedrängt. [...] es ergab sich dann, dass diese Männer immer dichter zusammenhielten. Und sich immer mehr trafen. Aber wir waren dann nicht mehr gewünscht.“ Und eine andere sagt: „Und ich saß im Karfreitagsgottesdienst, den Klaus zu halten hatte, und dann betete er für die Bruderschaft der Kleinen Brüder vom Kreuz. Da fiel dieser Name [Kleine Brüder vom Kreuz] und da hat er das Versprechen, äh, auf Golgatha abgelegt. Und als ich das hörte, da wurde mir ganz eng und beklemmt ums Herz. Ich dachte, das bedeutet jetzt das Aus für die Frauen.“

Insgesamt seien Frauen auch durch die Einrede Olav Hanssens in Hermannsburg nicht willkommen gewesen. Man habe versucht, so berichtet eine, sie nach Gnadenthal oder Selbitz abzuschieben.

Klaus Vollmer habe die frauenfeindlichen Haltungen und Entwertungen offen vertreten. Er habe z.B. gegenüber einer Frau, die Pastorin werden wollte, gesagt, dass in der Ehe der Mann die Berufung habe. Aber auch die anderen Brüder hätten das mitgetragen oder sich mindestens nicht davon distanziert. „Also da sind natürlich Leute aufgesprungen, die dafür offen waren [...] es gab ja diese [...] Abwertungen, ähm, diese merkwürdigen, sehr konservativ geprägten, komischen Männer- und Frauenbilder.[...] Das war wirklich diese Unterscheidung zwischen Natur und Geist, es war dieser Satz: ‚Frauen denken mit dem Schoß.‘ Ähm, ‚geistliche Dinge bespricht man nicht mit Frauen‘ –

solche Sachen. Es waren wirklich diese heute so abstrus anmutenden Sätze. [...] Das hab' ich von ihm gehört. [...] es wurde damals [von den Männern] akzeptiert.“

Alle Befragten sind mit der Frage beschäftigt, warum sie sich diese Entwertung so lange haben bieten lassen. Es seien durchaus Frauen aus der Gemeinschaft ausgeschieden aus diesem Grund. Sogar ein Bruder, der sich als 16-Jähriger mit Klaus Vollmer verbunden habe und „auf seinen Freizeiten mit großgeworden“ sei, sei seiner Frau gefolgt, nachdem Vollmer zu dieser gesagt habe: „Du passt hier nicht mehr rein. Wir sind alle Tortenstücke in so 'ner runden Torte und du bist so ein viereckiges Stück, Du passt hier nicht hin.“ Eine Frau habe „manchmal ein bisschen keck was gesagt. Die flog raus hochkant. Nicht durch 'ne Szene, die man ihr gemacht hätte, sondern sie hat Abstoßung erlebt. [...] wenn sie [...] irgendwas gesagt hat, kriegte sie immer Widerpart.“

Die Befragten selbst hätten aber den Schritt, sich klar abzugrenzen, lange nicht vollziehen können. Nicht nur ihre Dienstleistungen seien in die Gemeinschaft eingeflossen, sondern auch eine teils erhebliche materielle Unterstützung.

6.4.3. Einflussnahme Vollmers auf Liebesbeziehungen und Ehen und die Folgen

Alle Befragten berichten davon, dass Klaus Vollmer aktiv auf Liebesbeziehungen eingewirkt habe bzw. die Beziehung Vollmers zu den Männern so dominant war, dass sie ihre eigene Beziehung oder Ehe stark beeinflusst habe.

Zwei berichten davon, dass durch Klaus Vollmers Einfluss ihre Männer sich für längere Zeit von ihnen getrennt hätten und dies für sie eine sehr unglückliche Zeit gewesen sei. Vor der Eheschließung habe man Klaus Vollmer um Erlaubnis gefragt. „Und nun waren die anderen Brüder, die so ein bisschen dichter an Klaus Vollmer waren, damit überhaupt nicht einverstanden. Und mein Mann musste sich direkt vorher noch anhören, Du bist ein Verräter, weil er heiratete. [...] Die waren häufig zusammen und haben zusammen dann seine Vorträge gehört [...] Also, wo die Frauen ja nicht mehr dabei sein durften. Und da war das Thema, sich trennen und ehelos bleiben eine ständige, spielte 'ne Rolle. Das war ein mächtiges Thema. [...] Und deswegen hat er viele wieder auseinandergebracht, [...] Ich hab' nur gedacht, boah, was kommt da jetzt [nach dem Entschluss zur Hochzeit] auch psychisch auf mich zu. Das wusste ich ja nicht, das konnte ich nicht einschätzen. Was 'ne Frau macht, die einen anderen zum Verräter macht. [...] Wir [die Frauen] waren immer schuld.“

Eine erzählt, dass sie erst spät erfahren habe, dass sich ihr Mann auf Druck von Klaus Vollmer hin von einer anderen Liebe getrennt habe und dass dies im Nachhinein, obwohl sie glücklich verheiratet sei, ein irritierendes Licht auf ihre eigene Ehe werfe. Eine Ehe kam durch eine Intervention Vollmers zustande, nachdem vorher andere Liebesbeziehungen beider Partner sich unter dem Druck zur Ehelosigkeit aufgelöst hatten. Erst nach langen Jahren gelang es diesem Paar, den unbesprochenen „Ballast“ aus der Vergangenheit mit therapeutischer Hilfe aufzuarbeiten und gemeinsam neu zu beginnen. Eine andere spricht davon, dass sie eigentlich eine „Ehe zu dritt“ geführt habe, weil Klaus Vollmer immer anwesend darin gewesen sei, sogar ihrem Mann vermittelt habe, dass er nun genug Kinder habe.

6.4.4. Wissen um sexualisierte Übergriffe

Zwei der Befragten haben später von ihren Männern etwas über einen Übergriff Vollmers gehört, den diese erlebt hatten. In einem Fall ging es um einen überraschenden Kuss, der als befremdlich wahrgenommen wurde. Die Befragte sagt dazu: „Mein Mann hat mir das einmal erzählt, aber das war so, ich glaub, wir konnten das auch nicht einordnen. [...] ich glaube, es wurde nicht – so komisch das klingt – ich glaube, es wurde nicht in einem sexuellen Zusammenhang gesehen.[...] Sondern als Zeichen von Bruderschaftlichkeit, von besonderer Zuneigung, aber ich glaube, wir haben es nicht in einen sexuellen Zusammenhang stellen können, weil das außerhalb dessen war, was wir uns zu Klaus Vollmer vorstellen konnten.“ Im anderen Fall ging es um eine Umarmung, „so ganz, ganz kräftig und lange“, beim Abschied, die von dem Mann als unangenehm und unpassend empfunden wurde und die zu seiner Distanzierung von Vollmer führte. Auch die Geschichte des Bruders, der überraschend von Klaus Vollmer mit Wein und Gläsern in seinem Zimmer aufgesucht und sexuell übergriffig berührt wurde, wird von einer der Frauen bestätigt. Eine berichtet, ihr Mann habe ihr einmal gesagt, Klaus Vollmer habe ihn „viel zu dolle geliebt“. Er habe auch nicht nahe bei Klaus Vollmer sitzen wollen, wo dieser immer seine Lieblinge platzierte, sondern habe lieber in der gegenüberliegenden Ecke gesessen. Die Befragte geht im Nachhinein davon aus, dass es sexuelle Kontakte zwischen ihrem Mann und Klaus Vollmer gegeben habe. Darüber wurde in ihrer Ehe aber nicht gesprochen.

Viele Beobachtungen bekommen in der Rückschau eine deutlichere Kontextualisierung. Eine der Frauen berichtet davon, dass das Verhalten der Brüder ihr schon früher zuweilen eigenartig vorkam und sie ihren Mann gefragt habe, ob es sein könne, dass die homosexuell wären. Eine andere berichtet, dass am Studienort „jeden Abend um zehn oder um elf – das weiß ich nicht genau – Klaus Vollmer angerufen hat, um mit einem Mann speziell zu sprechen, den Kontakt zu pflegen. Was, also, ich weiß von Leuten, die mit ihm alleine Auto gefahren sind – solche Geschichten. [...] Und alle

wollten gerne. Also, ich glaube schon für die jungen Männer war das auch eine ganz große Konkurrenz, weil alle gerne zu den Auserwählten gehören wollten.“ Eine erzählt: „Ja, wenn ich mir jetzt vorstelle, wir haben unten gesessen im Wohnzimmer [der Familie Vollmer] und dann ist er nach oben verschwunden in die oberen Gemächer mit einem der Brüder. Aus heutiger Sicht war das ziemlich offenkundig. Aber das hätten wir damals noch gar nicht gedacht. Wir waren der Meinung, die führen geistliche Gespräche oder ein seelsorgerliches Gespräch [...] Und, was [...] dazukam, ist eben, dass alles geistlich überhöht wurde.“ Eine der Frauen vermutet im Nachhinein, dass in der Beziehung zu dem – in ihrer Erinnerung damals minderjährigen – jungen Mann aus Ostdeutschland, mit dem Klaus Vollmer nach der Wende viel unterwegs war, sexuelle Übergriffe im Spiel gewesen sein könnten. Er sei auch bei ihr und ihrem Mann zu Besuch gewesen, sei ihr „labil“ und „etwas haltlos“ vorgekommen und kam aus „schwierigen Familienverhältnissen“. Eine andere berichtet, dass die jeweiligen „Favoriten“ Klaus Vollmers zugleich die „arrogantesten Ärsche der Welt“ gewesen und entsprechend mit den Frauen „umgesprungen“ seien. Auch in Süddeutschland, so hat es eine zufällig über einen familiären Kontakt erfahren, habe ein Mann von einer denkwürdigen Begegnung mit Klaus Vollmer erzählt, die vor „dreißig oder vierzig Jahren“ stattgefunden habe. Vollmer habe diesen Mann allein zum Kaffee eingeladen, und es kam zu einer Begegnung, die von dem Betroffenen als sehr „merkwürdig“ und als „Anbahnung“ empfunden wurde.

Insgesamt, so sagt es eine der Befragten, sei sie über das Ausmaß der sexualisierten Übergriffe durch Vollmer „ziemlich erschüttert“. Er habe offenkundig „ganz, ganz viele Gelegenheiten genutzt und geschaffen. [...] er hat es an unglaublich vielen Stellen probiert“ im In- und Ausland. Und eine andere: „[...] auch wenn die alle über achtzehn waren und zugestimmt haben, aber wer wagte es, sich dem großen Meister zu entziehen? [...] Dann wäre man auch wieder aus der Gnade gefallen.“

Mehrfach wird auch erwähnt, dass das Hermannsburger Umfeld und speziell sein ehemaliger Lehrer Olav Hanssen und seine bruderschaftlichen Ideale größeren Einfluss auf Klaus Vollmers Verhalten gehabt hätten. Es sei ja bekannt gewesen, dass es in diesem Zusammenhang Beziehungen unter Männern gegeben habe.

6.4.5. Persönliche Aufarbeitung und Aufarbeitung innerhalb der Geschwisterschaft

Insgesamt wundern sich die befragten Frauen heute, warum sie sich so lange den misogynen Strukturen der Geschwisterschaft nicht widersetzt haben, ja, auch, warum sie sich überhaupt auf die Regeln der Gemeinschaft eingelassen haben. Es habe an

Selbstbewusstsein gefehlt, um sich gegen die „Nichtachtung oder Nichtwertschätzung“, die spürbar gewesen sei, zur Wehr zu setzen. Eine sagt, dass sie sich häufig gefragt habe, „Warum lass‘ ich mir das gefallen?“. Es sei „streckenweise entwürdigend gewesen, wie er mit uns umgegangen ist“. Eine spricht davon, dass sie in den letzten fünf Jahren, seit der Aufarbeitung der Geschwisterschaft, einen Emanzipationsprozess durchgemacht habe. Der „Sog“ der Gemeinschaft sei sehr stark gewesen. Es war, so sagt sie heute, ein „Abhängigkeitsverhältnis“. Im Nachgang habe sie sich darüber geärgert, dass Klaus Vollmer sie getraut habe.

Eine fragt sich „warum haben wir uns auf Klaus so eingelassen? Warum sind wir ihm da so, ähm, ja, so hinterhergelaufen [...] diese Gemeinschaft war mir so wichtig mit den Menschen, die ja heute noch zusammen sind und deren Freundschaften ich so schätze. Und das war für uns eben der Grund zu sagen, dann machen wir's halt mit, selbst wenn es mir wirklich schräg vorkam und ich dachte, eigentlich darf man so mit Menschen nicht umgehen. Aber ich hätte es nie gewagt, Klaus eben auch nur infrage zu stellen.“ Vollmers Wort, so eine andere, sei für sie „Gotteswort“ gewesen, und es habe lange gedauert, bis sie gemerkt habe, dass das nicht stimme.

Erst nach und nach sei es gelungen, Abstand zu nehmen. „Und, ähm, also Versuche, mit ihm zu sprechen, äh, sind ins Leere gelaufen [...] Wir spürten zunehmend diese Diskrepanz zwischen dem, was Klaus gepredigt hat, und dem, was er gelebt hat. Da waren ja Welten dazwischen [...] dass er im Grunde alle Freiheiten hatte, sich auch alle Freiheiten genommen hat, aber ganz was anderes gepredigt hat. Und uns im Grunde in ein Korsett gezwängt hat, wie ein kleiner Bruder oder eben auch 'ne Schwester zu sein hatte mit blauem Faltenrock und weißer Bluse und dienend und im Hintergrund und, äh. [...] Ich [...] hab gekocht für die Brüder, hab ihnen das Essen hingestellt, durfte aber nicht an den Mahlzeiten teilnehmen – mit Kindern sowieso nicht. [...] Und, ähm, dann merkten wir eben, da stimmt einfach das ganze Lebenskonzept nicht mehr. Was er gepredigt hat, das hat er im Grunde durch sein Leben über den Haufen geworfen.“

Auch wenn der innere Abstand größer wurde, blieb es schwer, „offensiv dagegen aufzustehen“. Rätselhaft bleibe es auch, warum es keine Gerüchte gegeben habe und über dies alles nicht gesprochen worden sei, obwohl man teilweise jahrelang miteinander in den Urlaub gefahren sei, die eigenen Männer selbst von sexuellen Übergriffen betroffen gewesen seien.

Erst durch die Aufarbeitung nach 2017 sei ein befreiender Prozess in Gang gekommen. Dabei sei nach und nach vieles ans Licht gekommen, was zunächst abgeleugnet wurde. Auch die Veröffentlichung des Berichtes sei hilfreich gewesen. Sehr berührend sei gewesen, dass die Frauen untereinander ihre Verletzungen austauschen konnten. Auch die Übergriffe Vollmers auf das Familienleben seien zur Sprache gekommen bis dahin, dass er einen Bruder wegen einer Tagung davon abhalten wollte, bei der Geburt

seines Kindes dabei zu sein, und – in einem anderen Fall – aus dem gleichen Grund die Geburt vorzeitig eingeleitet wurde.

Aber es sei auch zu heftigem „Gegenwind“ gegen die Aufarbeitung gekommen. Eine erzählt, sehr beschimpft worden zu sein von einer anderen Frau, weil sie den „guten Ruf“ eines Verstorbenen schädigte, die „Totenruhe störe“ und auch Vollmers Ehefrau belaste. Die sexuellen Kontakte Vollmers seien, so ein anderer Vorwurf, doch seine Privatsache gewesen und dürften nicht Gegenstand einer öffentlichen Aufarbeitung werden. Eine andere erzählt, dass sie und ihr Mann aus dem sozialen Leben der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden, niemand mehr zu ihren Festen kam und sie selbst nicht mehr eingeladen wurden.

Bis in die Ehen hinein bestand nur teilweise Einigkeit, wie das Verhalten von Vollmer zu bewerten sei und ob es angemessen sei, das Thema öffentlich zu verhandeln. Es sei für viele sehr schwer gewesen, neben der „lebensstiftenden Botschaft“, die sie für sich gehört hatten, auch die Fehler in den Beziehungen zu sehen und zu benennen. Eine spricht davon, dass sie Klaus Vollmer „nicht gram“ sei, obwohl er „manchen Scherbenhaufen angerichtet“ [habe] in ihren Beziehungen und ihrem Leben. Und es sei eben, auch wenn alle erwachsen gewesen seien, Ehebruch gewesen, das müsse man „klar benennen“. Es sei schwer nachzuvollziehen, dass manche das immer noch verharmlosen wollen. Auch die Unterscheidung von „homosexuell“ und „homoerotisch“ in der Aufarbeitung der Geschwisterschaft sei eine verharmlosende Sprachregelung gewesen, ein Mittel, um das Offensichtliche als „in Ordnung“ erscheinen zu lassen.

Klaus Vollmer habe „mit Leid, mit Krankheit, mit Tod, mit, also, allem, was nicht gelingt“ nicht umgehen können. Das habe sich negativ auf sein Handeln und auf die Gemeinschaft ausgewirkt. Und er habe „die einen an sich rangezogen [...] und andere fallen lassen“. Das sei die bittere Wahrheit. „Also, er war wirklich ein Menschenfischer in positiver Weise, aber er hat im Grunde seine eigene Bedürftigkeit missbraucht, um Menschen dann eben nicht nur zu gewinnen, um sie in die Freiheit zu entlassen, sondern um sie zu binden und in sein Konzept reinzupressen.“

6.4.6. Verhältnis zur Landeskirche

Im Verhältnis zur Landeskirche berichten die Frauen vor allem über unzutreffende Informationen an die Geschwisterschaft im Blick auf den Missbrauch eines Minderjährigen: „Als es aufkam, [...] das ist aufgelaufen bei [eine Person in leitender Funktion der Landeskirche] und [...] da war die Frage, soll er das weitergeben an die Kommission.“

Und dann hab ich gesagt: Aber sofort soll er das weitergeben an die Kommission! Die müssen das unbedingt wissen. Und, dann hat er es weitergegeben, aber er hat es weitergegeben in einer Mail, wo drinsteht, dass die Person nicht möchte, dass dem nachgegangen wird. Und, dass er auch darum bittet, dass die Kommission das nicht aufnimmt. Und daran hat sich die Kommission gehalten. Und das Ganze ist nachher aufgeflogen, als die Pressemitteilung im Jahre '21 war, wo die Landeskirche uns gesagt hat, wieso habt ihr nichts gemacht. Und [...] ich dann irgendwann gesagt habe, ich glaub, wir haben unterschiedliche Informationen. Wir haben uns daran gehalten, [...] Wir gehen dem nicht nach, weil es nicht unser Auftrag ist, und weil es hieß, es ist nicht im Kontext der Geschwisterschaft, aber wir nehmen es auf und benennen es. Und als es dann, äh, als die Dynamik entstand im Jahre [...] '21 im Januar/Februar, [...] dann ist es offenbar geworden, dass eben bei der Landeskirche andere Informationen vorlagen, als sie bei uns angekommen sind. [...] es wurde uns sogar gesagt, es sei im familiären Kontext, worauf wir natürlich überlegt haben: Im familiären Kontext, ist es dann der eigene Sohn? Wir wussten es nicht.“ Eine andere Befragte bestätigt den Vorgang ähnlich: „ich glaube, wir wurden falsch informiert durch [eine Person in leitender Funktion der Landeskirche] Und das ist was, was ich, ähm, nur ganz schwer ertragen kann, [...] dass er da (Pause - ca. 2 Sekunden) vielleicht mit diesem merkwürdigen Gefühl, die Landeskirche schützen zu müssen, oder irgendwie sowas, ähm, was ja wirklich völlig unsinnig ist in dem Zusammenhang, äh, uns falsch informiert hat.[...]" Es sei ihnen mitgeteilt worden, „dass es sich um das familiäre Umfeld, also, Familie Vollmer im weitesten Sinne handelt. [...] Und es wurde uns auch mitgeteilt, dass diese Person keine Aufarbeitung möchte. [...] Und ich muss sagen, ich, ähm, fand das auch, ähm, gut zu hören, dass es eine zweite Kommission mit einem anderen Auftrag nochmal gibt, die [...] den Horizont auch etwas weiter nimmt als wir es getan haben.“

Auf die Frage, ob jemand die Landeskirche über die Vorgänge in der Bruderschaft informiert habe, sagt eine: „Das kann ich mir nicht vorstellen, weil die alle dermaßen loyal waren, dass sie sogar zu zweit und zu dritt auf seinem Schoß gesessen haben. Und es noch nicht einmal voneinander wussten. Also, was wollen Sie da erwarten?“

6.5. Junge Männer im Umfeld der Bruderschaft

6.5.1. Die Begegnung mit Klaus Vollmer bzw. der Bruderschaft

Die in diesem Abschnitt analysierten beiden Interviews bzw. anderen Hinweise stammen von Personen, die nicht zur Bruderschaft gehörten, aber auf andere Weise in einen nahen Kontakt zu Klaus Vollmer gerieten. Bis auf einen, über den mehrere andere erzählten und der verstorben ist, haben sich die Befragten in dieser Gruppe von sich aus bei der Kommission mit einem Gesprächswunsch gemeldet. Eine Person lernte Klaus Vollmer in den 1980er Jahren in Westdeutschland kennen, die übrigen drei nach der friedlichen Revolution in den 1990er Jahren in Ostdeutschland.

6.5.2. Berichte über einen engen Vertrauten

Wiederholt wurde in den Interviews von einem jungen Mann berichtet, der für alle erkennbar ein enger Vertrauter von Klaus Vollmer war. Letzterer habe jenen „auf der Berliner Mauer sitzend“ kennengelernt. Am Anfang, so ergibt es ein Interview, sei er minderjährig gewesen. Er sei viel mit Klaus Vollmer herumgereist, auf Hof Beutzen gewesen, auch bei Besuchen, die dieser an anderen Wohnorten der Brüder gemacht habe, dabei gewesen. Auch dem unter 5.5.4 dargestellten Befragten habe Vollmer mehrfach von der besonderen Begegnung mit dem jungen Mann auf der Mauer wenige Tage nach der Grenzöffnung in Berlin erzählt. Der Mann sei schließlich bei einem tragischen Autounfall, bei dem er selbst das Fahrzeug lenkte, ums Leben gekommen.

6.5.3. Ein Mailwechsel

Die Kommission erreichte eine Mail, in der ein Mann davon berichtet, dass er zwischen in den 1990er Jahren – er war damals Student – vielfach sowohl in seinem Wohnort als auch auf Hof Beutzen Kontakt mit Klaus Vollmer und der Bruderschaft hatte. Durch einen anderen Studenten habe er von Klaus Vollmers homosexuellen Neigungen gewusst. Bei einem Besuch Vollmers in seiner Studentenbude sei es zu einem einmaligen sexuellen Kontakt gekommen, was er nicht gut gefunden habe. Er sei froh, dass er darüber nun einmal die Gelegenheit habe zu reden.

Dennoch ist es nicht zu einem Gespräch der Kommission mit dem Verfasser dieser Mail gekommen. Er schrieb zunächst an die Kommission von seiner Bereitschaft, sich befragen zu lassen und „auch Persönliches zu kommunizieren“. Zugleich habe das Thema bei ihm Emotionen aufgewühlt, über die er erst noch mit einem anderen Vertrauten sprechen wolle. Daraufhin meldete er sich nicht mehr. Auch eine Nachfrage der Kommission, ob er einem Interview zustimme, wurde nicht beantwortet.

6.5.4. Ein Praktikant

Nachdem er einige Jahre in der Jugendarbeit eines pastoralen Mitglieds der Bruderschaft tätig war, die für seine geistige Orientierung sehr wichtig waren, so berichtet es ein Interviewpartner, kam er durch diesen Bruder Mitte der 1980er Jahre mit Klaus Vollmer und der Bruderschaft in Kontakt. Er habe die Bruderschaft damals sehr respektiert, sich ihr „mit Haut und Haaren verschrieben“. Es habe dort sehr kluge und intellektuell interessante Menschen gegeben. Es sei „seine Heimat“ gewesen. Er sagt: „Ich hätte alles, alles sozusagen auch dafür gegeben.“ Er sei „bis in die Haarspitzen hinein“ motiviert gewesen. „Das, glaub ich, haben die schon geschafft, mich da so zu erreichen. Die haben jetzt nicht gewollt: Hey, find heraus, was für Dich wichtig ist, lebe Dein Leben, sondern, [...] ich hab‘ mich schon wahrscheinlich viel zu sehr mit dieser Ideologie identifiziert.“

Der Befragte ging in den 1980er Jahren – er war damals 20 Jahre alt – für ein halbjähriges Praktikum nach Hof Beutzen. Klaus Vollmer habe dort seine Begleitung übernommen. Während der ganzen Zeit sei es zu sexuellen Übergriffen im Zusammenhang mit Seelsorgegesprächen gekommen. Vollmer habe ihn in einem solchen Gespräch unvermittelt an den Hoden angefasst und ihn veranlasst, auch Vollmers erigierten Penis anzufassen. Beide hatten dabei ihre Hosen an. Vorher habe Vollmer ihn gefragt, ob er schon 18 Jahre alt sei. Der Befragte selbst war von diesem Übergriff Vollmers überrascht und nicht in der Lage, sich gegenüber dem verehrten „Guru“ zu wehren, obwohl er selbst keinerlei Bedürfnis nach einem sexuellen Kontakt zu ihm hatte. Ungebeten habe Vollmer sein Zimmer betreten und ihn – nicht an den Genitalien – angefasst. Auf einer gemeinsamen Reise, bei der der Befragte das Auto fuhr, kam er in den Duschraum, als er nackt unter der Dusche stand, stellte sich zu ihm, schaute ihm zu. Vollmer habe mit Komplimenten und kleinen Geschenken die Nähe zu ihm gesucht, mit ihm „geflirtet“. Er habe sich dadurch aufgewertet und geschmeichelt gefühlt. Er habe ihn mit Komplimenten „regelrecht eingekauft“. Der Wunsch Vollmers nach einer intimen Beziehung sei immer deutlicher geworden. Er habe ihn auch gedrängt, sein Elternhaus zu verlassen und sein Studium in der Nähe von Hof Beutzen weiterzuführen. Kurz nach Ende des Praktikums veranlasste Vollmer ihn während einer Tagung, mit ihm gemeinsam zu onanieren. Von diesem Übergriff sei der Befragte völlig überrumpelt worden

und er war – für ihn selbst im Nachhinein unverständlich – unfähig, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Er habe nach diesem Ereignis jeglichen Kontakt zu Klaus Vollmer und den Brüdern abgebrochen. Auch Versuche Vollmers, ihn telefonisch wieder zu gewinnen, habe er abgewehrt. Die sexuellen Übergriffe hätten eine psychische Krise ausgelöst. Er habe sich geschämt. Seine ganze innere Welt sei zusammengebrochen. Er habe eine riesige Wut auf Vollmer gehabt, ja, ihn geradezu gehasst. Erst durch die Aufnahme einer Psychotherapie habe er sich wieder fangen können. „[...] ich war fertig. Meine Welt und Perspektiven waren zusammengebrochen und ich wusste nicht, wie es jetzt weiter gehen soll. Sackgasse. [...] in dieser Psychotherapie, glaub ich, war dann quasi die Möglichkeit, das zu besprechen und wieder was Neues aufzubauen, was Neues zu entwickeln. Ohne Psychotherapie, weiß ich nicht, was dann passiert wäre, ehrlich gesagt. Keine Ahnung. [...] ich war am Boden, ich war fertig [...] ich konnte nicht mehr schlafen, ich war echt durch.“ Nicht nur mit Vollmer und den Brüdern habe er gebrochen, sondern nach und nach auch mit dem Theologiestudium und der Kirche. Er habe große Wut auf Klaus Vollmer empfunden und sich vor ihm und seiner offenkundigen „Gier geekelt“, die im Widerspruch zu seiner „geistlichen Fassade“ stand.

Der Befragte berichtet von seiner Beobachtung, dass Klaus Vollmer bei vielen seiner Vorträge und auf Freizeiten systematisch näheren Kontakt zu jungen Männern aufgenommen habe, mit ihnen in die Sauna gegangen, nach Vorträgen mit einzelnen von ihnen im Auto weggefahren sei. Insgesamt ist er der Meinung, dass Vollmer über Jahrzehnte hinweg ein freies Feld hatte, um seinen Wünschen nachzugehen. Unverständlichlicherweise habe ihn niemand zur Rede gestellt, obwohl manche der Brüder es durch ihre Nähe zu Klaus Vollmer hätten wissen müssen, was auf Hof Beutzen und auf den Reisen Klaus Vollmers geschah. In Hermannsburg habe ihm ein anderer Student erzählt, von den „Kleinen Brüdern“ werde als von den „schwulen Brüdern“ gesprochen. Einer der Brüder, der auf Hof Beutzen lebte, habe während des Praktikums ihm gegenüber anzügliche Bemerkungen gemacht, die darauf hindeuteten, dass er wusste, was geschah: „Na, nicht, dass mir da was zu Ohren kommt“ Oder „Ah, Eichhörnchen, ich höre das Trapsen“. Vollmer habe über Sexualität scheinbar befreid als eine Gottesgabe gesprochen, dies aber für seine zahlreichen Übergriffe genutzt.

Eine inhaltlich-theologische Auseinandersetzung über neue Ansätze habe es nicht gegeben, alles habe sich „in einem engen relativ erlaubten Spektrum“ bewegt. Die Frauen seien mit Missachtung behandelt worden.

Der Befragte berichtet, er habe über das Erlittene zunächst nur in der Therapie gesprochen. Erst 2006 habe er das Gespräch mit dem Bruder gesucht, der ihm in seiner Heimat durch die Jugendarbeit vertraut war. Dieser habe gesagt, dass ihm durch die Erzählungen verständlicher werde, warum sich bei der Aufgabe von Hof Beutzen so

ein Zorn gegen Vollmer und das „Scherbengericht“ ereignet habe. Ansonsten sei das Gespräch folgenlos geblieben. Insgesamt seien die Übergriffe Vollmers „unter dem Deckel“ geblieben. Es sei ein „ko-abhängiges System“ gewesen. Auch er selbst habe vermutlich aus Scham nicht die Öffentlichkeit gesucht. Durch einen zufälligen Kontakt mit einem der Brüder habe er jetzt vom Aufruf der Kommission gehört und sich gemeldet.

Insgesamt geht der Befragte nach dem, was er erlebt und beobachtet hat, davon aus, dass es ein großes Dunkelfeld gibt. Er sagt: „ich will gar nicht wissen, wie vielen Leuten Klaus Vollmer so begegnet ist wie mir. Ich möchte das nicht wissen, das ist ein, ich glaub die Zahlen sind groß. (Pause - ca. 3 Sekunden) bin ich fest davon überzeugt.“ Er wisse von einem anderen, der – ähnlich wie er selbst – nach einem Aufenthalt auf Hof Beutzen alle Kontakte zur Bruderschaft abgebrochen und auf ihn einen „verwirrten Eindruck“ gemacht habe.

Vollmer habe sich immer gegenüber der Landeskirche als einer dargestellt, der „ne Lebendigkeit und 'ne Energie“, zugleich etwas „Besonderes“ und „Elitäres“ bringe und dies mit seiner rhetorischen Begabung vermitteln konnte. Andererseits sei es ihm wichtig gewesen, lutherischer Pastor der Landeskirche zu sein, sich entsprechend seriös zu kleiden und vorzustellen. „Also, ich glaube, da war er stolz drauf, ja.“ Er habe auch in der Kapelle auf Hof Beutzen Gottesdienste gehalten, alle pastoralen Amtshandlungen vollzogen und sei als der „Chef“ in der ersten Reihe präsent gewesen, wenn andere Brüder Gottesdienste übernommen hätten.

6.5.5. Eine langjährige Beziehung

Ein dritter Mann berichtete der Kommission über eine langjährige Beziehung zu Klaus Vollmer, als „väterlichem Freund“ zwischen 1993 und 2001. Als damals 22-jähriger Student, der regelmäßig in seine Heimat trampete, habe er Klaus Vollmer kennengelernt. Dieser habe ihn mitgenommen und es habe sich ein sehr intensives Gespräch „über Gott und die Welt im wahrsten Sinne des Wortes“ entwickelt. Vollmer habe ihm beim Abschied eine Telefonnummer gegeben, über die er ihn am nächsten Tag erreichen konnte. Das Angebot habe er angenommen und daraus habe sich die lange Beziehung entwickelt. Er sei zweimal auf Hof Beutzen gewesen, habe sich auch für die Mitarbeiterschule interessiert, aber sich letztlich dagegen entschieden. Vollmer sei häufig an seinen Wohnort gekommen, auch um ihn persönlich zu besuchen und etwas mit ihm zu unternehmen. Außerdem habe es dort einen Kreis von 40-60 Menschen gegeben, die sich mit Klaus Vollmer oder zwei anderen der Brüder trafen.

Ihm selbst gegenüber habe Vollmer „suggeriert, ich sei eine sehr, sehr geistige oder geistliche Existenz, sehr spannend, [...], also da merkte man das Missionarische, ob also in mir auch möglicherweise ein Missionar der Zukunft oder sowas stecken könnte, ja. [...] er hört es raus oder fühlt es raus, dass da bei mir 'ne geistige Kraft ist. Und die wollte er weiter [...] wecken oder fördern.“ Er selbst sei aber skeptisch geblieben.

Am Anfang habe er mit Klaus Vollmer viel über eine Beziehung zu einer jungen Frau aus sehr frommem Elternhaus gesprochen. Vielleicht sei das der Grund gewesen dafür, dass Vollmer ihn gleich als heterosexuell wahrgenommen habe. Jedenfalls habe es keinen körperlichen Annäherungsversuch gegeben, obwohl viel Gelegenheit dazu bestand. Er wisse aber von anderen, bei denen das anders gewesen sei. Und er habe ein „Bauchgefühl“ für Vollmers sexuelle Orientierung gehabt und beobachtet, wie er sich mit jungen Männern umgeben habe. Dass Vollmer aber wirklich homosexuelle Beziehungen unterhalten habe, habe ihn überrascht. Allerdings sei in Gesprächen mit anderen einflussreichen Brüdern durchgeklungen, dass durch die Begeisterung der Jüngeren für Klaus Vollmer teilweise ihre „Beeinflussbarkeit zu groß“ geworden sei. Sie hätten etwa gesagt: Klaus „ist sich manchmal gar nicht dessen bewusst, wie stark seine Ausstrahlung eventuell ist und vielleicht über's Ziel hinausschießt; und vielleicht auch was Gefährliches annehmen kann, was nicht mehr gesund ist.“ Er selbst sei auch sehr fasziniert gewesen von Vollmer, aber nicht abhängig. Es habe ihm allerdings geschmeichelt, dass Vollmer ihm „Bedeutung zugemessen“ habe und ihn „als Freund gesehen“ habe.

Nach einer gemeinsamen Reise mit Vollmer und anderen jungen Männern sei er mit einem Reisegenossen länger geblieben, der ihm erzählt habe, erleichtert zu sein durch Vollmers Abwesenheit, weil ihm alles manchmal „zu viel“ sei. Es habe wohl einen Übergriff gegeben und der Freund des Reisegenossen „hatte sogar mit Klaus. eine regelrechte Beziehung. [...] Da wurde [...] nicht offen drüber geredet. Insofern haben mich also offene Geschichten nicht erreicht, sondern immer nur so'n bisschen, was so klingt, als sei da irgendwem der Klaus ein bisschen zu nahe auf die Pelle gerückt.“

Er selbst habe die Beziehung zu Vollmer verloren. In einer persönlichen und moralischen Notlage habe er Vollmers Seelsorge erbeten, dieser habe sich aber abgewendet. Er habe es so empfunden, dass er nun plötzlich den Kriterien für die Zuwendung nicht mehr entsprochen habe. „Da fühlte ich irgendwie so'n stillen Vorwurf, dass ich irgendeiner Sache doch nicht würdig sei oder vielleicht doch nicht so, wie er sich das gedacht hat.“ Das habe ihn massiv enttäuscht, und er habe sich auch abgewendet. Es habe kein klarendes Gespräch mehr gegeben, und die Beziehung sei zu Ende gewesen, ebenso die Beziehung zu den anderen Menschen der Gemeinschaft.

Als er nach 2017 von sexuellen Übergriffen Vollmers gehört habe, sei er darüber überrascht gewesen. Aber mit dem Thema spiritueller Missbrauch habe er etwas anfangen

können. „Ich glaube einfach, dass die Auseinandersetzung mit ihm, das ihm Zuhören, bei einigen jungen Leuten tatsächlich dazu geführt hat, Lebensentwürfe komplett zu überdenken oder anders zu gestalten oder sich wirklich zu fragen, gehe ich diese Beziehung ein oder gehe ich überhaupt diesen Beruf ein? [...] Und ich hatte den Eindruck, dass da schon viel von ihm auch geschubst wird, vielleicht nicht so aktiv, sondern [...] so mehr mit diesem subtilen: Frag dich das mal. Frag dich das mal. Frag dich das mal. Und dann ist am Ende jemand vielleicht, [...] denkt er dann, okay, so wie ich es bisher gemacht hab', ist falsch. Dann muss ich alles ganz anders machen.“ Auch mit seinem Erzählen biblischer Geschichten habe er Emotionen geschürt. „[...] die rhetorische Kraft war immer dieses Geheimnisvolle. Er hat ja nicht gesagt, es ist so und so. [...] Klaus war immer Nanana (große Geste mit den Händen) und diese tolle Geschichte. Und könnte es sein, dass ... [...] Denk mal drüber nach, kann es sein, dass da ein ganz tiefes Geheimnis steckt? Und was will der HERR uns da? [...] Warum lässt [...] er die Mauer fallen? Und so weiter. [...] Und dann war man immer auf so 'ner Geheimnisspur auch [...] zu seinem eigenen Lebensgeheimnis. [...] irgendwie war er brillant und faszinierend, aber es hat eben auch diese manipulative Note.“

Erst durch das Gespräch mit der Kommission, so sagt der Befragte am Ende, sei ihm das Ausmaß seiner Enttäuschung darüber, dass er von Vollmer fallengelassen wurde, bewusst geworden. Das sei für ihn wichtig und hilfreich gewesen.

6.6. Die Vertreter:innen der Landeskirche

6.6.1. Landeskirchliche Verantwortliche

Die Kommission hat mit einer leitenden Person aus dem Landeskirchenamt gesprochen sowie mit zwei ehemaligen Vorgesetzten von Klaus Vollmer. Die Gesprächsanfrage der Kommission an eine weitere Person wurde abschlägig beschieden, weil dies während eines laufenden Disziplinarverfahrens nicht angezeigt erschien. Zwei weitere Personen beantworteten Fragen der Kommission schriftlich in einer Mail.

6.6.2. Landeskirchenamt

Die leitende Person aus dem Landeskirchenamt berichtet über die Vorgehensweisen im Fall der Anzeige sexualisierter und geistlicher Gewalt folgendermaßen: Man habe erst im Laufe der Jahre gelernt, hier klaren Maßgaben zu folgen. Für die unterschiedlichen Aspekte – (disziplinar)rechtlich, pastoraltheologisch – seien unterschiedliche Abteilungen zuständig gewesen und die Zusammenführung der Zuständigkeiten hätte sich erst allmählich entwickelt. Es sei nach 2015 viel in die Prävention und in den Aufbau der Fachstelle investiert worden. Ab 2018 habe die Aufarbeitung den Raum eingenommen wie heute, sie habe vorher „nicht die Priorität gehabt“.

Im Blick auf den Fall Klaus Vollmer sagt die befragte Person Folgendes: Die Studie der Geschwisterschaft, die diese auf eigenen Wunsch selbstständig durchgeführt habe und von der Landeskirche 2017 ausschließlich finanziell unterstützt wurde, habe ihr völlig neue Erkenntnisse gebracht. Es schien zunächst nur um geistlichen Missbrauch, Einmischung in persönliche Entscheidungen und Frauenfeindlichkeit zu gehen, „eher am Rande“ um das Thema der Homosexualität Vollmers. Es sei am Anfang noch nicht klar gewesen, in welchem Maße „sexuelle Beziehungen unter erwachsenen Männern“ eine Rolle gespielt hätten. Im Dienstrechtsausschuss (drei juristische und drei theologische Mitglieder) sei es „sehr klar“ gewesen, dass man Klaus Vollmer „quasi zu seinen Zeiten einen Freifahrtschein gegeben“ habe. Als Pastor der Landeskirche habe er die Bruderschaft als „Teil seines Auftrages“ betreut, sei aber nur „äußerst eingeschränkt überhaupt [...] geführt als Pastor“ worden. Der Verein habe nicht zur Kirche gehört, sei nicht supervidiert oder visitiert worden und „konnte da ziemlich frei vor sich hinarbeiten“. Ihrer Meinung nach sei es falsch gelaufen, „dass die Kirche da Menschen abgestellt hat und hat sich eigentlich nicht mehr drum gekümmert, nach welchem Ethos, nach welchen Normen, nach welchen Grundsätzen diese Menschen agiert haben, in einem nichtkirchlichen Bereich“ Es müsse „Menschen gegeben haben, die mehr wussten“.

Nach Vorliegen des Aufarbeitungsberichtes der Geschwisterschaft seien immer deutlicher „Fragen von sexualisierten Anteilen in diesem Machtmissbrauch“ deutlich geworden. Vor allem die Erwähnung der sexualisierten Gewalt gegenüber Minderjährigen sei der entscheidende Punkt gewesen, um den Auftrag zu erteilen, „alle Akten durchzuflöhen oder Kontakte, [...] da waren wir dabei und haben geguckt, kann man da irgendwas finden“. Vor der Sitzung habe es ein Telefongespräch mit einer Person in leitender Funktion der Landeskirche gegeben. Diese Person berichtete, dass sich ein Mann bei ihr gemeldet habe, der in seiner Kindheit sexualisierter Gewalt durch Klaus Vollmer ausgesetzt gewesen sei. Diesem Mann war es wichtig mitzuteilen, dass es nicht nur um sexuelle Beziehungen unter Erwachsenen gegangen sei, wie in der Aufarbeitung der Geschwisterschaft behauptet. Er wolle aber nicht, dass sein Name weitergegeben werde. „Ich erinnere mich da wirklich sehr gut, weil wir da nachgefragt

haben, will der Mann wirklich nicht, dass, will er keine Anerkennungsleistung, will er keine Aufarbeitung, will er nicht den Fall schildern? Gibt es andere Anhaltspunkte? Gibt es im Umfeld-Anhaltspunkte, wo man nochmal weiter vorgehen kann? Und nachdem wir das umfassend unter dieser Prämisse diskutiert haben, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, da haben wir offensichtlich überhaupt gar keine Anhaltspunkte, dem irgendwie nachzugehen - jedenfalls nicht im Sinne Anerkennung, im Sinne von Intervention, im Sinne von Fragen, gibt es weitere Fälle.“ Erst Anfang 2022 sei im Kirchenamt ein „Mailverkehr“ bekannt geworden, „der [...] darauf hindeutete, dass dieser Mensch möglicherweise doch einverstanden gewesen wäre, mit 'her hausinternen Aufarbeitung oder Verwertung“ Alles sei schrittweise bekannt geworden. Anfangs sei es um geistlichen Missbrauch gegangen. Außer dem Dienstrechtsausschuss seien später auch die Regionalbischöfe informiert worden. Die Einsetzung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission durch die Landeskirche sei 2022 das Ergebnis des Erkenntnisprozesses gewesen.

Auf Nachfrage der Kommissionsmitglieder nach Protokollen der entscheidenden Sitzungen des Dienstrechtsausschusses berichtete die befragte Person, dass es leider Lücken in den Protokollen gebe. Diese seien aus Gründen einer schwerwiegenden Erkrankung entstanden, nicht das Ergebnis einer „Unterdrückung von Informationen“. Es sei noch nicht klar, wer zu welchem Zeitpunkt was gewusst habe. Da gebe es Widersprüche. Die Nordkirche sei mit einer Untersuchung beauftragt.

In den Personalakten sei zu dem Thema sexualisierter Gewalt nichts zu finden. Evtl. sei vieles „im brüderlichen Gespräch“ geregelt worden und nicht dokumentiert. Aber man wisse es nicht. Man habe aus diesem Fall und ähnlichen gelernt, „dass Pfarrer, Pfarreinnen, Diakone, Diakoninnen der Landeskirche an nicht-verfasst-kirchlichen Stellen tätig werden und von uns überhaupt nicht kontrolliert wurden.“ Das sei systemisch gesehen ein „blinder Fleck“. Man müsse „alle Stellen, wo wir Geld geben, wo wir Personal geben, wo wir unseren Namen geben mit Verknüpfungen, die müssen wir an die Einhaltung unsere Standards verpflichten“.

6.6.3. Ehemalige Vorgesetzte von Klaus Vollmer

Der erste Gesprächspartner war als Leiter der Missionarischen Dienste seit 1989 der Vorgesetzte von Klaus Vollmer, auch zuständig für die Genehmigung der Dienstreisen. Außer Klaus Vollmer waren zwei weitere Brüder als Pastoren Mitglieder seines Teams. Außerdem habe Vollmer darauf bestanden, dass ein anderer Theologe aus dem Kreis der Bruderschaft bei den Dienstbesprechungen (5-6 Mal im Jahr) dabei war. Dieser habe immer „direkt neben ihm“ (d.h. Klaus Vollmer) sitzen müssen. Das wäre im Team als eigenartig wahrgenommen worden, aber man habe es stillschweigend toleriert.

Der Befragte berichtet, dass er sich gewundert habe, dass Vollmer, der schon lange vor ihm als Mitarbeiter der Missionarischen Dienste tätig war, nicht selbst die Leitung übernommen habe. Er habe dafür keine Gabe, so sei Vollmers Antwort auf seine Frage gewesen, er wolle am liebsten predigen.

Da Vollmer schon lange als Pastor den Missionarischen Diensten zugeordnet war, habe es auch keine neuen Absprachen über seine Tätigkeit gegeben. Sein Dienstauftrag sei „Verkündigung der christlichen Botschaft auf jederlei Weise“ gewesen. Die geistliche Leitung der Bruderschaft habe nicht dazu gehört. Die Gemeinschaft habe ein abgeschlossenes Leben geführt. Ab und zu habe man allerdings auf Hof Beutzen mit der Mitarbeiterrunde der Missionarischen Dienste getagt. Ansonsten habe er, der Befragte, Vollmer höchstens mal zu seinem Geburtstag besucht. Vier-Augen-Gespräche über die Arbeit habe es mit Vollmer nicht gegeben. In seinen Arbeitsberichten hätten die Tätigkeiten auf und um Hof Beutzen nur am Rande Erwähnung gefunden. Die ausufernden Dienstreisen Vollmers wären ihm am Anfang aufgefallen, aber man habe ihm gesagt, damit sei immer schon großzügig umgegangen worden. Ein Beurteilungswesen habe es damals noch nicht gegeben. Einmal habe Bischof Horst Hirschler die Missionarischen Dienste visitiert.

Vollmer habe schon eine „etablierte Rolle“ gehabt, als er sein Amt angetreten habe. Der Befragte bejaht die Bemerkung der Kommission, es habe Mächtige gegeben, die die Hand über Vollmer gehalten haben. „Ja, ich hatte das Gefühl, dass das schon ein ständig seit Jahrzehnten laufender Prozess in unserer Landeskirche war, dass er so akzeptiert wurde, wie er in die Landeskirche hineingekommen ist.“

Es habe keine finanziellen Zuwendungen der Landeskirche an die Gemeinschaft gegeben. Aber der Befragte bestätigt auf Rückfrage, davon gehört zu haben, dass das Vermögen der Bruderschaft im Falle einer Auflösung an die Landeskirche gehen solle.

Der Befragte sagt, dass er selbst einen gewissen Abstand zu Vollmer empfunden habe und sich z.B. an der Festschrift für ihn nicht habe beteiligen wollen. „Ich hatte den Eindruck hier soll ein Mann verherrlicht werden und dazu war ich nicht bereit.“ Diese Ablehnung beruhte darauf, dass er nicht wollte, dass dieser spezielle Mensch gefeiert würde.

Im Nachhinein komme es ihm eigenartig vor, dass Vollmer auf seinen ausgedehnten Dienstreisen nie ein Hotel abgerechnet habe, sondern immer angegeben habe, im Auto zu übernachten. „Und da sind mir erst nachträglich, als ich von seinen Vergehen hörte, sind mir erst, ist es wie Schuppen von den Augen gefallen, dass er sich diesen Freiraum behalten hat.“ Wachsendes Unbehagen habe ihm auch bereitet, dass die Bruderschaft keine Frauen aufnahm und dass Klaus Vollmer eine „dominante Rolle“ in der Bruderschaft eingenommen hat.

Im Nachhinein denke er, dass er sehr vertrauensvoll Klaus Vollmer gegenüber gewesen sei und „etwas mehr Genauigkeit“ gegenüber Vollmer besser gewesen wäre als die – schon vor seiner Zeit als Leiter – über Jahre hinweg eingespielte Großzügigkeit.

Der zweite befragte Vorgesetzte Vollmers war 24 Jahre Dezernent im Landeskirchenamt u.a. für Volksmission und Weltmission. Dienstrechtliche Verantwortung für Vollmer, so berichtet er, haben die jeweiligen Leitungspersonen der missionarischen Dienste bzw. des Gemeindedienstes gehabt. Zu ihm selbst seien die Dienstreiseanträge ins Ausland gekommen. Berichte über seine Tätigkeit seien von Vollmer vor dem Landesarbeitsausschuss der Missionarischen Dienste gegeben worden. Das sei aber kein Aufsichtsgremium „im strengen juristischen Sinn“ gewesen, sondern eher ein „Beratungsgremium“, in dem es um Folgendes gegangen sei: „Das ist also ein bisschen anders, als wenn man jetzt eine Behörde aufbauen würde und sagen würde, welche Aufgaben haben wir zu verteilen, wer macht das und wem schreiben wir das zu? Hier ging es doch mehr darum, wir brauchten in diesen Missionarischen Diensten Leute, die von sich aus Impulse hatten und Impulse gaben. Und dass wir die Möglichkeit boten, unter Berücksichtigung unserer kirchlichen Ordnung ihnen ihre Wiesen zur Verfügung zu stellen, wo sie ihre Gaben ausleben konnten.“ In diesem Zusammenhang habe Klaus Vollmer auch von der Bruderschaft und seiner Leitung derselben „als einem Gebiet unter vielen“ berichtet. Es sei deutlich geworden, dass „er in seiner Bruderschaft eine ganze Reihe von, äh, jungen Theologen hatte, die sich anschickten, so in der Landeskirche 'ne gewisse Bekanntheit zu gewinnen [...] bei allem Respekt, den ich auch Klaus Vollmer gegenüber habe, da war eine gewisse Schwachstelle in der Selbsteinschätzung und in dem Selbstbewusstsein, das manchmal doch ein bisschen in Selbstüberhöhung hinüberschwappte. Und alleine aus dem Grunde wird er schon auf die ‚Kleinen Brüder‘ immer wieder zu sprechen gekommen sein, weil das tatsächlich eine Gruppe war, von der wir hinterher als Landeskirche auch personell profitiert haben“. Als er sein Dezernentenamt übernommen habe, „da gehörten die ‚Kleinen Brüder‘ zu Klaus Vollmer so, wie eben seine Afrikareisen und ich weiß nicht nach Kanada oder wo er überall missioniert hat. [...] Er sei von Kollegen oft als ‚Paradiesvogel‘ bezeichnet worden“. Er sei „schon ein ziemlicher Solitär auch in den Missionarischen Diensten“ gewesen, der am längsten dort arbeitete. Im Unterschied zu anderen Personen des Missionarischen Dienstes sei ihm keine „Region“ als Aufgabenbereich zugeordnet worden, weil das nicht gepasst habe, sondern „Funktionen“.

1993 seien „die ganzen Werke im Amt für Gemeindedienst“ durch Bischof Horst Hirschler visitiert worden. Ein Bericht darüber müsse in der Bischofskanzlei oder im Archiv des Landeskirchenamtes vorhanden sein. Er selbst könne sich nicht daran erinnern, in die Visitation eingebunden gewesen zu sein.

Der Befragte habe Klaus Vollmer schon als Jugendlicher kennengelernt und sei von ihm beeindruckt gewesen. Von heute aus gesehen charakterisiert er ihn

folgendermaßen: „[...] mir fällt auf bei Klaus Vollmer sein Ideenreichtum, den er hat. Das ist unglaublich, was er alles an, äh, neuen Wegen, auch wenn sich andere (unverständlich) ja, dann kommt irgendwas anderes. Er ist ideenreich, er ist zupackend, er ist selbstbewusst, er ist humorvoll, freundlich zugewandt und hat eben diesen gewissen Hang zur Selbstüberschätzung.“ Über Vollmers Charisma sagt der Befragte: „er war sprachlich sehr frisch. Er hat sich bemüht, eine Sprache zu finden, die unsere gewohnte biblisch-orientierte Wortwahl [...] vermeidet, ohne dann gassenhauerisch zu werden. Aber eben sehr frisch und sehr auf die jeweilige Zielgruppe orientiert. Diese sprachliche Anpassungsfähigkeit – oder besser – diese sprachliche Treffsicherheit, die fiel mir auf. Dann, dass er anders als manche andere, einen weiten Horizont in seiner Verkündigung hatte. Die Welt mit all ihren Facetten versuchte, einzubeziehen. [...] Dass er sehr biblisch und christologisch ausgerichtet war, [...] nicht biblizistisch, aber biblisch und dass er mit großer Fröhlichkeit zugange war bei seinen Verkündigungsunternehmungen.“ Das Charismatische sei auch in seinem Selbstbild präsent gewesen: „Und dieses Selbstbild (lange Pause - ca. 5 Sekunden) umfasste dann ein bestimmtes Selbstbewusstsein, das von einer Selbstüberhöhung nicht weit entfernt war.“ Selbstkritisch habe er sich „vielleicht verbal“ verhalten, aber „ich kann es mir nicht vorstellen, dass er im wirklichen Sinn selbstkritisch war, sondern, wie man das so ist und dann sagt: Ja, ach, geht auch nicht alles gut.“

Er selbst sei seiner Erinnerung nach dreimal auf Hof Beutzen gewesen. Dabei wären ihm drei Dinge besonders aufgefallen und im Gedächtnis geblieben: Erstens „so eine Hütte, die außerhalb im Wald stand, und die wurde dazu benutzt, dass einer der Kleinen Brüder da eine Einkehr hielt, ich glaube, über mehrere Tage sogar. Und war dann mutterseelenallein da. Und das Essen wurde ihm vorne [...] auf einen dicken Stein gestellt und das musste er sich dann da abholen.“ Zweitens erinnert er sich daran, „dass das ein buntes Treiben da auf Hof Beutzen war und alles sehr harmonisch aussah und fröhlich“. Und schließlich: „Und da ist mir aufgefallen, dass mich etwas erstaunt hat, dass die Pastoren ja dann rechts und links an dem langen Tisch saßen und davor stand sowas wie ein Absthron. So ein besonders [...] ausgeführter Sitz des Vorsitzenden. Und da dachte ich so, ob das jetzt so gut ist, diese starke Betonung? Sie orientierten sich wahrscheinlich etwas an Loccum mit seinem Konvent, [...] und dass sie dann auch so ein bisschen was wie einen Abt haben wollten.“ Frauen seien nicht dabei gewesen. „Das war ja ein reiner Männerclub.“

Auseinandersetzungen mit Klaus Vollmer habe es massiv vor der Dienstzeit des Befragten aber auch noch während dieser Zeit gegeben wegen seiner „Auslandsdienstreisen, die übernahmen und, äh, das Landeskirchenamt immer gesagt hat, Kinder, das geht nicht. Und schließlich damit gedroht hat: Wenn das so weitergeht, dann kürzen wir den Stellenplan, denn dann scheint ja hier zu viel, [...] menschliche Kraft drin zu sein und, äh, dann müssen wir Leute rausziehen, wenn sie noch so viel Zeit haben, dass sie durch die Welt reisen.“ Das Landeskirchenamt habe „versucht, einigermaßen

die große Reiselust aufgrund der vielen Einladungen, die Vollmer bekam, in eine Balance zu bringen zu kirchenrechtlichen Bestimmungen, was nicht immer ganz einfach war.“

Anders als andere evangelikale Gruppierungen habe Vollmer sich und seine Leute immer dezidiert als Teil der Landeskirche verstanden. An finanzieller Zuwendung könne er sich daran erinnern, dass er der Gemeinschaft einmal wohl ein Kunstwerk für den Andachtsraum von Hof Beutzen bewilligt habe. Ob für die Veranstaltungen auf Hof Beutzen z.B. im Veranstaltungskalender des Missionarischen Dienste geworben worden sei, könne er nicht sagen.

Von sexuellen Übergriffen habe er erst aus der Presse erfahren. Nur etwas davon, dass es Konflikte mit Klaus Vollmer um die Leitung der Bruderschaft gegeben habe. Solange er die Verantwortung gehabt habe, sei nie ein Problem an ihn herangetragen worden, „dass ich mich hätte veranlasst sehen müssen, da einzutreten. Also, es war in keiner Weise etwas Vorwerfbare, sondern es war so, dass andere anderer Meinung waren. Und die Gestaltung der Gemeinschaft wohl anders haben wollten. Das war aber alles etwas, was ich nur aus der Ferne gehört habe.“

7. Einordnung und Bewertung der Erkenntnisse

Das in den vorstehenden Kapiteln dargestellte Verhalten von Klaus Vollmer lässt sich aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven beurteilen. Erfolgt sind Bewertungen nach staatlichem Recht (7.1.), kirchlichem Recht (7.2.) sowie aus systemischer (7.3.) und theologischer Perspektive (7.4.).

7.1. Bewertung nach staatlichem Recht

7.1.1. Handlungen Klaus Vollmers

Im folgenden Abschnitt werden lediglich Fälle sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen behandelt. Nur in diesen Fällen hat die Aufarbeitungskommission eine strafrechtliche Relevanz feststellen können. Hierdurch wird ein weiteres Fehlverhalten Klaus Vollmers unterhalb der Strafbarkeitsschwelle nicht marginalisiert. Dieses Fehlverhalten kann für Betroffene bedeutungsgleich sein und ist es oft auch.

7.1.1.1. Fall A1

a) Sachverhalt

A1 war als Minderjähriger vom 13. bis zum 17. Lebensjahr (1986 bis ca. 1990) von Klaus Vollmer im Zusammenhang von so genannten „seelsorgerlichen Gesprächen“ wiederholt – A1 erinnert sich an fünf entsprechende Vorfälle im Arbeitszimmer von Klaus Vollmer sowie im Gästezimmer neben der Bibliothek auf Hof Beutzen – sexualisierten Handlungen ausgesetzt: „In seinem Arbeitszimmer zündete er Kerzen an und legte sich dann zu mir auf den Boden. Meistens lagen wir auf der Seite, damit er sein steifes Glied an meiner Lende reiben konnte. Seine Hose ließ er immer an. Er küsste mich in erregtem Zustand sehr intensiv, lange und immer wieder mit der Zunge.“

Die Aufarbeitungskommission ist von der Richtigkeit dieser Schilderungen überzeugt. Die Feststellung der Taten zum Nachteil von A1 beruht auf mehreren mit A1 geführten Interviews durch die Aufarbeitungskommission. In diesen Interviews hat A1 eine große Anzahl an Details im Kern- und Randgeschehen geschildert, spontan auf Nachfragen reagiert und seine bisherigen Darstellungen unter zeitlichem Vor- und Rücksprung unmittelbar ergänzt. Schon aus diesen Gründen ist die Aufarbeitungskommission davon

überzeugt, dass A1 von tatsächlich Erlebtem berichtet. Seine Schilderungen sind im Übrigen konstant zu einem Bericht, den A1 zeitlich schon deutlich vor den Interviews abgegeben hat.

Dass sich die Taten tatsächlich so zugetragen haben, wird zudem dadurch gestützt, dass die Aufarbeitungskommission bei A1 keinerlei Belastungseifer wahrgenommen hat. Vielmehr wird aus seinen Schilderungen sehr deutlich, wie sehr er hin- und hergerissen war zwischen – einerseits – der Verbundenheit zu Klaus Vollmer und den ihn umgebenden Personen sowie seiner anfänglichen Vergebungsbereitschaft gegenüber Klaus Vollmer und – andererseits – der Sorge, weiteren Personen könnte Ähnliches geschehen (sein) wie ihm selbst.

Für die Richtigkeit seiner Äußerungen spricht ferner, dass er sich nach den Taten und in großem zeitlichen Vorlauf zu diesem Aufarbeitungsprozess noch zu Lebzeiten Klaus Vollmers einer Reihe von Personen anvertraut hat, die er gegenüber der Aufarbeitungskommission namentlich offengelegt hat.

Auch für irgendwelche Absprachen über die Vorwürfe gegenüber Klaus Vollmer gibt es keine Anhaltspunkte. A1 hat der Aufarbeitungskommission vielmehr glaubhaft versichert und begründet, warum er absolut anonym bleiben will. Diese Absicht ist mit Absprachen mit anderen Beteiligten nicht vereinbar.

b) Rechtliche Würdigung

aa) Übergriff auf den 13-jährigen A1

(1) Klaus Vollmer hat mindestens einmal bei dem damals noch 13-jährigen A1 den objektiven Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB erfüllt. Er hat eine sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit an einer Person unter 14 Jahren vorgenommen.

Eine sexuelle Handlung ist jede menschliche Handlung, die entweder schon nach ihrem äußerem Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist, das heißt objektiv geschlechtsbezogen erscheint,¹ oder die bei mehrdeutigem äußerem Erscheinungsbild, z.B. einer gynäkologischen Untersuchung oder Turnübungen, durch die Absicht motiviert ist, sich selbst oder einen anderen geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen.²

¹ Vgl. BGH NStZ 2009, 29; BGH NStZ-RR 2013, 10, 12.

² Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 184h Rn. 2 m.zahlr.w.N.

Erheblich ist die sexuelle Handlung gemäß § 184h StGB a.F., wenn sie von einem Einfluss auf das jeweils geschützte Rechtsgut ist. Ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, bestimmt sich vor allen nach Art, Intensität und Dauer des sexualbezogenen Vorgehens. Zusätzlich ist der Handlungsrahmen des sexualbezogenen Akts sowie die Beziehung der Beteiligten untereinander zu berücksichtigen.³ Liegt danach eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung vor, ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten.⁴

Vorliegend stellen sowohl das Reiben des steifen Gliedes an der Lende des Kindes als auch das sehr intensive und lange Küssen mit der Zunge schon nach dem äußerem Erscheinungsbild sexuelle Handlungen dar, die nach Art, Intensität und Dauer sozial nicht mehr hinnehmbar und damit erheblich im Sinne des § 184h a.F. StGB sind.

In subjektiver Hinsicht erfordert eine Strafbarkeit von Klaus Vollmer, dass dieser zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass A1 zur Tatzeit noch jünger als 14 Jahre war. Sollte Klaus Vollmer entweder positiv gewusst oder zumindest damit gerechnet und gebilligt haben, dass A1 noch jünger als 14 Jahre alt war, hätte er auch den subjektiven Tatbestand des § 176 Abs. 1 StGB erfüllt. Die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ist in diesem Fall indiziert. Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Schuldfähigkeit haben sich in der mehrjährigen Beschäftigung mit der Person Klaus Vollmers und der Vernehmung zahlreicher Auskunftspersonen über die Persönlichkeit Vollmers für die Aufarbeitungskommission nicht ergeben.

Sollte Klaus Vollmer von A1s geringem Alter gewusst oder dies billigend in Kauf genommen haben, hätte er sich wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zumindest einem Fall strafbar gemacht.

(2) Sollte Klaus Vollmer A1 für 14 Jahre oder älter gehalten haben, scheidet eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 1 StGB aus. Es ist insofern eine Strafbarkeit Klaus Vollmers wegen homosexueller Handlungen gegenüber Minderjährigen gemäß § 175 Abs. 1 StGB zu prüfen.⁵ § 175 StGB a.F. lautet: „Ein Mann über 18 Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt [...], wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

³ Vgl. BGH NStZ 1992, 432; BGH NStZ 2012, 269, 270; BGH NStZ 2013, 708; BGH NStZ 2018, 91.

⁴ BGH NStZ 2012, 269, 270; BGH NStZ 2017, 527; BGH NStZ-RR 2017, 277; Ziegler, in: BeckOK StGB, 64. Ed. 1.2.2025, § 184h Rn. 5 m.w.N.

⁵ Zur Norm des § 175 StGB und den verschiedenen Gesetzesfassungen zu Lebzeiten Klaus Vollmers ausführlicher unter 3.1.1.1 b). Die Norm war bis 1994 in Kraft. Sie stellte - gleichheitswidrig - lediglich die gleichgeschlechtliche Liebe zwischen Männern unter Strafe. In der vorliegend anzuwendenden Fassung des § 175 StGB war nur die homosexuelle Handlung gegenüber Minderjährigen unter Strafe gestellt. Geschützt wurde in dieser Fassung die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger, die heute durch § 182 StGB geschützt ist.

Durch seinen Übergriff auf den 13-jährigen A1 hat Klaus Vollmer rechtswidrig den objektiven wie subjektiven Tatbestand des § 175 Abs. 1 StGB erfüllt. Mangels Anhaltspunkten für eine eingeschränkte Schuldfähigkeit dürfte Klaus Vollmer auch schulhaft gehandelt und sich deshalb gemäß § 175 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Zum heutigen Zeitpunkt wäre anstelle von § 175 StGB eine Strafbarkeit Vollmers gemäß § 182 Abs. 1 und 3 StGB zu prüfen. Vollmers Verhalten wäre heute zumindest nach § 182 Abs. 3 Nr. 1 StGB strafbar.⁶ Dieser lautet: „Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie [...] sexuelle Handlungen an ihr vornimmt [...] und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“⁷

(3) Eine Strafbarkeit Klaus Vollmers wegen sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen gemäß § 174 Abs. 1 oder Abs. 3 StGB scheidet hingegen aus.

A1 ist Klaus Vollmer bei seinen Aufenthalten auf Hof Beutzen nicht zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut gewesen.

Ein Anvertrautsein im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nur dann gegeben, wenn der Täter kraft Gesetzes (z.B. Eltern) oder einer ihm verliehenen Stellung (z.B. Lehrer, Vormund) für den Minderjährigen verantwortlich ist. Ein Anvertrautsein ist auch dann gegeben, wenn dem Täter die Obhut über den Minderjährigen durch dessen Erziehungsberechtigten oder eine sonst für ihn verantwortliche Person übertragen worden ist.⁸ Erforderlich ist, dass ein Obhutsverhältnis besteht, kraft dessen dem Täter das Recht und die Pflicht obliegen, die Lebensführung des Schutzbefohlenen zu überwachen und zu leiten.⁹

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Eltern von A1 diesen Klaus Vollmer persönlich anvertraut haben könnten, sind für die Aufarbeitungskommission nicht ersichtlich. A1 selbst hat vielmehr mitgeteilt, dass er sich auf Hof Beutzen begeben und dort aufgehalten habe, um einen der dort lebenden Brüder zu besuchen, der eng mit ihm

⁶ Die heutige Norm des § 182 StGB kann nicht auf die Vorfälle aus der Zeit vor 1994 angewendet werden: *nulla poena sine lege*.

⁷ Ein Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ist nicht nur dann gegeben, wenn der Jugendliche infolge fehlender Selbstbestimmungsfähigkeit keinen der sexuellen Handlung entgegenstehenden Willen entwickeln kann, sondern auch, wenn er seinen noch unterentwickelten und deshalb nur bedingt vorhanden entgegenstehenden Willen nicht verwirklichen, etwa aufgrund der Dominanz des Täters oder eines bestehenden Machtgefälles nicht durchsetzen kann (vgl. BGH NStZ 2014, 573; BGH NStZ-RR 2014, 10).

⁸ Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 174 Rn. 10 m.w.N.

⁹ BGH NStZ 1989, 21 m.w.N.

und seinen Eltern verbunden war. Es daher anzunehmen, dass die Eltern von A1 diesem Bruder und nicht Klaus Vollmer die Obhut über das Kind übertragen haben.¹⁰

bb) Übergriffe auf den 14- bis 17-jährigen A1

Die weiteren vier Übergriffe auf den 14- bis 17-jährigen A1 stellen jeweils weitere eigenständige Straftaten gemäß § 175 Abs. 1 StGB (Vornahme sexueller Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren) dar.

7.1.1.2. Fall A2

Gegenüber A2 hat sich Klaus Vollmer nicht strafbar gemacht. Klaus Vollmer hat A2 nicht körperlich berührt.

7.1.1.3. Fall A3

Eine Strafbarkeit Klaus Vollmers zum Nachteil von A3 gemäß § 175 Abs. 1 StGB a.F. ist hingegen anzunehmen.

a) Sachverhalt

A3 hat in seinem sehr ausführlichen Interview der Aufarbeitungskommission geschildert, dass er als Minderjähriger unter erheblichen Selbstzweifeln litt, ob er als Junge und Mann anerkannt wird. Hierüber habe er sich in Gesprächen Klaus Vollmer anvertraut. Auch auf Hof Beutzen sei dies geschehen. Klaus Vollmer habe „das eben kurieren [wollen], indem ich seine Genitalien anfasse. So hat er das begründet.“ A3 habe daraufhin sechs bis acht Mal sowohl im Zimmer von A3 als auch in Klaus Vollmers Zimmer Vollmers Penis angefasst. „Klaus Vollmer hat meine Hand gehalten und sein Penis war erigiert. Das war für ihn aufregend“. Er habe A3s Hand fünf, sechs oder sieben Sekunden an seinen erigierten Penis gehalten, dabei aber nicht bewegt. In mindestens einem Fall sei dies geschehen als er noch 17 Jahre alt gewesen sei.

Auch in diesem Fall ist die Aufarbeitungskommission überzeugt, dass A3 von tatsächlich Erlebtem berichtet. A3 hat das Geschehen anschaulich und detailreich geschildert. Die Schilderung des Tatgeschehens und seine Empfindungen hat er bei seinem Bericht körperlich deutlich nachvollzogen. Seine Schilderungen haben ihn sichtbar bewegt. Nicht selten musste er nach Worten ringen. Dieses Verhalten ist nach Ansicht

¹⁰ Eine mögliche Strafbarkeit dieses Bruders gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Gewähren von sexuellen Handlungen eines Dritten an Personen unter 16 Jahren) hat die Kommission nicht weiter untersucht.

der Aufarbeitungskommission unvereinbar mit einer lediglich erfundenen Geschichte, mit der sich A3 Bedeutung beimesen oder Klaus Vollmer belasten will.

b) Rechtliche Würdigung

Aufgrund des geschilderten Verhaltens hat sich Klaus Vollmer in zumindest einem Fall gemäß § 175 Abs. 1 StGB a.F. strafbar gemacht.

aa) Übergriff auf den 17-jährigen A3

Der geschilderte Übergriff auf den in zumindest einem Fall noch 17-jährigen A3 stellt eine sexuelle Handlung Klaus Vollmers dar, da das Fixieren von A3s Hand am erigierten Glied durch Klaus Vollmer schon nach seinem äußereren Erscheinungsbild eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist.

Diese sexuelle Handlung ist auch erheblich im Sinne des § 184h StGB a.F.¹¹

Für das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle spricht zunächst, dass eine sexuelle Handlung gegenüber einem Minderjährigen eher erheblich ist als gegenüber einem Erwachsenen. An das Merkmal der Erheblichkeit sind in diesem Fall deutlich geringere Anforderungen zu stellen.¹² Für die Erheblichkeit sprechen auch folgende Umstände: Klaus Vollmer war A3s verringertes Selbstwertgefühl positiv bekannt. Vollmer hielt A3s Hand aktiv an seinem spürbar erigierten Glied fest. Der Zeitraum der Fixierung von fünf bis sieben Sekunden überschreitet die Dauer einer schlichten Berührung deutlich. Für die Erheblichkeit spricht schließlich die geschilderte Erregung Klaus Vollmers.

Sollte Klaus Vollmer positiv bekannt gewesen sein, dass A3 noch minderjährig war oder sollte er dies zumindest billigend in Kauf genommen haben, ist mangels anderer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass Klaus Vollmer bei der Begehung der sexuellen Handlungen vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt und sich daher in mindestens einem Fall gemäß § 175 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat. Aus Sicht der Aufarbeitungskommission ist nicht unwahrscheinlich, dass Klaus Vollmer von A3s Minderjährigkeit wusste oder diese in Kauf genommen hat. A3 war zur Tatzeit noch in der Schule und hatte zumindest zeitweise ein Zimmer auf Hof Beutzen. Erwiesen ist dies jedoch nicht.

¹¹ Zur Definition der Erheblichkeit im Sinne des § 184h Nr. 1 vgl. unter 7.1.1.1 b) aa) Fall A1.

¹² Vgl. BGH NStZ 2007, 700; BGH NStZ 2017, 527; BGH BeckRS 2023, 6878 Rn. 24; BGH BeckRS 2024, 35837 Rn. 7; Ziegler, in: BeckOK StGB, 64. Ed. 1.2.2025, § 184h Rn. 5 m.w.N.

bb) Übergriffe auf den volljährigen A3

Die weiteren von A3 geschilderten Handlungen, nämlich Klaus Vollmers zusätzliche Fixierungen von A3s Hand am erigierten Glied, Vollmers Versuche, A3 zu küssen sowie die Berührungen von A3s entblößtem Penis durch Klaus Vollmer, stellen schon deshalb keine weiteren Straftaten gemäß § 175 Abs. 1 StGB dar, weil A3 bei diesen Taten nicht mehr minderjährig war. Zugunsten Klaus Vollmers ist davon auszugehen, dass A3 nur in einem Fall minderjährig war.

7.1.1.4. Zusammenfassung Strafbarkeit Klaus Vollmers

Die Aufarbeitungskommission hält es für erwiesen, dass Klaus Vollmer sich in mindestens fünf Fällen wegen homosexueller Handlungen (§175 Abs. 1 StGB) gegenüber dem minderjährigen A1 strafbar gemacht hat.¹³ In einem dieser Fälle kann Vollmer sich zugleich wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht haben, wenn er wusste oder zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass A1 zur Tatzeit noch unter 14 Jahre alt war.

In einem weiteren Fall hat Klaus Vollmer gegenüber dem minderjährigen A3 den objektiven Straftatbestand der homosexuellen Handlung (§ 175 Abs. 1 StGB) erfüllt. Aufgrund der Gesamtumstände hält die Aufarbeitungskommission es für möglich, dass Klaus Vollmer von A3s Minderjährigkeit wusste oder diese zumindest billigend in Kauf genommen hat. In diesem Fall hätte sich Klaus Vollmer auch wegen homosexueller Handlungen (§ 175 Abs. 1 StGB) zum Nachteil von A3 strafbar gemacht. Erwiesen ist dies jedoch nicht.

Weitere Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten Klaus Vollmers hat die Kommission nicht gefunden.¹⁴

¹³ Zur problematischen Strafnorm des § 175 StGB und zu einer heutigen Strafbarkeit gemäß § 182 Abs. 3 StGB vgl. 3.1.1.1. und 7.1.1.1.

¹⁴ Der von Klaus Vollmer initiierte Versuch Olav Hansens, einen heiratswilligen Bruder von der Loslösung von der Bruderschaft und einer Hinwendung zu seiner Frau dadurch abzuhalten, dass er ihm mitgeteilt hat, dass dieser, wenn er die Liebe zu seiner Freundin höher achte als die Liebe zu Klaus Vollmer und die Wichtigkeit der Bruderschaft, das gesamte Gebäude der Bruderschaft zerbreche, stellt keinen strafbaren Nötigungsversuch Hansens (§§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB) und auch keine Anstiftung Vollmers (§ 26 StGB) hierzu dar. Die Äußerung stellt – so verwerflich sie ist – keine Drohung im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB, sondern lediglich eine straflose Warnung dar. Vgl. hierzu BGH NStZ 2009, 692; OLG Karlsruhe NJW 2004, 3724; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 240 Rn. 12 m.w.N.

7.1.2. Strafrechtlich relevantes Verhalten weiterer Personen?

Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten weiterer Personen gibt es nicht.

- a) Insbesondere gibt es keine Hinweise für eine Beihilfe durch Unterlassen von Dienstvorgesetzten Vollmers zu dessen Straftaten (Homosexuellen Handlungen oder einem sexuellen Missbrauch von Kindern, §§ 176, 175, 27, 13 StGB).

Eine Strafbarkeit von Personalverantwortlichen kommt zwar in Betracht, wenn der übergriffige Seelsorger weiterhin in der bisherigen Verwendung eingesetzt wird. Dann ist eine Förderung weiterer Taten anzunehmen, weil diesem weitere Taten ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass für die Personalverantwortlichen eine Pflicht zum Tätigwerden besteht (vgl. § 13 StGB). Dies setzt mindestens voraus, dass den Personalverantwortlichen Verdachtsmomente bekannt sind. Zudem müssen sie den sexuellen Missbrauch zumindest billigend in Kauf nehmen (bedingter Vorsatz). Bedingter Vorsatz liegt schon dann vor, wenn die Folgen als nicht ganz fernliegende Konsequenzen des Handels erkannt und gebilligt werden, auch wenn der Erfolgseintritt sogar unerwünscht ist.

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Dienstvorgesetzten von Klaus Vollmer Verdachtsmomente bekannt geworden sind oder bekannt geworden sein könnten.

- b) Auch sonst ist eine Strafbarkeit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Landeskirche nicht ersichtlich.

Eine Strafbarkeit wegen Nichtanzeigens geplanter Straftaten gemäß § 138 StGB scheitert schon deshalb aus, weil der sexuelle Missbrauch Minderjähriger oder homosexuelle Handlungen nicht in den Katalog der anzeigepflichtigen Straftaten des § 138 Abs. 1 StGB fällt.

Eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a Abs. 1 StGB) kommt nicht in Betracht, weil kirchliche Amtsträger nicht in die staatliche Verwaltung integriert sind und es nicht zu ihrem Dienstauftag gehört, an der Aufdeckung von Straftaten mitzuwirken.¹⁵ Für eine (einfache) Strafvereitelung (§ 258 Abs. 1 StGB) fehlen Anhaltspunkte, dass Mitarbeitende der Landeskirche von Taten gewusst und die Strafvollstreckung vereitelt haben könnten.

¹⁵ Vgl. hierzu Eicholt, NJOZ 2010, 1859, 1864.

7.1.3. Haftung der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers

7.1.3.1. Haftung der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers nach Amtshaftungsgrundsätzen für die sexuellen Übergriffe

Für die unter 7.1.1. geschilderten Übergriffe besteht aus Sicht der Aufarbeitungskommission grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch der betroffenen Personen gegen die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB, Art. 34 Abs. 1 GG.

a) Die sexuellen Übergriffe des Pastors Klaus Vollmer stellen Amtspflichtverletzungen gegen das für alle Pfarrer:innen geltende Abstands- und Abstinenzgebot dar (vgl. dazu 3.2.2.1 und 7.2.2.).¹⁶ Das Abstands- und Abstinenzgebot und vor allem die verletzten Strafnormen sind drittschützende Amtspflichten, da sie nicht nur den Interessen der Kirche an einer ordnungsgemäßen Amtsführung dienen, sondern zugleich auch den Schutz der Pastor Vollmer anvertrauten Personen bezwecken.

b) Pastor Klaus Vollmer hat die sexuellen Übergriffe auch in Ausübung seines Amtes begangen. Die sexuellen Übergriffe ereigneten sich im Rahmen von Klaus Vollmers Dienstverhältnis als Pastor der hannoverschen Landeskirche und nicht in einem davon trennbaren privaten Bereich. Hof Beutzen war seit 1978 über viele Jahre das örtliche Zentrum des missionarischen, theologischen und seelsorgerlichen Wirkens von Klaus Vollmer. Auch wenn es sich bei der Bruderschaft der Kleinen Brüder von Kreuz e. V. um eine persönliche Gründung Vollmers handelte, agierte er in diesem von ihm geschaffenen Umfeld als Pastor und nicht als Privatperson. Dies wird insbesondere aus einer Protokollnotiz des Landesarbeitsausschusses der Missionarischen Dienste der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers vom 6.6.1978 deutlich. Dort heißt es: „Die Arbeit der Bruderschaft ist Arbeit der Missionarischen Dienste, die von Pastor Vollmer vorrangig zu sehen und zu leisten ist.“

Die sexuellen Übergriffe hat Klaus Vollmer auch deshalb in Ausübung seines Amtes begangen, weil er diese nach den Schilderungen der Betroffenen jeweils im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit seiner seelsorgerlichen Tätigkeit begangen hat.

c) Mangels anderer Anhaltspunkte ist von einem Verschulden Klaus Vollmers bei seinen sexuellen Übergriffen auszugehen (§ 276 Abs. 1 BGB). Ein durchschnittlich sorgfältiger Pastor, der den Anforderungen seines Amtes entspricht, begeht keine sexuellen Übergriffe auf Minderjährige.

¹⁶ Vgl. hierzu die heutige Vorschrift in § 31b Abs. 1 PfDG.EKD.

d) Anhaltspunkte für eine Anspruchsminderung aufgrund Mitverschuldens (§ 254 BGB) bestehen bei den genannten Minderjährigen nicht.

e) Zum Schadensumfang und Fragen der Verjährung wird auf die Ausführungen unter 3.3.3.1. b) dd) und ee) verwiesen.

7.1.3.2. Haftung der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers wegen Organisationspflichtverletzung

Anhaltspunkte für eine Haftung der Evang.-luth. Landeskirche gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen Organisationsverschuldens sind nicht ersichtlich.

Die Aufarbeitungskommission hat trotz intensiver Nachforschungen und Vernehmung zahlreicher Auskunftspersonen, insbesondere von Dienstvorgesetzten Klaus Vollmers und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes, keine Anhaltspunkte gefunden, dass Dienstvorgesetzte von Klaus Vollmer zu dessen Lebzeiten von sexuellen Übergriffen, insbesondere von Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen wussten.

Eine Haftung wegen Organisationspflichtverletzung, weil die Landeskirche solche Vorwürfe nicht untersucht, auf eine ausreichende Dienstaufsicht verzichtet oder Klaus Vollmer wissentlich in Kontakt zu Jugendlichen belassen haben könnte und es dadurch zu einem weiteren Übergriff kommen konnte, kann die Aufarbeitungskommission daher nicht feststellen.

7.2. Bewertung nach kirchlichem Recht

Die kirchenrechtliche Prüfung soll zum einen darüber Aufschluss geben, ob und inwie weit Klaus Vollmer in der Zeit seines Wirkens als Pastor der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob und inwieweit die Landeskirche ihrer Dienstaufsicht über Klaus Vollmer nachkam.

7.2.1. Bewertung aus disziplinarrechtlicher Perspektive

7.2.1.1. Allgemeines

Indem die Aufarbeitungskommission im Folgenden eine rechtliche Bewertung des Handelns von Klaus Vollmer vornimmt, tut sie dies allein auf der Grundlage ihres von der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers erteilten Auftrags. Sie wendet also selbst kein Recht an. Die Aufarbeitungskommission ist weder eine Disziplinarbehörde noch ein Disziplinargericht. Eine disziplinarrechtliche Aufarbeitung des Verhaltens von Klaus Vollmer kann aus rechtlichen Gründen seit seinem Tod am 4.6.2011 nicht mehr erfolgen.¹⁷

Dennoch erscheint es sinnvoll, bei der rechtlichen Erfassung der von der Kommission untersuchten Vorgänge hypothetisch die Perspektive einer kirchlichen Disziplinarbehörde einzunehmen. Denn diese verfügt über das Instrumentarium für die Beurteilung von Amtspflichtverletzungen. Demnach wäre bei der rechtlichen Würdigung der von der Aufarbeitungskommission festgestellten Sachverhalte danach zu fragen, wie eine kirchliche Disziplinarbehörde bei entsprechender Tatsachenkenntnis reagiert hätte.

Für dieses Vorgehen spricht, dass unter der theoretisch möglichen Annahme, dass Klaus Vollmer heute noch leben würde, von ihm begangene Dienstvergehen auch im hohen Lebensalter – unter der Voraussetzung gegebener Verhandlungsfähigkeit – disziplinarrechtlich geahndet werden müssten. Eine Verjährung von Dienstvergehen wie etwa im Strafrecht oder eine verfahrensausschließende Altersgrenze kennt das Disziplinarrecht nicht.

Für die Beurteilung aus disziplinarrechtlicher Sicht spricht auch, dass Gegenstand eines Disziplinarverfahrens nicht nur einzelne Handlungen, sondern immer das gesamte Verhalten einer Person ist.¹⁸ Und bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sind neben dem Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person auch der Umfang, in dem sie das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat, zu berücksichtigen. Auch die Auswirkungen eines Dienstvergehens auf betroffene Personen sind dabei in den Blick zu nehmen.¹⁹

Die hypothetische Betrachtung aus der Sicht des kirchlichen Disziplinarrechts kann auf zwei Stufen erfolgen. Mit Blick auf das Legalitätsprinzip²⁰ kann zum einen danach

¹⁷ Nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 DG.EKD ist ein Disziplinarverfahren mit dem Tod der beschuldigten Person eingestellt.

¹⁸ Zum Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens s.o. 3.1.9.g.

¹⁹ Vgl. § 20 DG.EKD.

²⁰ § 24 DG.EKD, vgl. o. 3.1.9 f.

gefragt werden, ob Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen würden. In diesem Fall wären disziplinarische Ermittlungen einzuleiten. Zum andern kann gefragt werden, zu welcher Abschlussentscheidung eine kirchliche Disziplinarbehörde auf der Grundlage des von der Kommission festgestellten Sachverhalts höchstwahrscheinlich gelangen würde. Bei Verneinung einer Amtspflichtverletzung wäre das Verfahren einzustellen. Bei einem lediglich geringfügigen Dienstvergehen käme eine Disziplinarverfügung in Betracht. Bei schweren Pflichtverletzungen müsste hingegen Disziplinarklage zum Disziplinargericht erhoben werden.²¹

Wohlgemerkt: Diese Überlegungen sind eine Hilfskonstruktion. Sie werden angestellt, um nicht fernab der kirchlichen Rechtsvollzüge im rechtsfreien Raum werten zu müssen. Bei der rechtlichen Würdigung des von der Kommission festgestellten Sachverhalts ist stets zu bedenken, dass dieser nicht in einem rechtsstaatlich geregelten Verfahren ermittelt wurde. So konnte Klaus Vollmer naturgemäß kein rechtliches Gehör zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen gewährt werden. Außerdem sind die angehörten Personen, deren Aussagen die Kommission bewertet hat, keine Zeugen im Rechtssinne und daher keine Beweismittel im Sinne des Disziplinarrechts.

Auch wenn keine Beweiswürdigung im rechtlichen Sinne erfolgen kann, ist die Kommission davon überzeugt, dass die Aussagen der betroffenen Personen, die sich für eine Anhörung alle freiwillig zur Verfügung gestellt haben, ganz überwiegend glaubhaft sind. Dafür sprechen insbesondere die Detailgenauigkeit und Plausibilität der geschilderten Vorgänge. Die verschiedenen Schilderungen stimmen zudem in vieler Hinsicht überein. Für die Glaubhaftigkeit spricht auch der überwiegend fehlende Belastungseifer bei den Befragten und die deutlich erkennbare Absicht, gegenüber der Kommission subjektiv die Wahrheit zu sagen.

7.2.1.2. Sexualisierte Gewalt durch Klaus Vollmer

a) Die Kommission geht aufgrund ihrer umfangreichen Befragungen und Erhebungen zusammengefasst von folgendem Sachverhalt aus:

Pastor Klaus Vollmer hat über viele Jahre hinweg in mindestens elf Fällen seine Autorität als geistlicher Leiter der von ihm gegründeten Bruderschaft der Kleinen Brüder vom Kreuz e.V. und seine Stellung als Seelsorger von Mitbrüdern dazu benutzt, sexuelle Kontakte gegenüber Mitgliedern der Bruderschaft und anderen männlichen Personen in seinem beruflichen Umfeld herzustellen und zu unterhalten. Die Intensität dieser Beziehungen reichte von einmaligen oder gelegentlichen Vorkommnissen bis zu

²¹ Vgl. §§ 38 ff. DG.EKD.

länger anhaltenden und häufigen Kontakten. In mindestens zwei Fällen waren die betroffenen Personen zur Tatzeit minderjährig.

Die Initiative zur Aufnahme dieser Kontakte ging, abgesehen von einem Fall, von Klaus Vollmer aus. Es handelte sich regelmäßig um überraschende körperliche Annäherungen, Umarmungen, Küsse und Berührungen im Intimbereich. Die von einigen Betroffenen als „Petting“ bezeichneten Geschehnisse fanden teilweise im bekleideten, teilweise im unbekleideten Zustand statt. Penetration ist nicht nachgewiesen.

In vielen Fällen ließen sich die betroffenen Personen auf die sexuellen Annäherungsversuche ein, ohne erkennbar Widerstand zu leisten. Nicht wenige bewerteten das durch die körperliche Beziehung zu ihrem „Meister“ zum Ausdruck kommenden Näheverhältnis positiv.

Der Wunsch, die sexuellen Kontakte zu beenden, wurde von Vollmer offenbar respektiert.

Klaus Vollmer unterhielt mehrere solcher sexuellen Beziehungen gleichzeitig, ohne dass die meisten Betroffenen – nach deren Aussage – davon wussten.

Klaus Vollmer nutzte für seine Zwecke häufig die räumlichen Gegebenheiten im Anwesen Hof Beutzen. So spielten sich die Kontakte meist in seinem Arbeitszimmer im 2. OG und dem daran angrenzenden, mit einem Bett ausgestatteten Zimmer ab. Diese Räume durften ohne Vollmers Erlaubnis nicht von anderen Personen, auch nicht von Familienmitgliedern, betreten werden. Die Gefahr einer überraschenden Entdeckung war daher gering. Manchmal fanden die Kontakte auch in den von Betroffenen bewohnten Räumen statt. Auch auf gemeinsamen Reisen, die Vollmer mit einzelnen Brüdern unternahm, kam es häufig zu sexualisierten Annäherungen von seiner Seite.

Die sexuellen Kontakte ereigneten sich fast immer im Rahmen einer von Vollmer dominierten Seelsorgebeziehung. Zwischen ihm und den betroffenen Personen bestand dabei häufig ein Meister-Schüler-Verhältnis. Die genannten Räumlichkeiten in Hof Beutzen waren oft der Ort für die angeblichen Seelsorgegespräche, bei denen auch der Einzelbeichte eine große Bedeutung zukam.

Gelegentlich rechtfertigte Vollmer sein Verhalten gegenüber Betroffenen mit Hinweisen auf antike oder christliche Vorbilder, z.B. auf das homoerotisch grundierte Meister-Schüler-Verhältnis in Platons Symposion oder auf angeblich verschüttete Traditionen von arabischen Christen.

b) Die Anbahnung und Unterhaltung sexueller Kontakte durch Klaus Vollmer ereigneten sich im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor der hannoverschen Landeskirche und nicht in einem davon trennbaren privaten Bereich. Hof Beutzen war seit 1978 über viele Jahre das örtliche Zentrum des missionarischen, theologischen und seelsorgerlichen Wirkens von Klaus Vollmer.²² Auch wenn es sich bei der Bruderschaft der Kleinen Brüder von Kreuz e. V. um eine persönliche Gründung Vollmers handelte, agierte er in diesem von ihm geschaffenen Umfeld als Pastor und nicht als Privatperson. In einer Protokollnotiz des Landesarbeitsausschusses der Missionarischen Dienste vom 06.06.1978 heißt es: „Die Arbeit der Bruderschaft ist Arbeit der Missionarischen Dienste, die von Pastor Vollmer vorrangig zu sehen und zu leisten ist.“ Ferner berichtet Vollmer in drei von ihm zu erstellenden Jahresberichten an die Leitung der Missionarischen Dienste der hannoverschen Landeskirche (1983, 1986, 1995) ausführlich über die Bruderschaft als Teil seines dienstlichen Auftrages.

Klaus Vollmer hat niemals einen Zweifel daran gelassen, dass er sein gesamtes Wirken, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seiner Kirche gestellt wissen wollte. Dies galt auch für die Bruderschaft, mit der er nach eigener Aussage u.a. Pfarrer für den Dienst in der Landeskirche gewinnen wollte. Nicht wenige der Mitglieder der Bruderschaft waren Theologen und (angehende) Pfarrer. Die Landeskirche hat zwar niemals rechtliche Beziehungen zur Bruderschaft unterhalten. Sie hat aber das Wirken Vollmers dadurch gefördert, dass sie ihn in einem gewissen Umfang für seine Arbeit in der Bruderschaft freistellte.²³ Die Nähe der Bruderschaft zum kirchlichen Auftrag kommt auch darin zum Ausdruck, dass mindestens einmal eine bischöfliche Visitation Vollmers vor Ort in Hof Beutzen stattgefunden hat.²⁴ Selbst wenn Klaus Vollmer jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, sein Wirken in der von ihm gegründeten Bruderschaft aufzugeben, wird sein dortiges Engagement nicht zu seiner Privatsache. Die Bruderschaft war für ihn über viele Jahre hinweg eine wichtige Adressatin seiner pfarrberuflichen Arbeit. Viele ihrer Mitglieder standen zu ihm in einem Seelsorgeverhältnis.

Ob die Arbeit in der Bruderschaft der dienstlichen Sphäre von Klaus Vollmer zuzurechnen ist oder nicht, ist daher letztlich nicht ausschlaggebend. Denn als Seelsorger unterstand er uneingeschränkt dem kirchlichen Dienstrecht, unabhängig davon, ob die Seelsorgebeziehung im privaten Bereich entstanden war.

²² Nach den Worten eines seiner Vorgesetzten war Hof Beutzen Klaus Vollmers „Heimathafen“.

²³ Vgl. den Beitrag von J. Hasselhorn in der FS für Klaus Vollmer, S. 155.

²⁴ Die von Landesbischof Hirschler im Februar 1994 durchgeführte Visitation galt nicht der Bruderschaft, sondern den Missionarischen Diensten.

c) Durch sein Verhalten hat Klaus Vollmer fortgesetzt gegen das für alle Pfarrer:innen geltende Abstands- und Abstinenzgebot verstößen und damit seine Dienstpflichten verletzt.

Nach § 31b Abs. 1 PfDG.EKD haben Pfarrer:innen bei ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit die Nähe und das Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandspflicht). Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Pfarrer*innen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

Dass die Regelung des § 31b PfDG.EKD zu Vollmers Lebzeiten ihrem Wortlaut nach noch nicht existierte, entlastet ihn nicht. Wie bereits ausgeführt²⁵, konkretisiert der Wortlaut der Vorschrift nur, was bereits nach früherem Recht als Dienstpflicht für Pfarrer verbindlich geregelt war. Das Abstands- und Abstinenzgebot ergab sich nach dem früher geltenden Dienstrecht aus den Pflichten, die entweder aus der Ordination²⁶ selbst oder nach dem früheren Dienstrecht der VELKD aus allgemein geregelten Verhaltensvorschriften folgten. So war nach § 3 Abs. 3 PfG VELKD (1963) der Pfarrer verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Nach § 24 PfG VELKD (1963) schließt die rechte Ausübung des Hirtenamtes ungeistliches Handeln aus.

Seelsorge war und ist schon immer ein Kernbereich pastoralen Wirkens. Ein Seelsorgeverhältnis ist als Vertrauensbeziehung u.a. durch spezielle Verschwiegenheitspflichten seit jeher streng geschützt. Wer sich einer Pfarrperson in der Seelsorge anvertraut, musste sich zu allen Zeiten darauf verlassen können, dass die Seelsorge uneigennützig erfolgt und die Pfarrperson keinerlei eigene Interessen verfolgt. Eine Vermischung der Seelsorge mit eigenen Interessen der Pfarrperson wäre als Pervertierung der Seelsorge geradezu der Inbegriff ungeistlichen Handelns.

Auch im Geltungszeitraum des Pfarrdienstrechts der VELKD hätte demnach ein Pfarrer, der im Rahmen der Seelsorge sexuelle Kontakte anbahnte und unterhielt, gegen seine Amtspflichten verstößen.

Dass die von den Übergriffen Klaus Vollmers betroffenen Personen überwiegend Erwachsene waren, dass sie sein Verhalten duldeten oder sogar teilweise damit einverstanden waren, ändert an der Vorwerfbarkeit seines Verhaltens nichts. Ein Verstoß

²⁵ S.o. 3.1.5 b.

²⁶ Nach § 4 Abs. 2 und 3 PfG VELKD (1989) hatte sich ein Pfarrer qua Ordination „in seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht“.

gegen das Abstands- und Abstinenzgebot liegt vielmehr auch dann vor, wenn das Opfer sich auf die Grenzüberschreitung einlässt oder diese sogar billigt.²⁷

d) Die negativen Folgen der Übergriffe durch Klaus Vollmer für die Betroffenen sind teilweise erheblich. Einige von ihnen leiden bis heute darunter, die von ihm ausgehende sexualisierte Gewalt geduldet zu haben. Indem Vollmer entsprechende Beziehungen teilweise zu verschiedenen Personen gleichzeitig unterhielt, verletzte er ihre Integrität und erniedrigte sie zu Sexualobjekten.

e) Verstöße gegen das Abstands- und Abstinenzgebot sind in aller Regel als schwere Dienstvergehen anzusehen. Je nach den Umständen des Einzelfalles können sie die disziplinarische Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst nach sich ziehen. Dies muss grundsätzlich auch für entsprechende Verstöße nach früherem Recht gelten, auch wenn einzuräumen ist, dass damals eine mit heute vergleichbare Sensibilität für die Verwerflichkeit solchen Verhaltens noch nicht bestand und Verstöße kaum angezeigt wurden.

Auch nach dem früher geltenden Pfarrdienstrecht waren Verstöße eines Seelsorgers gegen das Abstinenzgebot grundsätzlich geeignet, das Vertrauen des Dienstherrn in die Pfarrperson restlos zu zerstören. Das gilt jedenfalls für Fälle, in denen Seelsorgesituationen vom Täter bewusst und systematisch aufgebaut, über einen langen Zeitraum hinweg ausgenutzt und damit geradezu pervertiert wurden.

Bei Klaus Vollmer dürfte nach Auffassung der Kommission ein solch schwerer Fall vorliegen. Dafür sprechen die Häufigkeit der Übergriffe, ihre Gleichzeitigkeit, ihre Erstreckung über mindestens drei Jahrzehnte und die tiefgreifende Abhängigkeit, die Vollmer aufgrund seines Charismas bei ihm anvertrauten Menschen bewusst hergestellt und ausgenutzt hat.

f) Erschwerend kommt hinzu, dass Klaus Vollmer in mindestens zwei Fällen auch gegenüber Minderjährigen sexuell übergriffig wurde, die ihm aufgrund ihres Alters und ihrer fehlenden Reife besonders schutzlos ausgeliefert waren. In mindestens einem Fall dürfte er sich sogar wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176 StGB strafbar gemacht haben.

g) Die Anhörungen durch die Aufarbeitungskommission haben gezeigt, dass einige der Betroffenen bis heute schwer unter den Erlebnissen leiden, die ihnen durch Klaus Vollmer widerfahren sind. Einigen ist das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der

²⁷ Ebenso wie im Bereich der Psychotherapie unterliegt auch in der Seelsorge die Reichweite des Abstinenzverbotes nicht der Disposition der Beteiligten.

Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags für immer abhandengekommen. Bei einigen der Betroffenen wurden auch deren eheliche Beziehungen nachhaltig belastet.

h) Klaus Vollmer war sich zweifellos darüber im Klaren, dass sein Verhalten mit seinen Dienstpflichten als Pastor nicht vereinbar war. Er handelte daher auch vorsätzlich und schuldhaft.²⁸

7.2.1.3. Ehebruch bzw. ehewidriges Verhalten

Indem Klaus Vollmer als verheirateter Mann beständig sexuelle Kontakte, insbesondere zu Mitbrüdern, suchte und unterhielt, hat er auch in dieser Hinsicht gegen seine Dienstpflichten verstößen. Wie gezeigt, ist ein Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.²⁹ Klaus Vollmers sexualisiertes Verhalten gegenüber Mitbrüdern und anderen Personen ist, wenn nicht als vollendeter Ehebruch, so doch als fortgesetztes ehewidriges Verhalten einzuordnen.

In den Interviews gelegentlich vorgetragene Versuche, den Vorwurf des Ehebruchs mit dem Argument zu entkräften, dass eine gleichgeschlechtliche sexuelle Betätigung a priori nicht in Konkurrenz zu einer auf Fortpflanzung ausgerichteten heterosexuellen Ehe stehen könne, verkennt grundlegend das für das kirchliche Leben maßgebende Verständnis von Ehe und – inzwischen³⁰ – anderen familiären Beziehungen, die auf Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung beruhen.

Auch wenn nach heutiger Praxis dem Vorwurf ehewidrigen Verhaltens gegenüber dem Vorwurf sexualisierter Gewalt geringeres Gewicht zugemessen wird, ist ein solches Dienstvergehen keineswegs unerheblich. Ein fortgesetztes ehewidriges Verhalten, welches gegenüber Betroffenen philosophisch-theologisch erklärt und geradezu zu einer Art Lebensprinzip erhoben wird, stellt die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in Frage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Klaus Vollmer für die Mitglieder der Bruderschaft als christliches Vorbild und theologische Autorität galt, die kaum hinterfragt wurde.

Im Übrigen machte sich Klaus Vollmer mit seinem ehewidrigen Verhalten auch gegenüber seiner Familie schuldig.

²⁸ Offenbar wusste er auch selbst darum; denn der Kommission wurde berichtet, dass er sich erkundigte, ob sein Gegenüber schon 18 Jahre alt ist. In einem Fall entschuldigte er sich bei den Eltern eines Betroffenen, nachdem dieser ihn schriftlich zur Rede gestellt hatte.

²⁹ Vgl. § 43 PfG VELKD (1972).

³⁰ Vgl. § 39 Abs. 1 PfDG.EKD.

Der Umstand, dass es sich bei den von Klaus Vollmer gesuchten sexuellen Kontakten um Beziehungen unter Gleichgeschlechtlichen handelte, ist für die rechtliche Bewertung als ehewidriges Verhalten unerheblich.

7.2.1.4. Geistlicher Missbrauch

Indem Klaus Vollmer Seelsorgesituationen für sexualisierte Übergriffe ausnutzte, ist darin immer auch ein geistlicher Missbrauch zu sehen. In einigen Fällen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Klaus Vollmer gegenüber Personen, die sich ihm als Seelsorger anvertraut hatten, geistlicher Missbrauch ohne sexuelle Komponente vorzuwerfen ist.

Wie ausführlich beschrieben, hat Klaus Vollmer immer wieder seine Macht als geistlicher Leiter und sein Charisma dazu eingesetzt, um Druck auf andere, insbesondere Mitglieder der Bruderschaft auszuüben. Wiederholt hat er sich in dieser Rolle das Recht angemäßt, Einfluss auf Lebensentscheidungen anderer zu nehmen.

Fraglich ist, ob auch das notorisch abwertende Verhalten von Klaus Vollmer gegenüber Frauen in der Bruderschaft als geistlicher Missbrauch angesehen werden kann. Dieses Verhalten ist aus heutiger Sicht mit einem zeitgenössischen christlichen Menschenbild nicht vereinbar. Die Einflussnahme auf die Partnerschafts- und Liebesbeziehungen von Brüdern ist jedenfalls als geistlicher Missbrauch zu werten.

Inwieweit ein autoritäres und psychische Abhängigkeiten begründendes Verhalten in der Seelsorge zugleich ein Dienstvergehen ist, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Seelsorgerliches Versagen ist als solches nicht immer schon eine Amtspflichtverletzung. Die Grenze wird dort zu ziehen sein, wo das in einer Seelsorge vorhandene Gefälle vom Seelsorger bewusst manipulativ zum Nachteil des Gegenübers und/oder zur Stabilisierung der eigenen Machtposition ausgenutzt wird. In solchen Fällen wäre ebenfalls das Abstinenzgebot nach § 31b Abs. 1 Satz 3 PfDG.EKD (bzw. nach den im früheren Recht geregelten allgemeinen Verhaltenspflichten) verletzt, wonach Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse niemals zur Befriedigung eigener, nicht notwendig sexueller Interessen und Bedürfnisse, missbraucht werden dürfen.

Wegen des Seelsorgegeheimnisses ist das, was sich im Rahmen der Seelsorge an zwischenmenschlichen Kontakten abspielt, einer rechtlichen Würdigung im Regelfall nicht zugänglich. Nur selten werden Pfarrer:innen daher wegen ihres Versagens in der Seelsorge bei den Inhabern der Dienstaufsicht angezeigt. Dies ist auch im Falle von Klaus Vollmer, soweit ersichtlich, niemals erfolgt.

Wären den Inhabern der Dienstaufsicht über Klaus Vollmer Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf geistlichen Missbrauch schließen lassen, hätten sie zur näheren Aufklärung solcher Vorwürfe intervenieren und Vollmer ggf. vom Dienst suspendieren müssen. Solche Anhaltspunkte, z.B. Beschwerdevorgänge, hat es offensichtlich nicht gegeben. Es muss daher bezweifelt werden, dass allein mit den Mitteln der Dienstaufsicht hätte verhindert werden können, dass Klaus Vollmer als geistlicher Leiter und Seelsorger innerhalb der Bruderschaft auch geistlichen Missbrauch betrieb.

7.2.2. Fiktive disziplinarische Abschlusentscheidung

Die hypothetische disziplinarrechtliche Würdigung führt zu dem Ergebnis, dass Klaus Vollmer über einen langen Zeitraum viele schwere Amtspflichtverletzungen gegenüber Menschen begangen hat, die sich ihm aufgrund seiner Stellung als Pastor in der Seelsorge anvertraut hatten. Er hat damit auch in einer Vielzahl von Fällen seine Lebensführungsplichten in seiner Ehe und Familie verletzt. Diese Dienstvergehen durchziehen spätestens seit den 1970er Jahren das Berufsleben von Klaus Vollmer. Insbesondere aufgrund seiner sexuellen Übergriffe auf Minderjährige hat er sich für den Dienst als Pastor als untragbar erwiesen.

Die Aufarbeitungskommission verkennt nicht, dass Klaus Vollmer in seinem Aufgabenbereich bei den Missionarischen Diensten mit großer persönlicher Hingabe gewirkt und aufgrund seiner kommunikativen Fähigkeiten viele Menschen für den christlichen Glauben gewonnen und nachhaltig begeistert hat. Dies kommt auch in der visitatorischen Äußerung des Landesbischofs aus dem Jahr 1994 zum Ausdruck. Die Verdienste Klaus Vollmers werden jedoch überschattet durch seine Unfähigkeit, im Umgang mit Menschen, die sich ihm anvertraut hatten, seine sexuellen Bedürfnisse und sein Machtstreben zu zügeln. Dadurch hat er die Glaubwürdigkeit seines Dienstes als Pastor der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers nicht nur beeinträchtigt, sondern letztlich zerstört.

Eine Einstellung des Verfahrens käme angesichts der Schwere des Vorwurfs ebenso wenig in Betracht wie die Verhängung einer für leichte bis mittelschwere Dienstvergehen gedachte Disziplinarverfügung (z.B. Verweis, Geldbuße).

Eine disziplinaraufsichtführende Stelle der Landeskirche würde unter der Voraussetzung, dass sie aufgrund ihrer disziplinarrechtlichen Ermittlungen im Wesentlichen zum selben Ergebnis käme wie die Aufarbeitungskommission, mit hoher Wahrscheinlichkeit entscheiden, beim zuständigen kirchlichen Disziplinargericht Disziplinarklage gegen Klaus Vollmer zu erheben und zu beantragen, ihn aus dem Dienst zu entfernen.

7.2.3. Der dienstaufsichtliche Umgang mit Klaus Vollmer

Klaus Vollmer unterstand in der Zeit seines Wirkens als Volksmissionar bei den Missionarischen Diensten im damaligen Amt für Gemeindedienst der kirchlichen Dienstaufsicht. Zwei seiner damaligen Vorgesetzten hat die Kommission angehört. Es ergibt sich folgendes Bild:

- a) Klaus Vollmer konnte in seinem Wirkungsbereich sehr selbständig agieren. Dies betrifft zum einen die zahllosen Dienstreisen zum Zweck der Evangelisation sowohl im Inland als auch im Ausland. Die Akten geben nur über einen Teil dieser Reisen Aufschluss. Gelegentlich kam es wohl zu Problemen mit der Genehmigung von Auslandsreisen, vor allem nach Südafrika. Da diese Reisen aber offensichtlich zum größten Teil von den einladenden Kirchen vor Ort finanziert wurden, wurden sie in der Regel genehmigt. Dass Vollmer seinen Dienstpflichten aufgrund der Häufigkeit solcher Reisen nicht mehr nachkam, wird nirgends festgestellt.³¹
- b) Mit seinen Vorgesetzten kommunizierte Vollmer offen. Regelmäßig berichtete er in gemeinsamen Besprechungen beim Landesarbeitsausschuss der Missionarischen Dienste, an denen noch weitere Personen aus dem Bereich der Missionarischen Dienste teilnahmen, über seine Arbeit.³²
- c) Die Personalakten enthalten nur wenig über den Inhalt seines Dienstes. Neben seinen Reisen war Vollmers Wirken in der Gruppe 153 (Mitarbeiterorschule) und in der Bruderschaft Gegenstand der Besprechungen. Die Arbeit in der Bruderschaft war, wie gezeigt, als dienstliche Aufgabe von Klaus Vollmer seit 1978 ausdrücklich anerkannt.
- d) Regelmäßige Personalgespräche (Mitarbeiterjahresgespräche) unter vier Augen als Instrumente der Dienstaufsicht gab es in der Zeit des Wirkens von Vollmer noch nicht und fanden daher auch nicht statt.

Klaus Vollmer war auch niemals dienstlich zu beurteilen. Entsprechende Gespräche fanden daher ebenfalls nicht statt.

³¹ In seiner Zeit als Pfarrvikar wurde von vorgesetzter Seite einmal kritisch angemerkt, dass Vollmer wegen seiner vielen auswärtigen Termine eher selten im Pfarrkonvent, zu dessen Besuch er eigentlich verpflichtet war, auftauchte.

³² In den Sachakten finden sich Berichte von Klaus Vollmer über seine Arbeit aus den Jahren 1978, 1983, 1986 und 1995.

e) Eine Rechtspflicht oder ein zwingender Anlass, Klaus Vollmer bzw. die Bruderschaft im Rahmen der Dienstaufsicht zu visitieren, bestand nach den jeweils geltenden Visitationsgesetzen nicht.³³

Nach Aktenlage hat im Februar 1994 der damalige Landesbischof Hirschler die Missionarischen Dienste visitiert und dabei auch Klaus Vollmer in Hof Beutzen besucht. Es handelte sich um eine von den üblichen Visitationsvorgängen rechtlich zu unterscheidende bischöfliche Visitation auf der Grundlage von Art. 52 Abs. 3 der Kirchenverfassung. Das Ergebnis war eine durchweg positive Würdigung des Wirkens von Klaus Vollmer durch den Landesbischof. Die Bruderschaft als geistliche Gemeinschaft war selbst nicht Adressatin der Visitation. Ihre Mitglieder waren offenbar in das Visitationsgeschehen nicht einbezogen.

Unabhängig davon wurde Klaus Vollmer, nicht aber die Bruderschaft, in Hof Beutzen von seinen Vorgesetzten gelegentlich aus verschiedenen Anlässen besucht. Visitationen war damit nicht verbunden.³⁴

f) Klaus Vollmer war vom Beginn seines Dienstes im Jahre 1955 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand in der Volksmission beschäftigt. Er hatte niemals Interesse gezeigt, seine Tätigkeit zu wechseln. Auch seine Vorgesetzten sahen keinen Anlass, Klaus Vollmer gegen seinen Willen auf eine andere Stelle zu versetzen. Für eine Leitungsaufgabe innerhalb der Missionarischen Dienste schien er nicht geeignet. Man hatte, so äußerte sich ein Vorgesetzter, Grund zur Annahme, dass Vollmer sich in ein neues Arbeitsumfeld kaum problemlos einfügen würde.

g) Die Personalakten und sonstigen Unterlagen der Landeskirche lassen nicht erkennen, dass es im Wirkungskreis von Klaus Vollmer zu Konflikten oder Verwerfungen kam. Beschwerdevorgänge sind nicht bekannt. Ein Anlass, sich von seiner Arbeit ein eigenes kritisches Bild zu machen, sahen Vollmers Vorgesetzte wohl zu keinem Zeitpunkt. Die Inhalte seiner Verkündigung und seine theologische Einstellung waren nicht zuletzt durch seine Publikationen bekannt und weithin akzeptiert. Klaus Vollmer war wegen seiner außerordentlichen Breitenwirkung geradezu ein Aushängeschild für die Landeskirche. Er galt, wie sich einer seiner Vorgesetzten ausdrückte, als „bunter Vogel“, den sich die Landeskirche „geleistet“ hat und der weitgehend unbeaufsichtigt agieren konnte. Vielleicht bürgte für ihn auch zusätzlich der Umstand, dass er einst von Landesbischof Lilje für den Dienst in der Volksmission gewonnen und als Pfarrvikar eingesegnet worden war.

³³ Vgl. die Ausführungen in 3.1.7.

³⁴ Einer von Vollmers Vorgesetzten registrierte anlässlich eines solchen Besuchs mit einem gewissen Befremden, dass für Klaus Vollmer an dem Tisch, an dem Besprechungen mit den Brüdern stattfanden, eine erhöhte Sitzgelegenheit (eine Art „Abtsthron“) vorgesehen war.

- h) Es ist kennzeichnend für die Situation in der Bruderschaft, dass nach Aussage der Befragten nur wenige der betroffenen Männer anderen mitteilten, was ihnen durch Vollmer widerfahren war. Die meisten Betroffenen, mit denen die Kommission gesprochen hat, gaben an, nicht geahnt zu haben, dass Vollmer auch gegenüber anderen Mitbrüdern sexuell übergriffig wurde. Den Inhabern der Dienstaufsicht als Außenstehenden war das System der Bruderschaft im Grunde verschlossen. Anhaltspunkte für Dienstvorgesetzte, dass sich dort sexualisierte Gewalt und geistlicher Missbrauch ereigneten, konnte die Kommission nicht finden.
- i) Dass Klaus Vollmer mit einem großen Charisma ausgestattet war und viele Personen in seinem Umfeld ihn als Meister verehrten, wurde von seinen Vorgesetzten wohl bemerkt. Seine problematische Überhöhung der eigenen Person wurde von Dienstvorgesetzten bemerkt. Diese wurde jedoch erst nach Bekanntwerden der Übergriffe 2017 als Gefährdung für andere Menschen erkannt. Innerhalb der Bruderschaft wurden Konflikte erst mit dem „Scherbengericht“ im Jahre 1996 sichtbar, in dessen Verlauf schwere Vorwürfe gegenüber Vollmer erhoben wurden. Die von ihm ausgehende sexualisierte Gewalt wurde damals jedoch in keiner Weise thematisiert.
- j) So bekannt Klaus Vollmers öffentliches Wirken als Volksmissionar im In- und Ausland war, so intransparent war sein Agieren als geistlicher Leiter der Kleinen Brüder vom Kreuz e. V.. Die Landeskirche unterhielt niemals rechtliche Beziehungen zu dieser. Abgesehen von der in den Akten kaum dokumentierten mutmaßlichen Freistellung Vollmers für den Dienst in der Gemeinschaft gab es weder eine landeskirchliche Förderung der Arbeit der Bruderschaft noch irgendwelche Kooperation mit dieser. Insbesondere wurden die Veranstaltungen in Hof Beutzen niemals seitens der Landeskirche beworben. Ein wesentlicher Teil des Wirkungsbereichs von Klaus Vollmer blieb seinen Vorgesetzten daher verborgen. Heute würde die Landeskirche auf der Grundlage von Art. 64 der Kirchenverfassung³⁵ wohl auf die Bruderschaft zugehen, ihr ihre Begleitung und Unterstützung anbieten und auf den Abschluss von Vereinbarungen hinwirken.
- k) Die Vorgesetzten von Klaus Vollmer hatten während der Zeit seines Dienstes nach dem damals verfügbaren Wissen keinen Anlass, gegen ihn mit den Mitteln der Dienstaufsicht einzuschreiten. Dies umso weniger, als bekannt war, dass die Bruderschaft zu einem erheblichen Teil aus Pastoren der Landeskirche bestand, die sich ihr aus geistlichen Motiven angeschlossen hatten. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass

³⁵ Art. 64 Kirchenverfassung lautet: „Die Landeskirchlichen Gemeinschaften, die mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verbundenen Geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten sowie die evangelischen Klöster und Stifte auf dem Gebiet der Landeskirche tragen durch ihre jeweilige Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur Förderung des geistlichen Lebens in der Landeskirche bei. Die Landeskirche bietet ihnen Begleitung und Unterstützung an.“

zu Lebzeiten von Vollmer von vorgesetzter Seite belastende Informationen verschleiert, vertuscht oder manipuliert wurden.

7.2.4. Umgang mit belastenden Informationen

Zu dem von der Kommission zu bewertenden Umgang der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers mit dem Fall Klaus Vollmer gehört auch die Frage, wie mit belastenden Informationen verfahren wurde, die das Landeskirchenamt im Jahre 2019, also acht Jahre nach Vollmers Tod, erhalten hatte.

Es geht um folgenden Sachverhalt:

Nachdem in der Evangelischen Geschwisterschaft Tatsachen bekannt geworden waren, die auf sexualisierte Gewalt seitens Klaus Vollmers gegenüber Mitgliedern der früheren Bruderschaft hindeuteten, setzte sich am 14.5.2019 ein Mann mit einer Person, die im Landeskirchenamt eine leitende Position innehatte, per E-Mail in Verbindung.

Der Informant teilte auf diesem Wege und in weiteren E-Mails bis zum 16.5.2019 sinngemäß mit, dass er als Minderjähriger im Alter zwischen 13 und 17 Jahren, d.h., in der Zeit von 1986 bis 1990 von Klaus Vollmer in Hof Beutzen „sexuell genötigt und missbraucht“ worden sei, als er dort einen seinen Eltern nahestehenden Mitbruder besuchte. Er benötigte keinerlei seelsorgerlichen Beistand und habe auch keine finanziellen Interessen. Ihm sei berichtet worden, dass man in der Bruderschaft davon ausgehe, dass durch Vollmers Verhalten keine Minderjährigen betroffen seien. Er wolle verhindern, dass die Bruderschaft sich diesbezüglich in die Tasche lüge. Er lege großen Wert auf Vertraulichkeit. Wörtlich heißt es dann: „Innerhalb der landeskirchlichen Berichtsstrukturen und mit einer Zusicherung der Vertraulichkeit darf jeder den E-Mail-Verkehr einsehen, der dafür bei Ihnen intern[en] Aufklärungsprozessen notwendig ist“.

Die Art und Weise, wie die genannte Leitungsperson und die mit der Angelegenheit später befassten Verantwortlichen mit diesen Informationen verfahren, ist noch nicht abschließend geklärt.

Die Evangelische Geschwisterschaft wurde über den Mailwechsel mit dem Informanten vom Mai 2019 durch die leitende Person im Landeskirchenamt erst mit E-Mail vom 20.1.2020, gerichtet an die Aufarbeitungskommission der Geschwisterschaft, informiert. Der Mailwechsel selbst wurde dabei nicht zur Verfügung gestellt. Die leitende Person behauptete, der Missbrauch des damals Minderjährigen habe sich im familiären

Umfeld, also nicht im Kontext der Geschwisterschaft ereignet, der Informant wünsche keine Unterstützung für eine Aufarbeitung und wolle auch nicht in landeskirchliche Formen der Aufarbeitung von Missbrauch einbezogen werden.

Diese Information hatte zur Folge, dass sich auf S. 15 des Aufarbeitungsberichts der Geschwisterschaft lediglich der Hinweis auf einen sexuellen Übergriff gegenüber einer minderjährigen Person fand, der sich außerhalb der Bruderschaft ereignet habe.

Der Mailwechsel zwischen dem Informanten und dem leitenden Mitglied des Landeskirchenamtes wurde von diesem erst lange nach dessen Eintritt in den Ruhestand am 24.1.2022 den Verantwortlichen im Landeskirchenamt zugeleitet.

Angesichts der laufenden Ermittlungen kann hier nur festgestellt werden, dass die Mitteilung an die Geschwisterschaft vom 21.1.2020 sachlich unrichtig war. Denn weder hat sich der Missbrauch des damals minderjährigen Informanten im familiären Kontext und damit außerhalb der damaligen Bruderschaft ereignet, noch stimmen die Angaben zur Reichweite der vom Informanten geforderten Vertraulichkeit. Vielmehr war der Informant durchaus an einer Einbeziehung seines Falles in die Aufarbeitung interessiert.

Die Frage, wie die leitende Person im Landeskirchenamt mit der E-Mail-Korrespondenz und den darin enthaltenen Informationen im Einzelnen umging, ist Gegenstand noch laufender disziplinarrechtlicher Ermittlungen der Landeskirche. Aus diesem Grund unterblieb auch eine Anhörung dieser Person durch die Kommission. Allerdings fiel es der Kommission auf, dass zu diesem Zeitpunkt außer der leitenden Person, die den Mailwechsel mit der betroffenen Person führte, kein anderes Mitglied des Dienstrechtsausschusses, das die Kommission danach gefragt hat, den Wortlaut des Mailwechsels kannte.

Unabhängig davon sieht sich die Kommission in diesem Zusammenhang zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Die Landeskirche hatte bereits im Jahr 2018 davon erfahren, dass es innerhalb der früheren Bruderschaft der Kleinen Brüder von Kreuz e.V. zu sexuellen Kontakten durch den Pastor Klaus Vollmer gekommen sein soll. Schon diese Informationen hätten zur Prüfung durch die Landeskirche Anlass geben müssen, ob sich diese Kontakte in einer von Vollmer dominierten Seelsorgebeziehung ereigneten und ob dieser möglicherweise gegen das Abstinenzgebot verstößen hatte.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Aufarbeitung der Vorgänge aus diesem Grund nicht der Evangelischen Geschwisterschaft allein hätte überlassen werden dürfen. Zumindest hätte die Landeskirche mit dieser von Anfang an kooperieren müssen.

Die Reduzierung des für die Aufarbeitung ursprünglich von der Landeskirche in Aussicht gestellten Betrages von 25.000.- EUR auf zunächst 7.500.- EUR erweckt den Eindruck, dass es sich nach der damaligen Einschätzung der Landeskirche um Vorgänge handelte, die als reines Internum der Geschwisterschaft anzusehen waren. Schon damals hätte es aber nahegelegen, auf die Bildung einer unabhängigen Kommission hinzuwirken.

Der Bericht der Aufarbeitungskommission der Evangelischen Geschwisterschaft wurde im Oktober 2020 fertiggestellt. Die unabhängige Aufarbeitungskommission der Landeskirche wurde erst im 2. Quartal 2022 beauftragt. Anlass dafür war offensichtlich, dass erst Anfang 2022 die Mail-Korrespondenz vom Mai 2019 bekannt und als brisant eingeschätzt worden war. Da die Landeskirche bereits aufgrund des Aufarbeitungsberichts der Geschwisterschaft über hinreichend belastendes Material verfügte, hätte die Einsetzung der unabhängigen Aufarbeitungskommission deutlich früher, spätestens im 1. Quartal 2021, erfolgen müssen.

Die Aufarbeitungskommission kann nicht nachvollziehen, warum keine Kontaktaufnahmen durch Verantwortliche der Landeskirche zu dem Informanten als einem zur Tatzeit minderjährigem Opfer von Klaus Vollmer erfolgte. Spätestens mit dem Bekanntwerden des Mailverkehrs Anfang 2022 wäre dies möglich und auch erforderlich gewesen, denn den Verantwortlichen der Landeskirche war ab diesem Zeitpunkt die Brisanz des Falles klar. Dass die unabhängige Aufarbeitungskommission im Rahmen ihrer Ermittlungen mit dem Informanten in Kontakt getreten ist, ersetzt nicht ein eigenes Handeln der Landeskirche.

7.2.5. Mitwissende in der Bruderschaft

Einige der von sexuellen Übergriffen Klaus Vollmers betroffenen Mitglieder der Bruderschaft waren zur Tatzeit bereits als Pfarrer im Dienst der hannoverschen oder einer anderen Landeskirche oder sie sind zu einem späteren Zeitpunkt als Pfarrer in den kirchlichen Dienst getreten. Es stellt sich hier die Frage, ob diese Personen aufgrund ihres kirchlichen Dienst- und Treueverhältnisses oder ihrer Ordination dazu verpflichtet waren, von sich aus ihrem jeweiligen Dienstherrn zu offenbaren, was ihnen oder ggf. anderen Personen durch Klaus Vollmer widerfahren war, um eine dienstaufsichtliche bzw. disziplinarische Reaktion der Landeskirche zu ermöglichen.³⁶

³⁶ Eine entsprechende Pflicht ist nunmehr in § 31a Satz 1 PfDG.EKD geregelt: „Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende haben Pfarrerinnen und Pfarrer unverzüglich einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle mitzuteilen. Sie sind berechtigt und

Eine so weit gehende Dienstpflicht für von sexualisierter Gewalt selbst Betroffene ist grundsätzlich zu verneinen. Dies würde dem Gedanken des Opferschutzes widersprechen. Wer innerhalb eines kirchlichen Systems sexualisierter Gewalt ausgesetzt war, ist immer als Opfer anzusehen, also auch dann, wenn er sich dieser Gewalt nicht widersetzt hat oder damit sogar einverstanden war. Betroffenen darf nicht zugemutet werden, sich unter Preisgabe höchstpersönlicher, intimer Details in den Dienst der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt zu stellen. Sie würden durch einen dahingehenden Zwang noch einmal zu Betroffenen gemacht. Außerdem würden sie sich selbst bezüglichen müssen, bei ehewidrigen Beziehungen mitgewirkt zu haben. Dies wäre als eine Verletzung des ihnen gegenüber bestehender Fürsorgepflicht anzusehen.

Gleiches muss grundsätzlich auch dann gelten, wenn die Betroffenen wussten oder annehmen konnten, dass auch andere Personen sexualisierter Gewalt durch Klaus Vollmer ausgesetzt waren. Im vorliegenden Fall ist es allerdings unklar, in welchem Ausmaß solche Kenntnisse zu Lebzeiten Vollmers vorhanden waren. Einige haben eingeräumt, davon gewusst oder es zumindest geahnt zu haben, andere haben angegeben, davon nichts gewusst zu haben.

Eine Befugnis zur Meldung des Fehlverhaltens eines anderen Pastors erstarkt nach Ansicht der Aufarbeitungskommission jedenfalls im Falle des Missbrauchs von Minderjährigen grundsätzlich zu einer Anzeigepflicht. Dies rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Der Schutz der Minderjährigen und potentieller weiterer Opfer gebietet die Anzeige. Es handelt sich um schwerste Dienstvergehen und regelmäßig um Straftaten. Minderjährige sind aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung und ihrer psychischen Konstitution regelmäßig nicht in der Lage, die Anzeige selbst vorzunehmen. Die eigene Entscheidungsbefugnis, eine wie auch immer geartete Freiheit in der Dienstausübung oder eine brüderliche Rücksichtnahme auf Amtskollegen rechtfertigen es nicht, eine solche Anzeige zu unterlassen. Die Anzeigepflicht besteht schon immer aufgrund der Dienst- und Treuepflicht des Pastors gegenüber seiner Landeskirche und aus seinem aus der Ordination abzuleitenden Auftrag für seine Mitmenschen. Heute ist diese Pflicht in § 31a PfDG.EKD ausdrücklich normiert.

Der Kommission ist nach glaubwürdiger Aussage eines betroffenen Minderjährigen bekannt, dass es innerhalb der Bruderschaft zwei Pastoren der hannoverschen Landeskirche, einer davon ehrenamtlich, gab, denen sich der damals Minderjährige noch zu Lebzeiten Vollmers anvertraute und denen er dessen sexuelle Übergriffe mitteilte. Nach Erkenntnissen der Kommission haben diese Pastoren das dienstpflichtwidrige und offensichtlich strafbare Verhalten Vollmers nicht bei einer zuständigen Stelle der Landeskirche angezeigt. Der Fall gibt aus Sicht der Aufarbeitungskommission Anlass

verpflichtet, zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls Beratung durch eine vom Dienstherrn benannte Stelle zu suchen.“

zu prüfen, ob gegen die beiden Pastoren der hannoverschen Landeskirche ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist (§ 24 Abs. 1 DG.EKD).

7.3. Systemische Bewertung

Die in Abschnitt 2.3 dargestellten systemtheoretischen Vorannahmen sowie die Auswertung der Interviews in Kapitel 6 bilden die Grundlage für die systemische Analyse und Bewertung der Vorgänge, die sich in den Interviews abgebildet haben.

Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Aktivitäten Klaus Vollmers und anderer Mitglieder der Bruder-/Geschwisterschaft zur Herstellung von (Abhängigkeits-)Beziehungen,
- die Kommunikations- und Konfliktkultur in der Gemeinschaft,
- die Zentralisierung der Lebenswelt durch die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft,
- Prozesse der Ausgrenzung und Abwertung,
- Prozesse im Rahmen der Aufarbeitung.

7.3.1. Charismatische Führung und die Herstellung von Abhängigkeit

7.3.1.1. Abhängigkeit durch die selektive Nähe und Unterdrückung individueller Autonomie

Ein wesentlicher Faktor, der Machtmissbrauch, geistlichen Missbrauch und sexualisierte Gewalt in der Gemeinschaft ermöglichte, war die bewundernde Bindung vieler Mitglieder an den 20-30 Jahre älteren „geistlichen Vater“ Klaus Vollmer. Diese zur Abhängigkeit tendierende Bindung entstand durch das Ineinandergreifen unterschiedlicher Faktoren.

Zum einen hatte Klaus Vollmer offenkundig die Fähigkeit, durch die Art seiner Predigt, aber auch durch sein persönliches Verhalten Menschen in seiner Zeit anzusprechen, zu faszinieren und für den christlichen Glauben zu gewinnen. Dieses Ziel erreichte Vollmer, indem er diejenigen, die er zur Mitarbeit in der Gemeinschaft gewinnen wollte, besonders umwarb. Damit traf er das menschliche Bedürfnis nach Anerkennung. Er

nutzte dazu Komplimente, Aufmerksamkeiten und vor allem Bevorzugung durch zusammen verbrachte Zeit, z.B. auf gemeinsamen Autofahrten. Regelmäßig stattfindende seelsorgliche Gespräche schafften vertrauliche Nähe. Körperliche Berührungen und Umarmungen im Alltag der Bruderschaft waren häufig. Für Jugendliche und junge Männer unterschiedlicher Altersstufen³⁷ war verständlicherweise das Gefühl attraktiv, für den deutlich älteren, hoch angesehenen und charismatischen Klaus Vollmer von Bedeutung zu sein. Auch seine positive Haltung zur Sexualität wirkte auf viele befreiend. Schließlich versprach er mit seiner Theologie und den klaren Anweisungen für ein geistlichen Leben den nach Orientierung suchenden jungen Menschen Sinn. In der Glaubensgemeinschaft der Brüder fanden alle diese Bedürfnisse Raum.

Aus dem gemeinsamen Ziel, durch eine entschiedene Christusbündigung und geistliche Konzentration den Glauben neu zu beleben, entwickelte sich eine starke Bindekraft. Das Zusammenleben in der Gemeinschaft wurde als der geeignete Weg angesehen, um Klaus Vollmers Vision einer verwandelten Kirche zu verwirklichen. Mit dieser ehrgeizigen Perspektive verband sich ein elitäres Bewusstsein. Zu den Brüdern zu gehören und zu Vollmer in naher Beziehung zu stehen, wurde als etwas Besonderes empfunden. Das elitäre Bewusstsein wurde u.a. durch einen identischen Kleidungsstil und durch Nachahmung des bewunderten Leiters der Gemeinschaft bestärkt.

Die Bindung an Klaus Vollmer traf offenbar auf eine Sehnsucht, von einer starken Vaterfigur begleitet und angeleitet zu werden. Schwierige Verhältnisse in den Herkunfts-familien von Mitgliedern der Bruderschaft und ihrem Umfeld lassen dies als sehr erklärlich erscheinen. Diese Sehnsucht passte zu dem Streben Vollmers, eine Leitfigur zu sein, die Menschen in ihren Bedürfnissen sah, sie darin abholte und ihnen durch eine starke Bindung an seine Person Halt und Orientierung gab. Unterstützt wurde er dabei vom engsten Kreis derjenigen Brüder, die sich mit ihm identifizierten und die neben ihm einen besonderen Status erworben hatten. Sie trugen mit ihrer Haltung und in ihrem Handeln dazu bei, Vollmers Stand zu festigen.

Abhängigkeit entstand auch durch die willkürliche Zu- und Abwendung Klaus Vollmers, von der Interviewte berichteten. Erkennbar wurde das z.B. darin, wem er Zeit gewährte. Dies war seine wesentliche „Währung“. Er demonstrierte, wer für ihn wichtig war, indem er sich dieser Person widmete und sie in seine unmittelbare Nähe holte, z.B. am Esstisch oder zu zweit in seinem Arbeitszimmer, auf Spaziergängen oder in seinem Auto. In diesen symbolischen Handlungen zeigte sich auch für Außenstehende die Bedeutsamkeit einer Person für Vollmer. Andererseits wurde diese Bedeutung geschmäler, wenn er sich abwandte.

³⁷ Die Adoleszenz wird heute als frühe (10 – 14 Jahre), mittlere (15 – 17 Jahre) und späte Adoleszenz (18 – 24 Jahre und älter) gesehen und ist insgesamt eine instabile und verwundbare Lebensphase.

Die oft willkürliche Zu- und Abwendung Vollmers, die beschrieben wurde, muss zahlreiche Verletzungen mit sich gebracht haben. Wut oder Eifersucht, die in solchen Situationen erwartbar sind, wurden aber nicht thematisiert. Manche, die berichteten, dass Vollmer ihnen mitunter plötzlich die Aufmerksamkeit entzog und sich anderen zuwandte, stuften dieses Verhalten rückblickend für sich als unbedeutend ein. „Dann war das so.“ Es scheint, als hätten aggressive Emotionen, die auch Ausdruck von Individualität sind, wenig Raum in der Bruderschaft gehabt, jedenfalls nicht unter denen, die ihr verbunden blieben. Wenn der Drang zu bleiben und die Furcht davor, gehen zu müssen, sehr groß sind, werden Prozesse, die Selbständigkeit und Ablösung fördern, blockiert. Vollmer selbst war nicht an einer eigenverantwortlichen Entwicklung seiner Schüler interessiert, sondern forderte Übereinstimmung mit seinen Zielen. Das stärkte seine Bedeutung.

7.3.1.2. Abhängigkeit in und von der Gruppe

Auch die Gemeinschaft der Anhänger:innen Klaus Vollmers untereinander brachte nicht nur tragende Verbundenheit, sondern auch problematische Abhängigkeit hervor, die einen selbständigen Weg innerhalb der Gruppe erschwerte.

Die Verbindung der Gemeinschaft entstand nicht zuletzt durch das System von Wohngemeinschaften, das mehr oder weniger lange Wohnen auf Hof Beutzen und die vielen Tagungen und Studienreisen, die die Anhänger:innen Vollmers zusammenführten. Es bildete sich ein sozialer Zusammenhang, der durch die umfassende zeitliche Einbindung einen großen Teil des Alltags ausfüllte. Hier entstanden zum Teil lebenslange Freundschaften. Aber die Struktur erlaubte wenig Abgrenzung. Besonderes Gewicht bekam die Einbindung in die Gruppe, wenn sie zum Verlust von sozialen Beziehungen außerhalb der Gemeinschaft führte. Das galt besonders für Brüder, die ihren Lebensmittelpunkt ganz in die Bruderschaft legten. Für Brüder, die eine sexuelle Beziehung mit Vollmer verband, erscheint es plausibel, dass dieses Geheimnis und die damit verbundene Verschwiegenheit eine Abgrenzung auch innerhalb der Gruppe begünstigte.

Der gemeinsam umgebaute Hof Beutzen erfüllte eine wichtige Funktion in der Befriedigung des Bedürfnisses nach kollektiver Identitätsbildung. Die Bewegung hatte hier ihr lokales Zentrum, die Beteiligten fanden etwas wie ein zweites Zuhause, in dem sie andere trafen, die sich wie sie selbst berufen fühlten, an einer großen Aufgabe teilzuhaben. Hier bildete sich ein gemeinsamer Lebensstil unter Gleichaltrigen und Gleichgesinnten aus. Ein strukturierter Alltag, geistige Anregung und Bildung außerhalb des universitären Rahmens sowie die annähernd klösterliche Einübung in ein stabilisierendes geistliches Leben – all dies führte nicht nur zusammen, sondern vermittelte auch das Gefühl, zu etwas Größerem zu gehören und damit auch selbst Bedeutung zu haben.

7.3.1.3. Institutionelle Anerkennung und fehlende Kritik

Indirekte Abhängigkeiten zeigen sich auch im Verhältnis zwischen Klaus Vollmer, seinen Anhängern und der Landeskirche.

Leitende Geistliche der Landeskirche und andere leitende Personen förderten Klaus Vollmer, weil sie von seinen missionarischen Fähigkeiten beeindruckt waren und diese zum Wohl der Kirche nutzen wollten. Dies führte dazu, dass Vollmer während seiner gesamten Berufsjahre als „ein bunter Vogel“ angesehen wurde, dem man in seiner Tätigkeit nahezu unbegrenzten Freiraum gab. Seine umfangreiche Reisetätigkeit löste zwar kritische Nachfragen seiner Vorgesetzten aus, wurde aber toleriert. Er schien über Sonderrechte zu verfügen – so brachte er z.B. zu Dienstbesprechungen regelmäßig einen ihm nahestehenden Bruder mit, obwohl dieser keinerlei offizielle Funktion in diesem Arbeitsbereich hatte.

Die große Anerkennung, die Klaus Vollmer von einflussreichen Führungskräften der Landeskirche entgegengebracht wurde, trug dazu bei, dass kaum Rückfragen an ihn gestellt wurden oder gar Misstrauen gegen ihn und sein Wirken aufkam. Vielmehr sah man ihn als Gewinn für den kirchlichen Auftrag im In- und Ausland an.

Darüber hinaus wurde geschätzt, dass Klaus Vollmer als charismatischer Mentor zahlreiche junge Menschen dazu bewegte, ein Theologiestudium aufzunehmen. Sein erklärtes Ziel, „hundert Pastoren“ auszubilden, entsprach mindestens in den 1970er und frühen 1980er Jahren personalpolitischen Notwendigkeiten. In der Verfolgung dieses Ziels entstand sukzessive ein Netzwerk, in dem zahlreiche durch Vollmer geprägte Personen Pastoren – und wenige Pastorinnen – in der Landeskirche wurden. Einige der Pastoren gelangten später auch in leitende Funktionen. Hierdurch konnte das Netzwerk über mehrere Jahrzehnte hinweg an der inhaltlichen und personellen Ausrichtung der Landeskirche mitwirken.

Die Wertschätzung Klaus Vollmers durch führende Personen der Landeskirche dürfte darüber hinaus die Identifikation der Brüder mit ihrer Gemeinschaft bestärkt haben.

Es ist anzumerken, dass es während Vollmers Dienstzeit sowohl in der Kirche als auch in der Gesellschaft insgesamt weitgehend an Bewusstsein für die Risiken fehlte, die von charismatischen Persönlichkeiten in geistlichen Gemeinschaften ausgehen können. Sexualisierte Gewalt war ein tabuisiertes Thema. Auch die evangelischen Kirchen haben lange gebraucht, das Thema mit der nötigen Bedeutung zu verstehen. Eine von der Kommission befragte leitende Person der Landeskirche gibt an, dass erst ab 2018 die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt die Aufmerksamkeit gewonnen habe, die ihr heute zukommt.

7.3.2. Die Konfliktkultur in der Gemeinschaft

Im sozialen Leben ist es selbstverständlich, dass Konflikte entstehen. Die Art und Weise, wie mit solchen Konflikten umgegangen wird, ist signifikant für die jeweils herrschende Kommunikationskultur. Entsprechend ist dieses Thema auch für die systemische Wahrnehmung von Klaus Vollmer und seinem Umfeld relevant.

7.3.2.1. Vermeidung und autoritäre Lösung von Konflikten

Konflikte wurden in der Bruderschaft meist durch Klaus Vollmer autoritär entschieden. Wenn Diskussionen aufkamen, insbesondere, wenn diese Zielsetzungen oder Vorgaben der Gemeinschaft in Frage stellten oder einzelne Brüder Entscheidungen trafen, die Vollmers Vorstellungen zuwiderliefen, wurden diese rasch beendet. Klaus Vollmer, so wurde berichtet, verhielt sich insgesamt streng gegenüber den Brüdern. Er kontrollierte und bevormundete sie. Das stieß nicht immer auf ihre Zustimmung, aber meist beugten sie sich seinen Regeln, wenn sie nicht den Schritt taten, sich aus der Bruderschaft zu verabschieden. Häufig benutzte Vollmer religiöse Bezüge, um seine Macht zu unterstützen.³⁸

Wurden dennoch Konflikte thematisiert, gab es wenig Spielraum für Kompromisse oder vermittelnde Lösungen. So war beispielsweise die vorläufige Ehelosigkeit – bis hin zum Abbruch bestehender Liebesbeziehungen zu Frauen – stark erwünscht. Wer dieser Maxime nicht folgen wollte, wurde von Vollmer selbst, von Olav Hanssen oder auch anderen Brüdern unter Druck gesetzt. Wenn jemand die Gemeinschaft verlassen wollte, setzte Vollmer „Himmel und Hölle in Bewegung“, um ihn zu halten. Andererseits empfahl er unverhohlen Personen, die ihn kritisierten, aus der Gemeinschaft auszutreten.

Widerspruch erregte den Zorn Vollmers. Manche, die jenen wagten, wurden vor der Gruppe abgewertet oder gezielt beschämt. Dadurch wurde es zu einem großen Schritt, sich gegen den Leiter zu stellen. Kritik an ihm oder am Leben der Gemeinschaft neutralisierte Vollmer dadurch, dass er die persönliche Integrität oder Kompetenz der Kritisierten beschädigte.

Die Art und Weise, in der Klaus Vollmer Bibelzitate (z.B. „Wer nicht für mich ist, ist gegen mich.“ Mt 12,34) benutzte und den Anspruch einer unbedingten Hingabe an Gott und Christus erhob, in der Zweifel und Rückfragen keinen Ort hatten, dürfte auf

³⁸ Ein Bruder sagt: „Es geht dann letzten Endes immer wieder darum, irgendwo muss man sich arrangieren. Entweder man geht, das haben ja auch etliche dann getan. Man sagt, man will damit nichts mehr zu tun haben, oder man arrangiert sich.“

die Brüder ebenfalls wie ein Verbot gewirkt haben, sich offen mit Vollmer selbst auseinanderzusetzen.

In dieser Konfliktkultur war es sehr unwahrscheinlich, dass über sexualisierte Annäherungen oder Übergriffe innerhalb der Bruderschaft offen gesprochen wurde. Wenn diese Themen im Laufe der Jahre überhaupt zur Sprache kamen, geschah dies in vertraulichen Zwiegesprächen, bei denen es keine Zeugenschaft Dritter für den Gesprächsverlauf gibt und Aussagen im Nachhinein relativiert oder umgedeutet werden können.

Es ist anzunehmen, dass Vollmer auch Angst vor Verrat hatte. Er schwebte angesichts des Auslebens seiner homosexuellen Bedürfnisse in einem geistlichen Kontext in ständiger Gefahr und musste sich auf die Loyalität der Betroffenen und deren Bereitschaft, das Geheimnis für sich zu bewahren, verlassen. Einmal, so wurde der Kommission berichtet, hat er einen Betroffenen vor dem Übergriff gefragt, ob dieser schon 18 Jahre alt sei. Ein Interviewpartner, dessen Kontakt zur Gemeinschaft punktuell war, erzählte von einem Gespräch auf einem Spaziergang, bei dem einer der leitenden Brüder die Loyalität zur Gemeinschaft und Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten der Gruppe betonte, aus der nichts nach außen dringen dürfe. Einmal wurde davon gesprochen, dass auch im Kreis der mit Vollmer besonders vertrauten Brüder die Sorge bestand, dass der Leiter die Grenzen eines angemessenen Verhaltens überschritt. Die Angst vor Entdeckung dürfte einen erheblichen Energieaufwand Vollmers und der einbezogenen Brüder erfordert haben, um ein Bekanntwerden des sexualisierten Machtmissbrauchs zu verhindern. Konflikte waren unter diesen Umständen bedrohlich und mussten daher rasch beendet werden.

7.3.2.2. Hierarchische Kommunikation

In der Bruderschaft wurde in vieler Hinsicht hierarchisch kommuniziert. Der Wunsch nach Anerkennung durch Vollmer und ebenso nach Anerkennung innerhalb der internen Hierarchie der Bruderschaft schloss einen nachhaltigen Widerspruch gegen Klaus Vollmers Anweisungen und Gedanken aus. Manche Gruppenmitglieder übernahmen Funktionen, um Vollmers Bedeutung auch nach außen hin zu stärken: Sie trugen zur Repräsentation Vollmers in der Kirche bei, unterstützten und bestätigten sein Wirken oder wurden in die Verbreitung seiner Lehre sowie zur Organisation praktischer Beläge einbezogen. Die kürzeren oder längeren sexuellen Beziehungen, die auf Vollmers Initiative hin zu von ihm auserwählten Brüdern und Jungbrüdern entstanden, gaben ihm Macht über sie.

Unterstützung in seinem Wollen erhielt Klaus Vollmer durch die wesentlichen Stimmführer in der Bruderschaft. Man kann sie im Sinne Thomas Großböltings als

„Bystanders“ ansehen.³⁹ Sie stärkten Vollmers Deutungsmacht und schienen in vollem Konsens mit ihm zu stehen. Dies zeigte sich z.B. darin, dass sie in gemeinsamer Runde einem Bruder von der Aufnahme eines Studiums abrieten, welches dieser gern beginnen wollte. Der auf diese Weise „Beratene“ war sich schon damals sicher, dass das einhellige Votum vorher mit Vollmer abgesprochen war. Auch andere berichten davon, dass Vollmer zuweilen ihm loyale Brüder entsandte, um Widerstrebenden seine Erwartungen nahezubringen oder sie zu kontrollieren.

Alle Befragten waren sich einig darin, dass Klaus Vollmer nicht auf Augenhöhe kommunizierte, keine Teamfähigkeit hatte, nicht für Argumente anderer offen war und auch geistliche und biblische Formulierungen nutzte, um sein Wollen zu verstärken. Mit autoritärer Kommunikation festigte er seinen Status in der Gruppe. Konstruktive Auseinandersetzungen, die etwas änderten, gab es kaum. Frauen hatten buchstäblich nichts zu sagen. Bei inhaltlichen Diskussionen hatten sie lange Zeit keine Redeeraubnis. Sie wurden systematisch entwertet.

Kritik konnte durch die beschriebenen Mechanismen unter Kontrolle gehalten werden. Allerdings war Vollmer im Laufe der Jahre der Gefahr ausgesetzt, dass der Druck von innen wuchs, weil er, die charismatische Führungsfigur, zu stark aus der Zeit gefallen schien.

Das im Jahr 1996 von den Mitgliedern der Bruderschaft inszenierte „Scherbengericht“ steht beispielhaft für eine offene Rebellion gegen Vollmers Leitungsstil und autoritäres Verhalten. Aus dieser sich in einem Bibliodrama entwickelnden Inszenierung erwuchs spontan eine heftige Anklage gegen Klaus Vollmer und einen anderen einflussreichen Bruder. Hierbei wurden Vollmers Übergriffe – erstaunlicherweise aber nicht die sexualisierten – unter hoher emotionaler Beteiligung thematisiert. Dieses Ereignis war Teil eines längeren Emanzipationsprozesses der Gemeinschaft von Klaus Vollmer, aus dem schließlich die Geschwisterschaft in ihrer heutigen Form hervorging, in der Frauen und Kinder selbstverständlich dazugehören.

7.3.2.3. Idealisierung von Einheit

An die Stelle einer Wertschätzung konstruktiver Auseinandersetzung und Pluralität trat die Vorstellung einer widerspruchslosen Einheit, die mit dem biblischen Zitat "Ut omnes unum sint" aus Joh 17 als Leitspruch der Gemeinschaft eine geistliche Begründung beziehungsweise Überhöhung fand.

In diese Einheitsvorstellung konnten auch sexualisierte Anbahnungen oder Handlungen integriert werden. Beispielhaft zeigt sich das im Votum eines Betroffenen, der

³⁹ Vgl. Großbölting, a.a.O., S. 141.

Vollmer zitiert: „Wenn zwei, ein Professor und ein Assistent, sich gut verstehen, dann forschen sie, dann machen sie alles gemeinsam, dann gehen sie auch mal zusammen essen und dann gehen sie auch mal zusammen ins Bett.“ Es war für die jungen Männer, die ihm nah sein wollten und ihn bewunderten, schwer, dieser Logik etwas entgegenzusetzen. Christliche Begründungsmuster, griechische Philosophie sowie geistliche und sexuelle Übergriffe gingen fast ununterscheidbar ineinander über.

7.3.3. Die Zentralisierung der Lebenswelt

7.3.3.1. Konzentration auf die Gemeinschaft – Isolierung nach außen

Familiäre Beziehungen, Freundschaften und Interessen außerhalb der Gemeinschaft verloren bei mehreren Interviewten im Verlauf der Zugehörigkeit zur Bruderschaft an Bedeutung. Aufgrund der intensiven zeitlichen und organisatorischen Einbindung in gemeinschaftliche Strukturen neben Studium, Beruf und Familie blieb wenig Raum für die Pflege externer sozialer Kontakte. In der Folge konnten Beziehungen außerhalb der Gemeinschaft erodieren.

Dieser Prozess wurde teilweise durch Klaus Vollmer aktiv gefördert, indem er dazu aufforderte, aus dem Elternhaus auszuziehen, in Hof Beutzen einzuziehen oder sich aus bestehenden Liebesbeziehungen zu lösen. Auch die Abwendung von der ursprünglichen Studienwahl und die Hinwendung zu einer theologischen Ausbildung wurde von Vollmer und dem Kreis der Brüder vielen der jungen Männer nahegelegt.

Der Blick nach außen muss sich für diejenigen, die in enger Gefolgschaft lebten, deutlich eingeschränkt haben. Das innerhalb der Gruppe etablierte soziale Netzwerk bot ihnen einen attraktiven, aus ihrer Sicht vollständigen Sinn- und Lebenszusammenhang. Somit konnte die Bruderschaft schrittweise zur zentralen Lebensstruktur mit erheblichem Einfluss auf Wahrnehmung, Denken und Handeln der Betroffenen werden. Je mehr die Bruderschaft zum Lebensmittelpunkt wurde, desto mehr musste ein möglicher Verlust dieser Struktur als verunsichernd und existenziell bedrohlich erlebt werden. Dies erklärt, warum die Loyalität zur Gemeinschaft zum wesentlichen Gebot derjenigen wurde, die dazugehören wollten.

Dadurch, dass die Frauen in vieler Hinsicht ausgeschlossen blieben, hatten sie einen deutlich distanzierteren und kritischeren Blick auf das Geschehen in der Bruderschaft. Freilich standen ihr Wunsch, dazugehören und – vielleicht noch stärker – ihre Ehe zu retten, ihnen zunächst im Weg, um deutlich Abstand zu nehmen und sich offensiv zu wehren.

Durch den Verlust externer Beziehungen und die Bedeutung des Gemeinschaftslebens konnten die eng Verbundenen in eine große Abhängigkeit geraten. Neben der Angst, die tragende Gemeinschaft zu verlieren, fungierten auch Schuld- und Schamgefühle, Konkurrenz und Neid sowie Sprachlosigkeit über Unsagbares als Barrieren für eine innere oder äußere Distanzierung von der Gruppe. Gleichzeitig wurde dadurch in mancher Hinsicht Offenheit innerhalb der Gemeinschaft verhindert. Auch unter Freunden, die jahrelang miteinander in den Urlaub fuhren, wurde über wesentliche Erfahrungen in der Beziehung zu Vollmer nicht gesprochen.

7.3.3.2. Sexualisierte Beziehungen als Teil einer umfassenden Liebesgemeinschaft

Innerhalb der Bruderschaft wurden private Beziehungen der Brüder gegenüber der Mitwirkung in der Bruderschaft mit ihren höheren Zielen abgewertet. Beziehungen der Brüder zu Frauen wurden in vielen Fällen mit dem Satz „Schick die Inge in den Teich“ kommentiert und beendet. Dabei ging es um die vollständige Hingabe an die Bruderschaft und die Umlenkung von Liebe in sie hinein. In diesem Zusammenhang entstand Plausibilität dafür, dass auch sexualisierte Beziehungen darin ihren Ort fanden. Vollmer konnte deshalb viele von der Aufarbeitungskommission befragte Brüder und wohl auch zahlreiche andere junge Männer in seinem Umfeld sexualisiert „antesten“ oder längere sexuelle Beziehungen mit ihnen führen.

Dass die Brüder untereinander, d.h. ohne Klaus Vollmer, sexuell aktiv wurden, wurde in den Gesprächen der Kommission verneint. Vielmehr gingen – entsprechend der asymmetrischen Struktur der Gemeinschaft – sexualisierte Aktivitäten anscheinend vorwiegend von Klaus Vollmer aus.

Die Bruderschaft sollte der Ort sein, die Liebe „in allen Stufen“ zu erfahren, um zu einer allumfassenden Liebesfähigkeit heranzureifen. Der Widerspruch, aus dieser Liebe Frauen auszuschließen, wurde von wenigen interviewten Personen ausdrücklich hinterfragt. Dass Vollmer selbst verheiratet war, wurde von einigen Gesprächspartner:innen zwar kritisch thematisiert, von mehreren jedoch als Privatsache von Klaus Vollmer angesehen. Ein Konkurrenzverhältnis und Treuebruch durch die homosexuellen Handlungen einerseits und Vollmers Ehe andererseits, wird von wenigen Befragten auch heute noch ausdrücklich verneint.

Die Zugehörigkeit zu einer als visionär empfundenen Gemeinschaft, in der ein scheinbar freies Verhältnis zur Sexualität, auch zur Homosexualität, bestand, konnte als Befreiung gegenüber traditionellen kirchlichen Normen und als anschlussfähig an progressive gesellschaftliche Strömungen erlebt werden. Damit wurde sie zu einem Motiv, sich den Wertvorstellungen und Beziehungspraktiken der Gemeinschaft anzuschließen. Das Narrativ einer positiv verstandenen sexualisierten Körperkultur – realisiert z.B. im gemeinsamen Saunabesuch – verband die Gruppe um Klaus Vollmer im Übrigen

auch mit anderen Gruppen, die sich in Hermannsburg gebildet hatten. Nicht zuletzt Überlegungen Olav Hanssens boten eine ideologische Rechtfertigung dafür an.⁴⁰

Auch in dieser Hinsicht war man durch die Zugehörigkeit zur Gruppe etwas Besonderes. Aber der Schmerz über die Weisung zur Trennung von der Freundin und ihre nachhaltigen Folgen für spätere Ehen wurden dabei abgespalten bzw. vor allem von den betroffenen Frauen durchlebt.

7.3.4. Verkündigung und Seelsorge zwischen Überzeugungskraft und suggestiver Vereinnahmung

Die Anziehungskraft Vollmers beruhte nicht zuletzt darauf, dass seine Verkündigung und geistliche Ausstrahlung von sehr vielen Menschen als anziehend empfunden wurden. Das hohe Besucheraufkommen bei seinen Veranstaltungen und den von ihm und seinen Mitstreitern organisierten Zeltmissionen wurden nicht nur in der Bruderschaft, sondern auch in weiten Kreisen der Landeskirche als Bestätigung seiner besonderen Berufung und Fähigkeiten interpretiert.

Klaus Vollmers Reden und Predigten zeichneten sich durch eine direkte Ansprache der Hörenden, starke Emotionalität, affirmierende Glaubensaussagen und Überzeugungskraft aus. Einige Befragte beschrieben eindrucksvoll die Intensität von Vollmers Rede, der sie sich kaum entziehen konnten. Alltagsfragen und Tagesthemen, so wurde erzählt, wurden von ihm in einer Weise zueinander in Beziehung gebracht und gedeutet, die viele ansprach.

Freilich gab es auch andere, denen gerade diese Qualitäten suspekt waren. So sagt eine der Befragten: „[...] das war so'ne Form von geistiger Übergriffigkeit. Ich finde, der ist sehr tief reingegangen. Sofort. Sogar von der Kanzel so tief reingegangen in die Psyche von Jugendlichen. [...] Also, die jungen Menschen, die [...] die hingen irgendwie so an seinen Lippen.“ Auch andere sprechen davon, dass Vollmers Redeweise teilweise manipulative Züge trug und seine körperliche Präsenz, die Intensität seines Blickkontaktes und die Suggestivität seiner Rhetorik dazu beitrugen, dass man sich kaum davon distanzieren konnte.

Auch in den Berichten über Vollmers Seelsorgepraxis taucht eine ähnliche Ambivalenz auf. Einige fühlten sich von ihm „gesehen“, erlebten „einen befreienden Schlag“, wurden auf einen als heilsam empfundenen Lebensweg gebracht. Andere blieben eher

⁴⁰ Vgl. Fritz Hasselhorn: Geistlicher Missbrauch im evangelischen Raum. Eine Fallstudie am Beispiel Hermannsburgs, Manuskript vom 7.11.2023, S.6-8.

distanziert, empfanden manche Formulierungen als zu suggestiv, so dass sie nicht überrascht waren, das Thema des geistlichen Missbrauchs in Bezug auf Klaus Vollmer zu hören. („Und ich hatte den Eindruck, dass da schon viel von ihm auch geschubst wird, vielleicht nicht so aktiv, sondern [...] so mehr mit diesem subtilen: Frag dich das mal. Frag dich das mal. Frag dich das mal. Und dann ist am Ende jemand vielleicht, [...] denkt er dann, okay, so wie ich es bisher gemacht hab', ist es falsch.“)

7.3.5. Dynamik und Aufarbeitungsprozesse

7.3.5.1. Aufarbeitung in der Gemeinschaft

Auch aus heutiger Perspektive ist die Bewertung des Verhaltens und der Person Klaus Vollmers durch die von der Kommission befragten Menschen äußerst different. In der Tatsächlichkeit der beschriebenen Ereignisse allerdings besteht weitgehende Übereinstimmung.

Ein großer Teil der interviewten Männer wie Frauen betonte, wie viel Positives man durch Klaus Vollmer erfahren habe. Diese Personen äußerten die Sorge, eine kritische Sicht auf Klaus Vollmers Verhalten könne ihn in ein falsches Licht stellen. Vollmers Machtmisbrauch sowie seine mitunter gezeigte emotionale Kälte wurden relativiert, verharmlost oder gar nicht erinnert. Manche betonten die Freiwilligkeit der sexuellen Kontakte und die Mitverantwortung von damals volljährigen jungen Erwachsenen. Für diese Befragten ist es bedeutsam, dass vor allem die guten Seiten und Einflüsse Vollmers gewürdigt bleiben. Nicht wenige fragen sich, warum das Thema überhaupt nach dem Aufarbeitungsbericht der Geschwisterschaft nochmals hervorgeholt wurde.

Andere nehmen eine differenziertere Haltung ein. In Bezug auf offen erkennbares machtmisbräuchliches Verhalten rücken sie kritisch von Klaus Vollmer ab. Daneben halten sie – teils trotz erlittener Übergriffe – an der positiven Bedeutung Vollmers fest, der für sie eine prägende geistliche Leitfigur bleibt. In dieser Gruppe besteht die Neigung, die sexualisierten Übergriffe auf die jungen Erwachsenen zu bagatellisieren, weil sie für diese keine negativen Folgen gehabt hätten.

Schließlich gab es mehrere Gesprächspartner:innen und eine Person, die die Kommission angeschrieben hat, die sich durch die sexualisierten und geistlichen Übergriffe Klaus Vollmers schwer beeinträchtigt fühlen und teils jahrelange psychotherapeutische Unterstützung in Anspruch genommen haben, um das Erlebte zu verarbeiten. Einige der Betroffenen leiden bis heute unter diesen Erlebnissen. Sie leiden auch unter dem Umgang in der Geschwisterschaft damit. Mehrere haben sich in der Folge nicht nur

von Vollmer und der Gemeinschaft, sondern auch vollständig von Kirche und Glauben distanziert.

Einige Betroffene und Kritiker sehen sich bis heute mit dem Vorwurf konfrontiert, durch ihre Kritik an Vollmer und später an der für sie unzureichenden Aufarbeitung innerhalb der Geschwisterschaft als „Nestbeschmutzer“ bezeichnet und behandelt zu werden.

Es ist anzuerkennen, dass die Geschwisterschaft im Jahr 2017 einen Prozess der Aufarbeitung initiiert hat. Nach Einschätzung Beteiligter ermöglichte dieser Schritt nach Jahren des Schweigens eine Bewusstwerdung. Es entwickelten sich Reflexion und Sprachfähigkeit in Bezug auf problematische Geschehnisse innerhalb der Bruderschaft bzw. der späteren Geschwisterschaft. Manche konstruktive Auseinandersetzung wurde dadurch angestoßen. Vor allem die Frauen haben sich sehr persönlich über Erlittenes ausgetauscht. So ist in vieler Hinsicht ein Neuanfang gemacht worden.

Man kann aber nicht übersehen, dass Kritik an Vollmer und der verständliche Wunsch von Betroffenen, mit ihren Gefühlen und traumatischen Erlebnissen gewürdigt zu werden, nach wie vor von nicht wenigen Personen der Geschwisterschaft und ehemaligen Brüdern abgewehrt und teilweise auch mit sozialer Ausgrenzung beantwortet werden. Vieles, was geschehen ist, wurde bis heute nicht offen in der Geschwisterschaft kommuniziert. Das stellt für Betroffene eine erhebliche psychische Belastung dar. Zwei der befragten Frauen begrüßten ausdrücklich, dass eine zweite, unabhängige Aufarbeitung vorgenommen wird, weil sie der Meinung sind, dass noch manches aufzudecken und zu besprechen ist. Es haben sich auch Menschen aus der Geschwisterschaft verabschiedet, die das anhaltende Schweigen nicht akzeptieren wollten.

Das häufig bemühte Narrativ, wonach es sich bei den von sexualisierter Gewalt Betroffenen überwiegend um volljährige Männer gehandelt habe, sie also in Eigenverantwortung gehandelt hätten, greift nach dem Stand der aktuellen Forschung in den meisten der Fälle, die der Kommission geschilderten wurden. Strukturelle Machtasymmetrien in der Gemeinschaft, emotionale Abhängigkeit und fehlende Schutzmechanismen innerhalb der Gruppenkonstellation sprechen gegen ein eigenverantwortliches Handeln.

„In Fällen sexualisierter Gewalt ist es, insbesondere, wenn es sich um Jugendliche oder junge Erwachsene handelt, nicht selten, dass diese sich zum Zeitpunkt der sexuellen Handlungen nicht unmittelbar darüber bewusst sind, dass es sich hierbei um sexualisierte Gewalt durch eine ihnen gegenüber in einer Machtposition stehenden Person handelt und sie dies erst Jahre später realisieren. Oftmals fehlt in jungen Jahren noch das Verständnis, das Geschehene einordnen zu können. Dies trifft insbesondere auf

solche Fälle zu, in denen sich Betroffene in einem Abhängigkeitsverhältnis befunden haben“.⁴¹

Viele der befragten Betroffenen gaben entsprechend an, sich zum damaligen Zeitpunkt nicht bewusst gewesen zu sein, dass sie sexualisierter Gewalt oder einem sexuellen Übergriff ausgesetzt waren.

Auch Menschen, die heute nicht mehr zur Gemeinschaft gehören, haben Teil am anhaltenden Prozess der Aufarbeitung, bei dem die unterschiedlichen Haltungen aufeinanderstoßen.

Es ist eine Herausforderung für die Geschwisterschaft, die in der Bruderschaft damals vorgeprägte Kommunikationsstruktur zu überwinden. Diese Muster können sich innerhalb der Geschwisterschaft, in den beteiligten Ehen und Familien wie auch außerhalb, im Kontakt der früheren Mitglieder, wiederholen. Gruppendynamische Muster, wie sie in Kontexten spiritueller und sexualisierter Gewalt entstehen, bleiben nicht selten nach dem Tod des Gründers wirksam. Dies wurde durch die Forschung zur transgenerationalen Weitergabe von Traumata in Familien und anderen Systemen vielfach belegt.⁴² Es bleibt eine Spaltung bestehen: Einige möchten das positive Wirken Klaus Vollmers verteidigen. Sie leugnen oder verharmlosen dafür die schlimmen Erfahrungen. Andere hingegen geht es um eine Anerkennung und Würdigung des Unrechts.

7.3.5.2. Auseinandersetzung mit biografischen Entscheidungen und Idealen

Die Aufarbeitung aller Beteiligten erfordert Mut und Wahrhaftigkeit im Blick auf die eigene Geschichte.

Es war für die Kommission eindrucksvoll und bewegend zu hören, wie lange die von sexualisierter Gewalt Betroffenen an dem zu tragen hatten und haben, was ihnen angetan wurde, wieviel Kraft sie brauchen, um ihr Leben dennoch konstruktiv zu gestalten. Ihr Mut schließlich zeigt sich darin, anderen und auch der Kommission vom erlittenen Unrecht zu berichten.

Für diejenigen, die die sexualisierte und geistliche Gewalt Klaus Vollmers bisher neben seinen positiven Wirkungen kaum thematisiert und anerkannt haben, ist es eine

⁴¹ Evangelische Kirche von Westfalen Bericht über die Sonderuntersuchung zum Interventionsfall Siegen, 2025, Anonymisierte Fassung, S.18.

⁴² Matthias Lohmer/Bernd Mühlmann/Irmela Wiemann (Hrsg.): Unbewusste Erbschaften des Nationalsozialismus: Generationelle Weitergabe, Identität und Erinnerungsprozesse, Gießen 2019; Angela Moré/Rolf Haubl (Hrsg.): Institutionelle Traumatisierung – Wenn Menschen durch Organisationen geschädigt werden, Wiesbaden 2019; Rolf Haubl: Organisation und Trauma – Verletzungen und deren psychische Verarbeitung in Unternehmen, Stuttgart 2017.

herausfordernde Aufgabe, ihre Lebensgeschichte an entscheidenden Punkten kritisch zu hinterfragen. Kritik an Klaus Vollmer heißt auch, die Bindung an diese Person neu zu beleuchten und möglicherweise zu betrauen, was daran in der Rückschau falsch erscheint.

Systemisch betrachtet zeigt sich hier ein typisches Spannungsfeld, in dem kollektive Deutungsmuster die individuelle Aufarbeitung erschweren und Schutzmechanismen wie Idealisierung oder Verleugnung zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung beitragen.

7.3.5.3. Das Schweigen

Teil der Aufarbeitung ist die Auseinandersetzung mit dem jahrzehntelangen Schweigen, das über die Vorgänge gelegt wurde und das erst durch den darüber informierenden Brief eines Bruders an den Geschwisterrat im Jahr 2017 in eine offenere Auseinandersetzung hineinführte. Zwar gab es im inneren Kreis nach Aussage eines Bruders in der Bruderschaft ein Wissen darüber, dass Klaus Vollmer zu mehreren Brüdern sexuelle Kontakte hatte. Gesprochen, so die Berichte, wurde darüber aber nicht.

Mehrfach wurde der Kommission allerdings davon erzählt, dass es andeutende Bemerkungen von Menschen auf Hof Beutzen gegeben habe, die auf die sexuellen Übergriffe Vollmers hinwiesen. In Hermannsburg sei „von den schwulen Brüdern“ auf Hof Beutzen gesprochen worden. Es entfaltete sich eine Kultur, in der Klaus Vollmer sich immer wieder mit wechselnden Jugendlichen und jungen Männern in sein Arbeitszimmer zurückziehen konnte und keiner sich zu fragen schien, was dort geschah. In einem Kontext, in dem das Unerhörte zur Normalität und zum Ausdruck von Freiheit deklariert wurde, nahm niemand das ethisch unangemessene Verhalten wahr oder – falls doch – wagte es niemand, dieses anzusprechen.

Manche Interviewte äußerten, dass sie sich heute fragen, warum über die sexualisierten Beziehungen untereinander nicht gesprochen wurde. Scham und die Sorge, den verehrten Meister zu beschädigen, wurden als Gründe dafür benannt. Man wollte, so sagte es einer, nicht zum Verräter werden. In den frühen Jahren der Bruderschaft, so eine der Frauen, überstieg es die Vorstellungskraft, dass der „geistliche Vater“ seine sexuellen Bedürfnisse so selbstverständlich in missbräuchliches und übergriffiges Handeln umsetzte.

Scham, fehlende Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit, um das Geschehen zu fassen, und Angst vor aggressiven Reaktionen Klaus Vollmers wie auch der Mitbrüder dürften dazu beigetragen haben, das Geheimnis zu hüten. Nicht zuletzt fällt es schwer, die Desillusionierung des idealisierten Projektes der jungen Erwachsenenjahre zuzulassen. Bis heute wurden Erfahrungen mit geistlichem und sexualisiertem

Machtmissbrauch durch Klaus Vollmer im Rahmen der internen Aufarbeitung lediglich von einem Bruder offen angesprochen, während andere Betroffene solche Erlebnisse ausschließlich in der anonymisierten schriftlichen Umfrage einräumten.

Aber, und das ist aus Sicht der Kommission ein wesentlicher Punkt, durch das Schweigen werden die Betroffenen allein gelassen und ihnen die Anerkennung ihres Leides verweigert.

7.3.6. Das Handeln der Landeskirche

Im Zusammenhang mit der Meldung eines Betroffenen, der als Minderjähriger von Klaus Vollmer missbraucht wurde, zeigen sich auch bei mindestens einer verantwortlichen Leitungsperson der Hannoverschen Landeskirche Kommunikationsmuster von Verharmlosung, Verleugnung und Konfliktvermeidung.

So scheint es 2019, dem Zeitpunkt der Meldung, kein selbstverständliches Verfahren gegeben zu haben, mit dem dieser Meldung konsequent nachgegangen wurde. Bereits durch den Beginn der Aufarbeitung der Geschwisterschaft war bekannt, dass Klaus Vollmer Übergriffe verschiedener Art vorgeworfen wurden. Man hätte also besonders aufmerksam sein müssen. Dennoch stockte die Kommunikation unter den Verantwortlichen, nachdem von einer Person die Meldung des Missbrauchs falsch weitergegeben worden war, ohne dass andere diese im Wortlaut überprüft hatten.

Die Kommunikation der landeskirchlichen Verantwortlichen mit dem Betroffenen war nicht angemessen, nachdem Anfang 2022 der Mailwechsel vom Mai 2019 der Kirchenleitung im Wortlaut vorlag. Niemand der Verantwortlichen aus diesem Kreis nahm dieses nunmehr präzise Wissen über den Vorgang zum Anlass, zu dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen, sich für die bisherigen Versäumnisse zu entschuldigen und ihn über das weitere Vorgehen zu unterrichten. Dies wäre aber aus Sicht der Aufarbeitungskommission auch zur Anerkennung des Erlittenen unbedingt zu erwarten gewesen. Es gab weder eine Äußerung von Anteilnahme noch eine Verantwortungsübernahme von einer leitenden Person der Landeskirche. Dem Betroffenen wurde nur durch ein Anwaltsbüro und offenbar durch die Leiterin der Fachstelle mitgeteilt, dass interne Untersuchungen seines Falls von der Landeskirche eingeleitet worden seien. Es liegen ihm bis heute keine Informationen darüber vor, wie diese ausgegangen sind, ob sie abgeschlossen wurden und welche Konsequenzen seine Informationen haben. Die von der Fachstelle für sexualisierte Gewalt gerichtete Einladung zu einem Netzwerktreffen ersetzt die gebotene Kontaktaufnahme nicht. Der Betroffene hat gegenüber der Kommission die Frage gestellt, ob die Führungskraft, an die er seine Meldung des

Missbrauchs gerichtet hatte, aufgrund einer möglichen Nähe zu Klaus Vollmer als Adressat seiner Meldung unabhängig genug gewesen sei.

Dass trotz seiner Meldung konsequente Reaktionen verzögert erfolgten, könnte darauf hinweisen, dass die vorhandenen Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen im Landeskirchenamt nicht ausreichten, um relevante Informationen wirksam aufzunehmen sowie richtig und zeitnah zu bewerten und weiterzuleiten.

Das wirft die Frage auf, warum im System eine Verantwortungsübernahme mit der Befreiung einer unabhängigen Aufarbeitungskommission erst verspätet einsetzte. War eventuell eine strukturell verankerte Risikoabwehr das Motiv, bei der die institutionelle Selbstsicherung über die Bedürfnisse des Betroffenen gestellt wurde? Dass niemand aus der Leitungsebene mit dem Betroffenen nochmals in Verbindung trat, nachdem schließlich mit der Kenntnis des Wortlautes des Mailwechsels allen der Ernst dieser Meldung deutlich geworden sein muss, zeigt jedenfalls, dass es an Einfühlung in die Situation des Betroffenen und an Engagement für ihn mangelte.

Anhand dieses einen Falles kann nicht mit Sicherheit ausgesagt werden, ob vorliegend nur individuelle Fehler begangen wurden oder ob diese Fehler Ausdruck eines übergeordneten Systems sind, in dem das Streben nach institutionellem Selbstschutz oder eine falsch verstandene Loyalität die Verantwortungsübernahme behinderten, so dass die notwendige kritische Auseinandersetzung mit der Meldung zwei Jahre lang aufgeschoben wurde. Die Aufarbeitungskommission stellt sich diese Frage, die Anlass für eine eingehende Prüfung der Kirchenleitung sein sollte.

7.3.7. Zusammenfassung

Die Gemeinschaft um Klaus Vollmer versprach ihren Mitgliedern eine individuell überzeugende und für die Kirche konstruktiv wirkende Glaubenspraxis. Der Wunsch, in diesen Zusammenhang hineinzugehören und ihn mitzugestalten, war von hohen Idealen geleitet und der Überzeugung, in Klaus Vollmer einen hilfreichen und inspirierten Repräsentanten eines glaubwürdigen Christentums gefunden zu haben.

Daneben allerdings war die Bruderschaft durch ein Netz systemischer Dynamiken geprägt, in denen Machtausübung und der Wunsch nach Anerkennung und Zugehörigkeit in wechselseitiger Verstärkung ineinandergriffen. Es entstand eine hierarchische Struktur, die überwiegend nicht auf formaler Organisation, sondern über relationale Machtachsen wie die Gewährung von Nähe und Aufmerksamkeit durch den Leiter bzw. den Entzug derselben basierte. Nicht nur durch das Charisma Vollmers, das viele

faszinierte, sondern auch durch gruppeninterne Verhaltensmuster entstand ein System der Unterordnung, in dem Abweichung erschwert und emotional wie moralisch sanktioniert wurde. Autonomiebestrebungen konnten unter solchen Umständen kaum wirksam werden.

Loyalitätsforderungen, exklusive Zugehörigkeitsvorstellungen und Konkurrenzdynämen formten ein Interaktionsfeld, das nach innen Bestätigung des Leiters und des Weges mit ihm bewirkte, sich nach außen abgrenzte und in dessen Zusammenhang zentrale Geschehnisse geheim blieben. Konflikte in der Gemeinschaft und Kritik an der Person Klaus Vollmers wurden vermieden oder autoritär entschieden.

Die Landeskirche als institutioneller Rahmen unterstützte diese Dynamik durch Anerkennung Vollmers und der Bruderschaft als wichtige Ressource für die Zukunft der Kirche. Eine kritische Begleitung des Pastors und seiner Arbeit durch die kirchliche Dienstaufsicht fehlte. Es entstand ein selbstreferenzielles System, das seine Regeln im Wesentlichen ohne kritische Störung reproduzierte.

Das geistliche Leben der Gemeinschaft und die Verkündigung, Bildungsarbeit und Seelsorge Klaus Vollmers wurden von vielen Menschen als hilfreiche Orientierung empfunden. Da der verehrte Lehrer viel von Freiheit sprach und diese in mancher Hinsicht in seinem Umfeld realisiert wurde oder mindestens dies so erschien, geriet die Wahrnehmung dafür aus dem Blick, dass Pluralität systematisch ausgeschlossen wurde und kritische Rückfragen unterdrückt oder moralisch diskreditiert wurden. Auch unter den Frauen, die von Vollmer und den Brüdern ausgeschlossen, massiv entwertet und zugleich zur hauswirtschaftlichen Versorgung der Gemeinschaft herangezogen wurden, entstand nur bei wenigen und insgesamt erst allmählich der Mut, zu rebellieren oder die Nähe zur Gemeinschaft aufzugeben.

Die Überführung des idealisierten Einheitsgedankens in der Bruderschaft in sexualisierte Beziehungen diente nicht nur der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und die persönliche Integrität der Betroffenen oft missachteten. Sondern sie bewirkte auch zusätzliche Abhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. Das „Unsagbare“, über das nicht gesprochen wurde, wurde zur stabilisierenden Kraft. Zum einen erzeugte das geteilte Geheimnis eine enge Bindung, zum anderen konnten daran beteiligte Männer emotional erpressbar werden.

Durch die Abwertung und sukzessive Reduktion externer Beziehungen wurde die Bruderschaft zunehmend zum dominierenden Bezugssystem für viele ihrer Mitglieder. Dieser Prozess konnte mit einer psychischen wie sozialen Verschiebung von Loyalität einhergehen. Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft wurde über individuelle (Liebes-)Beziehungen oder biografische Kontinuitäten gestellt. Dabei „notwendige“ Trennungen

wurden nicht als Verluste konnotiert, sondern als Schritte zur Erfüllung einer „höheren Berufung“.

Aus systemischer Perspektive lässt sich ein eng verwobenes Zusammenspiel von Machtausübung Vollmers, aber auch einzelner Brüder, Gruppendynamik und symbolischer Kommunikation erkennen. Im geistlichen Lebenszusammenhang wurde die Machtkonstruktion gewissermaßen sakralisiert und theologisch legitimiert. Kritik war nur um den Preis eigener Zugehörigkeit möglich. Die Kombination aus seelsorglicher Autorität, theologischer Einflussnahme und sexualisierter Beziehungsaufnahme ermöglichte eine besonders wirksame Form der Machtausübung, da sie unterschiedliche Beziehungsebenen – geistlich, emotional, körperlich – miteinander verknüpfte.

Die Möglichkeit zur Teilhabe an einem geistlichen Projekt, das vielversprechend erschien, bedingte die Anpassung der Brüder an die vorgegebene Ideologie und die Bereitschaft zur Unterordnung. Dazu passt die Entwicklung einer speziellen „Männerkultur“, die – so wurde argumentiert – dem geistlichen Leben besonders angemessen sei. Ob sie nicht wesentlich Vollmers sexuellen Bedürfnissen geschuldet war, bleibt eine Hypothese, die allerdings von mehreren Gesprächspartner:innen so vertreten wurde. Jedenfalls ist es nicht zu leugnen, dass die Lebensform der Gemeinschaft ebenso wie die umfassende Reisetätigkeit Klaus Vollmers seiner offenbar über Jahrzehnte anhaltenden Praxis von sexualisiertem Kontakt zu zahlreichen jungen Männern in hohem Maße dienlich war.

Bei der Betrachtung dieses Themas darf nicht außer Acht gelassen werden, dass zu jener Zeit homosexuelle Männer mit gesellschaftlicher Diskriminierung, insbesondere auch in der Kirche, bis hin zur Möglichkeit einer Strafverfolgung umgehen mussten. Wenn sie sexuell aktiv sein wollten, mussten sie dafür von der öffentlichen Wahrnehmung abgeschirmte Räume finden. Die Problematik liegt – das sei ausdrücklich betont – nicht in Vollmers Homosexualität, sondern in seinem Machtmissbrauch, der in der Ausnutzung des ihm entgegengebrachten Vertrauens bestand.

Die beschriebenen systemischen Dynamiken blieben auch über Klaus Vollmers Tod hinaus in der Gemeinschaft wirksam. Anhaltende Loyalität zu Klaus Vollmer, kollektive Idealisierung der gemeinsamen Vergangenheit und die Vermeidung eines Bruchs im Blick auf die eigene Biografie erschweren die Akzeptanz der bestürzenden Wirklichkeit. Die Figur Vollmers verkörpert für viele ein zentrales Symbol ihrer Sinnbiografie. Kritik an ihm kann auch als Bedrohung der eigenen Lebensdeutung erlebt werden. Verharmlosen, Leugnen oder Nicht-Erinnern lassen sich als Abwehrmechanismus interpretieren, der eine emotionale und soziale Überforderung minimieren kann.

Die Reaktionen innerhalb der Geschwisterschaft und auch unter den früheren Mitgliedern sind heute noch gegensätzlich: Während einzelne Mitglieder Missbrauchserfahrungen artikulieren und Aufarbeitung als notwendig erleben, verteidigen andere ein positives Gesamtbild. Diese Spannung wird (noch) nicht systemisch integriert, sondern bisher durch Spaltung in „Dankbare“ und „Kritische“, in „Bewahrer“ und „Zerstörer“ bearbeitet.

Loyalitätsbindungen an Klaus Vollmer lassen sich auch in der zunächst zögerlichen Reaktion auf Hinweise durch die Landeskirche erkennen. Damit wurden Deutungsmuster stabilisiert, die den Machtmissbrauch Klaus Vollmers verleugneten.

Es braucht nach wie vor tragfähige dialogische Räume, in denen Unrecht klar benannt, bereut und betrauert wird, Verletzungen anerkannt werden und auch unterschiedliche Deutungen koexistieren dürfen. Ein konstruktiver Umgang mit Ambivalenzen und Pluralität wäre für alle Beteiligten essenziell, um weitere transformative Prozesse möglich zu machen.

7.4. Theologische Bewertung

7.4.1. Zum Verhältnis von Theologie und Lebenspraxis

Es wäre zu einfach anzunehmen, dass sich theologische Denkmuster zwangsläufig in einer ganz bestimmten Weise auf die Lebensgestaltung auswirken. Gerade im Kontext der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Kirche wird erkennbar, dass Menschen mit sehr unterschiedlichen theologischen Positionierungen in dieser Hinsicht schuldig werden und ihre Machtpositionen missbrauchen.

Die folgenden Ausführungen zur theologischen Einordnung und Beurteilung der hier aufgearbeiteten Geschehnisse verfolgen deshalb das Zusammenspiel zwischen theologischem Denken, sozialer und religiöser Praxis bei Klaus Vollmer und in seinem Umfeld. Inwieweit Theologie dabei jeweils Ursache, Folge oder Legitimation darstellt, ist nicht immer eindeutig benennbar. Klar erkennbar aber ist es, dass die geistliche Dimension und ihr Missbrauch in der Gestalt von Machtausübung über Abhängige eine wichtige Rolle in den Beziehungen gespielt haben.

7.4.2. Theologischer Führungsanspruch und Amtsverständnis Klaus Vollmers

In verschiedenen Interviews wird berichtet, dass es Klaus Vollmer wichtig gewesen sei, im In- und Ausland als Pastor der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu wirken und sich entsprechend zu präsentieren. Wie sein Pastorenbild aussah, wurde in Abschnitt 5.3 ausgeführt: Der Pastor⁴³ ist seinem Verständnis nach mit der Macht ausgestattet, die Gemeindemitglieder in geistlicher Hinsicht zu leiten und zu führen. Er entscheidet darüber, wo ihr Weg in die Irre geht und wie eine heilvolle Richtung einzuschlagen ist.

Mit diesem hierarchischen Amtsverständnis stimmt überein, dass Klaus Vollmer in seinen Schriften die Unterwerfung unter den Willen Christi ins Zentrum stellt und er mit ähnlicher Absolutheit die Entscheidung für die christliche Gemeinschaft fordert. Er formuliert in seiner Betonung der Sündhaftigkeit, dass menschliche Möglichkeiten begrenzt sind. Zugleich aber wird von diesem Grenzbewusstsein in der Art und Weise seiner theologischen Äußerungen kaum etwas spürbar. Sein Sprachstil und seine Argumentation lassen keine Fragen offen. Zweifel an der eigenen Überzeugung sind nicht sichtbar. Die Rhetorik ist von einer direkten Ansprache geprägt, die Distanzierungen erschwert. Klaus Vollmer entwertet eventuell aufkommende kritische Zurückhaltung im Blick auf die hohe Verbindlichkeit, die er einfordert, indem er jegliches Zögern moralisch disqualifiziert.

Diese Analyse der Schriften Vollmers findet eine Entsprechung in den Szenen und Erfahrungen, die der Kommission von den Menschen berichtet wurden, die mit Klaus Vollmer verbunden waren. Auch ein bis heute Vollmer sehr wertschätzender Bruder spricht davon, dass Klaus Vollmer sich ausdrücklich als Sünder bezeichnet habe, Selbstkritik ihm aber fern gewesen sei. „[...] er hat sich nicht wirklich in Frage gestellt, jedenfalls nicht so, dass ich es hätte wahrnehmen können bzw. wahrgenommen hätte.“ Unterschiedliche Meinungen wurden von ihm nicht geduldet. Pluralität als ein wesentliches Moment des historischen wie des gegenwärtigen theologischen Diskurses bezog er offenkundig nicht in seine Äußerungen ein. Obwohl viele der Brüder und auch manche der Frauen im Umfeld der Gemeinschaft Theologie studierten, scheint es kaum einen offenen Meinungsaustausch über divergierende Positionen gegeben zu haben. Der verkündigende Vortrag Klaus Vollmers wird als wesentliches Medium seiner Bildungsarbeit auf Freizeiten und bei Tagungen beschrieben. Die Kommission hat zahlreiche Beispiele dafür gehört, dass er keinen Widerspruch tolerierte, mit Kritik nicht umgehen konnte und es deshalb zu Austritten aus der Gemeinschaft kam bzw. Vollmer selbst eine Trennung nahelegte. Die meisten der Brüder, die mit ihm verbunden

⁴³ Von Pastorinnen war bei Klaus Vollmer generell nicht die Rede, obwohl in der Hannoverschen Landeskirche mit dem Pastorinnengesetz bereits 1964 die Arbeit von Frauen im Pfarrberuf der Männer als gleichwertig anerkannt wurde, wenn auch die völlige Gelichstellung erst 1978 erreicht war.

blieben, nahmen ihre Vorbehalte im Blick auf Vollmers Leitungsstil über lange Zeit weniger wichtig als die anhaltende Bindung an ihn und die Gemeinschaft.

Es verwundert nicht, dass für die noch jungen Menschen im Umfeld Klaus Vollmers dessen Wort und Gottes Wort schwer zu unterscheiden waren, wie es eine der befragten Frauen formuliert hat. Diese Unterscheidung aber ist für eine theologisch verantwortete Sicht auf die Wirklichkeit grundlegend. Klaus Vollmer war in evangelikalen Kreisen und darüber hinaus ein „Star“, wie es in einem Interview heißt. Sich von dem absoluten Anspruch, mit dem Vollmer eine Entscheidung für oder gegen Christus verlangte, abzusetzen, erforderte ein starkes Selbstbewusstsein. Eine analoge Absolutheit spiegelte sich im Anspruch Vollmers an die Mitbrüder, sich für die Gemeinschaft zu entscheiden. Er forderte, den Anliegen der Bruderschaft (z.B. die Teilnahme an Tagungen) gegenüber persönlichen Bedürfnissen Vorrang zu geben. Dies galt auch in existenziellen Situationen, wie z.B. bei der Geburt eines Kindes.

In diesem Zusammenhang wird – wie auch in anderen der Kommission geschilderten Szenen – deutlich, dass Klaus Vollmer sich wenig in die Situation anderer Menschen einfühlte, vielmehr seine eigenen Ziele für ihn im Vordergrund standen. Das Wollen derer, die ihm vertrauten, und wohl auch die Urteilsfähigkeit der ihn umgebenden Menschen, meist mindestens zwanzig bis dreißig Jahre jünger als der Leiter, konnten sich gegenüber diesem Anspruch kaum behaupten. Es gab wenig Spielraum, um die eigene Position zu theologischen Denkweisen, religiösen Praktiken und individuell passender Nähe und Distanz zu Vollmer wie zur Gemeinschaft zu finden. Nicht der Dienst am anderen Menschen stand im Vordergrund der pastoralen Praxis Vollmers bzw. die respektvolle Unterstützung der Suche des eigenen Weges auch in geistlicher Hinsicht, sondern vielmehr eine Vereinnahmung, der man sich nur unterwerfen oder durch eine radikale Abkehr entgegenstellen konnte.

Inwieweit nicht nur Klaus Vollmer selbst, sondern auch manche der Brüder Anteil hatten an den Übergriffen in die Ausbildungs- und Berufsplanung, in die private Beziehungsgestaltung und die Durchsetzung von Klaus Vollmers Ansprüchen, hat sich der Kommission letztlich nicht erschlossen. Es gab offenbar beides: ein Handeln im Sinne Vollmers und – eher vereinzelt – auch Widerspruch dagegen.

Einig sind sich jedenfalls die befragten Frauen, dass Klaus Vollmers Verhalten ihnen gegenüber entwertend und menschenverachtend gewesen sei und die Brüder – teils ihre Ehemänner – sich davon erst sehr spät abgesetzt hätten. Auch für die Frauen selbst war es ein langer Prozess, Mut und Selbstachtung zu entwickeln und ihrem Ausschluss und ihrer Missachtung entgegenzutreten.

Die in der Bruderschaft vertretene Hochschätzung der Einzelbeichte erscheint in diesem Kontext als beunruhigend, weil sie eine für Übergriffe jeglicher Art anfällige Praxis sein kann.

Auch die Vorgesetzten Klaus Vollmers sprechen darüber, dass es ihnen kaum möglich war, ihm Grenzen zu setzen. Zwar sah einer von ihnen es kritisch, dass Vollmer am Esstisch der Gemeinschaft wie eine Art Abt auf einem besonderen Stuhl saß. Zwar spürten sie seinen dominanten Leitungsstil und waren irritiert über den Ausschluss von Frauen. Sie empfanden die Dienstreisen Vollmers als ausufernd. Demgegenüber standen die charismatische Wirkung Vollmers als Prediger und seine auf viele Menschen faszinierend wirkende persönliche Ausstrahlung. Sein langjähriger missionarischer Erfolg verschaffte ihm Anerkennung und mächtige Förderer. Dies alles verhinderte offenbar, dass die Kritik zu einer stärkeren Überprüfung und zu Rückfragen an den Pastor führte.

Insgesamt ist es aus theologischer Hinsicht zu hinterfragen, inwieweit ein Selbstverständnis als „geistlicher Vater“ mit einem evangelischen Amtsverständnis zu vereinbaren ist. Jedenfalls steht es im Widerspruch zum gängigen evangelischen Verständnis, das den Pfarrberuf von der Aufgabe der öffentlichen Wortverkündigung her bestimmt und keine geistliche Unterscheidung im Sinne eines *character indelebilis* gegenüber der Gemeinde vorsieht. Evangelische Pfarrpersonen sind theologisch gebildet dafür, die Schrift für die Fragen der Gegenwart und das Verständnis der Wirklichkeit auszulegen. Dafür brauchen sie nicht nur theologisches Wissen, sondern auch eine persönliche Aneignung der Botschaft, für die sie stehen. Aber ihre theologische Bildung, die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Traditionen und Positionen müssen kritische Selbstreflexivität im Blick auf die eigenen Überzeugungen und Verhaltensweisen ermöglichen. Vollmers Bestimmung des Pastorenamtes steht quer zu den dominierenden pastoraltheologischen Ansätzen und Entwicklungen seiner Zeit, die die Notwendigkeit einer wechselseitigen und gleichberechtigten Kommunikation zwischen Pfarrpersonen und Gemeindemitgliedern betonen.

Anfällig für Missbrauch erscheint der Kommission ein Verständnis geistlicher Begleitung, das nicht von einer respektvollen Gleichrangigkeit in der Kommunikation ausgeht, sondern von einem Gefälle. So heißt es in einem öffentlich zugänglichen Text, der der Kommission zum Verständnis einer spirituell geprägten Theologie zur Verfügung gestellt wurde: „Kommt es nun zu einem begleiteten spirituellen Prozess, sei es eine seelsorgliche Beziehung, der Eintritt in eine religiöse Gemeinschaft oder die Mitarbeit in einer definierten Gruppe, dann stellt sich ein kritisches Gefälle ein, eine irreduzible Asymmetrie zwischen der Begleitperson und derjenigen, die sie begleitet [...] Es gibt also einen Adepten und einen Meister. Einen Ratsucher und einen Ratgeber. Die Versuche, diesen Sachverhalt hermeneutisch umzudeuten, greifen m.E. ins Leere. Jeder Mensch, der von einem anderen Hilfe, Rat, Erlösung oder Zuspruch erhofft, begibt sich

in die Rolle des Bittenden. Und er stellt denjenigen, von dem er dies erhofft, in die Rolle des Gewährenden. Das ist nicht umkehrbar. Die Steuerungsmöglichkeit, die dem Bittenden zukommt und ihm auch tatsächlich zur Verfügung steht, liegt allein in seiner Entscheidung, das Gewährte anzunehmen oder abzulehnen.“⁴⁴

Hier werden Abhängigkeitsbeziehungen, wie man sie auch in der Gemeinschaft um Klaus Vollmer vorfand, geistlich überhöht. Auch wenn es stimmt, dass Abhängigkeiten in der Seelsorge entstehen können, ist es die Verantwortung und Ausdruck der Professionalität der Seelsorgenden, in einem reflektierten Umgang mit solcher Abhängigkeit die Selbstbestimmung der Seelsorge suchenden Menschen zu stärken. Zudem ist in jeder Seelsorgebeziehung auch Wechselseitigkeit in dem Sinne erfahrbar, dass die Seelsorgenden selbst von den Ratsuchenden etwas gewinnen können. Dies ist jedenfalls der Ausgangspunkt einer modernen Seelsorgetheorie und -praxis, die der Stärkung geistiger Freiheit, religiöser Subjektivität und Beziehungsfähigkeit dienen will. „Adept und Meister“ hingegen ist eine Verhältnisbestimmung, die eine Ermöglichungsstruktur für Übergriffe anbietet.

Befremdlich und augenfällig erscheint es der Kommission, dass einer der befragten Brüder auf die Frage, wie sich Machtmissbrauch in geistlichen Gemeinschaften verhindern lasse, die Antwort gab: „Ich glaube nicht, dass es real wirksame Prophylaxemaßnahmen gibt. Denn religiöse Hingabe und möglicher Missbrauch stammen aus derselben Leidenschaft. Verhindert man das eine, verhindert man das andere.“ Dagegen ist zu sagen: Es ist ein wesentliches Ziel religiöser Bildung, die Befähigung zur Unterscheidung dafür zu stärken, wo eine Hingabe an Ziele, Praktiken und Menschen lebensdienlich ist und wo nicht. Nicht zuletzt ist die Hingabe an letzte und vorletzte Ziele, an Gott und die Menschen zu unterscheiden. Missbrauch aber hat mit Hingabe nichts zu tun, sondern ist eine Ausnutzung von Abhängigkeit.

7.4.3. Vermischung von religiöser und sexualisierter Praxis

Erst recht werden notwendige Unterscheidungen missachtet, wenn seelsorgliche und sexualisierte Beziehungen miteinander vermischt werden und auch geistliche Praktiken wie das Gebet in diesen Zusammenhang einbezogen werden. Dies aber ist durch die Initiative Klaus Vollmers in vielen Fällen geschehen. Besonders verwerflich ist dies,

⁴⁴⁴⁴ Helmut Aßmann: Sind Geistliche gefährlich? Religiöse Praxis und die Versuchung zu spirituellem Missbrauch, in: Corinna Dahlgrün (Hg.): Zerreißproben. Kirche zwischen Spiritualität und Macht. Dokumentation der Jahrestagung der AGTS vom 15.-17. September 2022 in Würzburg, Studien zur Theologie der Spiritualität Band 7 (online Publikation), 7-21, hier 15. <https://theologie-der-spiritualitaet.de/publikationen/studien/>

wenn Minderjährige davon betroffen sind, ein Jugendlicher sich ein Kreuz auf den Penis malt, um das Onanieverbot einhalten zu können, andere erleben müssen, wie der verehrte „Meister“ und väterliche Freund, dem sie vertrauen, sie an den Genitalien berührt. Ebenso übergriffig und als sexualisierte Machtausübung zu verstehen aber sind ähnliche Praktiken mit jungen Erwachsenen, die durch Bewunderung und den Wunsch nach Nähe an Vollmer gebunden waren. Was ihnen geschah in ihrer Suche nach geistlicher Lebensführung, war für die meisten mindestens äußerst verwirrend und beschämend, hatte auf lange Sicht problematische Auswirkungen, nicht selten führte es in schwere und langanhaltende Lebenskrisen.

Die notwendige Abgrenzung wurde hier durch die geistliche Überhöhung der sexualisierten Gewalt erschwert. Zum einen fand diese Gewalt im Kontext einer Beziehung statt, die hoch erwünscht und spirituell besetzt war und in deren Rahmen Nähe jeglicher Art als Zeichen besonderer Zuwendung verstanden wurde. Zum anderen gab es – weniger in den Schriften, wohl aber im Gespräch und in der Seelsorge – eine Sexualmoral, die leibliches Erleben und sexuelle Erfahrungen in eine Verbindung zum Gotteslob rückten („Preiset Gott an eurem Leibe.“). Auch ein christlich adaptierter Bezug auf das Liebeskonzept, das Platon im „Symposium“ vertritt, spielte als leitende Idee eine Rolle. Nächstenliebe, erotische Liebe, Liebe zur Gemeinschaft, zum Reich Gottes und Gottesliebe wurden in einem Gesamtzusammenhang verstanden. Dies bewirkte eine Vermischung unterschiedlicher Ebenen von Beziehung, in der das Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen missachtet wurde und Abgrenzungswünsche unangemessen erschienen.

Schließlich wurde mehrfach berichtet, dass Klaus Vollmer im Zusammenhang mit sexualisierten Übergriffen zum Gebet aufgefordert und er die Vertrautheit des seelsorglichen Gesprächs ausgenutzt habe. Beten, miteinander Reden und sich Berühren waren miteinander verbunden. Einer der Brüder sagt, dass es gerade seine Verweigerung des gemeinsamen Gebets nach einer Auseinandersetzung mit Klaus Vollmer über die Sexualisierung ihrer Beziehung war, durch die er sich erstmals als eigenständiges Gegenüber gefühlt habe. Dies zeigt, dass geistliche und sexualisierte Abhängigkeit ineinander übergingen. Eine der Frauen beobachtete mit klarem Blick den Wettbewerb der jungen Männer um die Zuwendung Vollmers und zugleich ihre Angst, durch Abgrenzung und Widerspruch „aus der Gnade zu fallen“.

In seinem Machtmissbrauch insgesamt und erst recht durch diesen in der Gestalt sexualisierter Übergriffe hat Klaus Vollmer ohne Respekt vor der Integrität des anderen Menschen gehandelt. Er hat die Würde und die Grenzen seines Gegenübers als Ebenbild Gottes missachtet und damit das Leben anderer teils schwer geschädigt. Nicht nur die körperliche und psychische Integrität der Abhängigen wurde verletzt, sondern auch ihre soziale, geistige und geistliche Orientierung.

Wichtig ist es der Kommission, hervorzuheben, dass sie nicht die Homosexualität Klaus Vollmers kritisiert. Hier muss im Gegenteil davon gesprochen werden, dass die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Liebe, die von der Hannoverschen Kirche zur Zeit des Wirkens von Klaus Vollmer noch kirchenleitende Maxime war, ihrerseits eine Schuld darstellt, für die der gegenwärtige Bischof Ralf Meister 2017 vor der Synode um Verzeihung gebeten hat. Unabhängig von der geschlechtlichen Orientierung aber gilt es, dass die Ausnutzung von Abhängigkeitsbeziehungen für sexualisierte Bedürfnisse im Pfarrberuf ein Vergehen darstellt, das dem professionellen Ethos widerspricht und in jedem Fall ein Dienstvergehen darstellt.

7.4.4. Freiheit

In den Gesprächen wurde vor allen von Seiten der Brüder die befreiende Wirkung des Kontaktes zu Klaus Vollmer und seiner Predigt hervorgehoben. Deshalb soll das Thema der Freiheit hier eigens bedacht werden.

Nachvollziehbar ist es, dass ein Bibelgebrauch, der nicht fundamentalistisch ist, und eine Lebensweise, die Sinnlichkeit und Sexualität wertschätzt und entsprechende Bedürfnisse bejaht, für viele der Menschen im Umfeld Vollmers, die aus streng evangelikalen Kontexten kamen, als befreiend empfunden wurden. Freiheit im evangelischen Sinn ist damit verbunden, dass in Christus dem Menschen in seiner Fehlbarkeit und trotz seiner Grenzen die unverlierbare Akzeptanz Gottes geschenkt ist. Auch diese Freiheit, die als Gnade, also als Geschenk erfahren wird, ist von Klaus Vollmer gepredigt worden. Sie zeigt sich freilich nicht in Willkür, sondern in Liebe. So bringt es Martin Luther als eine paradoxe Spannung von Freiheit gegenüber allen Dingen und Menschen auf der einen und Dienstbarkeit gegenüber allen auf der anderen Seite zum Ausdruck.⁴⁵

Der Rede über die Befreiung durch Vollmers Predigt steht die Unfreiheit in der Diskussionskultur, in der Entscheidungsgewalt und in den Erfahrungen der Übergriffe gegenüber. Unfreiheit lässt sich grundlegend darin erkennen, dass die von sexualisierter und geistlicher Gewalt Betroffenen über Jahre hinweg keine Sprache für das gefunden haben, was ihnen widerfahren ist. Auch wenn Klaus Vollmer offenbar kaum explizite Redeverbote geäußert hat, war es auf eine für die Betroffenen bis heute rätselhafte Weise klar, dass sie über die Übergriffe nicht sprachen. Diese bildeten in der auf Austausch und gemeinsames Leben hin ausgerichteten Gemeinschaft und erst recht darüber

⁴⁵ Vgl. Martin Luther: Von der Freiheit eines Christenmenschen. <https://www.luther2017.de/martin-luther/texte-quellen/lutherschrift-von-der-freiheit-eines-christenmenschen/index.html>

hinaus ein tabuisiertes Geheimnis, das nur unter wenigen und spät geteilt wurde. Dies ist ein deutlicher Ausdruck von Unfreiheit.

Vor diesem Hintergrund bekommt die „befreiende“ Sexualmoral einen anderen Charakter. Denn sie hat sich als eine Ermöglichungsstruktur für die Übergriffe erwiesen. Im Rückgriff auf die theologisch gänzlich anders grundierte Missbrauchsgeschichte in der Kirchengemeinde Ahrensburg in der Nordkirche, arbeitet Johann Hinrich Claussen heraus, „wie Freiheitsrhetorik zum Instrument des Machtmissbrauchs“⁴⁶ werden kann. Was in Ahrensburg fehlte, so Claussen, waren Regeln und Grenzen, die die Unterschiede zwischen Jüngeren und Älteren, zwischen Dienstlichem und Privatem klar markierten und die jeweils Schwächeren im System vor Übergriffen schützten. Analoges kann man auch im Umfeld von Klaus Vollmer beobachten.

Einschränkend für die Freiheit der Einzelnen ist auch die Idealisierung der geistlichen Führungspersonen und der Gemeinschaft als einer elitären Gruppe, die sich von der säkularen Umwelt und der als unlebendig erlebten Kirche unterscheidet. Je deutlicher zwischen innen und außen unterschieden werde, so schreibt Michael Diener, und je umfassender das Leben der einzelnen Menschen durch eine religiöse Gemeinschaft bestimmt werde, umso mehr wachse die Gefahr nicht nur des sexuellen, sondern auch des geistlichen Missbrauchs, der Selbstbestimmung und eigenständige Orientierung in religiösen Fragen und Fragen der Lebensgestaltung mindestens einschränkt.⁴⁷ Auch diese Züge finden sich im Umfeld Klaus Vollmers wieder.

⁴⁶ Johann Hinrich Claussen: Die andere Seite der Emanzipation. Überlegungen zu einem verantwortlichen Begriff evangelischer Freiheit, in: Ders. (Hg.): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen, Freiburg i.Br. 2022, 75-93, hier 76.

⁴⁷Vgl. Michael Diener: Religiösen Machtmissbrauch erkennen und verhindern. Entwicklungen in der pietistischen und evangelikalen Bewegung, in: Claussen: Sexualisierte Gewalt, 115-134, hier 115.

8. Zusammenfassung, abschließende Stellungnahme und Empfehlungen der Kommission

8.1. Aufarbeitung des Falles Pastor Klaus Vollmer

8.1.1. Korrektur des bisherigen Bildes von Pastor Klaus Vollmer

Die Aufarbeitungskommission ist nach zweieinhalbjähriger Arbeit und eingehender, teilweise mehrfacher Befragung von insgesamt 35 Personen¹ zur Überzeugung gelangt, dass Pastor Klaus Vollmer über viele Jahre hinweg in mindestens elf Fällen seine Autorität als geistlicher Leiter der von ihm gegründeten Bruderschaft der Kleinen Brüder vom Kreuz e.V. und seine Stellung als Seelsorger von Mitbrüdern dazu benutzt hat, sexuelle Kontakte gegenüber Mitgliedern der Bruderschaft und anderen männlichen Personen in seinem beruflichen Umfeld herzustellen und zu unterhalten. Die Intensität dieser Beziehungen reichte von einmaligen oder gelegentlichen Vorkommnissen bis zu länger anhaltenden und häufigen Kontakten. In mindestens zwei Fällen waren die betroffenen Personen zur Tatzeit minderjährig.

Mindestens gegenüber einem Minderjährigen hat sich Klaus Vollmer in fünf Fällen strafbar gemacht.²

Klaus Vollmer hat zudem immer wieder seine Macht als geistlicher Leiter und sein Charisma dazu eingesetzt, um Druck auf andere, insbesondere Mitglieder der Bruderschaft auszuüben. Wiederholt hat er grenzverletzend Einfluss auf Lebensentscheidungen anderer genommen.

Frauen gegenüber hat Klaus Vollmer ein diskriminierendes und entwertendes Verhalten an den Tag gelegt.³

¹ Zu den Interviews und deren Auswertung vgl. unter 6.

² Zu Einzelheiten vgl. unter 7.1.

³ Vgl. unter 6.4.

Die hypothetische disziplinarrechtliche Würdigung dieses Verhaltens durch die Aufarbeitungskommission führt zu dem Ergebnis, dass Klaus Vollmer über einen langen Zeitraum viele schwere Amtspflichtverletzungen gegenüber Menschen begangen hat, die sich ihm aufgrund seiner Stellung als Pastor in der Seelsorge anvertraut hatten. Er hat damit auch in einer Vielzahl von Fällen seine Lebensführungspflichten in seiner Ehe und Familie verletzt. Diese Dienstvergehen durchziehen spätestens seit den 1970er Jahren das Berufsleben von Klaus Vollmer.⁴ Insbesondere aufgrund seiner sexuellen Übergriffe auf Minderjährige hat er sich für den Dienst als Pastor als untragbar erwiesen.⁵

Diese Bewertung kann nicht durch positive Aspekte relativiert werden. Die Aufarbeitungskommission verkennt nicht, dass Klaus Vollmer in seinem Aufgabenbereich bei den Missionarischen Diensten mit großer persönlicher Hingabe gewirkt und aufgrund seiner kommunikativen Fähigkeiten viele Menschen für den christlichen Glauben gewonnen und nachhaltig begeistert hat. Diese Wirkung Vollmers braucht nicht verschwiegen zu werden. Die Verdienste dürfen aber nicht die schwierigen Seiten Vollmers verdecken und müssen jeweils dazu in Beziehung gesetzt werden. Diese Zumutung ist für ein richtiges und ehrliches Bild von Pastor Klaus Vollmer auszuhalten.

Die Einschätzung der Aufarbeitungskommission sollte für die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers Anlass sein, das eigene Bild und die Präsentation von Pastor Klaus Vollmer zu prüfen. Diese Einschätzung richtet sich jedoch insbesondere an mehrere, zum Teil ehemalige Mitglieder der Geschwisterschaft, die bis heute ein differenziertes Bild von Pastor Klaus Vollmer ablehnen und in der Vergangenheit eine offene Diskussion über die Licht- und Schattenseiten ihres Gründers verweigert und Mitglieder mit einer anderen Haltung ausgegrenzt haben.

8.1.2. Fehler der Landeskirche

Die Aufarbeitungskommission bewertet das Verhalten der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers im vorliegenden Aufarbeitungsprozess wie folgt:

- a) Positiv hervorzuheben ist zunächst, dass die Kirchenleitung den unabhängigen Aufarbeitungsprozess angestoßen hat.

⁴ Zur Vita Klaus Vollmers vgl. unter 4.

⁵ Zu Einzelheiten der Bewertung nach kirchlichem Recht vergleiche unter 7.2.

Die Kirchenleitung, alle befragten Mitarbeiter:innen des Landeskirchenamtes und sonstiger Stellen, insbesondere alle Mitarbeiter:innen der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers haben der unabhängigen Aufarbeitungskommission schnell und bereitwillig als Gesprächspartner zur Verfügung gestanden. In gleicher Weise haben sie die Fragen der Aufarbeitungskommission beantwortet. Sie haben stets Zugang zu den angeforderten Unterlagen gewährt und diese auch eigenständig zur Verfügung gestellt.

b) Im Zusammenhang mit diesem Aufarbeitungsprozess hat die Kirchenleitung der Evang.-luth. Landeskirche jedoch drei, teilweise gravierende Fehler begangen.⁶

(1) Als Fehler sieht es die Aufarbeitungskommission an, dass der Aufarbeitungsprozess zu zögerlich eingeleitet wurde.

Die Landeskirche hatte spätestens im Jahr 2018 davon erfahren, dass es innerhalb der früheren Bruderschaft der Kleinen Brüder von Kreuz e.V. zu sexuellen Kontakten durch den Pastor Klaus Vollmer gekommen sein soll. Schon aufgrund dieser Informationen hätte die Landeskirche prüfen müssen, ob sich diese Kontakte in einer von Vollmer dominierten Seelsorgebeziehung ereigneten und ob Pastor Klaus Vollmer möglicherweise gegen das Abstinenzgebot verstößen hatte.

Die Landeskirche durfte die Aufarbeitung der Vorgänge auch nicht zunächst der Evangelischen Geschwisterschaft e.V. überlassen. Schon im Jahr 2018 hätte der Landeskirche aus Sicht der Aufarbeitungskommission klar sein müssen, dass die Aufarbeitung sexueller Vorwürfe gegen einen Pastor nicht einen Randbereich, sondern den Kernbereich ihres Auftrags gegenüber den Kirchenmitgliedern und zudem den Kernbereich ihrer (Personal)Verantwortung für das Handeln der Mitarbeitenden betrifft.

Zumindest hätte die Landeskirche bei der Aufarbeitung mit der Geschwisterschaft von Anfang an kooperieren müssen. Die Reduzierung des für die Aufarbeitung ursprünglich von der Landeskirche in Aussicht gestellten Betrages von 25.000.- EUR auf zunächst 7.500.- EUR erweckt den Eindruck, dass es sich nach der damaligen Einschätzung der Landeskirche um Vorgänge handelte, die als reines Internum der Geschwisterschaft anzusehen waren. Schon damals hätte es aber nahegelegen, dass die Landeskirche selbst intensiv prüft oder eine unabhängige Aufarbeitungskommission einrichtet.

(2) Die späte Reaktion der Landeskirche auf den Bericht der Aufarbeitungskommission der Evangelischen Geschwisterschaft deutet auf einen weiteren Fehler der Landeskirche hin.

⁶ Vgl. zum Folgenden Kap. 7.2.7 und 7.3.6.

Der Bericht der Aufarbeitungskommission der Geschwisterschaft wurde im Oktober 2020 fertiggestellt. Die unabhängige Aufarbeitungskommission der Landeskirche wurde erst im 2. Quartal 2022 beauftragt. Anlass dafür war offensichtlich, dass erst Anfang 2022 die Mail-Korrespondenz von Mai 2019 zwischen dem ehemals minderjährigen Betroffenen und einem leitenden Mitarbeiter der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers weiteren leitenden Personen der Landeskirche im Wortlaut bekannt und als brisant eingeschätzt worden war. Da die Landeskirche bereits aufgrund des Aufarbeitungsberichts der Geschwisterschaft über hinreichend belastendes Material verfügte, hätte die Einsetzung der unabhängigen Aufarbeitungskommission deutlich früher, spätestens im 1. Quartal 2021, erfolgen müssen.

(3) Einen gravierenden Fehler stellt es dar, dass die Kirchenleitung der Landeskirche die Kommunikation mit dem ehemals minderjährigen Betroffenen nicht mehr aufgenommen hat, obwohl ihr Anfang 2022 der Mailverkehr aus dem Jahr 2019 zwischen dem minderjährigen Betroffenen und dem leitenden Mitarbeiter der Landeskirche bekannt wurde und daraus ersichtlich war, dass jener nicht aus dem familiären Umfeld Klaus Vollmers stammte, wie bis dahin fälschlich weitergegeben worden war. Der Betroffene hatte zudem den Wunsch nach einer Aufarbeitung geäußert und sich dazu bereit erklärt, dabei mitzuwirken. Niemand der Verantwortlichen aus dem Kreis der Kirchenleitung nahm dieses nunmehr präzise Wissen über den Vorgang zum Anlass, zu dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen, sich für die bisherigen Versäumnisse zu entschuldigen und ihn über das weitere Vorgehen zu unterrichten. Dies wäre aber aus Sicht der Aufarbeitungskommission auch zur Anerkennung des Erlittenen unbedingt zu erwarten gewesen. Es gab weder eine Äußerung von Anteilnahme noch eine Verantwortungsübernahme von einer leitenden Person der Landeskirche. Dem Betroffenen wurde nur durch die Leiterin der Fachstelle und einen Rechtsanwalt mitgeteilt, dass interne Untersuchungen seines Falls von der Landeskirche eingeleitet worden seien. Es liegen ihm bis heute keine Informationen darüber vor, wie diese ausgegangen sind, ob sie abgeschlossen wurden und welche Konsequenzen seine Informationen haben. Die von der Fachstelle für sexualisierte Gewalt an ihn gerichtete Einladung zu einem Netzwerktreffen oder eine erst jüngst erfolgte Ansprache durch einen Anwalt ersetzt die gebotene Kontaktaufnahme nicht. Gleiches gilt für die Befragungen durch die unabhängige Aufarbeitungskommission im Rahmen ihrer Ermittlungen.

8.1.3. Disziplinarverfahren gegen zwei Pastoren der Evang.-luth. Landeskirche

Die Aufarbeitung der Vorfälle um Pastor Klaus Vollmer gibt aus Sicht der Aufarbeitungskommission zudem Anlass, die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen zwei Pastoren der Hannoverschen Landeskirche zu prüfen.

Der Kommission ist nach glaubwürdiger Aussage eines betroffenen Minderjährigen bekannt, dass es einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Pastor der hannoverschen Landeskirche gibt, denen sich der Betroffene noch zu Lebzeiten Vollmers anvertraute und denen er dessen sexuelle Übergriffe geschildert hat. Nach Erkenntnissen der Kommission haben diese Pastoren das dienstpflichtwidrige und offensichtlich strafbare Verhalten Vollmers nicht bei einer zuständigen Stelle der Landeskirche angezeigt. Der Fall legt es nahe zu prüfen, ob gegen die beiden Pastoren der hannoverschen Landeskirche ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist (§ 24 Abs. 1 DG.EKD).

Die beiden mit Vollmer eng verbundenen Pastoren hatten die Pflicht, diesen sexuellen Übergriff Vollmers auf den Minderjährigen der Landeskirche anzuzeigen. Die beiden Pastoren zustehende Befugnis zur Meldung des Fehlverhaltens wird nach Ansicht der Aufarbeitungskommission jedenfalls im Falle des sexuellen Übergriffs auf Minderjährige grundsätzlich zu einer Anzeigepflicht. Dies rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Der Schutz der Minderjährigen und potenzieller weiterer Opfer gebietet die Anzeige. Es handelt sich um schwerste Dienstvergehen und regelmäßig – wie hier – um Straftaten. Minderjährige sind aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung und ihrer psychischen Konstitution regelmäßig nicht in der Lage, die Anzeige selbst vorzunehmen, selbst wenn ihnen eine solche empfohlen worden sein sollte. Die eigene Entscheidungsbefugnis, eine wie auch immer geartete Freiheit in der Dienstausübung oder eine brüderliche Rücksichtnahme auf Amtskollegen rechtfertigen es nicht, eine solche Anzeige zu unterlassen. Die Anzeigepflicht besteht schon immer aufgrund der Dienst- und Treuepflicht des Pastors gegenüber seiner Landeskirche und aus seinem, aus der Ordination abzuleitenden Auftrag für die Mitmenschen. Heute ist diese Pflicht in § 31a PfDG.EKD ausdrücklich normiert.

8.1.4. Hermannsburg

Der unabhängigen Aufarbeitungskommission scheint der Ausbildungs- und Missionsbereich Hermannsburg zumindest im Hinblick auf die Vergangenheit aufklärungs- und gegebenenfalls aufarbeitungsbedürftig. Pastor Klaus Vollmer soll nicht die einzige Person gewesen sein, die sexuelle Nähe gesucht hat oder gar sexuell übergriffig wurde. Die Aufarbeitungskommission weist darauf hin, dass sie in diese Richtung keine Nachforschungen betrieben hat, diese jedoch für wichtig hält.

8.1.5. Angebote der Fachstelle

Der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Berichtes der Aufarbeitungskommission ab dem 24.06.2025 ein besonderes Augenmerk auf etwaigen Beistandsbedarf zu richten. Es empfiehlt sich, Seelsorgeangebote an weitere mögliche Betroffene, die Mitglieder der Geschwisterschaft, und an die Familie des Pastors Klaus Vollmer auszusprechen oder auf der Internetseite zu veröffentlichen.

8.2. Empfehlungen zum Umgang mit Missbrauchsfällen

8.2.1. Exaktes Prozedere und Dokumentation

Die Aufarbeitungskommission hält es für den richtigen Weg, dass die Landeskirche in einem „Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende“ vom 23.01.2024 Vorgaben für ein Vorgehen in diesen Fällen gemacht hat.⁷ Im Interventionsplan ist klar geregelt, wie mit der Meldung eines

⁷ Anlage 1 zur Rundverfügung G1/2024 vom 23.01.2024 (abgerufen im Internet am 07.06.2025 unter: https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/damfiles/default/guk-rundverfuegungen/mitteilungen-und-Rundverfuegungen/2024/g_2024/Rundvfg_G_1_2024-Anlage-1.pdf-2b5bc40ecffcf98c13eaf4e24e536cd7.pdf)

sexuellen oder anderen Missbrauchs umzugehen ist und welche Maßnahmen genau im Anschluss von wem bis wann durchzuführen sind. Das dortige Konzept ist aus Sicht der Aufarbeitungskommission gut geeignet für den „Normalfall“ einer entsprechenden Pflichtverletzung.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem vorliegenden Aufarbeitungsprozess macht die Aufarbeitungskommission jedoch auf drei sensible Stellen und Optimierungsmöglichkeiten aufmerksam:

- a) Im Interventionsplan ist der/die zuständige Superintendent:in verantwortlich für eine Plausibilitätsprüfung des Verdachts und die Einschätzung der Gefährdungslage. Aufgrund einer zu großen Nähe zwischen Täterperson und Superintendent:in kann es hier – wie auch wohl im Fall Klaus Vollmer – zu Fehleinschätzungen oder Fehlhandlungen kommen. Im Interventionsplan sollte eine Zuständigkeitsregelung im Befangenheitsfall und die Einführung eines Vier-Augen-Prinzips für die Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung aufgenommen werden.
- b) Sollte die Verdachtmeldung in Schriftform vorliegen, sollte geregelt werden, dass die Meldung – anders als im Fall Pastor Klaus Vollmer – nicht beim Empfänger verbleiben darf, sondern den zuständigen Personen und Stellen im Wortlaut weiterzuleiten ist (mindestens Vier-Augen-Prinzip).
- c) Der Interventionsplan bestimmt nicht hinreichend, wie mit Pflichtverletzungen in geistlichen Gemeinschaften wie vorliegend der Evangelischen Geschwisterschaft e.V. umzugehen ist. Hierzu dürfte sich eine gesonderte Bestimmung anbieten. Vergleiche zu den geistlichen Gemeinschaften unter 8.5.

8.2.2. Prioritäre Behandlung von Missbrauchsmeldungen

Meldungen von Fällen sexueller Übergriffe und auch geistlicher Gewalt sind stets prioritär zu behandeln. Wie oben geschildert, hat die Leitungsperson der Hannoverschen Landeskirche, an die sich der zur Tatzeit minderjährige Betroffene gewandt hat, diesen Anforderungen nicht genügt.

8.2.3. Dokumentation

Die Aufarbeitung des vorliegenden Falles wurde erheblich erschwert durch Lücken in der Dokumentation oder eine zu knappe Dokumentation.⁸ Die Verpflichtung zu einer vollständigen Dokumentation der Vorgänge auf allen Ebenen einschließlich der kirchenleitenden Ausschüsse und deren Entscheidungen sollte geregelt werden. Die Anordnung einer Dokumentationspflicht für den Ablauf in II. der Ergänzenden Handlungsgrundsätze zum Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen vom 23.1.2024 ist hierfür ein Anfang.⁹ Die Aufarbeitungskommission hält eine umfassendere Dokumentationspflicht für wichtig, die nicht nur den Ablauf des Vorgangs, sondern auch die Entscheidungsprozesse erfasst. Eine dahingehende Verwaltungskultur ist zu etablieren.

8.2.4. Rückmeldung/Kontaktaufnahme mit Meldegeber:in

Richtig ist, dass der Interventionsplan vom 23.1.2024 ausdrücklich die Verpflichtung des Landeskirchenamtes, der Fachstelle und d:er Superintendent:in zur Abstimmung über eine Rückmeldung an die betroffene Person und gegebenenfalls deren Angehörige vorsieht und zudem die Begleitung dieser Personen regelt. Unterbleibt diese Rückmeldung wie im vorliegenden Fall, kann dies eine weitere Beeinträchtigung des Betroffenen bedeuten.

8.2.5. Umgang mit Befangenheit

Bei der Meldung von Missbrauchsfällen und bei der Aufarbeitung etwaiger weiterer Sachverhalte – auch aus dem Raum Hermannsburg – empfiehlt die Aufarbeitungskommission dringend, darauf zu achten, ob und inwieweit die jeweils mit der Aufarbeitung oder Verfolgung betrauten Personen selbst befangen sein können. Die Aufarbeitungskommission hält es für möglich, dass der landeskircheninterne Aufarbeitungsprozess

⁸ Auch im Missbrauchsfall in der Kirchengemeinde Oesede war dies ein Problem, allerdings auf Ebene der lokalen Kirchengemeinde (vgl. https://praevention.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/praevention-lkh/Aufarbeitung/Abschlussbericht-Aufarbeitungskommission-Oesede_02_24.pdf-e3a30f59e99749fbde1090f0a53c19c1.pdf).

⁹ Im Internet abrufbar unter: https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/damfiles/default/guk-rundverfuegungen/mitteilungen-und-Rundverfuegungen/2024/g_2024/Rundvfg_G_1_2024-Anlage-2.pdf-a477e151cdf28a200f98fa49e4a10ca.pdf

im vorliegenden Fall aufgrund einer zu großen Nähe zwischen der landeskirchlichen Leitungsperson und Pastor Klaus Vollmer nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit und der gebotenen Eigeninitiative betrieben wurde.

8.2.6. Kooperation mit anderen Landeskirchen

Die Aufarbeitungskommission regt an, dass die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers bei allen aufkommenden Missbrauchsvorwürfen eng mit anderen Landeskirchen zusammenarbeitet. Hierdurch kann eine mögliche Befangenheit verhindert werden, wenn Verantwortliche der Landeskirche selbst eine zu große Nähe zum Aufarbeitungsprozess haben. Auf diese Weise kann zudem ein Austausch über „best practices“ bei der Missbrauchsprävention und -aufarbeitung gefördert werden.

8.2.7. Keine umfassende Aufarbeitungsbereitschaft im Ausland

Bei der Untersuchung der Vorwürfe gegenüber Pastor Klaus Vollmer hat die Aufarbeitungskommission – vermittelt über die Auslandsabteilung des EKD-Kirchenamtes und weitere Stellen – auf mehreren Wegen Kontakte mit Evangelischen Kirchen in Südafrika und Südamerika gesucht. Der Kommission ist mehrfach mit Reserviertheit begegnet worden. Teilweise fehlte es an Unterstützungsbereitschaft. Die Evang.-luth. Landeskirche Hannovers und die Evangelische Kirche Deutschlands sollten bei der Pflege ihrer Auslandskontakte für eine umfassendere Aufarbeitungsbereitschaft werben.

8.2.8. Umgang mit Abwehr

Die Aufarbeitungskommission hat bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der interviewten Mitglieder der Geschwisterschaft Wohlwollen und Unterstützung bei der Aufarbeitung erfahren. Bei einigen aktiven und ehemaligen Mitgliedern ist die Kommission jedoch auf Abwehr gestoßen.

Eine solche Abwehr ist bei Aufarbeitungsprozessen oft zu beobachten. Zum Umgang damit gibt es jedoch inzwischen bewährte Konzepte, auf die die Kommission aufmerksam macht.¹⁰

8.2.9. Problem der Vergebung

Mehrere Personen im Umkreis von Pastor Klaus Vollmer haben über die Jahre und auch während dieses Aufarbeitungsprozesses eingefordert, Klaus Vollmer zu vergeben und die Vorgänge um den Verstorbenen ruhen zu lassen.

Die Kommission sieht sich daher zu folgender Stellungnahme veranlasst:

Die Zusage von Gottes Vergebung und die Hoffnung darauf, dass Menschen einander vergeben können, ist Ausdruck des Glaubens und einer christlichen Lebenshaltung. Diese allgemeine Aussage bedeutet aber nicht, dass es unter Menschen immer angemessen ist, Vergebung zu erwarten. Es ist entscheidend, in welchem Kontext und welcher Beziehungskonstellation das Thema der Vergebung angesprochen wird. Das muss im kirchlichen Umgang mit dem Thema deutlicher ins Bewusstsein rücken.

Grundsätzlich gilt, dass nur die Menschen vergeben können, denen etwas angetan wurde. Täter:innen bzw. diejenigen, die auf deren Seite sind, können keine Vergebung einfordern. Damit ein Weg beginnen kann, der im besten Fall zur Vergebung oder gar Versöhnung führt, ist eine Benennung und Anerkennung der Schuld und der aus ihr folgenden Verletzungen notwendig. Wenn Täter:innen dazu nicht selbst bereit sind – bei Klaus Vollmer war dies nach Aussage mehrerer Befragter so – müssen wenigstens andere Menschen dies tun bzw. die Institution, die für den Dienst der Täter:innen verantwortlich ist.

Es ist keineswegs zwingend, dass Betroffene bereit sind zu vergeben. Das ist angesichts der Folgen erlittener Gewalt zu akzeptieren. In wenigen Fällen vergeben Menschen auch ihren Peiniger:innen, ohne dass diese ihre Schuld anerkennen und bereuen. Betroffene begründen eine solche Haltung nicht selten damit, dass sie sich

¹⁰ Z.B. Marie-Luise Conen/Gianfranco Cecchin: Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden – Therapie in Zwangskontexten, 2022; Michel Eggebrecht: Was, wenn sich mein Team gar nicht entwickeln will, 2024. Zu Abwehrmechanismen vgl. auch Seite 750 ff. Abschlussbericht ForuM-Studie (https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_Forum_21-02-2024.pdf).

damit aus dem Gesamtzusammenhang von bösem Tun und dem Leiden daran befreien wollen.

Jedenfalls ist Vergebung ein voraussetzungsreicher Prozess, der meist lange Zeit braucht. Für Betroffene ist es mit starken Emotionen verbunden, sich mit den Täter:innen auseinanderzusetzen und mit dem, was diese ihnen angetan haben. Auch für Täter:innen, wenn sie denn bereit sind, sich ihrer Schuld zu stellen, ist dies ein schwieriger Weg.

Wichtig ist es sodann, Gottes Vergebung und menschliche Vergebung zu unterscheiden, auch wenn diese nicht gänzlich unabhängig voneinander sind. Gottes Liebe, so der Glaube, gilt grenzenlos. Ebenso gilt dies aber für Gottes Gerechtigkeit. Insofern sind auch vor Gott die Schuld und ihre Anerkenntnis keineswegs bedeutungslos.

Vergebung einzufordern oder dies als das erwartbare und angemessene christliche Verhalten darzustellen, wird also der Sache weder menschlich noch theologisch gerecht.

8.2.10.Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission

Für den vorliegenden Fall haben sich die interdisziplinäre Besetzung der Aufarbeitungskommission und die gewählten Professionen als richtig erwiesen. Die verschiedenen Professionen konnten sich gegenseitig ergänzen, in ihrer Arbeit bestärken, aber auch einer inhaltlichen Kontrolle unterziehen.

Die Aufarbeitung hat für die Mitglieder erhebliche Zeit gebunden. Sämtliche Kommissionsmitglieder waren im Ehren- oder im Nebenamt tätig. Für etwaige weitere Aufarbeitsprozesse sollte die Landeskirche angesichts der zeitlichen Belastung die Einschaltung hauptberuflicher Kräfte in Erwägung ziehen.

8.3. Prävention

8.3.1. Abstandsgebot und Abstinenzgebot

Der vorliegende Aufarbeitungsfall zeigt, wie wichtig es ist, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD nunmehr ausdrücklich das Abstandsgebot (Achtung des Nähe- und Distanzempfindens) in § 31b Satz 1 PfDG.EKD und das Abstinenzgebot (Verbot von sexuellen Kontakten in Obhuts- und Seelsorgeverhältnissen sowie Verbot der Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zur Befriedigung eigener Interessen) in § 31b Satz 2 PfDG.EKD regelt. Eine solche klare Regelung hat evident gefehlt.

8.3.2. Gesetzliche Regelung der Meldepflicht

Gleiches gilt für die § 31a PfDG.EKD geregelte Verpflichtung, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebots oder sexuelle Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle mitzuteilen.

8.3.3. Personalführung

Im Bereich Personalführung empfiehlt die Aufarbeitungskommission der Landeskirche, ihren Blick auf charismatische Persönlichkeiten zu richten. Bei Personalverantwortlichen sollte das Problembewusstsein im Umgang mit solchen Persönlichkeiten geschärft werden, um ihre Schattenseiten und die von ihnen möglicherweise ausgehenden Gefahren zu erkennen.

Die Aufarbeitungskommission hält es für gut möglich, dass das Charisma von Pastor Klaus Vollmer, seine Begabung, Menschen für den Glauben zu gewinnen und Pastoren für den kirchlichen Dienst zu begeistern, den Verantwortlichen der Landeskirche den Blick auf die Abgründe im Handeln Vollmers getrübt hat.

Um diese Ambivalenzen erkennen zu können, sollten Personalverantwortliche geschult werden. Pfarrpersonen sollten generell in ihrer Fähigkeit zur Selbstkritik in Aus- und Fortbildung gestärkt werden. Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt könnte – bei Erweiterung ihres Auftrags auf Fälle geistlichen oder spirituellen Missbrauchs – entsprechende Aufklärung in kirchlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Landeskirche verbundenen geistlichen Gemeinschaften anbieten.

8.3.4. Theorie und Praxis der geistlichen Begleitung

Insgesamt regen die Ereignisse im Umfeld Klaus Vollmers und der Kleinen Brüder vom Kreuz dazu an, den Begriff und die Praxis der geistlichen Begleitung, die in den letzten Jahren verstärkte Bedeutung bei der evangelischen Aus-, Fort- und Weiterbildung gewonnen hat, kritisch zu überprüfen.¹¹ Impliziert die Rollenbezeichnung im Rahmen „Geistlicher Begleitung“ nicht fast zwangsläufig ein Gefälle im Blick auf die geistliche Kompetenz? Legt sich hier nicht tatsächlich eine Verhältnisbestimmung im Sinne von Meister und Schüler nahe, also ein Abhängigkeitsverhältnis? Und wäre es nicht weniger verfänglich und für Übergriffe anfällig, wenn man von einer Begleitung von Menschen auch in ihren geistlichen Fragen und Anliegen spräche? Oder von einem „Austausch in geistlichen Fragen“, also schon in der Bezeichnung, erst recht aber in der Praxis Verhältnisbestimmungen zwischen den Beteiligten anzielt, die unmissverständlich den Assoziationsraum von Wechselseitigkeit und Dialog aufrufen?

Wenn geistliche Begleitung Teil der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist, sollten entsprechende Beziehungen eine klare zeitliche Begrenzung haben und eher in kleinen Gruppen als in Zweierbeziehungen angeboten werden. Die Anbietenden sollten sich supervidieren lassen von Personen, die nicht in diesem Feld tätig sind.

8.3.5. Zuverlässige Integration der Missbrauchsprävention in Studien- und Ausbildungsinhalten und im Prüfungsstoff

Um vergleichbaren Geschehnissen wie dem vorliegenden vorzubeugen, sollten die Missbrauchserkennung, Missbrauchsprävention und die daraus folgenden Handlungspflichten Bestandteil der Studien- und Ausbildungsinhalte und aufgrund ihrer Bedeutung auch Teil des Prüfungsstoffes werden.

8.3.6. Aufklärungs- und Schulungskampagnen

Die Aufarbeitungskommission begrüßt die derzeit von der Evang.-luth. Landeskirche flächendeckend durchgeführten Schulungen für den Kreis der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden als richtigen Schritt zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

8.3.7. Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch – anonyme Anzeigestellen

Eine wertvolle Einrichtung zur Hilfe bei und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt stellt die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover dar. Insbesondere die Möglichkeit dort oder über die bundesweite Anlaufstelle HELP (KuBuS) niederschwellig und anonym Übergriffe melden zu können, erachtet die Aufarbeitungskommission für wichtig.

8.3.8. Regelmäßiger Stellenwechsel

Ein regelmäßiger Stellenwechsel ist auch für Pastoren mit allgemeinen kirchlichen Aufgaben anzustreben, um die Verfestigung ungünstiger Beziehungsstrukturen zu verhindern.

8.4. Geistlicher Missbrauch

Wie in verschiedenen Kapiteln des Berichtes¹² deutlich wird, ist geistlicher Missbrauch in mehrfacher Hinsicht im Verhalten Klaus Vollmers und seines Umfeldes präsent gewesen:

- a) So hat Klaus Vollmer seine Position als geistlicher Leiter der Gemeinschaft und vor allem als Seelsorger ausgenutzt, um sexualisierte Beziehungen realisieren zu können.

Durch den Bezug auf Bibelstellen und theologische Belehrung hat Vollmer die autoritäre Durchsetzung seiner Interessen gefördert. Dadurch sind die Mitglieder der Gemeinschaft in der eigenständigen Entwicklung ihrer theologischen und geistlichen Identität behindert oder mindestens stark beeinflusst worden. Ebenso wurden dadurch manche der biblischen Bezüge und geistlichen Inhalte missbräuchlich in Gebrauch genommen, weil sie nicht ihr kreatives Potenzial „im Herzen“ der Einzelnen entfalten konnten, sondern für andere Zwecke instrumentalisiert wurden. Sie dienten z.B. dazu, Mitgliedern das Verlassen der Gemeinschaft zu erschweren, sie zur Trennung von Liebesbeziehungen zu veranlassen oder sie von der Bindung an familiäre Aufgaben und existenzielle Ereignisse in der Familie abzuziehen.

Ebenso wurden geistliche Argumente dafür benutzt, Kritik, Zweifel und unterschiedliche Meinungen moralisch zu diskreditieren.

Vollends deutlich wird der Missbrauch dort, wo geistliche Praktiken wie Seelsorge, das Gebet oder die Beichte in eine sexualisierte Beziehung eingebunden werden. Hier wird es für Betroffene kaum noch möglich, sich dem Übergriff auf Körper und Seele zu entziehen.

b) Die Kommission begrüßt es, dass in der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers seit Dezember 2023 eine Arbeitsgruppe¹³ das Thema des geistlichen Missbrauchs grundsätzlich bearbeitet und stimmt den bisherigen Arbeitsergebnissen zu. Sie regt an, den Horizont noch zu erweitern und die Kooperation mit anderen Landeskirchen, aber auch mit Fachleuten anderer wissenschaftlicher Disziplinen als der Theologie zu suchen.

8.5. Umgang mit geistlichen Gemeinschaften

Die vorliegenden Missbrauchsfälle haben sich in einem Umfeld ereignet, das die Landeskirche weitgehend nicht kontrolliert hat. Die Missbrauchsfälle haben sich überwiegend innerhalb der Bruderschaft „Kleine Brüder vom Kreuz e.V.“ und der späteren Evangelischen Geschwisterschaft e.V. abgespielt. Diese Geschwisterschaften sind – wie viele weitere Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften – häufig eigenständige

¹² Zur systemischen Bewertung vgl. unter 7.3, zur Theologie Klaus Vollmers unter 6. und zur theologischen Bewertung unter 7.4.

¹³ „Runder Tisch spiritueller Missbrauch“ der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers.

Rechtspersönlichkeiten in Form von eingetragenen Vereinen. Dennoch wird den großen christlichen Kirchen und damit auch der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers deren Handeln aus Sicht der Öffentlichkeit zugerechnet. Es muss nicht zuletzt aus diesem Grund ein deutliches Interesse der Landeskirche sein, die in den geistlichen Gemeinschaften versammelten Personen, die häufig zudem Mitglieder der Landeskirche sind, nicht ohne Schutz und Kontrolle zu lassen. Das gilt insbesondere, wenn, wie im Fall Klaus Vollmers, ein landeskirchlicher Pastor geistlicher Leiter der Gemeinschaft ist.

Die Aufarbeitungskommission empfiehlt der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers dringend, auf eine verbindliche Kooperation zwischen der Landeskirche und den geistlichen Gemeinschaften hinzuwirken, um dadurch auch eine Kontrolle gegen Missbrauchsfälle zu erreichen. Als ein Baustein hierzu dürfte es sich empfehlen, ein für geistliche Gemeinschaften passendes Visitationskonzept zu entwickeln.

Das derzeitige Visitationsgesetz der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers sieht innerhalb der normalen Visitation lediglich die Visitation von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie der Landeskirche zugeordneter kirchlicher Einrichtungen, Werke und Dienste vor (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Visitationsgesetz vom 13.12.2012). Bestehen Aufsichtsrechte der Landeskirche oder Vereinbarungen zur Visitation nicht, ist eine Visitation von geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten, den sogenannten „freien Werken“, nur auf deren Antrag möglich (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 Visitationsgesetz). Die Landeskirche sollte hier verstärkt für Aufsichtsrechte oder Vereinbarungen sorgen. Bestandteil der Vereinbarungen sollten jeweils auch die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers in der jeweils aktuellen Fassung sein. Zudem könnte über eine entsprechende finanzielle Förderung („goldener Zügel“) ein „verbindlicher Antrag“ zur Visitation erreicht werden. Ist ein Pastor der Landeskirche Leitungsperson der Gemeinschaft, sollte der Landesbischof über sein ihm zustehendes Visitationsrecht aus Art. 52 Abs. 3 der Kirchenverfassung Gebrauch machen, um auf diese Weise den Pastor und – vermittelt darüber – die Gemeinschaft zu visitieren.

Das auf EKD-Ebene erarbeitete Positionspapier zur Stärkung der evangelischen Spiritualität und zur Kooperation mit den geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten ist insofern ergänzungsbedürftig.¹⁴ Das Papier sieht bislang lediglich die Möglichkeit einer Visitation für die Gemeinschaften vor und macht die Anerkennung der geistlichen Gemeinschaft durch die Landeskirchen nicht davon abhängig, dass diese Visitationen durch die Landeskirche akzeptieren.¹⁵ Der vorliegende Aufarbeitungsfall führt unmissverständlich vor Augen, dass hier Verbesserungsbedarf besteht.

Die Aufarbeitungskommission empfiehlt, auf Ebene der EKD ein Positionspapier zur Bedeutung der geistlichen Gemeinschaften und zu deren Verhältnis zu den Landeskirchen neu zu erarbeiten. Bei der Beratung des Positionspapiers sollten auch Personen beteiligt sein, die nicht in die Kultur der geistlichen Gemeinschaften und ihre Spiritualität eingebunden sind, sondern eine distanziertere Haltung dazu repräsentieren.

¹⁴ Verbindlich leben – Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland – Ein Votum des Rates der EKD zur Stärkung evangelischer Spiritualität, Januar 2007. Im Internet abgerufen am 7.6.2025: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_88_kpl_10_2010.pdf

¹⁵ Positionspapier Verbindlich leben

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_texte_88_kpl_10_2010.pdf Seite 22 f.

Anhang

Bitte melden Sie sich!

**Die unabhängige Aufarbeitungskommission im Fall Pastor Klaus Vollmer bittet
die Öffentlichkeit um Unterstützung ihrer Arbeit**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers hat eine unabhängige Aufarbeitungskommission damit beauftragt, den sexualisierten Machtausübung zu untersuchen, der durch den 2011 verstorbenen Pastor Klaus Vollmer in der Zeit seit seiner Aufnahme in den landeskirchlichen Dienst im Jahr 1955 ausgeübt worden ist.

Pastor Vollmer war zunächst Mitarbeiter der Evangelischen Akademie Loccum, ab 1958 des Amtes für Missionarische Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Volksmission. 1968 wechselte er im Rahmen seiner Tätigkeit für die Volksmission als Pfarrvikar nach Hermannsburg und wurde 1972 als Pastor ordiniert. Ab 1968 war er im Rahmen seiner missionarischen Aktivitäten international tätig und reiste nach Asien, Osteuropa, Südamerika und Südafrika. Eine Untersuchung der Evangelischen Geschwisterschaft e.V. (vormals „Kleine Brüder vom Kreuz“), deren Gründer und langjähriger Leiter Klaus Vollmer war, hat sexualisierten und spirituellen Machtausübung durch ihn in der geistlichen Gemeinschaft bereits offengelegt. Als beliebter Prediger und Seelsorger hatte Klaus Vollmer Kontakte in ganz Deutschland und weltweit, die ihm Gelegenheit für missbräuchliches Verhalten gegeben haben könnten.

Für ihre Arbeit ist die Kommission auf Berichte von Menschen angewiesen, die von missbräuchlichem Verhalten Klaus Vollmers betroffen waren oder davon wussten. Ihre Erfahrungen und/oder Beobachtungen sollen zur Kenntnis genommen und bearbeitet werden. Die Kommission wird auch untersuchen, ob die kirchlichen Vorgesetzten ihrer Aufsichtspflicht gerecht geworden sind.

Wenn

- Sie durch missbräuchliches Verhalten von Klaus Vollmer selbst oder möglicherweise durch Menschen aus seinem Umfeld geschädigt wurden,
- Sie etwas von solchem Verhalten anderen Menschen gegenüber mitbekommen haben,
- Sie entsprechende Gerüchte und Vermutungen gehört haben,
- Sie deshalb den Kontakt zu Klaus Vollmer abgebrochen oder die Mitgliedschaft in der damaligen Bruderschaft/jetzigen Geschwisterschaft aufgekündigt haben,
- Sie sich bereits früher wegen einschlägiger Missbrauchserfahrungen oder -vermutungen an landeskirchliche Gremien oder Verantwortliche gewandt haben oder das von anderen wissen,

- Sie erlebt oder mitbekommen haben, dass entsprechende Mitteilungen nicht angemessen behandelt oder verschwiegen wurden,
- Sie auf andere Weise meinen, über Informationen zu verfügen, die die Aufarbeitungskommission kennen sollte,

wenden Sie sich bitte über die unten genannte Mail-Adresse oder Telefonnummern an die Aufarbeitungskommission. Wir werden mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen ein Angebot zum Gespräch machen.

Sie können sicher sein, dass alles, was Sie den Kommissionsmitgliedern anvertrauen, der Verschwiegenheit unterliegt und nicht gegen Ihren Willen über die Grenzen der Kommission hinausdringt. Wir werden unser Bestes tun, um Ihnen mit Respekt und Verständnis zu begegnen.

Falls Sie nachhaltig geschädigt wurden, werden wir Sie darin unterstützen, Anerkennung für Ihr Leid zu erfahren, Wiedergutmachung und eine Begleitung zu erhalten. Wir danken bereits jetzt allen, die durch ihre Beiträge die Arbeit der Kommission unterstützen!

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Georg Gebhardt, Direktor des Amtsgerichts Hameln

Susanne Hilbig, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und Psychotherapeutin, 1. geschäftsführende Vorsitzende des Niedersächsischen Instituts für systemische Therapie und Beratung Hannover (NIS)

Eike Höcker, Präsidentin des Landgerichts Bückeburg und Sprecherin der Kommission

Dr. Walther Rießbeck, Ltd. Kirchenrechtsdirektor i. R., Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Prof. em. Dr. Ulrike Wagner-Rau, Praktische Theologin an der Universität Marburg und Pastoralpsychologin (Supervisorin DGfP, Sektion Tiefenpsychologie)

Bitte nehmen Sie über folgende Mail-Adresse / Telefonnummern Kontakt zur Kommission auf:

kommission-hannover@posteo.de

Frau Susanne Hilbig Telefonnummer

Frau Prof. em. Dr. Ulrike Wagner-Rau Telefonnummer

Erneuter Aufruf: Melden Sie sich bei der unabhängigen Aufarbeitungskommission Klaus Vollmer!

Seit einem Dreivierteljahr ist die unabhängige Kommission, die den Vorwürfen sexuallisierter und geistlicher Gewalt durch Pastor Klaus Vollmer, Hermannsburg, nachgeht, intensiv an der Arbeit. Es wurden bereits zahlreiche ergiebige Gespräche geführt, die zeigen, dass die Vorwürfe berechtigt sind. Die Aufarbeitung wird auch in den kommenden Monaten fortgesetzt.

Die Kommission bittet Betroffene und andere Personen, die Informationen beisteuern können, dringend sich zu melden.

Lesen Sie den Aufruf der Kommission unter:

<https://www.ekd.de/sammlung-aufarbeitungsstudien-projekten-und-berichten-64545.htm>

Kontaktadressen:

kommission-hannover@posteo.de

Frau Susanne Hilbig Telefonnummer

Frau Prof. em. Dr. Ulrike Wagner-Rau Telefonnummer

Bitte melden Sie sich bis zum 31.08.2024!

**Die unabhängige Aufarbeitungskommission im Fall Pastor Klaus Vollmer bittet
ein letztes Mal die Öffentlichkeit um Unterstützung ihrer Arbeit**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers hat eine unabhängige Aufarbeitungskommission damit beauftragt, den sexualisierten Machtmissbrauch zu untersuchen, der durch den 2011 verstorbenen Pastor Klaus Vollmer in der Zeit seit seiner Aufnahme in den landeskirchlichen Dienst im Jahr 1955 ausgeübt worden ist.

Pastor Vollmer war zunächst Mitarbeiter der Evangelischen Akademie Loccum, ab 1958 des Amtes für Missionarische Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Volksmission. 1968 wechselte er im Rahmen seiner Tätigkeit für die Volksmission als Pfarrvikar nach Hermannsburg und wurde 1972 als Pastor ordiniert. Ab 1968 war er im Rahmen seiner missionarischen Aktivitäten international tätig und reiste u.a. nach Asien, Osteuropa, Südamerika und Südafrika. Eine Untersuchung der Evangelischen Geschwisterschaft e.V. (vormals „Kleine Brüder vom Kreuz“), deren Gründer und langjähriger Leiter Klaus Vollmer war, hat sexualisierten und spirituellen Machtmissbrauch durch ihn in der geistlichen Gemeinschaft offengelegt. Als beliebter Prediger und Seelsorger hatte Klaus Vollmer Kontakte in ganz Deutschland und weltweit, die ihm Gelegenheit für missbräuchliches Verhalten haben könnten.

Für ihre Arbeit ist die Kommission auf Berichte von Menschen angewiesen, die von missbräuchlichem Verhalten Klaus Vollmers betroffen waren oder davon wussten. Ihre Erfahrungen und/oder Beobachtungen sollen zur Kenntnis genommen und bearbeitet werden. Die Kommission wird auch untersuchen, ob die kirchlichen Vorgesetzten ihrer Aufsichtspflicht gerecht geworden sind.

Wenn

- Sie durch missbräuchliches Verhalten von Klaus Vollmer selbst oder möglicherweise durch Menschen aus seinem Umfeld geschädigt wurden,
- Sie etwas von solchem Verhalten anderen Menschen gegenüber mitbekommen haben,
- Sie entsprechende Gerüchte und Vermutungen gehört haben,
- Sie deshalb den Kontakt zu Klaus Vollmer abgebrochen oder die Mitgliedschaft in der damaligen Bruderschaft/jetzigen Geschwisterschaft aufgekündigt haben,
- Sie sich bereits früher wegen einschlägiger Missbrauchserfahrungen oder -vermutungen an landeskirchliche Gremien oder Verantwortliche gewandt haben oder das von anderen wissen,
- Sie erlebt oder mitbekommen haben, dass entsprechende Mitteilungen nicht angemessen behandelt oder verschwiegen wurden,

- Sie auf andere Weise meinen, über Informationen zu verfügen, die die Aufarbeitungskommission kennen sollte,

wenden Sie sich bitte über die unten genannte Mail-Adresse oder Telefonnummern an die Aufarbeitungskommission. Wir werden mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen ein Angebot zum Gespräch machen.

Sie können sicher sein, dass alles, was Sie den Kommissionsmitgliedern anvertrauen, der Verschwiegenheit unterliegt. Wir werden unser Bestes tun, um Ihnen mit Respekt und Verständnis zu begegnen.

Falls Sie nachhaltig geschädigt wurden, werden wir Sie darin unterstützen, Anerkennung für Ihr Leid zu erfahren, Wiedergutmachung und eine Begleitung zu erhalten. Wir danken bereits jetzt allen, die durch ihre Beiträge die Arbeit der Kommission unterstützen!

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Georg Gebhardt, Direktor des Amtsgerichts Hameln

Susanne Hilbig, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und Psychotherapeutin, 1. geschäftsführende Vorsitzende des Niedersächsischen Instituts für systemische Therapie und Beratung Hannover (NIS)

Eike Höcker, Präsidentin des Landgerichts Bückeburg und Sprecherin der Kommission

Dr. Walther Rießbeck, Ltd. Kirchenrechtsdirektor i. R., Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Prof. em. Dr. Ulrike Wagner-Rau, Praktische Theologin an der Universität Marburg und Pastoralpsychologin (Supervisorin DGfP, Sektion Tiefenpsychologie)

Bitte nehmen Sie über folgende Mail-Adresse / Telefonnummern Kontakt zur Kommission auf:

kommission-hannover@posteo.de

Frau Susanne Hilbig Telefonnummer

Frau Prof. em. Dr. Ulrike Wagner-Rau Telefonnummer